

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN



Planfeststellungsbeschluss

für die

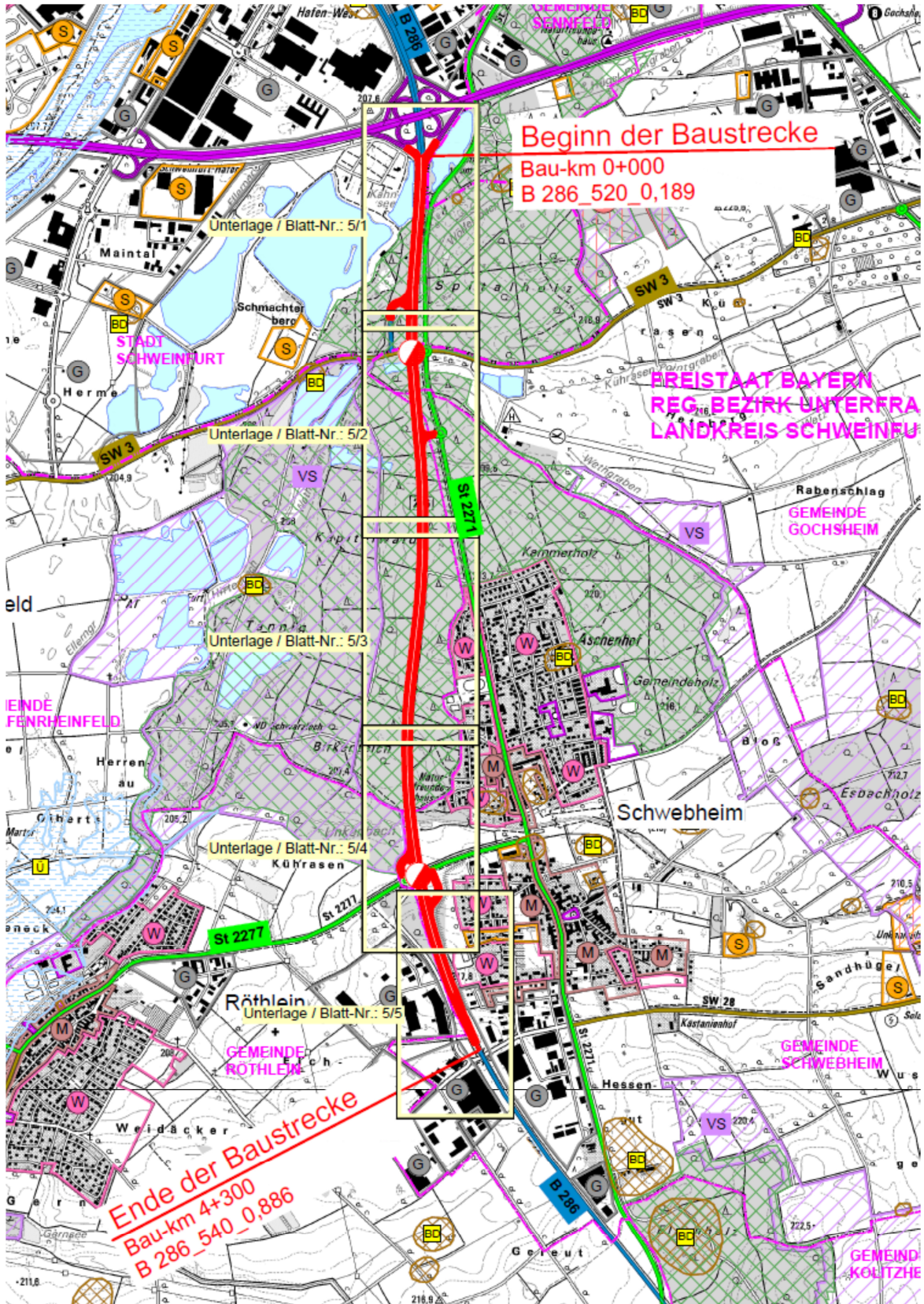
Bundesstraße B 286

Schweinfurt – Gerolzhofen

4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A 70) – Schwebheim

(Abschnitt 520 Station 0,189 bis Abschnitt 540 Station 0,886)

Würzburg, den 29.06.2017



Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
Übersichtsskizze	2
Inhaltsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	11

A

Tenor

1	Feststellung des Plans	16
2	Festgestellte Unterlagen	17
3	Nebenbestimmungen	19
3.1	Zusagen	19
3.2	Unterrichtungspflichten	19
3.3	Immissionsschutz	20
3.4	Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zur Erlaubnis)	20
3.5	Naturschutz und Landschaftspflege	21
3.6	Bodenschutz und Abfallwirtschaft	27
3.7	Landwirtschaft und Wege	28
3.8	Fischerei (vgl. auch A 3.4)	28
3.9	Denkmalpflege	29
3.10	Forstwirtschaft	30
3.11	Brand- und Katastrophenschutz	31
3.12	Träger von Versorgungsleitungen	31
3.13	Mittelbar enteignende Planfestsetzungen	32
4	Entscheidung über Einwendungen	32
5	Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge	32
6	Ausnahmen und Befreiungen	33
7	Gehobene Erlaubnis für Gewässerbenutzung	33
7.1	Gegenstand der Erlaubnis	33
7.2	Beschreibung der Anlagen	33
7.3	Nebenbestimmungen zur gehobenen Erlaubnis	33
8	Straßenrechtliche Verfügungen	35
8.1	Bundesfernstraßen	35
8.2	Straßenklassen nach Bayerischem Straßen- und Wegegesetz	35
9	Sondernutzungen	36
10	Kosten des Verfahrens	36

B

Sachverhalt

1	Antragstellung	37
2	Beschreibung des Vorhabens	37
2.1	Planerische Beschreibung	37
2.2	Bauliche Beschreibung	38
3	Vorgängige Planungsstufen	39
3.1	Bedarfsplan für Bundesfernstraßen	39
3.2	Raumordnung und Landesplanung	39
4	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	40
4.1	Auslegung	40
4.2	Beteiligung Träger öffentlicher Belange	41
4.3	Planänderung	42

C

Entscheidungsgründe

1	Verfahrensrechtliche Beurteilung	44
1.1	Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken	44
1.2	Erforderlichkeit der Planfeststellung	44
1.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	45
1.4	Raumordnungsverfahren	46
1.5	Prüfung der Verträglichkeit gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie	46
1.6	Sonstige verfahrensrechtliche Fragen	49
2	Umweltverträglichkeitsprüfung	51
2.1	Grundsätzliche Vorgaben	51
2.2	Untersuchungsraum	52
2.3	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 11 UVPG)	53
2.3.1	Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet	54
2.3.1.1	Lage und landschaftliche Gliederung	54
2.3.1.2	Schutzgut Mensch	56
2.3.1.2.1	Lärm	56
2.3.1.2.2	Freizeit und Erholung	56
2.3.1.3	Schutzgut Tiere und Pflanzen	57
2.3.1.3.1	Lebensräume und lebensraumtypische Tier- und Pflanzenarten	57
2.3.1.3.2	Lebensraumtypische Tierarten und Tierartengruppen	58

2.3.1.3.3	Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen Teil- und Gesamtlebensräumen	59
2.3.1.3.4	Schutzgebiete und Schutzobjekte sowie weitere Gebiete mit naturschutzfachlichen Festsetzungen	59
2.3.1.4	Schutzgut Boden	61
2.3.1.5	Schutzgut Wasser	61
2.3.1.5.1	Oberflächengewässer	61
2.3.1.5.2	Grundwasser	62
2.3.1.5.3	Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser	62
2.3.1.6	Schutzgut Luft	62
2.3.1.7	Schutzgut Klima	63
2.3.1.8	Schutzgut Landschaft	63
2.3.1.9	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	63
2.3.1.10	Wichtige Wechselbeziehungen	64
2.3.2	Umweltauswirkungen des Vorhabens	64
2.3.2.1	Schutzgut Mensch	65
2.3.2.1.1	Lärmauswirkungen	65
2.3.2.1.2	Luftschadstoffe	66
2.3.2.1.3	Freizeit und Erholung	67
2.3.2.1.4	Land- und forstwirtschaftliche Nutzung	67
2.3.2.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	68
2.3.2.2.1	Allgemeines	68
2.3.2.2.2	Beschreibung der Einzelkonflikte	69
2.3.2.2.2.1	Anlagebedingte Beeinträchtigungen	70
2.3.2.2.2.2	Verkehrs- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen	71
2.3.2.2.2.3	Baubedingte Beeinträchtigungen	72
2.3.2.2.2.4	Artenschutz	72
2.3.2.2.2.5	Natura 2000-Gebiete	74
2.3.2.2.2.6	Weitere Schutzgebiete	75
2.3.2.2.2.7	Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Eingriffen	75
2.3.2.2.3	Landschaftspflegerisches Maßnahmenkonzept	78
2.3.2.2.3.1	Planerisches Leitbild	78
2.3.2.2.3.2	Ausgleichsmaßnahmen	79
2.3.2.3	Schutzgut Boden	81
2.3.2.4	Schutzgut Wasser	85
2.3.2.4.1	Oberflächengewässer	85
2.3.2.4.2	Grundwasser	87

2.3.2.5	Schutzgut Luft	87
2.3.2.6	Schutzgut Klima	89
2.3.2.7	Schutzgut Landschaft	90
2.3.2.8	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	91
2.3.2.9	Wechselwirkungen	91
2.4	Bewertung der Umweltauswirkungen	91
2.4.1	Schutzgut Mensch	92
2.4.1.1	Lärmauswirkungen	92
2.4.1.2	Luftschadstoffe	96
2.4.1.3	Freizeit und Erholung	97
2.4.1.4	Land- und forstwirtschaftliche Nutzung	98
2.4.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	98
2.4.3	Schutzgut Boden	102
2.4.4	Schutzgut Wasser	105
2.4.4.1	Oberflächengewässer	106
2.4.4.2	Grundwasser	108
2.4.5	Schutzgut Luft	108
2.4.6	Schutzgut Klima	109
2.4.7	Schutzgut Landschaft	110
2.4.8	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	113
2.5	Gesamtbewertung	114
3	Materiell-rechtliche Würdigung	114
3.1	Rechtsgrundlage	114
3.2	Rechtswirkungen der Planfeststellung	115
3.3	Planungsermessen	116
3.4	Linienführung	117
3.5	Planrechtfertigung	117
3.5.1	Bedarfsplan	117
3.5.2	Planrechtfertigung nach allgemeinen Grundsätzen	118
3.5.2.1	Notwendigkeit der Maßnahme	119
3.5.2.2	Funktion im Straßennetz, Verkehrsbelastung und Verkehrsentwicklung	119
3.5.2.3	Kosten-Nutzen-Analyse, Finanzierbarkeit	121
3.5.3	Projektalternativen zur Erreichung des Planziels	121
3.5.4	Zusammenfassung	122
3.6	Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze	122
3.7	Würdigung und Abwägung öffentlicher Belange	123

3.7.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	123
3.7.2	Planungsvarianten	125
3.7.3	Ausbaustandard	128
3.7.3.1	Trassierung	129
3.7.3.2	Querschnitt	130
3.7.3.3	Anschlussstellen, Kreuzungen und Einmündungen, Änderungen im Wegenetz	132
3.7.4	Immissionsschutz	133
3.7.4.1	Trassierung (§ 50 BImSchG)	133
3.7.4.2	Lärmschutz	134
3.7.4.2.1	Rechtsgrundlagen	135
3.7.4.2.2	Anwendbarkeit der 16. BImSchV und Berechnungsmethode	135
3.7.4.2.3	Einhaltung der Immissionsgrenzwerte	137
3.7.4.2.4	Abwägung hinsichtlich des Lärmschutzes	139
3.7.4.3	Schadstoffeintrag in die Luft	140
3.7.4.4	Abwägung der Immissionsschutzbelange	141
3.7.5	Naturschutz und Landschaftspflege	141
3.7.5.1	Rechtsgrundlagen	141
3.7.5.2	Eingriffsregelung	141
3.7.5.2.1	Vermeidungsgebot	142
3.7.5.2.2	Beschreibung der Beeinträchtigungen	143
3.7.5.2.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	144
3.7.5.2.4	Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen	147
3.7.5.2.5	Kompensationsmaßnahmen	148
3.7.5.2.5.1	Ermittlung des Kompensationsbedarfs und -umfangs	148
3.7.5.2.5.2	Beschreibung, Lage, Umfang und Ausführung der Kompensationsmaßnahmen	149
3.7.5.2.5.3	Funktion und Eignung der Ausgleichsmaßnahmen	151
3.7.5.2.6	Zwischenergebnis	161
3.7.5.3	Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft	162
3.7.5.3.1	Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope	162
3.7.5.3.2	Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile	163
3.7.5.3.3	Zwischenergebnis	164
3.7.5.4	FFH- und Vogelschutzrichtlinie	164
3.7.5.5	Allgemeiner und besonderer Artenschutz	169
3.7.5.5.1	Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen	169

3.7.5.5.2	Besonderer Artenschutz	170
3.7.5.5.2.1	Rechtsgrundlagen	170
3.7.5.5.2.2	Prüfmethodik	173
3.7.5.5.2.3	Bestand und Betroffenheit der streng oder besonders geschützten Tierarten	174
3.7.5.5.2.3.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	175
3.7.5.5.2.3.1.1	Säugetiere	175
3.7.5.5.2.3.1.2	Reptilien	183
3.7.5.5.2.3.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie	187
3.7.5.5.2.4	Maßnahmen zum Artenschutz	188
3.7.5.5.2.5	Artenschutzrechtliche Ausnahme	188
3.7.5.6	Abwägung	194
3.7.6	Bodenschutz	195
3.7.7	Gewässerschutz/Wasserwirtschaft	197
3.7.7.1	Gewässerschutz	200
3.7.7.1.1	Schutz des Grundwassers	200
3.7.7.1.2	Schutz der Oberflächengewässer	200
3.7.7.2	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	201
3.7.7.2.1	Gewässerausbau	202
3.7.7.2.2	Anlagengenehmigung	203
3.7.7.3	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis	205
3.7.7.3.1	Rechtsgrundlagen	205
3.7.7.3.2	Entwässerungsabschnitte/Einleitungsstellen	208
3.7.7.3.3	Rechtliche Würdigung	209
3.7.7.3.4	Einvernehmen	212
3.7.7.4	Abwägung	212
3.7.8	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	213
3.7.8.1	Flächeninanspruchnahme	213
3.7.8.2	Landwirtschaftliches Wegenetz	217
3.7.8.3	Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebs	217
3.7.8.4	Sonstige Belange der Landwirtschaft	222
3.7.8.5	Abwägung	223
3.7.9	Forstwirtschaft	223
3.7.10	Fischerei	227
3.7.11	Denkmalpflege	235
3.7.12	Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht	238
3.7.13	Träger von Versorgungsleitungen	240

3.7.13.1	Telekom Deutschland GmbH	240
3.7.13.2	Unterfränkische Überlandzentrale (ÜZ)	241
3.7.13.3	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	242
3.7.13.4	Bayernwerk AG	242
3.7.13.5	Zweckverband Abwasserbeseitigung Unterer Unkenbach	243
3.7.13.6	Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe	243
3.7.13.7	Abwägung	244
3.7.14	Kommunale Belange	244
3.7.14.1	Landkreis Schweinfurt	244
3.7.14.2	Stadt Schweinfurt	244
3.7.14.3	Gemeinde Schwebheim	246
3.7.14.4	Gemeinden Röthlein, Grafenrheinfeld, Gochsheim und Sennfeld	254
3.7.14.5	Abwägung	254
3.7.15	Belange des Brand- und Katastrophenschutzes	254
3.7.16	Belange der Wehrverwaltung	255
3.7.17	Weitere Belange	255
3.8	Würdigung und Abwägung privater Belange	256
3.8.1	Private Belange von allgemeiner Bedeutung	256
3.8.1.1	Gesundheitsschutz, Immissionsschutz	256
3.8.1.2	Entzug von privatem Eigentum	257
3.8.1.2.1	Flächenverlust bzw. -inanspruchnahme	257
3.8.1.2.2	Übernahme von Restflächen	258
3.8.1.2.3	Ersatzlandgestellung	259
3.8.1.3	Sonstige (mittelbar eigentumsrelevante) Planfestsetzungen	259
3.8.1.4	Entzug von (privatem) Eigentum für naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	260
3.8.1.5	Abwägung	267
3.8.2	Einzelne Einwendungen	267
3.8.2.1	Einwendung Nr. 1	268
3.8.2.2	Einwendung Nr. 2	270
3.8.2.3	Einwendung Nr. 3	273
3.8.2.4	Einwendung Nr. 4	275
3.8.2.5	Einwendung Nr. 5	276
3.8.2.6	Einwendung Nr. 6	278
3.8.2.7	Einwendung Nr. 7	281
3.8.2.8	Einwendung Nr. 8	284
3.9	Gesamtergebnis der Abwägung	288

4	Straßenrechtliche Entscheidungen	289
4.1	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	289
4.2	Sondernutzungen	290
5	Kostenentscheidung	291

D

Rechtsbehelfsbelehrung	290
-------------------------------	-----

E

Hinweis zur sofortigen Vollziehung	291
---	-----

F

Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans	292
--	-----

Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
ALE	Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
AllMBI	Allgemeines Ministerialblatt
ASB	Absetzbecken
ATV-DVWK-A 117	Arbeitsblatt "Bemessung von Regenrückhalteräumen" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (jetzt: DWA-A 117)
ATV-DVWK-M 153	Merkblatt "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (jetzt: DWA-M 153)
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BAST	Bundesanstalt für Straßenwesen
BauGB	Baugesetzbuch
BauR	baurecht (Zeitschrift)
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayJG	Bayerisches Jagdgesetz
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayNatSchG-E	Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Bayerischen Naturschutzgesetz (LT-Drs. 16/5872)
BayStMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStMLF	Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBI	Bayerische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek.	Bekanntmachung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung

	des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswegeschallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BMV(BS)	Bundesministerium für Verkehr (Bau und Stadtentwicklung)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
dB(A)	Dezibel (Adjusted/Angepasst - Frequenzbewertung A nach DIN IEC 651, Ausgabe Dezember 1981)
DIN	Deutsche Industrie-Norm(en), Verbandszeichen des Deutschen Instituts für Normung e.V.
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz)
D _{StrO}	Korrekturfaktor für unterschiedliche Straßenoberflächen in dB(A)
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
DWA-A 117	Arbeitsblatt "Bemessung von Regenrückhalteräumen" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (ehemals ATV-DVWK-A 117)
DWA-M 153	Merkblatt "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (ehemals: ATV-DVWK-M 153)
EKrG	Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz)
1. EKrV	Verordnung über die Kosten und Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (1. Eisenbahnkreuzungsverordnung)
E/Z/B/K	Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Loseblatt-Kommentar
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
FiG	Fischereigesetz für Bayern
Fl.-Nr.	Flurstücksnummer
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz

GemBek	Gemeinsame Bekanntmachung mehrerer Staatsministerien
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt
GVBI	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
i.d.F.	in der Fassung
i. E.	im Ergebnis
i.H.v.	in Höhe von
IMS	Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
KG	Bayerisches Kostengesetz
Kr.	Kreisstraße
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln – (Mitteilung 20)
LEP	Landesentwicklungsprogramm
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
lit.	litera
LT-Drs.	Landtagsdrucksache (Bayerischer Landtag)
LwG	Landwirtschaftsgesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002, geänderte Fassung 2005
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NN	Normalnull
Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
PWC	Parkplatz mit WC-Gebäude
RAL	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung, Ausgabe 2005
RAS-LG 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen
RdL	Recht der Landwirtschaft (Zeitschrift)
Rn.	Randnummer
RE	Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau
RIN	Richtlinien für integrierte Netzgestaltung, Ausgabe 2008
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2002

RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990
RLW 1999	Richtlinien für den ländlichen Wegebau, Stand: 1999
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ	Regelquerschnitt
RRHB	Regenklär- und Regenrückhaltbecken (Regenrückhalte- und Absetzbecken)
RStO 12	Richtlinien zur Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012
S.	Satz/Siehe
SQ	Sonderquerschnitt
St	Staatsstraße
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
StMI-OB	Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
StMLU	Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
StraKR	Richtlinien über die Verhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesstraßen und anderen öffentlichen Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
StVO	Straßenverkehrsordnung
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-G	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie), ABl. EG Nr. L 175 vom 05.07.1985, S. 40
UVP-ÄndRL	Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 03.03.1997 zur Änderung der UVP-Richtlinie, ABl. EG Nr. L 73 vom 14.03.1997, S. 5
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.09.1995 (GMBI 1995, S. 671 ff.)
v.a.	vor allem
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung)
VDE	Verband Deutscher Elektrotechniker
VDI	Verein Deutscher Ingenieure
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VHRR	Vorläufige Hinweise zu den Rastanlagen an Straßen bezüglich Autobahnrastanlagen
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997 - (VkBf. 1997, S. 434 ff.)
VoGEV	Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie den Gebietsbegrenzungen und Erhaltungszielen (Vogelschutzverordnung)
V-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten(kodifizierte Fas-

		ung) (Vogelschutzrichtlinie)
VV		Verwaltungsvorschrift(en)
VwGO		Verwaltungsgerichtsordnung
WaStrG		Bundeswasserstraßengesetz
WHG		Wasserhaushaltsgesetz
ZTV 99/01	LW	Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege, Ausgabe 1999/Fassung 2001
ZUR		Zeitschrift für Umweltrecht (Zeitschrift)

Nr. 32-4354.2-3-7

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Planfeststellungsverfahren für die Bundesstraße B 286 (Schweinfurt – Gerolzhofen); 4-streifiger Ausbau Schweinfurt (A 70) – Schwebheim

(Abschnitt 520, Station 0,189 bis Abschnitt 540, Station 0,886)

Die Regierung von Unterfranken, Würzburg, erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A

Tenor

1 Feststellung des Plans

Der Plan für den vierstreifigen Ausbau der Bundesstraße B 286 von Schweinfurt (A 70) bis Schwebheim (Abschnitt 520, Station 0,189 bis Abschnitt 540, Station 0,886) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss sowie mit den sich aus den Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2 Festgestellte Unterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
Teil A		<u>Vorhabensbeschreibung</u>	
1		Erläuterungsbericht mit Änderungen und Ergänzungen vom 16.06.2017	
Teil B		<u>Planteil</u>	
2		Übersichtskarte	1 : 100.000
3		Übersichtslageplan	1 : 25.000
4		Übersichtshöhenpläne	
	1	Fahrtrichtung Gerolzhofen	1 : 25.000/2.500
	2	Fahrtrichtung Schweinfurt	1 : 25.000/2.500
5		Lagepläne	
	1	Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+820	1 : 1.000
	2	Bau-km 0+820 bis Bau-km 1+740	1 : 1.000
	3	Bau-km 1+740 bis Bau-km 2+750	1 : 1.000
	4 L	Bau-km 2+750 bis Bau-km 3+700 mit Änderungen und Ergänzungen vom 16.06.2017 <i>ersetzt</i>	1 : 1.000
	4	<i>Bau-km 2+750 bis Bau-km 3+700</i>	1 : 1.000
	5	Bau-km 3+700 bis Bau-km 4+300	1 : 1.000
6		Höhenpläne	
		Fahrtrichtung Gerolzhofen	
	1.1	Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+820	1 : 1.000/100
	1.2	Bau-km 0+820 bis Bau-km 1+740	1 : 1.000/100
	1.3	Bau-km 1+740 bis Bau-km 2+580	1 : 1.000/100
	1.4 L	Bau-km 2+580 bis Bau-km 3+400 mit Änderungen und Ergänzungen vom 16.06.2017 <i>ersetzt</i>	1 : 1.000/100
	1.4	<i>Bau-km 2+580 bis Bau-km 3+400</i>	1 : 1.000/100
	1.5 L	Bau-km 3+400 bis Bau-km 4+300 mit Änderungen und Ergänzungen vom 16.06.2017 <i>ersetzt</i>	1 : 1.000/100
	1.5	<i>Bau-km 3+400 bis Bau-km 4+300</i>	1 : 1.000/100
		Fahrtrichtung Schweinfurt	
	2.1	Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+820	1 : 1.000/100
	2.2	Bau-km 0+820 bis Bau-km 1+740	1 : 1.000/100
	2.3	Bau-km 1+740 bis Bau-km 2+580	1 : 1.000/100
	2.4 L	Bau-km 2+580 bis Bau-km 3+400 mit Änderungen und Ergänzungen vom 16.06.2017 <i>ersetzt</i>	1 : 1.000/100
	2.4	<i>Bau-km 2+580 bis Bau-km 3+400</i>	1 : 1.000/100
	2.5 L	Bau-km 3+400 bis Bau-km 4+300 mit Änderungen und Ergänzungen vom 16.06.2017 <i>ersetzt</i>	1 : 1.000/100
	2.5	<i>Bau-km 3+400 bis Bau-km 4+300</i>	1 : 1.000/100
	3	Rampen AS A 70 SW-Zentrum	1 : 1.000/100
	4	Rampen AS SW 3 – St 2271	1 : 1.000/100
	5	Rampen AS St 2277	1 : 1.000/100

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
9		Landschaftspflegerische Maßnahmen	
9.1	1 L	Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+800 mit Änderungen und Ergänzungen vom 16.06.2017 <i>ersetzt</i>	1 : 1.000
	1	<i>Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+800</i>	<i>1 : 1.000</i>
	2	Bau-km 0+800 bis Bau-km 1+800	1 : 1.000
	3	Bau-km 1+800 bis Bau-km 2+750	1 : 1.000
	4	Bau-km 2+750 bis Bau-km 3+750	1 : 1.000
	5	Bau-km 3+750 bis Bau-km 4+300	1 : 1.000
	6 L	Ausgleichsflächen mit Änderungen und Ergänzungen vom 16.06.2017 <i>ersetzt</i>	1 : 1.000
	6	<i>Ausgleichsflächen</i>	<i>1 : 1.000</i>
9.2		Maßnahmenblätter mit Änderungen und Ergänzungen vom 16.06.2017	
9.3		Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kom- pensation mit Änderungen und Ergänzungen vom 16.06.2017	
10		Grunderwerb	
10.1	1	Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+820	1 : 1.000
	2	Bau-km 0+820 bis Bau-km 1+740	1 : 1.000
	3	Bau-km 1+740 bis Bau-km 2+750	1 : 1.000
	4 L	Bau-km 2+750 bis Bau-km 3+700 mit Änderungen und Ergänzungen vom 16.06.2017 <i>ersetzt</i>	1 : 1.000
	4	<i>Bau-km 2+750 bis Bau-km 3+700</i>	<i>1 : 1.000</i>
	5	Bau-km 3+700 bis Bau-km 4+300	1 : 1.000
	6	Ausgleichsflächen	1 : 5.000
10.2		Grunderwerbsverzeichnis mit Änderungen und Ergänzungen vom 16.06.2017	
11		Regelungsverzeichnis mit Änderungen und Ergänzungen vom 16.06.2017	
<u>Teil C</u>		<u>Untersuchungen, weitere Pläne, Skizzen</u>	
14		Straßenquerschnitte	
	1	B 286	1 : 50
	2	Rampen	1 : 50
17		Immissionstechnische Untersuchungen	
17.1		Erläuterungen und Berechnungsunterlagen zum Verkehrslärm	
17.2		Erläuterungen und Berechnungsunterlagen zu Luftschadstoffen	
18		Wassertechnische Untersuchungen	
18.1		Erläuterung	
18.2		Berechnungsunterlagen	
18.3		Lagepläne Entwässerungsplanung	
	1	Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+150	1 : 2.500
	2	Bau-km 2+150 bis Bau-km 4+300	1 : 2.500
19		Umweltfachliche Untersuchungen	
19.1.1		Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil zum LBP	

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
		mit Änderungen und Ergänzungen vom 16.06.2017	
19.1.2		Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	
	1	Bau-km 0+000 bis 2+200	1 : 2.500
	2	Bau-km 2+200 bis 4+300	1 : 2.500
19.1.3		spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Änderungen und Ergänzungen vom 16.06.2017	
19.2		FFH/SPA-Verträglichkeitsabschätzung	
19.3		Angaben zu den Umweltauswirkungen	

3 Nebenbestimmungen

3.1 Zusagen

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage vonseiten des Vorhabensträgers bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Unterlagen oder dem verfahrensgegenständlichen Schriftverkehr gefunden haben und sich aus dem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes ergibt.

3.2 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekanntzugeben:

3.2.1 Dem Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, Kurhausstraße 26, 97688 Bad Kissingen und der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, sind rechtzeitig sowohl Beginn als auch Vollendung der Bauarbeiten anzuzeigen. Werden die Anlagen in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

3.2.2 Die Fischereiberechtigten bzw. Fischereipächter im jeweils betroffenen Gewässerabschnitt des Unkenbachs, des Baggersees „Kahnsee“ sowie des Sees unterhalb des Wethgrabendurchlasses sind gesondert mindestens 14 Tage vor Beginn und Ende der Bauarbeiten zu benachrichtigen.

3.3 Immissionsschutz

Für die Fahrbahndecke ist ein Belag zu verwenden, der den Ansatz eines Korrekturwertes von - 2,0 dB(A) für dauerhaft lärmindernde Straßenoberflächen (D_{Stro}) bei der Berechnung nach der Fußnote zur Tabelle B der Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV (Tabelle 4 der RLS-90) rechtfertigt. Der Vorhabensträger hat die lärmindernde Wirkung von - 2,0 dB(A) auf Dauer zu gewährleisten.

Während der Baumaßnahmen sind die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19. August 1970 (Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01. September 1970) zu beachten.

3.4 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zur Erlaubnis)

3.4.1 Das StMUG-Eckpunktepapier „Verfüllung von Gruben und Brüchen“ ist für die Nassverfüllung zu beachten.

Die Uferkante ist unterhalb des Wasserspiegels mit Wasserbausteinen sowie oberhalb des Wasserspiegels mit einer Böschungsneigung $\leq 1:2$ zu gestalten.

3.4.2 Für die Dauer der Bauzeit ist ein Alarmplan (Ansprechpartner mit Angabe der Telefonnummer im Falle eines Unfalls) zu erstellen.

3.4.3 Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen ist über die Standorte von Baustelleneinrichtungen und Zwischenlagern von Materialien aller Art sowie die Versorgung und Entsorgung von Baustelleneinrichtungen zu informieren.

3.4.4 Der Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen ist der fachkundigen Stelle des Landratsamtes Schweinfurt anzuzeigen.

3.4.5 Alle Materialien, die in den Untergrund eingebaut werden sollen, sind nach den einschlägigen Richtlinien und Regeln der Technik zu prüfen und zu verarbeiten.

3.4.6 Die Eingriffe in den Untergrund sind auf das technisch unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken.

3.4.7 Es dürfen keine wasserwegsam Zonen geschaffen bzw. keine Versickerung von Oberflächenwasser begünstigt werden. Die vorherige Bodenstruktur ist mit technischen Mitteln weitestgehend wiederherzustellen.

3.4.8 Vorhandener Bewuchs ist möglichst zu schonen, ebenso die belebte Bodenzone als Deck- und Filterschicht für das Grundwasser.

3.5 Naturschutz und Landschaftspflege

3.5.1 Zur Sicherung der fachlich korrekten Umsetzung der Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen – einschließlich der Koordinierung und Durchführung der Maßnahmen zum Schutz der vorhandenen Fischarten bzw. Wasserorganismen – ist eine Umweltbaubegleitung (ökologische Bauüberwachung) durchzuführen. Die damit betrauten Personen sind den Naturschutzbehörden zu benennen. Sie müssen im Hinblick auf die Einhaltung der naturschutzfachlichen Vorgaben weisungsbefugt gegenüber den ausführenden Firmen sein.

Im Rahmen der Umweltbaubegleitung ist den Naturschutzbehörden die Umsetzung der Maßnahmen in folgender Form mitzuteilen:

- Meldung der erfolgten Umsetzung bzw. Beachtung bei Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen
- Erstellung von Berichten sowohl bei artenschutzrechtlich bedingten vorgezogenen (CEF-)Maßnahmen als auch bei Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlich bedingten Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen).

Die Meldungen sind unverzüglich, die Berichte bis spätestens zwei Monate nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmenumsetzung den Naturschutzbehörden per E-Mail zu übermitteln.

3.5.2 Die DIN 18920 bzw. die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4) sind ebenso zu beachten wie das „Merkblatt Baumschutz“ des Servicebetriebs Bau und Stadtgrün der Stadt Schweinfurt.

3.5.3 Rechtzeitig vor der Ausschreibung sind die Ausführungspläne zu den straßenbegleitenden Bepflanzungen, den Gestaltungsmaßnahmen sowie zur Ufergestaltung des Baggersees mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Schweinfurt abzustimmen.

3.5.4 Externe Baustelleneinrichtungen sowie Lagerflächen jeglicher Art außerhalb des planerisch abgegrenzten Baustellenareals sind außerhalb naturschutzrelevanter Bereiche wie Hecken, Baumscheiben, Wiesenflächen oder Waldrändern sowie Schutzgebieten zu situieren. Die geplanten Lager- und Maschinenabstellflächen sind gegebenenfalls mit der jeweiligen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

3.5.5 Neu entstehende Anschnitts- und Auftragsböschungen sind reliefharm- nisch an das bestehende Gelände anzugleichen bzw. auszurunden. Gelän- deveränderungen ohne direkten Zusammenhang mit der Baumaßnahme sind unzulässig. Böschungsflächen, auf denen keine Anpflanzungen erfol- gen, sind bedarfsgerecht möglichst mit magerem Vorortmaterial abzude- cken und möglichst nur mit ca. 5 g/m² einer kräuterreichen, wenn möglich Regio-Landschaftsrassenmischung in Absprache mit der jeweiligen Unteren Naturschutzbehörde einzusäen. Die Packzettel der verwendeten Saatgut- mischungen sind aufzuheben und der Bauleitung auszuhändigen.

3.5.6 Nach Fertigstellung aller im Zusammenhang mit den festgesetzten Aus- gleichsmaßnahmen sowie dem Straßenbegleitgrün stehender Pflanzmaß- nahmen und Einsaaten hat der Vorhabensträger mit der jeweiligen Unteren Naturschutzbehörde einen Ortstermin in der Vegetationszeit und zwar An- fang Juni des auf die Pflanz-/Einsaatzeit folgenden Jahres zu vereinbaren, bei dem eine Abnahme dieser ökologischen Wertschaffungen mit Protokoll erfolgt.

3.5.7 Unverzüglich nach Erlass dieses Beschlusses ist der Regierung von Unter- franken ein Verzeichnis der landschaftspflegerischen Maßnahmen in für das Ökoflächenkataster aufbereiteter Form zu übermitteln (§ 17 Abs. 6 BNatSchG, Art. 9 BayNatSchG). Auf den elektronischen Meldebogen (<https://www.oefk.bayern.de/oeko/editMeldebogen.do?action=new>) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt wird hingewiesen.

3.5.8 Vermeidungsmaßnahmen

Die Vogel-, Fledermaus- und Haselmauskästen sind durch fachkundige Personen jährlich zu kontrollieren und zu warten. Die Kontrolle ist durch die ökologische Baubegleitung sicherzustellen. Die Ergebnisse der Kon- trollen sind jährlich bis 30.11. per E-Mail den Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Es dürfen nur solche Gehölzbestände bzw. Waldflächen beseitigt werden, die eindeutig im Baufeld oder auf Flächen der vorübergehenden Inan- spruchnahme stehen.

3.5.8.1 Vermeidungsmaßnahme 1.1 V

Die Fällung der Bäume mit für Fledermäuse geeigneten Habitatstrukturen darf nur zwischen Mitte September und Mitte Oktober erfolgen.

Die gefälltten Bäume mit potenziellen Quartierstrukturen müssen über Nacht vor Ort liegen gelassen werden, damit ggf. unentdeckte Tiere die Quartiere verlassen können. Die Bäume dürfen dabei nicht auf den Höhlenausgängen liegen.

3.5.8.2 Vermeidungsmaßnahme 1.2 V

Bei der vorübergehenden Inanspruchnahme von Waldflächen sind wertvolle Alt- bzw. Höhlenbäume in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde möglichst zu erhalten und fachgerecht zu schützen.

3.5.8.3 Vermeidungsmaßnahme 1.4 V

Die Verdrängung von Zauneidechsen aus ihrem Habitat ist nur zulässig, wenn zu diesem Zeitpunkt angrenzend – ohne Trennung durch dichte Hecken, Straßen o. ä. – erreichbare, aufnahmefähige Flächen zur Verfügung stehen, die sowohl ggf. bereits vorhandene als auch die zuwandernden Tiere aufnehmen können, indem sie genügend Versteck- und Sonnflächen sowie Nahrungstiere bieten.

Zur Straße hin ist ein zauneidechsensicherer d. h. unten eingrabener Zaun zu installieren, der verhindert, dass die zu vergrämenden Tiere auf die Straße laufen. Der Zaun kann mit Inanspruchnahme der Fläche für die Baumaßnahme entfernt werden.

Am Außenrand des bisherigen Habitats ist ein nur einseitig (nach außen) überwindbarer Zaun zu errichten, der die Rückwanderung auf die Eingriffsflächen verhindert.

3.5.8.4 Vermeidungsmaßnahme 1.5 V

Die Wurzelstockrodung darf nur im Zeitraum zwischen Anfang Mai und Mitte September vorgenommen werden.

Die Fällung von Bäumen (oberirdische Holzung) muss vorsichtig ohne schwere Maschinen bzw. ohne Befahrung mit schwerem Gerät erfolgen.

In den an die Rodungsbereiche angrenzenden Waldbereichen müssen aufnahmefähige Flächen in für die Tiere erreichbarer Entfernung (bis 50 m) vorhanden sein, in die Tiere, die auf den freigestellten Flächen aus dem Winterschlaf aufwachen, umsiedeln können. Zur Gewährleistung eines ausreichenden Höhlen-, Nahrungs- und Nistmaterialangebots sind in den angrenzenden Waldbereichen pro 50 m betroffenem Waldrand zwei Haselmauskästen aufzuhängen sowie bei Holzung des bisherigen Wald-

randes Plaggen ((Beeren-)Sträucher, Hochstauden) zu gewinnen und diese am neuen Waldrand unter Gewährleistung einer ausreichenden Anwuchspflege einzubauen.

Die Bildung neuen Aufwuchses auf der gerodeten Fläche ist zu verhindern, um eine Wiederansiedlung von Haselmäusen im Sommer zu vermeiden.

Bei festgestellten Haselmausvorkommen sind zusätzlich folgende Maßnahmen durchzuführen:

Bei der Erfassung angetroffene Haselmäuse sind direkt in ungefährdete, geeignete Waldbereiche umzusiedeln, falls kein Nachwuchs versorgt werden muss. Die Zielflächen müssen weiter als 100 m vom Eingriffsort entfernt liegen, um ein Rückwandern in die zu rodenden Bereiche zu verhindern.

Als Voraussetzung für eine ggf. notwendige Umsiedlung muss im Vorfeld ein vorhandener Waldrand im räumlichen Umfeld – aber mehr als 100 m entfernt – im Hinblick auf die Ansprüche der Art und in Abhängigkeit von den bestehenden Verhältnissen (unter Beseitigung ggf. vorhandener Mangelfaktoren bezüglich Höhlen-, Nahrungs- und Nistmaterialangebot) optimiert werden.

3.5.8.5 Vermeidungsmaßnahme 2.2 V

Die Gehölzpflanzungen mit Leitwirkung für die Fledermäuse sind baldmöglichst noch im Zusammenhang mit der Baumaßnahme anzulegen. Mit der Pflanzung muss gewährleistet sein, dass von Beginn an eine ausreichend hohe und dichte Leitstruktur zu den Unterführungen vorhanden ist. Hierfür sind Sträucher und mehrstämmige Bäume geeigneter, schnittverträglicher Arten mit einer Pflanzgröße von mindestens 3 Metern zu verwenden. Offene Zwischenräume müssen mit kleineren Sträuchern ausgefüllt werden. Eventuelle Ausfälle bzw. entstehende Lücken sind durch zügige Nachpflanzungen gleichartig und gleichwertig zu kompensieren. Die auslaufende Lärmschutzwand am Baggersee auf der Westseite ist durch zum Böschungsfuß ableitende Gehölzpflanzungen einzubinden; es darf keine Lücke zwischen der Lärmschutzwand und der zu der Quermöglichkeit führenden Gehölzpflanzung vorhanden sein.

3.5.8.6 Vermeidungsmaßnahme 6 V

Die strukturreichen Nadelholzforste alter Ausprägung sind auch zwischen Bau-km 2+530 und Bau-km 2+730 mit einem Zaun vor Inanspruchnahme zu schützen.

3.5.9 Ausgleichsmaßnahmen

3.5.9.1 Vor Ausschreibung der landschaftspflegerischen Maßnahmen sind für die Ausgleichsmaßnahmen sowie für die straßenbegleitenden Bepflanzungen (Fledermausschutz etc.) Ausführungspläne zu erstellen, deren Entwürfe mit der jeweiligen Unteren Naturschutzbehörde frühzeitig, mindestens jedoch drei Monate vorher, abzustimmen sind. Hierbei sind für die Waldrandpflanzungen zwei Beispiel gebende Pflanzschemata für Nord- und Südexposition zu entwerfen. In Abhängigkeit der geplanten Biotopnutzungstypen sind die jeweiligen biotopprägenden Pflegemaßnahmen mit Schnitzeitpunkt zu formulieren.

3.5.9.2 Für die Kräuterwiesen- und Saumeinsaaten dürfen nur Regio-Saatgutmischungen zum Beispiel von Rieger-Hofmann, Saaten-Zeller oder vergleichbaren Anbietern aus dem HK 11 und dem Produktionsraum 7 verwendet werden. Hierbei ist eine Ansaatstärke von 3 - 5 g/m² bei der Kräuterwiese und von 2-3 g/m² beim wärmeliebenden Saum erforderlich. Die Auswahl der Saatgutmischungen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzusprechen. Spätester Einsattermin ist Ende August/Anfang September.

3.5.9.3 Die Ausgleichsmaßnahmen sind dauerhaft, fachgerecht und biotopprägend gemäß den Entwicklungs- und Pflegezielen in den einschlägigen Maßnahmeblättern zu entwickeln und zu pflegen. Gehölzausfälle sind ab 10 % durch Nachpflanzung und Einsaatausfälle durch Nachsaat gleichzeitig zu ersetzen. Die Pflege der wärmeliebenden Säume hat derart zu erfolgen, dass 50 % der Saumflächen jährlich und die restlichen 50 % Saumflächen im Wechsel erst im Folgejahr jeweils mit Mähgutabfuhr gemäht werden.

3.5.9.4 Alle Ausgleichsmaßnahmen sind entsprechend den Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes vom Vorhabensträger zu unterhalten, solange die B 286 im plangegegenständlichen Bereich besteht.

3.5.9.5 In den Waldausgleichsmaßnahmen muss eine extensive waldbauliche Pflege gewährleisten, dass sich ausreichend Höhlen- und sonstige Biotopbäume sowie stehendes und liegendes Totholz entwickeln können.

3.5.9.6 Artenschutzrechtlich bedingte CEF-Maßnahmen müssen vor Beginn des relevanten Eingriffs wirksam sein.

3.5.9.7 Die Kompensationsmaßnahmen bzw. Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Baubeginn herzustellen.

3.5.9.8 Ausgleichsmaßnahme 16 A

Vorhandene Bäume gebietsfremder Arten müssen geringelt werden, um den geplanten Hartholzauenwald mit Totholz anzureichern.

3.5.9.9 Ausgleichsmaßnahme 19 A

Bei den Obstbaumpflanzungen sind vorwiegend Wildobstsorten zu verwenden.

3.5.10 Maßnahme 10 A_{CEF}

Die Fledermaus- bzw. Vogelnistkästen sind unverzüglich anzubringen, sobald die Habitatbaumkartierung deren Bedarf ergeben hat.

3.5.11 Maßnahme 11 A_{CEF}

Sollte die vorgesehene Umsiedlungsfläche auf der Ausgleichsfläche 11 A_{CEF} für die Anzahl der gefangenen Zauneidechsen nicht ausreichen, da unter Zugrundelegung von 150 m² benötigtem Lebensraum für eine adulte Zauneidechse mehr Zauneidechsen auftreten als in den CEF-Flächen ausgesetzt werden können, sind unverzüglich im Rahmen der Umweltbaubegleitung entsprechend weitere geeignete Flächen im räumlichen Umfeld heranzuziehen. Dabei sind entweder die vorgesehenen Flächen bereits vor dem Abfangen zu vergrößern (soweit aufgrund der örtlichen Gegebenheiten möglich und fachlich sinnvoll) oder – ebenfalls bereits vor dem Abfangen – weitere Flächen, die als Aufnahmefläche bereits geeignet sind oder kurzfristig dahingehend aufgewertet werden können, ausfindig zu machen und der Höheren Naturschutzbehörde zu benennen.

3.5.12 Zur Anreicherung der Offenlandbiotopflächen mit Kleinstrukturen sind Stein- und Totholzhaufen anzulegen.

3.6 Bodenschutz und Abfallwirtschaft

3.6.1 Bei der Verwertung von Abfällen (z. B. Bauschutt, Bodenaushub, Oberboden, Straßenaufbruch, Ausbauasphalt) im Rahmen der Baumaßnahme sind grundsätzlich zu beachten:

- LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln -",
- Eckpunktepapier des BayStMUG „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen“,
- LfU-Merkblatt 3.4/1 „Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von bituminösem Straßenaufbruch“,
- Leitfaden des BayStMUG „Anforderungen an die Verwertung von Recyclingbaustoffen in technischen Bauwerken“,
- „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Technische Lieferbedingungen für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen im Straßenbau in Bayern“,
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) – insbesondere gelten für bodenähnliche Anwendungen (z.B. Geländemodellierungen) die mit UMS vom 17.07.2000 eingeführten Werte gemäß Beschluss der 54. UMK zu TOP 4.31.5.

Für den Wiedereinbau inerter Abfälle, die im Rahmen der Baumaßnahme (insbesondere Bodenaushub, bisheriger Fahrbahnunterbau usw.) und im Bereich der plangegenständlichen Auffüllungen anfallen, gelten die Anforderungen entsprechend.

3.6.2 Werden Bankette, Oberboden oder Dämme abgetragen, ist im Hinblick auf die mögliche erhebliche Schadstoffbelastung im Bereich der Bundesstraße und vor allem des Bankettschälguts eine Deklarationsanalytik durchzuführen und, soweit bautechnisch möglich und vertretbar, diese obere Bodenschicht getrennt vom übrigen Abtrag zu gewinnen. Das Bankettschälgut ist unter Beachtung des Untersuchungsergebnisses zu verwerten oder zu beseitigen (vgl. Richtlinie zum Umgang mit Bankettschälgut – Ausgabe 2010 – des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung).

3.6.3 Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet werden kann bzw. organoleptische Auffälligkeiten aufweist, ist gemäß LAGA PN 98 zu analysieren und einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung (LAGA M 20 (1997)) zuzuführen.

3.6.4 Überschüssiges Bodenmaterial ist unter Beteiligung der ökologischen Baubegleitung auf geeigneten Ablagerungsstandorten gesetzeskonform zu entsorgen.

3.7 Landwirtschaft und Wege

3.7.1 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

3.7.2 Während der Bauzeit darf, soweit möglich, der land- und forstwirtschaftliche Verkehr nur kurzzeitig unterbrochen werden. Entsprechende Lichtraumprofile sind während der Erntezeit möglichst freizuhalten oder es ist zumindest eine Umfahrung in zumutbarer Entfernung zu ermöglichen. Unvermeidbare kurzzeitige Sperrungen sind rechtzeitig vorher bekanntzugeben.

3.8 Fischerei (vgl. auch A 3.4)

3.8.1 Das Schüttungsmaterial in den Baggersee „Kahnsee“ muss weitestgehend frei von Feinsedimentanteilen sein. Es muss unbelastet i.S.d gesetzlichen Bestimmungen sein (etwa Kategorie Z 0 gemäß LAGA-M20).

3.8.2 Bei der Einbringung der Wasserbausteine als Kolkschutz zur Ufergestaltung bzw. -befestigung des Baggersees ist darauf zu achten, dass keine geschlossenen monotonen, sondern naturnah strukturierte Bereiche entstehen (z. B. unterschiedlich große Hohlräume zwischen den Wasserbausteinen als Fischeinstände oder eine Befestigung mit Totholz, Wurzelteuern u. ä. unter Berücksichtigung der Standfestigkeit).

3.8.3 Die biologische Durchgängigkeit des Unkenbachs ist für die Dauer der Arbeiten im und am Gewässerbett in geeigneter Form (bei mindestens halber Abflussbreite des Gewässers) und mit entsprechendem Abfluss (entsprechend dem ursprünglichen Abflussverhalten) aufrecht zu erhalten. Bei Abfluss NQ bzw. MNQ des Unkenbachs ist eine Wassertiefe von min-

destens 20 cm unter dem neuen Brückenbauwerk zu gewährleisten, sofern dies von der natürlichen Wasserführung her möglich ist.

- 3.8.4** Überschüssiges Erdmaterial darf nicht in Ufernähe bzw. im Überschwemmungsbereich der jeweils betroffenen Gewässer eingebaut werden, um Einschwemmungen von Sedimenten zu verhindern.
- 3.8.5** Betonarbeiten sind so durchzuführen, dass Einträge von Zementschlämmen ins Gewässer vermieden werden. Die Vorgaben gemäß DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 sind dabei zu beachten.
- 3.8.6** Baubedingte, deutlich sichtbare Sedimenteinschwemmungen sind nach Abschluss der Baumaßnahme wieder aus dem Gewässer zu entfernen, sodass die natürliche Gewässersohle wieder freigelegt wird.
- 3.8.7** Offene Bodenflächen im Einflussbereich der Gewässer sind zeitnah zu begrünen oder anderweitig geeignet vor Erosion zu schützen, sodass bei Hochwasser oder Starkregenereignissen keine Abschwemmungen ins Gewässer erfolgen können.
- 3.8.8** Unterhaltungsarbeiten im und am Gewässerbett sollen außerhalb der gesetzlichen Schonzeit der Bachforelle (01. Oktober bis 28. Februar) sowie der Laichzeit von Gründling, Schmerle und Stichling (01.04. bis 15.06.) durchgeführt werden.

3.9 Denkmalpflege

- 3.9.1** Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass bei den Erdarbeiten auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Schweinfurt) zu melden (Art. 8 Abs. 1 DSchG) und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).
- 3.9.2** Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

3.9.3 Der Vorhabensträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

3.9.4 Bei unvermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Funde zählen nicht zu den für Sicherungsmaßnahmen erforderlichen Aufwendungen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im vorgenannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3.10 Forstwirtschaft

Die Ersatzaufforstungen der Maßnahmen 13 A, 14 A und 15 A haben spätestens binnen zwei Jahren nach Fertigstellung der Maßnahme zu erfolgen. Eventuelle Ausfälle bei den Pflanzungen sind solange zu ersetzen, bis die Aufforstungen gesichert sind.

Die Bannwaldersatzflächen sind nach Realisierung der Maßnahme in die betreffende Bannwaldverordnung aufzunehmen; der Vorhabensträger hat dies bei der zuständigen Behörde entsprechend anzumelden.

3.11 Brand- und Katastrophenschutz

- 3.10.1** Die Zufahrt zu den Baustellen muss für Feuerwehrfahrzeuge mit mindestens 10 t Achslast, einer Breite von 2,50 m und einer Höhe von 3,50 m sowohl während der Bauzeit als auch nach Abschluss der Bauarbeiten sichergestellt sein.
- 3.10.2** Während der Baumaßnahme ist für anliegende Schutzobjekte weiterhin eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen. Falls Wasserleitungen und damit zusammenhängend auch Hydranten abgesperrt, abgebaut oder verlegt werden, sind dafür Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Die Kreisbrandinspektion des Landkreises Schweinfurt und die alarmierende Stelle, die Integrierte Leitstelle ILS-Schweinfurt, sind über solche Maßnahmen zu informieren bzw. zu beteiligen.
- 3.10.3** Die Brand- und Unfallmeldung muss auch für die Bauzeit sichergestellt sein.
- 3.10.4** Falls im Zuge der Baumaßnahmen bestehende Übergänge, Auffahrten oder auch andere Straßen und Verkehrswege gesperrt werden und nicht benutzt werden können, sind die Kreisbrandinspektion des Landkreises Schweinfurt, die betroffenen Feuerwehren und die für die Feuerwehralarmierung zuständige Stelle (ILS-Schweinfurt) rechtzeitig zu informieren.

3.12 Träger von Versorgungsleitungen

- 3.12.1** Der Deutschen Telekom Technik GmbH, Memmelsdorfer Str. 209a, 96052 Bamberg ist ein Bauablaufzeitenplan zur Verfügung zu stellen und der Baubeginn – jeweils mit einer Vorlaufzeit von vier Monaten – bekanntzugeben.
- 3.12.2** Hinsichtlich des die Trasse bei Bau-km 4+226 kreuzenden LWL-Kabels der Unterfränkischen Überlandzentrale eG ist das „Sicherheits-Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen (Kabel)“ der Unterfränkischen Überlandzentrale zu beachten und an die bauausführenden Firmen weiterzugeben.

Vor Baubeginn ist eine Einweisung durch den ÜZ-Netzservice (Tel.: 09382/604-251) durchzuführen.

Ggf. notwendig werdende Schaltmaßnahmen sind bei der Überlandzentrale mit einer Vorlaufzeit von mindestens 14 Tagen zu beantragen.

3.12.3 Sollte eine Umverlegung der Telekommunikationsanlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH erforderlich werden, muss dies mindestens drei Monate vor Baubeginn an Planung_NE3_Muenchen@kabeldeutschland.de mitgeteilt werden.

3.12.4 Sollte durch die Baumaßnahme eine Anpassung bzw. Verlegung der Versorgungsleitungen der Bayernwerk AG notwendig werden, muss frühzeitig mindestens drei Monate vor Baubeginn mit Herrn Rainer Höfner (Tel.-Nr. 0951/82-4210; Rainer.Hoefner@bayernwerk.de) Kontakt aufgenommen werden. Vor der Inangriffnahme von Tiefbauarbeiten ist eine Einweisung durch das Netzcenter in Schweinfurt (Tel.-Nr. 09721/94907-338; Planauskunft-Schweinfurt@bayernwerk.de) hinsichtlich Sicherheitsvorschriften und bestehender Versorgungsanlagen zu veranlassen.

3.13 Mittelbar enteignende Planfestsetzungen

Bei der Bepflanzung der Straßen- und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

4 Entscheidung über Einwendungen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

5 Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge

Die im Laufe des Verfahrens gestellten und noch nicht verbeschiedenen Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

6 Ausnahmen und Befreiungen

Die erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten und Geboten des BNatSchG und des BayNatSchG sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen werden durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt.

7 Gehobene Erlaubnis für Gewässerbenutzung

7.1 Gegenstand der Erlaubnis

7.1.1 Dem Vorhabensträger wird gemäß §§ 10 Abs. 1, 15, 18 Abs. 1 WHG die widerrufliche gehobene Erlaubnis erteilt, Oberflächenwasser aus der Straßenentwässerung der verfahrensgegenständlichen Bundesstraße B 286 in weiterführende Gräben sowie den Unkenbach einzuleiten und von Straßenflächen abfließendes Oberflächenwasser zu versickern.

7.1.2 Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen dem Zweck der Beseitigung des Niederschlagswassers von der Straßenoberfläche einschließlich Nebenflächen wie Böschungen, Bankette und Außeneinzugsgebiete.

7.1.3 Den Benutzungen liegen die unter A.2 dieses Beschlusses aufgeführten Planfeststellungsunterlagen, insbesondere die Unterlagen zu den Entwässerungsmaßnahmen und den wassertechnischen Untersuchungen zu Grunde, sofern in diesem Beschluss nichts anderes bestimmt ist. Der Umfang der erlaubten Benutzungen ergibt sich aus der Tabelle in Unterlage 18.2, Kap. 4 sowie Unterlage 11.

7.2 Beschreibung der Anlagen

Die Anlagen der Straßenentwässerung sind in den planfestgestellten Unterlagen, insbesondere in der Unterlage 18, dargestellt und beschrieben, worauf hier Bezug genommen wird.

7.3 Nebenbestimmungen zur gehobenen Erlaubnis

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen gemäß den hiernach bestehenden Rechten, Verpflichtungen und Vorbehalten maßgebend.

Darüber hinaus gelten folgende Nebenbestimmungen:

- 7.3.1** Der Vorhabensträger hat die gesamten Entwässerungsmaßnahmen plan- und sachgemäß unter Beachtung der in diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmungen sowie nach den geltenden Vorschriften und dem Stand der Technik auszuführen.
- 7.3.2** Die Einleitungsstellen sind in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen so ausreichend zu sichern (z. B. durch Steinwurf), dass Auskolkungen vermieden werden.
- 7.3.3** Der Vorhabensträger ist für den sachgemäßen Betrieb sowie die vorschriftsmäßige Unterhaltung und Wartung der gesamten Entwässerungseinrichtung verantwortlich. Die Entwässerungseinrichtungen sind mindestens einmal jährlich durch Sichtprüfung auf Bauzustand, Betriebssicherheit sowie Funktionsfähigkeit zu prüfen.
- 7.3.4** Die Entwässerungsanlagen sind so zu betreiben, dass keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren in die Vorfluter gelangen können.
- 7.3.5** Mindestens einmal pro Jahr ist eine Räumung der Absetzbecken durchzuführen. Die Entsorgung des Räumguts hat nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu erfolgen.
- Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.
- 7.3.6** Im Falle eines Feuerwehreinsatzes oder einer Havarie (besondere Vorkommnisse) ist darauf zu achten, dass kein Löschwasser, Ölbindemittel oder andere wassergefährdende Stoffe über die Einleitungsbauwerke in den Unkenbach gelangen können. Sollte dennoch bei einem Unfall, oder anderen Vorkommnissen verunreinigtes Wasser in den Unkenbach oder in ein anderes Gewässer gelangen, ist neben der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder der Polizei der Fischereiberechtigte sofort zu verständigen.
- 7.3.7** Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

8 Straßenrechtliche Verfügungen

8.1 Bundesfernstraßen

Hinsichtlich der Bundesfernstraßen wird – soweit nicht § 2 Abs. 6 a FStrG gilt – verfügt, dass

- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu Bundesfernstraßen mit der Maßgabe gewidmet werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen,
- die nach den Planunterlagen umzustufenden Teile mit der Maßgabe umgestuft werden, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen werden, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort hinreichend bestimmt beschrieben.

8.2 Straßenklassen nach Bayerischem Straßen- und Wegegesetz

Hinsichtlich der Staats, Kreis- und Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen wird verfügt – soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten –, dass

- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft werden, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird, und
- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen werden, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis (Unterlage 11) und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort hinreichend bestimmt beschrieben. Das Wirksamwer-

den der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

9 Sondernutzungen

Das im Bereich des planfestgestellten Bauvorhabens gelegene öffentliche Straßen- und Wegenetz – mit Ausnahme der öffentlichen Feld- und Waldwege (dafür bedarf es einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung) – darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht.

Rechtzeitig vor Baubeginn hat der Vorhabensträger den jeweils betroffenen Bau-
lastträgern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von dieser Sondernutzung betroffen sind. Gleichzeitig hat der Vorhabensträger den Zustand der betroffenen Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung – unter Beteiligung des jeweiligen Straßenbaulastträgers – festzuhalten.

Die betroffenen Straßen und Wege sind vom Vorhabensträger auf dessen Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist.

Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung bedarf, werden die soeben genannten Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Beweissicherung und Wiederherstellung dem Vorhabensträger auch für diese Wege auferlegt, außer im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas anderes geregelt.

10 Kosten des Verfahrens

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Planfeststellungsbeschluss werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

B

Sachverhalt

1 Antragstellung

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Staatliche Bauamt Schweinfurt, Mainberger Straße 14, 97422 Schweinfurt (Vorhabensträger), hat bei der Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 28.10.2016 die Planfeststellung für den vierstreifigen Ausbau der Bundesstraße B 286 zwischen Schweinfurt (A 70) und Schwebheim (Abschnitt 520 Station 0,189 bis Abschnitt 540 Station 0,886) beantragt.

2 Beschreibung des Vorhabens

2.1 Planerische Beschreibung

Die vorliegende Planung hat den vierstreifigen Ausbau der B 286 zwischen Schweinfurt (Anschlussstelle Schweinfurt Zentrum (A 70)) und Schwebheim (südlich der St 2277) zum Gegenstand. Im Zuge der Ausbaumaßnahme werden zudem in Bezug auf die Verkehrssicherheit notwendige Ein- und Ausfädelungstreifen sowie ein Verflechtungstreifen (zwischen der AS A 70 und AS SW 3 – Fahrtrichtung Gerolzhofen) an den Anschlussstellen angebaut bzw. nachgerüstet.

Die B 286 verbindet als wichtige überregionale Fernverkehrsstraße das Industriezentrum Schweinfurt mit der im Süden verlaufenden Bundesautobahn Frankfurt – Nürnberg (A 3). Sie erschließt das Mittelzentrum Gerolzhofen und dessen Umlandgemeinden sowie mit dem nachgeordneten Netz die bekannten Naherholungsgebiete im Steigerwald und die Weinbaugebiete um Volkach und Kitzingen. Schweinfurt als überregionaler Industriestandort erzeugt dabei einen erheblichen Berufspendlerverkehr aus den südlichen Gebieten um Gerolzhofen, der vornehmlich über die B 286 abgewickelt wird. Für die sich an den plangegenständlichen Abschnitt anschließende Strecke von Schwebheim bis zur Bundesautobahn A 3 bei Wiesentheid wurde ein Ausbaukonzept aus dreistreifigen Abschnitten entwickelt, nach dem in acht unabhängig voneinander realisierbaren Abschnitten der Bundesstraße B 286 zur Beseitigung verkehrlicher Defizite, insbesondere wegen fehlender Überholmöglichkeiten, der Anbau von wechselseitigen Überholstreifen erfolgen soll.

2.2 Bauliche Beschreibung

Die Baumaßnahme beginnt an der Anschlussstelle der A 70 mit der B 286 bei Abschnitt 520, Station 0,189 und endet bei Abschnitt 540, Station 0,886 nach der Anschlussstelle der B 286 mit der St 2277. Die Länge der Baustrecke beträgt 4,30 km. Neben dem vierstreifigen Ausbau umfassen weitere bauliche Änderungen an der bestehenden B 286 folgende Maßnahmen:

- Anbau eines Verflechtungsstreifens zur Aufnahme des Einfädelungsstreifens von der A 70 (Fahrtrichtung Bamberg) in die B 286 (Fahrtrichtung Gerolzhofen) und des Ausfädelungsstreifens von der B 286 in die SW 3 aufgrund des geringen Knotenpunktabstandes zwischen der AS A 70 und der AS SW 3
- Verlängerung des Einfädelungsstreifens von der Kreisstraße SW 3 kommend in die B 286 (Fahrtrichtung Gerolzhofen) um etwa 50 Meter
- Errichtung von zwei Nothaltebuchten bei Bau-km 1+600 und 2+400
- Anpassung des Ausfädelungsstreifens und der Ausfahrrampe zur Anschlussstelle St 2277
- Anbau eines Einfädelungsstreifens inkl. Rampe von der Anschlussstelle St 2277 in die B 286 (Fahrtrichtung Gerolzhofen)

Die vorhandene B 286 wurde bei der Neubauplanung in den 1960er Jahren nach den Grundsätzen einer Autobahn konzipiert. Realisiert wurde jedoch nur eine Fahrbahn, die dementsprechend sowohl im Grund- als auch im Aufriss großzügige Elemente aufweist. Neben der Beseitigung der verkehrlichen Defizite durch den vierstreifigen Ausbau erfolgt wegen der unzureichenden Entwässerung auch eine Sanierung der vorhandenen Fahrbahn.

Als Ausbauquerschnitt ist gemäß den RAL 2012 und der zugeordneten Entwurfsklasse 2 mit sehr hoher Verkehrsnachfrage ein Regelquerschnitt von 21 mit 7,75 m Fahrbahnbreite pro Richtungsfahrbahn und 2,50 m Mittelstreifen vorgesehen. Für die Ein- und Ausfädelungsstreifen der Anschlussstellen sowie für den Verflechtungsstreifen wird eine Fahrstreifenbreite von 3,50 m gewählt. Die Verbindungsrampen zwischen B 286 und der A 70 behalten nach den „Richtlinien für die Anlage von Autobahnen“ (RAA 2008) den vorhandenen Querschnitt Q 1 mit einer Fahrbahnbreite von 6,00 m.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Planfeststellungsunterlagen Bezug genommen (vgl. insbesondere Unterlage 1).

3 Vorgängige Planungsstufen

3.1 Bedarfsplan für Bundesfernstraßen

Der plangegegenständliche vierstreifige Ausbau der B 286 von Schweinfurt bis Schwebheim ist im derzeit gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage 1 zum Fernstraßenausbaugesetz i.d.F. vom 23.12.2016) als „vordringlicher Bedarf“ eingestuft.

3.2 Raumordnung und Landesplanung

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern – LEP – vom 22.08.2013, GVBl. S. 550 ff.) sind in Kapitel 4 für das Verkehrswesen im Allgemeinen und den Straßenbau im Besonderen die betreffenden fachlichen Ziele und Grundsätze definiert. Danach ist die Verkehrsinfrastruktur in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen. Weiter soll das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur soll der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen (Kapitel 4.2).

Gemäß den Zielen des Regionalplans soll das Straßennetz in der Region Main-Rhön (3) so verbessert und ergänzt werden, dass es dem angemessenen Verkehrsanschluss aller Gemeinden, dem besseren Verkehrsaustausch zwischen den zentralen Orten und ihren Verflechtungsbereichen, der Beseitigung der bisherigen Randlage der Region sowie der Beseitigung von Engstellen und Unfallschwerpunkten dient (Regionalplan der Region Main-Rhön (3) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.01.2008, RABl. S. 69, Ziele B VI, Nr. 3.1).

Der Erfüllung der künftigen Aufgaben der Region im Rahmen der internationalen Verkehrsbeziehungen, der Herstellung vollwertiger Verkehrsbeziehungen mit Thüringen sowie der Stärkung der Entwicklungsachsen von überregionaler und regionaler Bedeutung kommt dabei besondere Bedeutung zu. Zu diesem Zweck soll eine weitere Verbesserung der Verkehrssituation im Verlauf der Entwicklungsachsen von überregionaler und regionaler Bedeutung vor allem im Verlauf der B 27, B 286 und B 287 sowie der St 2274, St 2275, St 2280, St 2281, St 2282, St 2289 und St 2292 angestrebt werden (Regionalplan der Region Main-Rhön (3), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.01.2008, RABl. S. 69, Ziele B VI, Nr. 3.2). Nach der Begründung zum letztgenannten Ziel soll insbeson-

dere auch im Verlauf der B 286 eine weitere Verbesserung angestrebt und die B 286 zwischen der A 70 und Schwebheim zweibahnig ausgebaut werden.

4 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

4.1 Auslegung

Nach Beantragung der Planfeststellung durch den Vorhabensträger mit Schreiben vom 28.10.2016 lagen die Planfeststellungsunterlagen nach jeweils ortsüblicher Bekanntmachung an folgenden Stellen zur allgemeinen Einsicht aus:

- Stadt Schweinfurt, Markt 1, 97421 Schweinfurt
- Gemeinde Schwebheim, Kirchplatz 2, 97525 Schwebheim
- Gemeinde Röthlein, Elmußweg 1, 97520 Röthlein
- Gemeinde Grafenrheinfeld, Marktplatz 1, 97506 Grafenrheinfeld
- Gemeinde Gochsheim, Am Plan 4-6, 97469 Gochsheim
- Gemeinde Sennfeld, Hauptstr. 11, 97526 Sennfeld.

In der ortsüblichen Bekanntmachung wurde jeweils darauf hingewiesen, dass jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen gegen den Plan erheben kann und dass die nach Naturschutzrecht anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach den gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zu dem Vorhaben Stellung nehmen können. Hingewiesen wurde des Weiteren darauf, dass Einwendungen oder Äußerungen schriftlich oder zur Niederschrift bei den jeweiligen Gemeinden bzw. der Stadt oder bei der Regierung von Unterfranken zu erheben bzw. abzugeben sind, dass Einwendungen und Stellungnahmen, die ohne qualifizierte elektronische Signatur per E-Mail übermittelt werden, unzulässig sind und dass Einwendungen, aber auch Stellungnahmen von Vereinigungen nach Ablauf der jeweiligen Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist ausgeschlossen sind.

Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 16.11.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken vom 24.11.2016; Nr. 17/2016) wurde zudem auf die damit verbundene Auslegung der Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens i.S.v. §§ 6, 9 UVPG hingewiesen.

Die namentlich bekannten, nicht ortsansässigen Betroffenen wurden, soweit geboten, durch die jeweiligen Gemeinden bzw. Stadt von der Auslegung des Plans benachrichtigt.

4.2 Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 16.11.2016 forderte die Regierung von Unterfranken die nachfolgend genannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen:

1. Landratsamt Schweinfurt
2. Stadt Schweinfurt
3. Gemeinde Schwebheim
4. Gemeinde Röthlein
5. Gemeinde Grafenrheinfeld
6. Gemeinde Gochsheim
7. Gemeinde Sennfeld
8. Bezirk Unterfranken - Sachverständiger und Fachberater für Fischerei
9. Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
10. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg
11. Bayer. Bauernverband
12. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
13. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
14. Polizeipräsidium Unterfranken
15. Regionaler Planungsverband Main-Rhön
16. Unterfränkische Überlandzentrale eG
17. Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen
18. Wasser- und Schifffahrtsamt Schweinfurt
19. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
20. Kabel Deutschland
21. Ferngas Netzgesellschaft mbH

22. E.ON Bayern AG
23. Gasversorgung Unterfranken GmbH
24. Open Grid Europe GmbH
25. Zweckverband Abwasserbeseitigung Unterer Unkenbach
26. Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe
27. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schweinfurt
28. Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern -
29. Bayerischer Waldbesitzerverband e.V.
30. Bayer. Staatsforsten

Außerdem wurden die Sachgebiete 10 (Sicherheit und Ordnung, Prozessvertretung), 12 (Kommunale Angelegenheiten), 20 (Wirtschaftsförderung, Beschäftigung), 21 (Handel und Gewerbe, Straßen- und Schienenverkehr), 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung), 30.1 (Hochbau), 31 (Straßenbau), 34 (Städtebau), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz), 52 (Wasserwirtschaft) und 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) der Regierung von Unterfranken beteiligt bzw. von der Planung in Kenntnis gesetzt.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend.

Die Regierung von Unterfranken sah von einem förmlichen Erörterungstermin ab (vgl. hierzu C.1.6).

4.3 Planänderung

Aufgrund der im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen bzw. aus Anlass von sonst gewonnenen Erkenntnissen hat der Vorhabensträger mit Datum vom 16.06.2017 Planänderungen (Tekturen) vorgenommen und mit Schreiben vom 21.06.2017 in das Verfahren eingebracht. Diese Planänderungen umfassten lediglich die Überarbeitung der naturschutzfachlichen Eingriffsbilanzierung (Unterlage 9.3), die Berücksichtigung von Stellungnahmen der Unteren sowie Höheren Naturschutzbehörde in den Planunterlagen sowie die Korrektur sonstiger im Zuge des Anhörungsverfahrens offenbar gewordener Fehler in den Unterlagen zur landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 9.2 und Unterlage 19). Daneben wurde eine bisher unberücksichtigte bestehende Abwasserdruckleitung in den Planunterlagen ergänzt (Unterlage 11, lfd. Nr. 61).

Die Tekturen der förmlichen Planänderung vom 16.06.2017 sind in den Planunterlagen in roter Farbe kenntlich gemacht.

Zu den mit Schreiben vom 21.06.2017 vorgelegten Planänderungen beteiligte die Regierung von Unterfranken die Höhere Naturschutzbehörde, die mit Schreiben vom 23.06.2017 zu den Änderungen Stellung genommen hat.

Im Einzelnen wird zum Verfahrensablauf auf die einschlägigen Verfahrensakten Bezug genommen sowie ferner auf weitere Ausführungen zum Verfahren in diesem Beschluss im jeweiligen systematischen Zusammenhang verwiesen.

C

Entscheidungsgründe

Der Plan wird entsprechend dem Antrag des Staatlichen Bauamtes Schweinfurt, jedoch mit verschiedenen Nebenbestimmungen festgestellt, da das Projekt im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung. Sie ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt. Sie berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote bzw. kann auf der Grundlage entsprechender Ausnahmen oder Befreiungen zugelassen werden. Die Planung entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Dieses Ergebnis beruht auf folgenden Gegebenheiten und Überlegungen:

1 Verfahrensrechtliche Beurteilung

1.1 Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken ist sachlich (§§ 17 b Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 und 22 Abs. 4 Satz 2 FStrG i.V.m. Art. 39 Abs. 1 und 2, 62 a Abs. 5 BayStrWG i.V.m. § 5 der Verordnung zur Übertragung der Befugnisse der Obersten Landesstraßenbaubehörde nach dem Bundesfernstraßengesetz) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) zuständig, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

1.2 Erforderlichkeit der Planfeststellung

Bundesfernstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist (§ 17 Satz 1 FStrG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 10, 15 WHG. Die Regierung kann jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis entscheiden (§ 19 WHG). Gleiches gilt für die straßen-

rechtlichen Verfügungen nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Der vierstreifige Ausbau der B 286 zwischen Schweinfurt und Schwebheim ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Verfahrens (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG) zu unterziehen (§ 3 e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 c Sätze 1 und 3 und § 3 b Abs. 1 Satz 1 UVPG sowie Nrn. 14.3, 14.6 der Anlage 1 sowie insbesondere Nrn. 1.1, 2.1, 2.2, 2.3.1, 2.3.7 und 3.3 der Anlage 2 zum UVPG; vgl. auch EuGH, Urteil vom 24.11.2016, Az. C-645/15 <juris> und das IMS IIB2-4382-002/16 vom 20.02.2017).

Für den Neu- bzw. Ausbau einer Bundesstraße ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung und der Berücksichtigung der in der Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären (§ 3 c Satz 1 UVPG i.V.m. Ziffer 14.3 bzw. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG).

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht (§ 3 e UVPG).

Voraussetzung ist in letzterem Fall, dass das bestehende Vorhaben bereits einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedurfte. Dabei ist die heutige Gesetzeslage mit den erweiterten UVP-Pflichten maßgeblich. Ergibt sich für die vorhandene Anlage bereits nach Anlage 1 Spalte 1 (Buchstabe X) des UVPG die UVP-Pflicht in zwingendem Sinne, so ist die Voraussetzung des § 3 e Abs. 1 UVPG ohne Weiteres erfüllt. Soweit aber für das vorhandene Vorhaben die UVP-Pflicht allein nach Anlage 1 Spalte 2 UVPG in Betracht kommt, sind Einzelfallprüfungen i. S. d. § 3 c UVPG vorzusetzen.

Unabhängig von der Frage, ob es das plangegenständliche Vorhaben einen Bau einer Schnellstraße i.S.d. Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 darstellt und damit eine obligatorische UVP-Pflicht nach Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG hervorruft, ist vorliegend eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, da es sich zumindest um die Änderung eines Vorhabens, nämlich einer Bundesstraße, handelt,

für das als solches eine UVP-Pflicht besteht (§§ 3 b Abs. 1 Satz 1, 3 c Satz 1 i.V.m. Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG).

Die diesbezüglich wegen des geplanten Ausbaus nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG durchzuführende Vorprüfung ergibt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, nicht von vornherein ausgeschlossen werden können: Das verfahrensgegenständliche Vorhaben grenzt an die Teilfläche 05 des Europäischen Vogelschutzgebiets DE 6027-471 „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“ und verläuft fast auf der gesamten Länge in Waldgebieten, denen Bannwaldstatus i. S. v. § 11 BayWaldG zukommt. Im Untersuchungsgebiet liegen zudem gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG. Wegen der Einzelheiten wird auf C.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Dies gilt umso mehr, wenn – wie vorliegend (vgl. C.3.7.5.5.2.5) – eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG erforderlich ist. Hier ist der Rahmen der Vorprüfung regelmäßig überschritten und das Vorhaben muss einer UVP unterzogen werden (vgl. IMS IIB2-4382-002/16 vom 22.04.2016 sowie dessen in Anhang I genannten Kriterien (Prüfkatalog zur Prüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c UVPG für Bauvorhaben an Bundesfernstraßen (UVP-Vorprüfung))).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist dabei unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgt deshalb durch das Anhörungsverfahren (§§ 17, 17a FStrG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG).

1.4 Raumordnungsverfahren

Ein Raumordnungsverfahren ist für die gegenständliche Maßnahme, die lediglich den Ausbau einer Bundesstraße umfasst, nicht erforderlich. Ein Widerspruch zu den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung ist nicht ersichtlich (vgl. dazu auch C.3.7.1).

1.5 Prüfung der Verträglichkeit gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie

Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines FFH-Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projek-

ten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgesetzten Erhaltungszielen (Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL). Das Gleiche gilt für Europäische Vogelschutzgebiete, die in der VoGEV aufgeführt sind (Art. 7 FFH-RL). Vor ihrer Zulassung sind solche Projekte auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Projekte sind dabei Vorhaben und Maßnahmen innerhalb (oder außerhalb) eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes, soweit sie, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Das Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit eines geplanten Projektes umfasst drei Phasen, denen jeweils unterschiedliche Fragestellungen zugrunde liegen:

Phase 1: FFH-Vorprüfung

Die FFH-Vorprüfung hat die Frage zu beantworten, ob die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Es kommt im Sinne einer Vorabschätzung hier nur darauf an, ob ein Vorhaben im konkreten Einzelfall überhaupt geeignet ist, ein Natura-2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können (Möglichkeitsmaßstab). Ist die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht auszuschließen, dann ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (vgl. Nr. 4.1 Leitfaden FFH-VP).

Phase 2: FFH-Verträglichkeitsprüfung

Können erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nach Durchführung der FFH-Vorprüfung nicht offensichtlich ausgeschlossen werden, ist eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Projekts erforderlich, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob das Vorhaben das FFH-Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigt (Wahrscheinlichkeitsmaßstab). In der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind eine differenzierte Ermittlung von Beeinträchtigungen und eine Beurteilung der Erheblichkeit dieser Beeinträchtigungen des betroffenen Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen vorzunehmen (vgl. Nrn. 4.1 und 5.1 Leitfaden FFH-VP).

Phase 3: FFH-Ausnahmeprüfung

Ergibt die FFH-Verträglichkeitsprüfung, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Es kann nur dann ausnahmsweise bzw. im Wege einer Befreiung zugelassen werden, wenn das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG), zumutbare Alternativen, die den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) und die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden (§ 34 Abs. 5 BNatSchG). Werden prioritäre Lebensräume und/oder Arten erheblich beeinträchtigt, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe können nur dann berücksichtigt werden, wenn zuvor eine Stellungnahme der EU-Kommission eingeholt wurde (§ 34 Abs. 4 BNatSchG). Dies festzustellen ist Sache der FFH-Ausnahmeprüfung, die sich an die FFH-Verträglichkeitsprüfung anschließt, wenn dort festgestellt wurde, dass das Vorhaben grundsätzlich unzulässig ist (vgl. Nr. 6.1 Leitfaden FFH-VP).

Im Untersuchungsgebiet der plangegegenständlichen Maßnahme liegt ein Teil der Teilfläche 05 des Europäischen Vogelschutzgebiets DE 6027-471 „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“. In der Unkenbachaue und südlich davon bis zur Anschlussstelle der St 2277 reicht die Teilfläche bis westlich an die Trassenböschungen der B 286 heran.

FFH-Gebiete befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet.

Der Vorhabensträger hat im Zuge der Planungen hierzu eine FFH-/SPA-Verträglichkeitsabschätzung vornehmen lassen. Diese kam in nachvollziehbarer Weise zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung von vorkommenden bzw. potenziell vorkommenden, in den Erhaltungszielen des Gebietes aufgeführten Arten bzw. von deren potenziellen Lebensräumen durch den Ausbau im Vergleich zur Trassenbeibehaltung ohne Ausbau nicht zu erkennen ist. Anhaltspunkte für die Wahrscheinlichkeit erheblicher oder in ihren Auswirkungen ohne nähere Prü-

fung nicht abschätzbarer Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. des Schutzzweckes des Gebietes bestehen nicht.

Eine eigene Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG war damit nicht erforderlich, der Phasen 2 und 3 im oben dargestellten Sinne bedurfte es nicht mehr. Bezüglich des inhaltlichen Ergebnisses dieser FFH-Vorprüfung sowie i. Ü. wird auf die Ausführungen unter C.3.7.5.4 verwiesen

1.6 Sonstige verfahrensrechtliche Fragen

Da es sich bei dem gegenständlichen Vorhaben um den Ausbau einer Bundesstraße handelt, konnte gemäß § 17 a Nr. 1 FStrG von einer förmlichen Erörterung i.S.d. § 17 FStrG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG abgesehen werden. Die Entscheidung, einen Erörterungstermin abzuhalten oder nicht, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung wurde auf einen förmlichen Erörterungstermin verzichtet, weil der Sachverhalt auf Grund der vorgelegten Planunterlagen sowie der eingegangenen Äußerungen im schriftlichen Verfahren so weit als möglich geklärt war, mit einer Erweiterung der Informationsbasis für die Planfeststellungsbehörde durch einen Erörterungstermin nicht zu rechnen und ein weiterer zweckdienlicher Dialog in einer förmlichen mündlichen Erörterung zwischen Trägern öffentlicher Belange oder den anerkannten Vereinigungen einerseits und dem Vorhabensträger andererseits nicht zu erwarten war. Darüber hinaus sind nur wenige Private betroffen und daher nur wenige private Einwendungen eingegangen, die betroffenen privaten und öffentlichen Belange sind somit überschaubar und es wurden keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwendungen erhoben bzw. haben sich diese erledigt. Der Vorhabensträger hat in seinen Erwidern zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange die Einhaltung der gestellten Forderungen zudem weitgehend bereits im schriftlichen Verfahren zugesagt.

Infolgedessen konnte auch mit Rücksicht auf Art und Umfang des Vorhabens und des Ergebnisses des schriftlichen Anhörungsverfahrens in sachgemäßer Ermessensausübung von der Durchführung eines förmlichen Erörterungstermins abgesehen werden (vgl. auch Nr. 25 Abs. 1 der Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz 2015 (PlafR 15)).

Mit dieser Vorgehensweise ist auch den Anforderungen an die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 UVPG Rechnung getragen.

Einzelne weitere verfahrensrechtliche Fragen sind – soweit geboten – in systematischem Zusammenhang an anderer Stelle dieses Beschlusses behandelt. Darauf wird Bezug genommen (vgl. auch A.5).

2 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.1 Grundsätzliche Vorgaben

Der vierstreifige Ausbau der B 286 zwischen Schweinfurt und Schwebheim ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens als unselbständiger Teil des Verfahrens (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG) einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3c Sätze 1 und 3 und § 3b Abs. 1 Satz 1 UVPG sowie Nrn. 14.3, 14.6 der Anlage 1 sowie insbesondere Nrn. 1.1, 2.1, 2.2, 2.3.1, 2.3.7 und 3.3 der Anlage 2 zum UVPG; vgl. bereits oben unter C.1.3 dieses Beschlusses sowie EuGH, Urteil vom 24.11.2016, Az. C-645/15 <juris> und das IMS IIB2-4382-002/16 vom 20.02.2017).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie auf die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG).

Sie wird unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt (§ 2 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Die Planfeststellungsbehörde erarbeitet auf der Grundlage der vom Träger des Vorhabens vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 11 Satz 1 UVPG). Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind dabei einzubeziehen (§ 11 Satz 2 UVPG).

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die Planfeststellungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens und berücksichtigt diese Bewertung bei ihrer Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze (§ 12 UVPG).

An die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens dürfen jedoch nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. insbesondere BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 19.94, NVwZ 1996, 1016) keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Insbesondere gebieten weder das UVPG noch die UVP-Richtlinie, dass Umweltauswirkungen anhand schematisierter Maßstäbe

oder in standardisierten oder schematisierten und rechenhaft handhabbaren Verfahren ermittelt und bewertet werden, oder dass, solange es an solchen Verfahren fehlt, dies durch einen Dialog der Fachleute beider Seiten bis zur Erreichung eines Kompromisses auszugleichen wäre.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist auch kein "Suchverfahren", in dem alle nur erdenklichen Auswirkungen eines Vorhabens auf Umweltgüter und deren Wertigkeit bis in alle Einzelheiten untersucht oder sogar wissenschaftlich bislang unge löste Fragen geklärt werden müssen. Vielmehr soll die Umweltverträglichkeitsprüfung die Grundlagen für die Beurteilung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Projekts liefern (vgl. UVP-Richtlinie, Erwägungsgrund 6). In sachlicher Übereinstimmung mit der UVP-Richtlinie (vgl. Art. 5 Abs. 2) verpflichtet daher § 6 Abs. 3 UVPG den Vorhabensträger, entsprechend aussagekräftige Unterlagen vorzulegen. Auf diese Unterlagen (insbesondere 1, 9 sowie 17 bis 19) wird insoweit Bezug genommen.

2.2 Untersuchungsraum

Das Untersuchungsgebiet liegt im Landkreis Schweinfurt auf dem Gebiet der Stadt Schweinfurt sowie der Gemeinden Sennfeld, Gochsheim, Grafenrheinfeld, Röthlein und Schwebheim.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes erfolgte durch den Vorhabensträger entsprechend der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens insbesondere auf die Umwelt, den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Die Auswahl des Untersuchungsraums stellt weder eine unzulässige Abschnittsbildung noch eine unzulässige Einschränkung zu untersuchender Varianten dar.

Der plangegenständliche vierstreifige Ausbau der B 286 erfolgt zwischen dem Anschluss an die BAB A 70 bei Abschnitt 520, Station 0,189 und endet bei Abschnitt 540, Station 0,886 nach der Anschlussstelle der B 286 mit der St 2277. Es handelt sich um einen bestandsorientierten Ausbau, der sowohl am Beginn als auch am Ende des Planfeststellungsabschnitts an die bestehende Bundesstraße anschließt.

Die Festlegung des Untersuchungsraums stellt auch keine unzulässige Einschränkung zur Untersuchung der Varianten dar. Die Planfeststellungsbehörde war nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten zur Sprache gebrachte Planungsalternative gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kamen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden

(vgl. BVerwG, Beschluss vom 16.08.1995, Az. 4 B 22.95, UPR 1995, 445). Ist der Planungsbehörde mithin bei der Betrachtung von Planungsalternativen ein gestuftes Vorgehen gestattet, so ist es ihr nicht verwehrt, im Fortgang des Verfahrens die Umweltverträglichkeitsprüfung auf diejenige Variante zu beschränken, die nach dem jeweils aktuellen Planungsstand noch ernsthaft in Betracht kommt (BVerwG, Urteil vom 25.01.1996, Az. 4 C 5.95, DVBl. 1996, 677). In Kapitel C.3.7.2 dieses Beschlusses hat die Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit von Varianten, insbesondere unter dem Aspekt der Umweltverträglichkeit untersucht. Mit Bezug auf die dortigen Ausführungen lässt sich an dieser Stelle festhalten, dass die Auswahl zugunsten der dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Trassenführung nicht zu beanstanden ist. Den Anforderungen des § 6 Abs. 3 UVPG ist damit Rechnung getragen. Diese Vorschrift verlangt keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung für sämtliche in Betracht kommenden Varianten, sondern nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 UVPG nur eine „Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens“ (BVerwG, Beschluss vom 16.08.1995, Az. 4 B 92.95, UPR 1995, 445). Auch § 17 Satz 2 FStrG verlangt insoweit nicht mehr (BVerwG, Urteil vom 25.01.1996, Az. 4 C 5.95, DVBl. 1996, 667).

Bei der Darstellung des Ergebnisses dieser Umweltverträglichkeitsprüfung und dessen Einbeziehung in die Entscheidungsfindung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben konnte sich die Planfeststellungsbehörde im Wesentlichen auf die Auswirkungen, die diesen räumlich begrenzten Bereich betreffen, beschränken. Das Untersuchungsgebiet ist von seinem räumlichen Umfang her so gewählt, dass die Auswirkungen auf die Umwelt hinreichend erfasst werden. Dies gilt insbesondere für die gewählte Breite des Untersuchungsgebietes, das in die Umweltverträglichkeitsprüfung eingestellt wurde. Das Untersuchungsgebiet umfasst einen ca. 4,3 km langen und 600 m breiten Korridor. Die genaue Abgrenzung des Untersuchungsgebietes orientiert sich an den Nutzungsgrenzen in der Landschaft, an den Lebensräumen von Tieren und Pflanzen und an den geplanten Ausgleichsmaßnahmen.

2.3 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 11 UVPG)

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen soll gemäß Nr. 0.5.2.2 Abs. 4 der UVPVwV zum einen eine Bestandsaufnahme des räumlichen Zustands der Umwelt im räumlichen Auswirkungsbereich des Vorhabens

(Ist-Zustand der Umwelt), zum anderen eine Prognose der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (voraussichtliche Veränderung der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens) enthalten.

In der zusammenfassenden Darstellung sollen Aussagen über Art und Umfang sowie die Häufigkeit oder – soweit fachrechtlich geboten – die Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Umweltauswirkungen getroffen werden. Darüber hinaus soll angegeben werden, aus welcher Informationsquelle die wesentlichen Angaben stammen (vgl. Nr. 0.5.2.2 Abs. 1 und 3 UVPVwV).

Ergänzend zu den nachfolgenden Ausführungen wird auch auf die Planfeststellungsunterlagen 19.1.1 bis 19.1.3 sowie 19.3 Bezug genommen.

2.3.1 Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet

2.3.1.1 Lage und landschaftliche Gliederung

Der Planfeststellungsabschnitt beginnt an der Anschlussstelle der A 70 mit der B 286 bei Abschnitt 520, Station 0,189 und endet bei Abschnitt 540, Station 0,886 nach der Anschlussstelle der B 286 mit der St 2277. Die Baulänge beträgt 4,3 km.

Naturräumlich betrachtet gehört das Untersuchungsgebiet zur Haupteinheit „Mainfränkische Platten“ und zur Untereinheit „Schweinfurter Becken“.

Die Vegetation wird hauptsächlich durch ein großflächiges Waldgebiet bestimmt, es erstreckt sich mit Ausnahme des südlichen Abschnitts im gesamten Untersuchungsgebiet beiderseits der B 286 und wird in die einzelnen Bereiche Spitalholz, Kammerholz sowie Kapitelwald unterteilt. Bestimmte Bereiche der vorhandenen Waldbestände sind aufgrund der Baumartenzusammensetzung und des Unterwuchses als Folge der Jahrhunderte währenden Mittelwaldnutzung noch als naturnah zu bezeichnen.

Für die im Umfeld der bestehenden B 286 befindlichen Siedlungsbereiche der Gemeinde Schwebheim sowie für die angrenzende Stadt Schweinfurt besitzen die Waldbereiche des Untersuchungsgebiets eine wichtige Funktion als Naherholungsgebiet.

Im Norden des Untersuchungsgebiets sind nach dem Abbau von Lockersedimenten (Sand) Gewässer entstanden. Die Baggerseen bieten wichtigen Lebensraum für Wasservögel, Amphibien und Libellen. Fledermäuse und Spechte nutzen die Gehölze im Umfeld der Gewässer. Den größten Anteil an den Waldflächen bilden Nadelforste, es existieren aber auch naturnahe Laub(misch)wälder. Alte und mit-

telalte Wälder besitzen eine besondere Bedeutung als Lebensraum für zahlreiche Fledermaus- und Vogelarten. In den noch nicht bebauten Bereichen des Gewerbegebiets und auf den Straßennebenflächen finden sich teils artenreiche Säume und Staudenfluren sowie teils naturnahe Hecken und Gehölze. Diese besitzen eine wichtige Funktion als Lebensraum für Vögel der halboffenen Landschaft. Böschungsbereiche der Straßen bieten Lebensraum für Zauneidechsen. Zudem finden in den Altgrasbereichen und Säumen Heuschrecken und Schmetterlinge noch Restlebensräume, die auch eine wichtige Funktion als Vernetzungslinien erfüllen.

Der Bereich des Schweinfurter Beckens wird von einer anstehenden Schichtenfolge aus Muschelkalk und Keuper geprägt. Im Untersuchungsgebiet wurden die anstehenden Gesteinsschichten weitgehend von pleistozänen bis holozänen Flugsanden mit Dünen überprägt, aus denen sich tiefgründige Braunerden mit geringer Basensättigung entwickelten.

Die Terrassensande und -schotter fungieren bei darunter liegenden stauenden Schichten als Grundwasserspeicher. Im Bereich von hoch anstehendem Grundwasser des Kühwasen-Pointgrabens und der Unkenbachaue bildeten sich über holozänen Talfüllungen Gleye, Nassgleye und Anmoorgleye. Feuchte Böden der Talauen besitzen eine besondere Bedeutung als Lebensraum für Tier- und Vegetationsbestände der Auen und Fließgewässer.

Mit den Baggerseen südlich von Schweinfurt und einigen den Wald durchziehenden Gräben und Bächen liegt eine Zahl an Oberflächengewässern innerhalb des Untersuchungsgebiets. In den Auebereichen besteht durch hoch anstehendes Grundwasser eine erhöhte Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers.

Das geschlossene Waldgebiet beiderseits entlang der B 286, das die Waldbereiche „Kapitelwald“, „Spitalholz“ und „Kammerholz“ einschließt, erfüllt wichtige bioklimatische Funktionen für das lokale und regionale Klima als auch für die Frischluftproduktion. Nach dem Waldfunktionsplan sind der „Kapitelwald“ und das „Kammerholz“ von besonderer Bedeutung für den lokalen Klimaschutz. Der westliche, an die B 286 grenzende Teil des Spitalholzes ist für den regionalen Klimaschutz von Bedeutung. Durch die bestehende B 286 unterliegt die Klimafunktion insbesondere in den straßennahen Bereichen jedoch einer Vorbelastung.

Der Kapitelwald zwischen Bundesstraße und Staatsstraße nordwestlich von Schwebheim besitzt naturschutzfachlich gemäß ABSP östlich der Bundesstraße eine regionale Bedeutung, westlich der Bundesstraße eine überregionale Bedeutung. Von Westen her reicht das SPA-Gebiet 6027-471 „Maintal zwischen

Schweinfurt und Dettelbach“ in den Bezugsraum. Das 3.068 ha große Schutzgebiet besitzt einen Schutzzweck für 47 Brutvogelarten und zahlreiche Zugvögel.

Das beschriebene, vergleichsweise große zusammenhängende Waldgebiet südlich von Schweinfurt ist landschaftsprägend und wirkt als dominierendes Element im Gebiet. In dem vom Wald dominierten Gebiet bilden die Baggerseen südlich Schweinfurt wichtige Strukturelemente. Das Straßenumfeld im Süden des Untersuchungsraums ist dagegen bereits intensiv durch Gewerbe und Wohnsiedlungen genutzt. Intensiv genutzte Ackerflächen bilden nur einen kleinen Anteil des Gebiets.

I. Ü. wird auf die Beschreibung in Unterlage 19.1.1 sowie die Darstellung in Unterlage 19.1.2 Bezug genommen.

2.3.1.2 Schutzgut Mensch

2.3.1.2.1 Lärm

Für die Schwebheimer Anwohner in der Nähe der B 286 besteht bereits jetzt eine Belastung durch das hohe Verkehrsaufkommen auf der Bundesstraße. Im Orts teil Aschenhof reicht das Wohngebiet bis ca. 170 m an die B 286 heran. Durch den Ausbau verschiebt sich der Fahrbahnrand der B 286 um ca. 10 m Richtung Osten.

2.3.1.2.2 Freizeit und Erholung

Für die Naherholung für die Stadt Schweinfurt spielen die Baggerseen im Norden des Gebiets eine bedeutende Rolle. Sie werden zum Baden bzw. Angeln und Fischen sowie zu sonstigen Freizeitbeschäftigungen (u.a. Hochseilgarten) genutzt. Weiterhin besitzt die Kleingartenanlage südwestlich der Anschlussstelle Schweinfurt (A 70/B 286) eine Bedeutung für die Naherholung.

Das Waldgebiet zwischen Schwebheim und Schweinfurt erfüllt eine wichtige Funktion als Erholungsraum für Wanderer, Spaziergänger und Radfahrer. Durch das Gebiet führen einige lokale Wanderwege sowie Radwanderwege. Eine bedeutende Rolle spielt der Spazier-/Wanderweg am Unkenbach mit benachbarter Gastronomie am Naturfreundehaus bei Schwebheim/Aschenhof. Der gesamte Waldkomplex mit den Waldteilen Kapitelwald, Spital- und Kammerholz ist im Wald funktionsplan als Erholungswald ausgewiesen. Es handelt sich um Erholungswald mit Intensitätsstufe II, der Bereich angrenzend an den Baggersee mit hoher Erholungsfunktion nördlich der Kreisstraße SW 3/westlich der B 286 unterliegt der Intensitätsstufe I. Für die Gemeinde Schwebheim besitzen das Spiel-

platzgelände und die Kleingartenanlage zwischen der B 286 und Schwebheim südlich der St 2277 eine Funktion für die Naherholung.

Durch die B 286 besteht bereits eine entsprechende Vorbelastung hinsichtlich Lärm und Abgasen.

2.3.1.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

2.3.1.3.1 Lebensräume und lebensraumtypische Tier- und Pflanzenarten

Im Norden des Plangebiets sind nach dem Abbau von Lockersedimenten (Sand) Gewässer entstanden, deren Ufer mit teilweise in der Biotopkartierung erfassten Gehölzen bestanden sind. Die Baggerseen südlich von Schweinfurt bieten wichtigen Lebensraum für Wasservögel, Amphibien und Libellen. Fledermäuse und Spechte (Mittelspecht, Grünspecht) nutzen die Gehölze im Umfeld der Gewässer. Die Gewässer selbst bieten Lebensraum für charakteristische Wasservögel wie Blässhuhn, Teichhuhn, Graureiher, Kormoran, Kolben-, Reiher- und Stockenten sowie die sich in der Ausbreitung befindenden Arten Grau-, Kanada- und Nilgans. Baggerseen im Maingebiet besitzen zudem eine wichtige Funktion als Rast- und Überwinterungsgebiet für viele Zugvögel. Fledermäuse nutzen das Umfeld des Gewässerrands als Jagdhabitat. Als Arten wurden Braunes Langohr, Mopsfledermaus, Wasserfledermaus, Kleiner Abendsegler, Zweifarbfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Raufhautfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus nachgewiesen.

Die Waldbereiche des Gebiets bilden größtenteils mittelalte strukturreiche Nadelwaldforste mittlerer Wertigkeit. Kleinflächig finden sich auch alte Eichen-Hainbuchenwälder sowie Sumpfwälder mit einem hohen Biotopwert. Bäche und Gräben besitzen eine Funktion als Ergänzungslebensraum für Pflanzen- und Tierarten der Feuchtflächen und Gewässer. Die Waldflächen bieten Lebensraum für zahlreiche Fledermaus- und Vogelarten. Mittelalte bis alte Laubwälder bieten Lebensraum für Mittelspecht, Halsbandschnäpper und die etwas weniger anspruchsvollen Arten Trauerschnäpper, Pirol und Grünspecht. Weiterhin sind Schwarzspecht, Kleinspecht und Wendehals zu finden. In den ausgedehnten Waldbereichen finden Greifvögel geeignete Brutmöglichkeiten. Im Spitalholz östlich der B 286 wurde ein besetzter Habichthorst erfasst. Abbaustellen und Senken bieten Lebensraum für Amphibien wie den Teichfrosch. Insbesondere der Kapitelwald westlich der B 286 besitzt eine hohe Bedeutung für Fledermäuse. An den südlich der Kreisstraße gelegenen Baggerseen gelang ein Nachweis der erst vor einigen Jahren als eigene Art beschriebenen Nymphenfledermaus. Weiterhin wurden Mops-, Wasser-, Raufhaut-, Zwerg-, Bechstein- und Mückenfledermaus,

Kleine Bartfledermaus und Großer Abendsegler nachgewiesen. Der Kapitelwald zwischen Bundesstraße und Staatsstraße nordwestlich von Schwebheim besitzt naturschutzfachlich gemäß ABSP östlich der Bundesstraße eine regionale, westlich der Bundesstraße eine überregionale Bedeutung. Von Westen her reicht das SPA-Gebiet DE 6027-471 „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“ in den Bezugsraum. Das 3.068 ha große Schutzgebiet besitzt einen Schutzzweck für 47 Brutvogelarten und zahlreiche Zugvögel.

In den noch nicht bebauten Bereichen des Gewerbegebiets und auf Straßennebenflächen finden sich teils artenreiche Säume und Staudenfluren sowie teils naturnahe Hecken und Gehölze. Intensiv genutzte Ackerflächen bilden nur einen kleinen Anteil des Gebiets. Die Flächen besitzen gemäß Biotopwertliste geringe bis mittlere Biotopwerte. Straßennahe Gehölze und Hecken in Vergesellschaftung mit Säumen und Staudenfluren besitzen eine wichtige Funktion als Lebensraum für Vögel der halboffenen Landschaft. Auf einer Obstwiese im Bereich der noch nicht bebauten Flächen des Gewerbegebiets südlich der St 2277 finden sich Wendehals, Schwarzkehlchen, Neuntöter, Grauammer, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Goldammer, Nachtigall und Rebhuhn. Böschungsbereiche der Straßen stellen einen wichtigen Lebensraum für Zauneidechsen dar. Zudem finden in den Altgrasbereichen und Säumen Heuschrecken und Schmetterlinge noch Restlebensräume, die auch eine wichtige Funktion als Vernetzungslinien erfüllen.

Eine Vorbelastung besteht durch die bereits vorhandene B 286 mit entsprechenden Immissionswirkungen hinsichtlich Lärm und Luftschadstoffen sowie die naturferne Waldnutzung durch Nadelholzforste.

Im Übrigen wird auf die Unterlagen 19.1.1, 19.1.3 sowie 19.3 Bezug genommen.

2.3.1.3.2 Lebensraumtypische Tierarten und Tierartengruppen

Insgesamt wurden vierzehn Fledermausarten (Großes Mausohr, Abendsegler, Kleinabendsegler, Braunes Langohr, Wasser-, Bart-, Nymphen-, Fransen-, Bechstein-, Zwerg-, Mücken-, Rauhaut-, Zweifarb- und Mopsfledermaus) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, für die v. a. das vorhandene Waldgebiet im Sommer ein Fortpflanzungsgebiet darstellt.

Im Untersuchungsgebiet können daneben sowohl der Biber als auch die Haselmaus vorkommen.

Ein Vorkommen der Zauneidechse ist nördlich der Kreisstraße SW 3 beidseitig der B 286 sowie auf den Böschungen im Süden des Untersuchungsgebiets bei-

derseits der B 286 nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population innerhalb des Untersuchungsgebiets wird als gut eingestuft, da in den geeigneten Bereichen noch relativ viele Individuen der Art nachgewiesen werden konnten.

An Amphibien kann eine Verbreitung des Kammmolchs sowie des Kleinen Wasserfroschs im Untersuchungsgebiet aufgrund der Habitatausstattung nicht ausgeschlossen werden, während ein Vorkommen des Laubfroschs für das Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurde.

Mit 81 nachgewiesenen Arten, davon 28 Rote-Liste-Arten (Rote Liste Deutschland, 2009, aktuell zum Stand der Vogelerfassungen 2015) ist hinsichtlich der vorkommenden Vogelarten im Untersuchungsgebiet eine vergleichsweise hohe Vielfalt zu finden. Zum einen spiegelt dies die Vielfalt an unterschiedlichen Lebensräumen wie Offenland-, Wald- und Wasserlebensräumen wider. Zum anderen gibt die Artenzahl die Qualität wieder, die diese Lebensräume z. T. noch besitzen. Beispielsweise sind einige Waldbereiche noch naturnah und mit alten Laubbäumen ausgebildet, wodurch auch anspruchsvollere Waldarten wie der Halsbandschnäpper oder der Mittelspecht geeigneten Lebensraum finden. Im Bereich der noch nicht umgesetzten Flächen im Gewerbegebiet bei Röthlein finden sich noch extensiv genutzte Streuobstflächen und Wiesen, die u. a. von Wendehals, Schwarzkehlchen, Grauammer und Baumpieper besiedelt sind.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Unterlagen 19.1.1, 19.1.3 und 19.3, Kap. 3.6 verwiesen.

2.3.1.3.3 Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen Teil- und Gesamtlebensräumen

Das System der Fließgewässer und Feuchtlebensräume v. a. entlang des Unkenbachs besitzt eine wichtige Funktion als Wanderkorridor bzw. Verbundachse für gewässergebundene Arten bzw. entlang des Gewässers jagende Arten.

Insgesamt stellt die bestehende B 286 – ungeachtet der bestehenden Durchlässe – bereits im Bestand ein Querungshindernis für bodengebundene Tierarten dar. Auch niedrigfliegende Arten bzw. Arten mit eingeschränktem Flugvermögen können die Fahrbahn nur mit entsprechendem Kollisionsrisiko überwinden.

2.3.1.3.4 Schutzgebiete und Schutzobjekte sowie weitere Gebiete mit naturschutzfachlichen Festsetzungen

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler oder nach § 29 BNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile.

Die Teilfläche 05 des Vogelschutzgebiets DE 6027-471 „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“ erstreckt sich mit einer Gesamtfläche von ca. 226 ha westlich der B 286 über Waldgebiet und Wasserflächen. Im Bereich des „Kapitelwaldes“ beträgt der Abstand zur B 286 ca. 140 m, in der Unkenbachaue und südlich davon bis zur Anschlussstelle der St 2277 reicht die Teilfläche bis westlich an die Trassenböschungen der B 286 heran.

Folgende Flächen im Untersuchungsgebiet sind als geschützte Biotoptypen nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG zu bezeichnen:

- Sumpfwald, Biotope SW-1162-000, SW-1164-000, Sumpfwald im Spitalholz östlich der Schwebheimer Landstraße, Biotop SW-1165-000, Großseggenried und Sumpfwald im Spitalholz anteilig, 5927-0139- 001, Feuchtwald im Heidsee anteilig
- Auwald, Biotop 6027-0058-001, -002, Unkenbachaue westlich von Schwebheim anteilig
- Großröhricht, Biotop SW-1163-000, Verlandungsvegetation mit Röhricht im Spitalholz östlich der Schwebheimer Landstraße anteilig
- Großseggenried der Verlandungszone, Biotop SW-1165-000, Großseggenried und Sumpfwald im Spitalholz anteilig
- Großseggenried, Biotop 5927-0139- 001, Feuchtwald im Heidsee anteilig
- Binsen- und Seggenreiche Nasswiese, Biotop 5927-140-001, Nasswiese beim Schwebheimer Flugplatz
- feuchte und nasse Hochstaudenflur, Biotop 6027-0058-001, -002, Unkenbachaue westlich von Schwebheim anteilig
- Initialvegetation kleinbinsenreich, Biotop 5927-0147-001, Gehölzsaum entlang des Baggersees an der Staatsstraße 2271 anteilig.

Die im Untersuchungsgebiet amtlich erfassten Biotope sind in Unterlage 19.1.1, Kapitel 1.4 aufgelistet und in Unterlage 19.1.2 dargestellt.

Ein Großteil der im Untersuchungsraum liegenden Waldflächen ist im Waldfunktionsplan als Bannwald ausgewiesen. Die Bereiche Kapitelholz und Kammerholz sind als Wald mit besonderer Bedeutung für den lokalen Klimaschutz sowie den Lärmschutz eingetragen. Der Bereich des Spitalholzes ist für den regionalen Klimaschutz von besonderer Bedeutung. Nach dem Waldfunktionsplan sind alle genannten Waldbereiche für die Erholung mit der Intensitätsstufe II ausgewiesen.

Die Waldbereiche im Untersuchungsgebiet sind im Regionalplan als Regionaler Grünzug ausgewiesen, der nicht bebaute Bereich der Unkenbachaue innerhalb Schwebheims als Trenngrün. Zudem sind die Unkenbachaue und das Spitalholz als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen.

2.3.1.4 Schutzgut Boden

Der Bereich des Schweinfurter Beckens wird von einer anstehenden Schichtenfolge aus Muschelkalk und Keuper geprägt. Im Untersuchungsgebiet wurden die anstehenden Gesteinsschichten weitgehend von pleistozänen und holozänen Sedimenten überprägt. Im Norden des Untersuchungsraums wird der Untergrund von Flugsanden mit Dünen gebildet, die nach Süden hin von wärmzeitlichen Terrassenschottern und -sanden des Mains abgelöst werden. Im Bereich des Kühwasen-Pointgrabens wird der Untergrund von holozänen Talfüllungen gebildet. Von Osten her reichen Ausläufer des Gipskeupers (Mittlerer Keuper) mit Tonen und Mergeln in das Untersuchungsgebiet hinein.

Über den pleistozänen Terrassensanden und -schottern des Mains entstanden vorwiegend tiefgründige kiesig-sandige bis lehmig-sandige Braunerden mit geringer Basensättigung. Die Terrassensande und -schotter fungieren bei darunter liegenden stauenden Schichten als Grundwasserspeicher. Im Bereich von hoch anstehendem Grundwasser des Kühwasen-Pointgrabens und der Unkenbachaue bildeten sich über holozänen Talfüllungen Gleye, Nassgleye und Anmoorgleye. Feuchte Böden der Talauen besitzen eine besondere Bedeutung als Lebensraum für Tier- und Vegetationsbestände der Auen und Fließgewässer.

Durch die Schadstoffimmissionen der bestehenden B 286 sowie die Bodenverdichtung durch Bearbeitung mit schwerem Gerät sind die Böden entsprechenden Vorbelastungen ausgesetzt.

2.3.1.5 Schutzgut Wasser

2.3.1.5.1 Oberflächengewässer

Die Baggerseen südlich von Schweinfurt besitzen eine Rückhalte- und Speicherfunktion für den Wasserhaushalt. Die Waldbereiche des Untersuchungsgebiets werden von einigen Gräben und Bächen, z. B. dem Wethgraben südlich der Kreisstraße SW 3 sowie dem Unkenbach im Süden des Waldgebiets durchzogen.

Alle Oberflächengewässer sind als Gewässer III. Ordnung eingestuft.

Festgesetzte Wasserschutz- bzw. Überschwemmungsgebiete entlang des Unkenbachs sind von dem Vorhaben nicht berührt.

2.3.1.5.2 Grundwasser

Die karbonatischen Gesteine des Unteren Keuper fungieren als Kluft-Grundwasserleiter mit geringen bis mäßigen Gebirgsdurchlässigkeiten oder als Kluft-Grundwasserleiter/Grundwassergeringleiter mit stark variablen Gebirgsdurchlässigkeiten. Die quartären Flussschotter besitzen als Poren-Grundwasserleiter mäßige bis mittlere Durchlässigkeiten. In den Auebereichen besteht durch hoch anstehendes Grundwasser eine erhöhte Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers.

Wasserschutzgebiete oder Vorranggebiete für die Trinkwasserversorgung befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet.

2.3.1.5.3 Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser

Auch das Schutzgut Wasser ist aufgrund der verminderten Versickerung durch bestehende Versiegelung (Straßen, Bebauung der Wohn- und Gewerbegebiete), landwirtschaftliche Nutzung (Stoffeintrag, Verdichtung) sowie den Verkehr (Versiegelung, Schadstoffimmissionen), insbesondere der bestehenden B 286, bereits vorbelastet.

2.3.1.6 Schutzgut Luft

Die Luft stellt in ihrer spezifischen Zusammensetzung eine besondere Lebensgrundlage für Mensch, Tiere und Pflanzen dar. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Luft werden im Wesentlichen Aspekte der Luftreinhaltung erfasst. Das Schutzgut Luft wird bestimmt von der vorhandenen Vor- bzw. Grundbelastung sowie der straßen- und verkehrsbedingten Zusatzbelastung.

Immissionsgrenzwerte und Zielwerte für Luftschadstoffe sind in der 39. BImSchV enthalten. Weitere Orientierungswerte finden sich in der "Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft" (TA Luft) und in der VDI-Richtlinie 2310 "Maximale Immissionswerte". Die Vorbelastung setzt sich aus den Beiträgen von Hausbrand, Gewerbe, Industrie und Straßen sowie dem Ferntransport zusammen. Dem Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen (MLuS 02, geänderte Fassung 2005) können Anhaltswerte für die Grundbelastung entnommen werden. Weiterhin können mit dem im Merkblatt enthaltenen Rechenverfahren die verkehrsbedingten Immissionen abgeschätzt werden.

Im Untersuchungsraum bestehen lufthygienische Belastungsquellen durch den Verkehr auf der bestehenden B 286 und dem untergeordneten Straßennetz sowie die vorhandenen Siedlungen.

2.3.1.7 Schutzgut Klima

Großklimatisch gesehen liegt das Untersuchungsgebiet im Bereich des subkontinentalen Klimas. Durch die heißen Sommer und milden Winter ist das Schweinfurter Becken dem sog. Sommerregentyp zuzuordnen. Die mittlere Jahresdurchschnittstemperatur liegt dabei bei ca. 8,7° C. Die mittlere Jahressumme des Niederschlags bei 550 bis 700 mm, wobei ca. 1/3 der Jahresniederschläge in den Sommermonaten fallen.

Das geschlossene Waldgebiet beidseits entlang der B 286 mit größtenteils mittelalten strukturreichen Nadelwaldforsten mittlerer Wertigkeit, das die Waldbereiche „Kapitelwald“, „Spitalholz“ und „Kammerholz“ einschließt, erfüllt wichtige bioklimatische Funktionen für das lokale und regionale Klima als auch für die Frischluftproduktion. Nach dem Waldfunktionsplan sind der „Kapitelwald“ und das „Kammerholz“ von besonderer Bedeutung für den lokalen Klimaschutz. Der westliche, an die B 286 angrenzende Teil des Spitalholzes ist für den regionalen Klimaschutz von Bedeutung.

Durch die Schadstoffimmissionen der bestehenden B 286 ist eine entsprechende Vorbelastung vorhanden.

2.3.1.8 Schutzgut Landschaft

Im Untersuchungsgebiet ist das vergleichsweise große zusammenhängende Waldgebiet südlich von Schweinfurt landschaftsprägend und wirkt als dominierendes Element, die Baggerseen südlich von Schweinfurt bilden prägnante Strukturelemente. Durch den Waldbestand ist der Blick weitgehend eingeschränkt, es ergeben sich daher kaum weitreichende Sichtbeziehungen. Südlich der St 2277 öffnet sich die Landschaft und ermöglicht einen weiteren Blick. Die optische Wirkung der bestehenden B 286 mit Brücken, Auf- und Abfahrten führt zu einer entsprechenden Vorbelastung.

2.3.1.9 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Norden des Untersuchungsraums befindet sich östlich der B 286 südlich des Baggersees ein Bestattungsplatz mit Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung (D-6-5927-0246, Bayerischer Denkmal-Atlas, Abfragestand 10/2016). Weiterhin quert die B 286 im Ausbaubereich einen siedlungsbegünstigten Terrassenbereich beiderseits des Unkenbaches (Verdachtsfläche V-6-6027-0002 von Bau-km

2+900 bis 3+550), bei dem sich die Siedlungsgunst anhand der vier bekannten Bodendenkmäler (D-6-6027-89, -90, -91, -92) im östlich anschließenden Schwebheim nachvollziehen lässt, die sich jeweils am Rand des Unkenbaches befinden (vgl. Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege an das Staatliche Bauamt Schweinfurt vom 20.09.2012).

2.3.1.10 Wichtige Wechselbeziehungen

Die einzelnen Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig. Wichtige Wechselbeziehungen bestehen im Untersuchungsgebiet insbesondere zwischen den Schutzgütern Wasser, Boden, Luft, Klima sowie Tiere und Pflanzen im Hinblick auf die Sicherung der Qualität der Lebensräume. Zur Erhaltung der Erholungsqualitäten des Untersuchungsraums sind die Schutzgüter Mensch und Landschaft bzw. Landschaftsbild von besonderer Bedeutung. Durch die Neuversiegelung und den damit einhergehenden Lebensraumverlust werden des Weiteren die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen berührt.

Als sensibel innerhalb des Wirkraums gelten Feuchtlebensräume wie Feuchtwiesen und Auwald. Durch Veränderung des Wasserspiegels ergeben sich Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt sowie auf den Boden.

2.3.2 Umweltauswirkungen des Vorhabens

Allgemein lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt – ohne Bezug auf ein konkretes Schutzgut – wie folgt differenzieren:

Anlagebedingte Auswirkungen sind Flächenüberbauung und Flächenversiegelung, verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und frei lebender Tierwelt sowie von Flächen für land- und forstwirtschaftliche Zielsetzungen, Barriere- und Zerschneidungseffekte, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Beeinflussung natürlicher Ressourcen und des Naturhaushalts, Veränderung des Landschaftsbildes, Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft;

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus Baustelleneinrichtungen (Bauwege, Arbeitsstreifen, Lagerplätze usw.), Entnahme und Deponierung von Erdmassen, temporären Gewässerverunreinigungen, Lärm-, Staub-, Abgasemissionen und Erschütterungen;

Verkehrsbedingte Auswirkungen können Verlärmung, Schadstoffemissionen, Erschütterungen, Bewegungs- und Lichtemissionen mit Auswirkungen auf die Tierwelt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sein;

Entlastungswirkungen entstehen dagegen durch die Verbesserung der derzeitigen unzureichenden Entwässerungssituation, die Herstellung von neuen Lärmschutzeinrichtungen sowie die Vergleichmäßigung des Verkehrsaufkommens durch Vermeidung von Fahrzeugpulks und den dadurch bedingten Rückgang der Schadstoffemissionen;

Sekundär- und Tertiärwirkungen sind u. a. Nutzungsänderungen, z. B. durch Erweiterungen von Siedlungsflächen sowie weitere Straßenbaumaßnahmen in Form von Neu- und Ausbauten im nachgeordneten Straßennetz.

Die einzelnen Faktoren wirken in Stärke und Ausmaß unterschiedlich auf die Umwelt ein. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (z. B. die Flächenüberbauung), zum Teil lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken (z. B. die Folgen einer Fließgewässerüberbauung für die Fauna).

Auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Äußerungen und Einwendungen Dritter sowie eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind die nachfolgend genannten Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten (i. Ü. wird auf Unterlage 19.3, Kap. 6 Bezug genommen). Dargestellt werden dabei auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden (§ 11 UVPG).

2.3.2.1 Schutzgut Mensch

2.3.2.1.1 Lärmauswirkungen

In Bezug auf das Schutzgut Mensch sind zunächst die Lärmauswirkungen zu nennen.

Die erhobene Verkehrsmenge auf der Bundesstraße B 286 betrug auf Höhe von Schwebheim im Jahr 2009 bis zu 18.300 Kfz/24h bei einem Schwerverkehrsanteil von etwa 9 %. Der Hochrechnung auf den Prognosehorizont im Jahre 2030 (Verkehrsgutachten Büro Dr. Brenner Ingenieurgesellschaft mbH, 2015) zufolge steigt diese Verkehrsbelastung im Prognosefall auf eine Größe von 19.000 Kfz/24h an, bei einem Schwerverkehrsanteil von 14 %.

Durch den vierstreifigen Ausbau bzw. Anbau der zwei zusätzlichen Fahrstreifen an der Ostseite der bestehenden Fahrbahn wird die Straße etwa 10 m näher an die Gemeinde Schwebheim heranrücken, zudem ist eine um bis zu 2.400 Kfz/24h höhere Verkehrszunahme als ohne Ausbau prognostiziert (Verkehrsgutachten Dr. Brenner, 2015). Insgesamt ist für die Bewohner von Schwebheim durch die

geplante Lärmschutzwand von Bau-km 1+620 bis 3+530 allerdings eine Verbesserung der Situation zu erwarten. Dies gilt für die Kleingartenanlage sowie die Baggerseen am Bauanfang durch die Lärmschutzwand von Bau-km 0+152 bis 0+207 (Einfahrtsrampe SO-Quadrant) gleichermaßen.

Durch die Herstellung von neuen Lärmschutzeinrichtungen, die sich durch den vierstreifigen Ausbau ergeben, können damit die Belastungen durch Lärm in den angrenzenden Ortschaften verringert werden. Die zukünftig zügige Verkehrsführung löst zudem die derzeit häufig auftretenden Fahrzeugpuls auf, die durch langsam fahrende LKW entstehen. Die Vergleichmäßigung des Verkehrsaufkommens bewirkt einen Rückgang der Schadstoffe und im Zusammenspiel mit den Lärmschutzmaßnahmen werden der angrenzende Naherholungsbereich der Schweinfurter Seenanlage sowie die Waldbestände entlastet.

Als Straßenoberfläche wird eine Asphaltbetondeckschicht mit einem Korrekturwert von $D_{\text{Stro}} = -2 \text{ db(A)}$ nach der Fußnote zu Tabelle B der Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV zum Einsatz kommen. Wie die durchgeführten schalltechnischen Berechnungen ergeben haben, sind an allen Immissionspunkten für die Beurteilungszeiträume Tag und Nacht die Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten. Demnach sind auch keine weiteren Lärmvorsorgemaßnahmen erforderlich (vgl. hierzu auch Unterlage 1, Kap. 6.1, Unterlage 17.1 sowie unter C.3.7.4.2 dieses Beschlusses). Innerörtliche Verkehrsberuhigungen können aufgrund der bereits aktuell ortsdurchfahrtfreien Trassierung darüber hinaus allerdings nicht erzielt werden.

Daher kann festgehalten werden, dass durch die gegenständliche Maßnahme hinsichtlich der Lärmauswirkungen für den Menschen keine Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen entstehen werden.

2.3.2.1.2 Luftschadstoffe

Zu den Auswirkungen auf den Menschen zählt des Weiteren der durch den Kfz-Verkehr bedingte Luftschadstoffausstoß (vgl. auch C.3.7.4.3). Bei den durchgeführten Berechnungen zu den Schadstoffemissionen wurde vom prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehr für das Prognosejahr 2030 ausgegangen.

Auf die Schadstoffemissionen wirkt sich dabei zunächst die allgemein zu erwartende Verkehrszunahme ungünstig aus, weil sich dadurch die vorhandene Belastung erhöht. Einen entgegengesetzten Einfluss hat jedoch die Abnahme der spezifischen Kfz-Emissionen, die durch die fortschreitende Verbesserung der Fahrzeugtechnik bedingt ist.

Für das gegenständliche Vorhaben hat der Vorhabensträger die Schadstoffbelastungen nach den Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS 2012) ermittelt und mit den Immissionsgrenzwerten der 39. BImSchV verglichen (vgl. Unterlage 17.2). Diese werden an allen Immissionsorten eingehalten, da die ermittelten Gesamtluftschadstoffbelastungen für die Luftschadstoffkomponenten Kohlenmonoxid (CO), Benzo[a]pyren (BaP), Stickstoffdioxid (NO₂), Schwefeldioxid (SO₂), Benzol (C₆H₆), PM₁₀ und P_{M2,5} unterhalb der geltenden verkehrsspezifischen Grenz- und Zielwerte liegen. Durch das Straßenbauvorhaben verursachte Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Luftverunreinigungen bzw. zusätzliche Maßnahmen zur Minderung der Immissionen sind daher nicht erforderlich.

2.3.2.1.3 Freizeit und Erholung

Bis auf die Kleingartenanlage bei Schwebheim finden sich die wichtigsten Erholungsbereiche im Untersuchungsgebiet auf der Westseite der B 286. Die Erweiterung um eine zweite Fahrbahn findet auf der Ostseite statt, sodass durch den Ausbau eine eher geringfügige Erhöhung der Auswirkungen als durch die Situation ohne Ausbau zu erwarten ist. Eine Erhöhung der Verkehrszahlen ist auch dann zu erwarten (vgl. Verkehrsgutachten Dr. Brenner Ingenieurgesellschaft, 2015). Auf der Ostseite rückt die Fahrbahn weiter in den Waldbereich hinein und führt möglicherweise zu einer Störung von Spaziergängern. Durch Installation einer Lärmschutzwand werden Beeinträchtigungen wiederum auf ein Mindestmaß reduziert.

Fuß- und Radwegverbindungen zwischen den Orten beidseits der B 286 werden ebenso aufrecht erhalten wie Rad- und Gehwege mit Anbindung der (Bade-) Gewässer im nördlichen Untersuchungsgebiet. Bauzeitliche Einschränkungen der Durchgängigkeit an Unter- und Überführungen treten zwar auf, erweisen sich aber nicht als nachhaltig.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und damit auch die für die Eignung des Gebietes für Zwecke der Erholung maßgeblichen Aspekte der Landschaftsästhetik werden nachfolgend unter C.2.3.2.7 behandelt.

2.3.2.1.4 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hat das Bauvorhaben ferner insoweit, als für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden, die damit als Produktionsflächen ausfallen.

2.3.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

2.3.2.2.1 Allgemeines

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird durch unterschiedliche Wirkfaktoren, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auch in Bezug auf die sonstigen Schutzgüter von Relevanz sind, beeinflusst. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang der vorhabensbedingte Schadstoffaustrag in die Luft, Verkehrslärm, die Ableitung des Straßenoberflächenwassers, vorhabensbedingte Flächenumwandlungen, Bodenversiegelung sowie Durchschneidungs- und Trenneffekte. Hinzu kommen (mittelbare) Auswirkungen auf angrenzende Flächen.

Geprüft wurden insbesondere folgende mögliche Auswirkungen des Projekts bzw. Konfliktbereiche:

Anlagebedingte Beeinträchtigungen:

- Flächeninanspruchnahme durch Überbauung bzw. Änderung der Nutzung
- Verlust von (Offenland-)Biotopen und Feuchtlebensräumen
- Funktionsverlust von Biotopen durch Veränderung von Standortbedingungen bzw. Benachbarungs- und Immissionswirkungen
- Verlust bzw. Funktionsverlust von Biotopen i.S.d. § 30 BNatSchG
- Verlust von Populationen gefährdeter Arten, Unterbrechung von Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen (Teil-)Lebensräumen
- Verlust, Funktionsverlust bzw. Beeinträchtigung von Schutzgebieten
- Zusätzliche Bodenversiegelung

Verkehrs- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen:

- Funktionsverlust oder Beeinträchtigung von Biotopen durch Schadstoffeintrag und Störreize

Baubedingte Beeinträchtigungen:

- Temporärer Verlust von Biotopen als Folge baubedingter Flächeninanspruchnahme
- Beeinträchtigung von Biotopen durch Schadstoffeintrag bzw. Beeinträchtigung von (Teil-)Lebensräumen durch Störreize

2.3.2.2.2 Beschreibung der Einzelkonflikte

Anlage-, betriebs- und baubedingt gehen Biotopfunktionen z. T. nachhaltig verloren: Biotopflächen gemäß Kartieranleitung des LfU zur bayerischen Biotopkartierung sind von Flächenverlusten durch Versiegelung (0,0347 ha) und Überbauung (0,2855 ha) sowie von vorübergehender Inanspruchnahme (0,190 ha) und zusätzlicher mittelbarer Beeinträchtigung (0,0792 ha) betroffen.

Beeinträchtigungen der Habitatfunktion wurden durch die saP (Unterlage 19.1.3) ermittelt. Möglicherweise betroffene Habitatbäume von Fledermäusen werden durch Ersatzquartiere ersetzt. Jagdflüge von Fledermäusen entlang der Waldränder und Gehölze werden auch nach der Baumaßnahme möglich sein. Dem Verlust von Waldbereichen steht die Neuanlage von Wald entgegen, ein Funktionsverlust mit Einschränkung der Habitatbedeutung ist insgesamt nicht gegeben. Das Kollisionsrisiko erhöht sich bei Umsetzung konfliktminimierender Maßnahmen (vor allem der Anbindung von Querungsmöglichkeiten durch Leitstrukturen) nicht signifikant.

Zwar sind die Austauschbeziehungen hinsichtlich bestimmter Pflanzen und Tiere bereits durch die bestehende Trasse eingeschränkt und die Bundesstraße stellt auch im Bestand eine Barriere für flugunfähige aber auch für viele flugfähige Arten dar, wenngleich gewisse Querungsmöglichkeiten an den Unterführungen, z. B. für Fledermäuse, bestehen. Die lichten Weiten werden beibehalten bzw. sogar verbreitert, die Unterführungsstrecken werden jedoch verlängert. Trotz Errichtung bzw. Wiederherstellung von Leitstrukturen (Gehölzpflanzungen) für Fledermäuse zu den Unterführungen hin und des geplanten Erhalts der Durchgängigkeit der Unterführungen während der Dämmerungs- und Nachtstunden ist für Fledermäuse als auch generell für derzeit noch überfliegende Arten eine gewisse Zunahme des Trenneffektes gegeben.

Möglicherweise im Eingriffsbereich lebende Haselmäuse werden im Jahr vor Beginn der Baumfällungen erfasst. In Bereichen mit Vorkommen der Art erfolgen Wurzelstockrodungen zwischen Anfang Mai und Ende September. Lebensstätten bleiben ggf. durch Aufhängen von Haselmauskästen gewahrt.

Im Bereich der Straßennebenflächen südlich des Waldes wird in Lebensräume von Vögeln der halboffenen Landschaft wie Goldammer, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Nachtigall und Bluthänfling eingegriffen. Zum dauerhaften Erhalt der Lebensräume der genannten Arten wird eine Ausgleichsfläche gemäß den Habitatanforderungen der Arten gestaltet.

Im Bereich des Anschlusses der Kreisstraße SW 3 wird in Zauneidechsenlebensräume eingegriffen. Der Verlust an Lebensstätten wird durch die Anlage von zwei Ersatzlebensräumen kompensiert. Dauerhaft werden die neuen Böschungen zauneidechsengerecht gestaltet.

Trotz Ausschöpfens aller nach momentanem Wissensstand zur Verfügung stehenden Vermeidungsmaßnahmen (Vergrämen, Abfangen) kann eine Tötung von Zauneidechsen bzw. Fledermäusen im Eingriffsbereich nicht vollständig ausgeschlossen werden, weshalb eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich ist (vgl. hierzu C.3.7.5.5.2.5).

Der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor für die Tier- und Pflanzenwelt, welcher über die direkte Flächeninanspruchnahme hinausgeht, wird durch den Ausbau entsprechend verbreitert bzw. verlagert. Durch die Lärmschutzwand (Bau-km 1+620 bis 3+236) werden Immissionen jedoch auch zurückgehalten.

2.3.2.2.1 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Die Anlage der Straße (Straßenfläche, Bankett, Böschungen, Lärmschutzwand und -wall, Straßenentwässerung, Anschlüsse) mit Bauwerken (Brücken, Regenrückhaltebecken) bewirkt eine dauerhafte Inanspruchnahme von Boden mit einem vollständigen (Versiegelung) oder teilweisen (Überbauung) Verlust von Bodenfunktionen und einem zumindest vorübergehenden Verlust der auf den in Anspruch genommenen Flächen vorhandenen Lebensräume. Auf überbauten Böschungen und Straßennebenflächen können Lebensraumfunktionen durch landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen wiederhergestellt werden. Bei Versiegelungen ist jedoch ein vollständiger Verlust der auf den in Anspruch genommenen Flächen vorhandenen Lebensräume gegeben. Durch den Ausbau der Straße wird die Trenn-, Barriere- und Isolationswirkung für bestimmte Tierarten verstärkt.

Insgesamt sind folgende Wirkungen hinsichtlich des Bedarfs an Grund und Boden zu erwarten:

- ca. 6,6 ha Nettoneuversiegelung, davon 0,0347 ha Flächen mit Biotopstatus gemäß Kartieranleitung des LfU
- Folgende Biotope sind anteilig durch den Eingriff betroffen: SW 1141, 5927-0147-001, 6027-0058-002, 6027-0052-002 und 6027-0052-003 (Flächen mit Biotopstatus gemäß Kartieranleitung des LfU)
- ca. 6,7 ha für unbefestigte Flächen (Damm-, Einschnittsböschungen, Mulden, Regenrückhaltebecken ohne gedichtete Bereiche, Ausrundungen, sonstige

Nebenflächen außerhalb bisher versiegelter Bereiche), davon 0,2855 ha Flächen mit Biotopstatus gemäß Kartieranleitung des LfU

- Verlust von Bannwald im Umfang von 3,61 ha

Hinsichtlich des Verlustes von Populationen gefährdeter Arten sowie der Unterbrechung von Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen (Teil-)Lebensräumen ist anzuführen, dass die bestehende Straßentrasse schon im jetzigen Zustand eine Barriere für flugunfähige, aber auch für viele flugfähige Tierarten darstellt. Mit den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen zum Erhalt der Durchgängigkeit der Unterführungen für Fledermäuse während der Dämmerungs- und Nachtstunden (Vermeidungsmaßnahme 2.1 V) sowie durch Gehölzpflanzungen mit Leitwirkung für Fledermäuse (Vermeidungsmaßnahme 2.2 V) kann das Konfliktpotenzial in diesem Bereich deutlich reduziert werden. Auch für bodengebundene Tiere wird sich die Barrierewirkung nach dem Ausbau nicht wesentlich verändern.

Im Einzelnen kann zu den anlagebedingten Beeinträchtigungen auf die einschlägigen Aussagen in Unterlage 1, Kap.5, Unterlage 19.1.1, Kap. 4 sowie Unterlage 19.3, Kap. 4 verwiesen werden.

2.3.2.2.2 Verkehrs- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor für Tiere und Pflanzen, der über die direkte Flächeninanspruchnahme hinausgeht, wird durch den Ausbau entsprechend verbreitert bzw. verlagert.

Durch den Betrieb der vierstreifig ausgebauten Trasse sowie unter Zugrundelegung der prognostizierten Erhöhung der Verkehrszahlen um 2.400 Kfz/24h wird sich zudem die Beeinträchtigung der benachbarten Lebensräume durch Immissionen (Lärm, Abgase, Licht, Salz, Erschütterungen usw.) erhöhen. Durch die Errichtung der Lärmschutzwände von Bau-km 1+620 bis 3+530 und von Bau-km 0+152 bis 0+207 wird sich die Situation in diesem Bereich allerdings insoweit verbessern.

Eine Verbesserung gegenüber der aktuell unzureichenden Entwässerungssituation (keine Regenwasserbehandlungsanlagen, unzureichende Fahrbahntwässerung) tritt auch durch die Ableitung des Straßenwassers mittels Fassens in Mulden und die Zuführung in Rückhaltebecken ein.

Bei Durchführung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen ist mit keiner vorhabensbedingten erheblichen Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision zu rechnen.

Im Einzelnen kann zu den betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die einschlägigen Aussagen in Unterlage 1, Kap.5, Unterlage 19.1.1, Kap. 4 sowie Unterlage 19.3, Kap. 4 verwiesen werden.

2.3.2.2.3 Baubedingte Beeinträchtigungen

Eine vorübergehende Inanspruchnahme von naturschutzfachlich wertvollen Lebensräumen kann auch in sensiblen Teilbereichen nicht vollständig vermieden werden.

Das betroffene Gebiet ist während der Baumaßnahmen erhöhten Immissionen (Staub und Abgase, Verlärmung), visuellen Störreizen sowie Erschütterungen ausgesetzt. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Nutzung von Flächen als Baustreifen, Baustelleneinrichtungsplätze, Lagerplätze und Baustraßen während der Bauphase. Teilweise ist dabei ein Abschieben des Oberbodens für provisorische Wege und Lagerflächen nötig. Auch Überschüttungen von Boden mit anderem Oberboden können dabei vorkommen. Das Abschieben, die Befahrung mit Baufahrzeugen sowie entsprechende Überschüttungen führen zu einer Zerstörung der Vegetation bzw. zu einer Bodenverdichtung. Für vorübergehend beanspruchte Flächen werden ca. 3,6 ha unversiegelte Flächen, davon 0,190 ha Biotopflächen gemäß Kartieranleitung des LfU zur bayerischen Biotopkartierung in Anspruch genommen.

Es handelt sich hierbei aber um zeitlich beschränkte Beeinträchtigungen. Das Baufeld wird in Waldbereichen soweit als möglich zurückgenommen (Vermeidungsmaßnahme 1.2 V), um die Eingriffe zu minimieren. Dem Erhalt des Waldes, von Höhlenbäumen bzw. von entsprechenden Altbäumen mit Potenzial als Höhlenbäume sowie von sonstigen empfindlichen Biotopflächen dient auch die Errichtung entsprechender Schutzzäune während der Bauzeit (Vermeidungsmaßnahme 6 V).

Im Einzelnen kann zu den baubedingten Beeinträchtigungen auf die einschlägigen Aussagen in Unterlage 1, Kap.5, Unterlage 19.1.1, Kap. 4 sowie Unterlage 19.3, Kap. 4 verwiesen werden.

2.3.2.2.4 Artenschutz

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Bauvorhaben einige der europarechtlich geschützten Arten betroffen sind.

Zur Vermeidung einer Tötung oder Verletzung von Fledermäusen und Vögeln im Zuge der Gehölzfällungen findet eine jahreszeitliche Beschränkung der Fällungen statt (Maßnahme 1.1 V). Eine Tötung oder Verletzung potenziell vorkommender

Haselmäuse im Zuge der Baufeldfreiräumung wird nach Kartierung und positivem Ergebnis durch die Wurzelstockrodung in den Waldrandbereichen ausschließlich im Zeitraum zwischen Anfang Mai und Ende September außerhalb der Winterschlafzeit der Art vermieden (Maßnahme 1.5 V). Zur Minimierung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse bleiben die Unterführungsbauwerke als Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse auch während der Bauphase erhalten. Die Baumaßnahmen werden so durchgeführt, dass Durchflüge der dämmerungs- und nachtaktiven Arten weiterhin möglich sind (Maßnahme 2.1 V). Um die Unterführungsbauwerke als Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse zu wahren bzw. zu optimieren, werden Gehölze mit Leitwirkungen zu den Unterführungen hin wieder hergestellt bzw. durch Neuanlage ergänzt (Maßnahme 2.2 V, zu den einzelnen Abschnitten siehe Unterlagen 19.1.3, 9.1, 9.2).

Im Bereich der zukünftigen Baufelder mit Zauneidechsenvorkommen erfolgt zwischen Oktober und Februar vor Beginn der Baumaßnahme ein bodennahes Abschneiden der Gehölze, Mähen der Grasflächen und sofortiges Entfernen des Mahdguts, um die Zauneidechsen aus dem Eingriffsbereich heraus in Habitatbereiche außerhalb des Baufelds zu drängen (Maßnahme 1.4 V).

Für Fledermäuse mit Quartieren in Bäumen und Höhlenbrüter werden nach Erfassung der potenziellen Habitatbäume im Eingriffsbereich bei Verlust Ersatzquartiere durch Aufhängen von Fledermaus- bzw. Vogelnistkästen bereitgestellt (Maßnahme 10 A_{CEF}). Um Höhlenbäume bzw. Altbäume mit Potenzial als Höhlenbäume sowie sonstige wertgebende Waldbestände (Au- und Sumpfwald) zu erhalten, wird die vorübergehende Inanspruchnahme der Waldbestände auf der Ostseite der bestehenden Fahrbahn bautechnisch so weit wie möglich begrenzt und der Wald durch Schutzzäune vor nachhaltigen Schädigungen bewahrt (Maßnahme 1.2 V). Bei positivem Ergebnis der Haselmauskartierung werden im Jahr vor Beginn der Baum- und Gehölzfällungen in den verbleibenden Waldbereichen Haselmauskästen angebracht (Maßnahme 12 A_{CEF}). Zur Gewährleistung von Ausweichmöglichkeiten für die Zauneidechse werden beiderseits der B 286 vor Beginn der Freiräumung des Baufelds Flächen durch Strukturanreicherung als Zauneidechsenhabitat gestaltet (Maßnahme 11 A_{CEF}, zur genauen Lage siehe Unterlage 9.2, Maßnahmenplan). Zum dauerhaften Erhalt der Lebensräume für Vögel der halboffenen Landschaft wird die Ausgleichsfläche 16 A gemäß den Habitatanforderungen der Arten gestaltet (Maßnahme 3 V).

Um Störungen für Fledermäuse durch Baubetrieb und Flutlicht zu vermeiden, finden daneben während der Wochenstubezeit (Mai bis August) keine Bautätigkeiten zwischen i.d.R. 19 Uhr und 6 Uhr statt (Maßnahme 1.3 V). Zur Vermeidung

einer Beeinträchtigung der lokalen Populationen von Fledermäusen durch Störung werden in den verbleibenden Waldbereichen zusätzlich zu den durch verloren gehende Habitatbäume erforderlichen Ersatzquartieren (Maßnahme 10 A_{CEF}) Fledermauskästen als Ausweichquartiere für die Wochenstubenzeit aufgehängt.

Durch den Verlust der Quartierstrukturen kann das Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die vorkommenden Fledermausarten Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nymphenfledermaus, Rauhautfledermaus und Wasserfledermaus – auch unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (vgl. hierzu auch Unterlage 19.1.3 und Unterlage 9.2) – jedoch nicht gänzlich vermieden werden, sodass diesbezüglich eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig wird.

Ebenso kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass durch die Baufeldfreimachung einzelne, nicht ausgewichene Zauneidechsen bzw. deren Eier zu Schaden kommen, verletzt oder getötet werden und es somit zu einer Verwirklichung des Tatbestandes des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommt. Dies gilt auch für eine mögliche Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Es bedarf daher auch bezüglich der Zauneidechse einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sowohl hinsichtlich des Tötungsverbots i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG als auch vom Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Auf die Ausführungen unter C.3.7.5.5.2.3 sowie C.3.7.5.5.2.5 dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG kann gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG zugelassen werden, da zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorhanden sind, zu der Ausbauplanung keine zumutbare Alternative besteht und eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population als auch des Erhaltungszustandes auf Ebene der biogeographischen Region nicht gegeben ist. Auf die Ausführungen unter C.3.7.5.5.2.5 wird Bezug genommen.

2.3.2.2.2.5 Natura 2000-Gebiete

Die Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“ (DE 6027-471) ergibt, dass die Ausbaumaßnahme zu keinen erhebli-

chen Beeinträchtigungen eines für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck dieses Vogelschutzgebiets maßgeblichen Bestandteiles führt (vgl. FFH-Verträglichkeitsabschätzung, Unterlage 19.2 sowie unter C.3.7.5.4 dieses Beschlusses).

2.3.2.2.2.6 Weitere Schutzgebiete

Folgende Biotope gemäß Kartieranleitung des LfU zur bayerischen Biotopkartierung sind anteilig durch den Eingriff betroffen: SW 1141, 5927-0147-001, 6027-0058-002, 6027-0052-002 und 6027-0052-003.

Bei den betroffenen Biotoptypen handelt es sich um WH (Hecke, naturnah), WX (mesophile Gebüsche, naturnah) und WN (Gewässerbegleitgehölz, linear).

Ein Verlust, Funktionsverlust bzw. eine erhebliche Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen oder FFH-Gebieten kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

2.3.2.2.2.7 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Eingriffen

Zur Minimierung der Eingriffe sowie zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind insbesondere folgende Maßnahmen zur Bauvorbereitung und Baudurchführung vorgesehen (vgl. im Übrigen Unterlage 9, Unterlage 19.1.1 und Unterlage 19.3, Kap. 7):

Gehölzschnittmaßnahmen und Baumfällungen werden ausschließlich in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt. Darüber hinaus werden Bäume mit geeigneten Habitatstrukturen für überwinternde Fledermäuse im Oktober mit geeignetem Gerät abgeschnitten und vorsichtig abgelegt. Die entsprechenden Bäume mit Baumhöhlen, Spalten oder abstehender Rinde sind im vorhergehenden Winterhalbjahr im unbelaubten Zustand zu markieren (Vermeidungsmaßnahme 1.1 V).

In Waldbereichen auf der Ostseite der B 286 wird die vorübergehende Inanspruchnahme auf ein Mindestmaß beschränkt und der Bestand durch Schutzzäune vor nachhaltigen Schädigungen bewahrt (Vermeidungsmaßnahme 1.2 V).

Von Anfang Mai bis Ende August finden keine Bautätigkeiten zwischen i.d.R. 19 Uhr und 6 Uhr statt (Vermeidungsmaßnahme 1.3 V).

Im Bereich der zukünftigen Baufelder erfolgt zwischen Oktober und Februar vor Beginn der Baumaßnahme ein bodennahes Abschneiden der Gehölze, Mähen der Grasflächen und sofortiges Entfernen des Mahdguts. Vor Entfernen der Wur-

zelstöcke im September erfolgt zwischen April und August ein mehrmaliges Absammeln von im Baufeld verbliebenen Zauneidechsen und Verbringen in die zuvor angelegten Ersatzlebensräume (Maßnahme 11 A_{CEF}; Vermeidungsmaßnahme 1.4 V).

Außerdem bleibt insbesondere der obere Abschnitt der Unterführungsbauwerke unverstellt; Maschinen und Absperrungen verbleiben über Nacht nicht in den Unterführungen. Bei notwendiger Beleuchtung der Unterführungen für Fußgänger und Radfahrer nach Abschluss der Bauarbeiten werden Natriumdampflampen bzw. alternativ entsprechend dem Stand der technischen Entwicklung LED-Lampen angebracht. Die nächtliche Beleuchtung wird auf das Mindestmaß reduziert; falls technisch möglich soll der obere Abschnitt der Unterführungsbauwerke schwächer beleuchtet werden (Vermeidungsmaßnahme 2.1 V).

Zur Wahrung bzw. Optimierung der Unterführungsbauwerke als Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse werden Gehölze mit Leitwirkungen zu den Unterführungen hin wieder hergestellt bzw. durch Neuanlage ergänzt (Vermeidungsmaßnahme 2.2 V):

- Unterführung Bau-km 0+170: Gehölzpflanzungen auf den Straßenböschungen angrenzend zum jeweiligen Fuß- und Radweg im Bereich von Bau-km 0+000 bis 0+168 links (Ostseite), von Bau-km 0+172 bis 0+350 links (Ostseite), von Bau-km 0+000 bis 0+070 ist keine Bepflanzung möglich, als Fledermaus-Leiteinrichtung wird hier die Lärmschutzwand von Norden her verlängert; von Bau-km 0+070 bis 0+168 rechts (Westseite) und von Bau-km 0+172 bis 0+300 rechts (Westseite) erfolgen Gehölzpflanzungen.
- Bau-km 2+202: Gehölzpflanzungen entlang der Straßenböschung im Bereich von Bau-km 2+150 bis 2+200 links (Ostseite) und von 2+204 bis 2+250 links (Ostseite) ergänzend zu der an der oberen Böschungskante verlaufenden Wand (Lärmschutzwand); Erhalt der bestehenden Situation mit Wegzuführung im Wald auf der Westseite, Gehölzpflanzungen entlang der Straßenböschung im Bereich von Bau-km 2+150 bis 2+200 rechts (Westseite) und von 2+204 bis 2+250 rechts (Westseite).
- Bau-km 3+168 (Unkenbachbrücke): Gehölzpflanzungen entlang der Straßenböschungen und der Geländeböschungen des neuen Regenrückhaltebeckens zur Unterführung hin, d. h. im Bereich von Bau-km 3+100 bis 3+160 links (Ostseite) ergänzend zu der an der oberen Böschungskante verlaufenden Wand (Lärmschutzwand), von 3+176 bis 3+210 links (Ostseite), von

3+100 bis 3+160 rechts (Westseite) und von 3+178 bis 3+370 rechts (Westseite).

Ausgleichsfläche 16 A am Waldrand nördlich der St 2277 wird gemäß den Habitatsprüchen von Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldschwirl, Feldsperling, Gelbspötter, Goldammer, Klappergrasmücke, Kuckuck und Nachtigall gestaltet (Vermeidungsmaßnahme 3 V).

In den verbleibenden Waldbereichen werden sechs Fledermauskästen (zwei Fledermaushöhlen, z. B. Hasselfeldt FLH, zwei Fledermausspaltenkästen, z. B. Hasselfeldt FSPK und zwei Fledermausgroßraumhöhlen, z. B. Hasselfeldt FGRH) aufgehängt (Vermeidungsmaßnahme 4 V).

Flächen vorübergehender Inanspruchnahme im Wald werden durch Waldneuanlage renaturiert bzw. in Form von Neupflanzung mit standortheimischen Arten (nach Möglichkeit mit autochthonem Pflanzmaterial) und Gehölzsukzession wieder hergestellt (Vermeidungsmaßnahme 5.1 V).

Bei Bedarf werden an angeschnittenen Waldrändern stufig aufgebaute Waldmäntel durch Pflanzung von Sträuchern und Baumarten 2. Ordnung angelegt. Es erfolgt eine Vorpflanzung von 3 m Breite und eine 2 m tiefe Unterpflanzung. Die genaue Lage und Tiefe erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie den Eigentümern (Vermeidungsmaßnahme 5.2 V).

An das Baufeld angrenzende schutzwürdige Biotope und Nutzungstypen (Biotope 5927-140.001 WN, SW-1141 WN, 6027-0058.001, 6027-0052.002 WO, 6027-0052.003 WO) sowie Gewässer (Unkenbach bei Bau-km 3+170) werden durch Schutzeinrichtungen gesichert, sodass die vorübergehende Inanspruchnahme auf das notwendige Mindestmaß reduziert bleibt. Darüber hinaus werden auch Waldflächen, deren Wertigkeiten keinem Biotopstatus entsprechen, über die geplante vorübergehende Inanspruchnahme hinaus nicht befahren bzw. nicht zur Lagerung von Maschinen und Stoffen genutzt (Vermeidungsmaßnahme 6 V; vgl. zur genauen Lage der Schutzzäune Unterlage 9.1 (Maßnahmenplan)). Die Flächen für vorübergehende Inanspruchnahme werden nach Beendigung der Baumaßnahme rekultiviert (vgl. auch Vermeidungsmaßnahme 4 V).

Zum Schutz des Unkenbaches werden bei entsprechender Notwendigkeit temporäre Sandfänge im Baustellenbereich eingerichtet, sodass der Gewässerabschnitt vor dem Eintrag von Feinsedimenten und der Einleitung schadstoffbelasteter Oberflächenwasser geschützt wird. Baufahrzeuge verwenden biologisch

abbaubare Hydrauliköle, gewässergefährdende Betriebsstoffe werden im Umfeld der Bäche und Gräben nicht gelagert (Vermeidungsmaßnahme 7 V).

Baufelder werden hinsichtlich der Lebensstätten der Großen Roten Waldameise vor Beginn der Baufeldräumung (d. h. vor März im Jahr der Baufeldräumung) kontrolliert. Liegen Baufelder benachbart zu Nestern, so werden diese durch Bauzäune/Schutzgestelle geschützt. Liegen Nester innerhalb der Baufelder, so werden diese an Standorte mit ähnlicher Lebensraumausstattung und ähnlicher Sonnenexposition umgesiedelt (bei sonnigem Wetter in den Monaten März bis April; Vermeidungsmaßnahme 8 V).

Daneben findet eine Umwelt-Baubegleitung statt.

I. Ü. wird auf die dem Vorhabensträger hinsichtlich der genannten Vermeidungsmaßnahmen auferlegten Nebenbestimmungen (A.3.5.8) sowie die Ausführungen unter C.3.7.5.2.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahmen erfolgt in Unterlage 9.2 sowie 19.1.1, Kap. 3.2 und 5).

2.3.2.2.3 Landschaftspflegerisches Maßnahmenkonzept

2.3.2.2.3.1 Planerisches Leitbild

Unter Berücksichtigung der Zielsetzungen übergeordneter Fachplanungen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan für die Region Main-Rhön, Landschaftsentwicklungskonzept, Arten- und Biotopschutzprogramm, Landschaftsplan sowie FFH-RL) und der Ergebnisse der Bestandserfassungen sollen die mit der geplanten Baumaßnahme verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt kompensiert werden. Dies bedeutet einerseits, dass die betroffenen Lebensräume – soweit aufgrund standörtlicher Gegebenheiten des Naturraums möglich – wiederhergestellt oder neu geschaffen werden, andererseits aber auch dass betroffene Flächen, Funktionen und räumliche Beziehungsgefüge (Lebensraumabfolgen, Verbundsysteme) wiederhergestellt oder neu geschaffen werden. Es besteht dabei ein Kompensationsbedarf in Höhe von 766.731 Wertpunkten i.S.d. BayKompV, dem ein Kompensationsumfang in Höhe von 777.527 Wertpunkten gegenübersteht.

Auf die Unterlagen 9, 19.1.1 und 19.3 sowie die Ausführungen unter C.3.7.5.2 dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

2.3.2.2.3.2 Ausgleichsmaßnahmen

Folgende Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen (vgl. auch Unterlage 1, Kap. 6.4, Unterlage 9.2, Unterlage 19.1.1 sowie Unterlage 19.3, Kap. 7):

- Für Fledermäuse mit Quartieren in Bäumen und Höhlenbrüter werden nach Erfassung der potenziellen Habitatbäume im Eingriffsbereich Ersatzquartiere durch Aufhängen von Fledermaus- bzw. Vogelnistkästen geschaffen (Maßnahme 10 A_{CEF}).
- Durch Abräumen sowie durch Strukturanreicherung werden zwei Zauneidchsenersatzhabitate beiderseits der B 286 gestaltet (Maßnahme 11 A_{CEF}, zur genauen Lage siehe Unterlage 9.1 (Maßnahmenplan)).
- Bei Nachweis von Haselmäusen im Baufeldbereich werden im Jahr vor Beginn der Baum- und Gehölzfällungen in den verbleibenden Waldbereichen fünf Haselmauskästen angebracht (Maßnahme 12 A_{CEF}).

Zur Gewährleistung des naturschutzfachlichen Ausgleichs nach Anwendung der BayKompV dienen die Ausgleichsflächen 13 A bis 19 A:

- 13 A „Waldneugründung am Kammerholz“, Flst. 2231/2, Gemarkung Schwebheim, 2,678 ha, 14 A „Waldneugründung am Kammerholz (2)“, Flst. 5962, Gemarkung Gochsheim, 0,943 ha und 15 A „Waldneugründung am Esbachholz“, Flst. 1345, Gemarkung Schwebheim, 0,878 ha

Durch das Biotopwertverfahren werden neben Verlusten der Biotopfunktion auch Beeinträchtigungen der Boden- und Klimafunktion ausgeglichen. Die Umwandlung intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen in Eichen-Hainbuchenwald stellt auch für den Boden eine Extensivierung dar. Langfristig wird die Entwicklung eines naturnahen Bodengefüges begünstigt und damit auch die Leistungsfähigkeit des Bodens als Regler, Filter und Puffer verbessert. Die Umwandlung von Acker in Wald bringt durch die Begrünung von zuvor zeitweise offen liegenden Bodens eine Verminderung der Staubbelastung mit sich. Durch das Schaffen neuer Waldbereiche werden beeinträchtigte Funktionen bei der Frischluftentstehung wieder hergestellt. Für das Landschaftsbild ergeben sich keine gravierenden Beeinträchtigungen.

- 16 A „Auwaldneugründung und Extensivgrünland am Unkenbach“, Flst. 251, Gemarkung Röthlein, 0,626 ha

Durch die Aufwertung von Grünlandflächen in Auwald werden auch Boden- und Klimafunktionen verbessert. Waldflächen spielen eine wichtige Rolle bei der Frischluftproduktion und Schadstoffdeposition. Bestehende Grünlandflä-

chen werden durch Extensivierung und Strukturanreicherung aufgewertet. Die Fläche dient auch der Erhaltung von Lebensräumen für Vögel der halboffenen Landschaft (Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldschwirl, Feldsperling, Gelbspötter, Goldammer, Klappergrasmücke, Kuckuck und Nachtigall).

- 17 A „Streuobstwiese bei Rügshofen“, Flst. 304, Gemarkung Rügshofen, 1,03 ha

Durch die Umwandlung von Ackerflächen in eine Streuobstwiese mit Hochstammbaum und einer artenreichen Extensivwiese findet eine Strukturanreicherung in der intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flur statt. Neben der Verbesserung von Biotopfunktionen werden auch Habitat- und Bodenfunktion verbessert.

- 18 A „Extensivwiese bei Heidenfeld“, 1,29 ha

Brachflächen werden in eine artenreiche Extensivwiese mit feuchten Senken umgewandelt. Neben einer Verbesserung für den Boden erhöht sich auch das Habitatpotenzial für Heuschrecken und Schmetterlinge, die wiederum als Nahrung für viele Feldvögel dienen.

- 19 A „Extensivwiese mit Streuobst und Heckenstrukturen bei Schwebheim“, 2,16 ha

Durch die Umwandlung von Ackerflächen in eine Extensivwiese mit Hochstammbaum mit Heckenstrukturen findet eine Strukturanreicherung in der intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flur statt. Neben der Verbesserung von Biotopfunktionen werden auch Habitat-, insbesondere für Vögel der Feldflur, und Bodenfunktion verbessert.

Zur Erfüllung der Vorgaben hinsichtlich der Erhaltung des Waldes werden die genannten Wald-Ausgleichsflächen 13 A, 14 A (Bannwald) und 15 A mit Größen von 2,68 ha, 0,93 und 0,88 ha geschaffen. Die Flächen 13 A und 14 A grenzen dabei an bestehenden Bannwald.

Da hierdurch sämtliche durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffe in vollem Umfang ausgeglichen werden, sind keine Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen zum Naturschutz unter C.3.7.5, insbesondere C.3.7.5.2.5 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

2.3.2.3 Schutzgut Boden

Zur Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Boden in seiner Eigenschaft als Speicher und Puffer im Naturkreislauf, als Lebensraum sowie als Ertragsgrundlage für die land- und forstwirtschaftliche Produktion sind im Wesentlichen folgende Faktoren als relevant anzusehen:

- Flächenumwandlung
- (Neu-)Versiegelung der biologisch aktiven Bodenoberfläche
- Schadstoffeintrag, vor allem infolge einer Konzentration von Schadstoffen am Fahrbahnrand
- Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus (Einschnitte, Überbauung und Überschüttung des natürlich gewachsenen Bodens) sowie Bodenverdichtungen im Bereich von Seitenablagerungen, Deponien und Dämmen
- Beeinträchtigung der natürlichen Filter-, Schutz-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften des Bodens (u. a. Oberflächenwasserabfluss, Beeinflussung der Grundwasserneubildung).

Daneben kommt es auch zu Beeinträchtigungen der Nutzungsfunktionen des Bodens.

Die Versiegelung von Boden bedeutet neben dem dauerhaften Verlust aller Bodenfunktionen die Inanspruchnahme eines nicht vermehrbaren Naturgutes und stellt damit eine nachhaltige Beeinträchtigung des Bodenpotenzials dar. Versiegelung, d. h. die Verdichtung bzw. Abdichtung der Bodenoberfläche mit undurchlässigen Materialien, verhindert natürliche Austauschprozesse zwischen Boden, Wasser und Luft (Wasserversickerung, Verdunstung), erhöht den Oberflächenwasserabfluss und hat somit Auswirkungen auf Bodenlebewesen, Wasserhaushalt und Vegetation. Bebauung und Versiegelung führen demnach nicht nur zu einer quantitativen Inanspruchnahme von Freiflächen, sondern auch zu einer qualitativen Veränderung der ökologischen Bedingungen selbst.

Durch die Versiegelung wird in Regelfunktionen (Filterungs-, Puffer- und Stoffumsetzungsfunktionen), die Produktionsfunktionen und die Lebensraumfunktionen eingegriffen. Die versiegelte Bodenfläche steht künftig nicht mehr so wie bisher als Lebensraum für Menschen und Tiere zur Verfügung. Die versiegelte Fläche sowie die Fläche der begleitenden Böschungen, Wege und Nebenanlagen werden darüber hinaus der land- und forstwirtschaftlichen Produktion entzogen.

Im Bereich der versiegelten Fläche entfällt die Regulierungs- und Speicherfunktion (z. B. für Niederschlagswasser) des Bodens vollständig.

Grundsätzlich können zudem die mit den Abgasen und von den Kraftfahrzeugen selbst emittierten Schadstoffe zu einer Verminderung der Qualität des Bodens führen und überdies weitergehend auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entfalten. Dies gilt auch dann, wenn die gesetzlich festgesetzten Immissionsgrenzwerte der einzelnen Kraftfahrzeuge eingehalten werden, weil sich auch in kleinen Mengen emittierte Schadstoffe im Boden anreichern und zwar in der Regel im unmittelbaren Nahbereich der Trasse. Die Schadstoffbelastung im Umfeld von – zum Teil verkehrlich hoch belasteten – Straßen wurde in der Vergangenheit wiederholt wissenschaftlich untersucht. Dabei erstreckte sich das Untersuchungsprogramm vorwiegend auf Schwermetalle, die Belastung mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen sowie Einträge von Auftausalz. Eine Prognose der von der vierstreifig ausgebauten B 286 im plangegegenständlichen Abschnitt ausgehenden Auswirkungen muss sich auf die allgemein vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse stützen (vgl. § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 UVPG).

Aufgrund dieser der Planfeststellungsbehörde allgemein vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse lässt sich insgesamt feststellen, dass sich die Schadstoffbelastung des Bodens auf den unmittelbaren Trassenbereich und dort auf einen Geländestreifen von höchstens etwa 10 m beidseits der verbreiterten Trasse konzentriert und mit zunehmender Entfernung sowie zunehmender Bodentiefe von der Trasse abnimmt. Durch die Baumaßnahme wird der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag bereits jetzt stattfindet, verlagert. Prognosen, die unter Berücksichtigung einer Verkehrszunahme bis 2030 erstellt wurden, ergeben aber, dass aufgrund der in Zukunft verringerten Fahrzeugemissionen nicht mit vermehrten Schadstoffeinträgen zu rechnen ist.

Baubedingte Projektwirkungen hinsichtlich des Schutzguts Boden stellen vorliegend die Nutzung von Flächen als Baustreifen, Baustelleneinrichtungsplätze, Lagerplätze und Baustraßen während der Bauphase dar. Teilweise ist durch die baubedingte Inanspruchnahme ein Abschieben des Oberbodens für provisorische Wege und Lagerflächen nötig. Auch Überschüttungen von Boden mit anderem Oberboden können vorkommen. Das Abschieben, die Befahrung mit Baufahrzeugen sowie entsprechende Überschüttungen führen zudem zu einer Zerstörung der Vegetation bzw. zu einer Bodenverdichtung. Auch Beeinträchtigungen des Bodens während des Baubetriebs durch den Baustellenverkehr, das Betanken von Maschinen etc. werden entlang der Trasse und den Baustellenzufahr-

ten nicht ganz auszuschließen sein. Hier sind jedoch weitestgehende Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen vorgesehen. Für vorübergehend beanspruchte Flächen werden dabei ca. 3,6 ha unversiegelte Flächen, davon 0,19 ha Biotopflächen in Anspruch genommen.

Die Anlage der Straße (Straßenfläche, Bankett, Böschungen, Lärmschutzwand und -wall, Straßenentwässerung, Anschlüsse) mit Bauwerken (Brücken, Regenrückhaltebecken) bewirkt eine dauerhafte Inanspruchnahme von Boden mit einem vollständigen (Versiegelung) oder teilweisen (Überbauung) Verlust von Bodenfunktionen und einem zumindest vorübergehenden Verlust der auf den in Anspruch genommenen Flächen vorhandenen Lebensräume. Auf überbauten Böschungen und Straßennebenflächen können Lebensraumfunktionen durch landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen wiederhergestellt werden, bei Versiegelungen ist jedoch ein vollständiger Verlust der auf den in Anspruch genommenen Flächen vorhandenen Lebensräume gegeben.

Insgesamt sind damit folgende Wirkungen hinsichtlich des Bedarfs an Grund und Boden zu erwarten:

- ca. 6,6 ha Nettoneuversiegelung, davon 0,0347 ha Flächen mit Biotopstatus
- Folgende Biotope sind anteilig durch den Eingriff betroffen: SW 1141, 5927-0147-001, 6027-0058-002, 6027-0052-002 und 6027-0052-003 (Flächen mit Biotopstatus gemäß Kartieranleitung des LfU)
- ca. 6,7 ha für unbefestigte Flächen (Damm-, Einschnittsböschungen, Mulden, Regenrückhaltebecken ohne gedichtete Bereiche, Ausrundungen, sonstige Nebenflächen außerhalb bisher versiegelter Bereiche), davon 0,2855 ha Flächen mit Biotopstatus

Anlagebedingt geht neben den Bodenfunktionen auch die bodenabhängige Wasserversickerungsfunktion durch Versiegelung bisher unversiegelter Flächen nachhaltig verloren. Die mit der Baumaßnahme verbundene Netto-Neuversiegelung von 6,6 ha führt zu einem verstärkten Abfluss von Oberflächenwasser. Durch die Anlage der Regenrückhaltebecken und Versickerungsanlagen werden Veränderungen am örtlichen Gewässersystem jedoch minimiert.

Ein betriebs- oder unfallbedingter Eintrag von Schadstoffen (Tausalzölösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl etc.) in den Boden ergibt sich vor allem im Nahbereich der Trasse. Da sich der Ausbau an der Linienführung der bestehenden B 286 orientiert, sind die Nahbereiche der Trasse bereits stark belastet. Innerhalb von 5 bis 10 m kann Tausalzeintrag dabei zu Beeinträchtigungen der Bodeneigenschaften

ten im Randbereich der Straße führen. Eine Aufnahme der Schadstoffe aus dem Boden durch Vegetationsbestände ist zwar möglich, entlang der geplanten Lärmschutzwand (Bau-km 1+620 bis Bau-km 3+236 Ostseite) werden Einträge jedoch außerhalb abgeschirmt. Eine erhebliche Beeinträchtigung bislang unbeeinflusster Areale ist nicht anzunehmen.

Durch die Anlage neuer Regenrückhaltebecken wird vielmehr eine Verringerung des Gefahrenrisikos von betriebs- oder unfallbedingten Schadstoffeinträgen über Straßenwasser in das Oberflächen- bzw. Grundwasser sowie den Boden und damit eine Entlastung der benachbarten Flächen erreicht. In der Folge ist eine Zunahme der Verschmutzungsgefahr nicht zu erwarten. Wenngleich bauzeitlich die Gefahr von Schadstoffeinträgen durch den Baubetrieb gegeben ist, liegt keine über die Kompensation der Biotopflächen hinausgehende nachhaltige Beeinträchtigung von Bodenfunktionen vor.

Zudem ist im Rahmen der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen eine Aufwertung der Bodenfunktionen auf natürlichen Bodenbildungen durch Extensivierung bzw. Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten, insbesondere kann durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen ein Ausgleich für die Bodenversiegelung und -überbauung erreicht werden (vgl. unter C.3.7.5.2 dieses Beschlusses).

Nicht übersehen werden darf daneben die beim Betrieb einer Straße immer gegebene potenzielle Gefährdung des Bodens (und des Schutzguts Wassers) durch Unfälle mit Gefahrguttransporten. Die Gefahr der Ausbreitung unfallbedingter Kontaminationen und einer dauerhaften Schädigung des Bodens lässt sich jedoch durch die heute praktizierten Sicherungsverfahren wie Abtrag und Austausch von Bodenmaterial in der Regel beherrschen.

Schließlich ist noch der Anfall von möglicherweise belastetem Aushubmaterial (insbesondere Bankettschälgut) zu erwähnen. Durch die vorgesehenen Schutzvorkehrungen wird jedoch einer Gefährdung hinreichend vorgebeugt. Im Einzelnen wird auf die Nebenbestimmungen unter A.3.6 sowie auf die Ausführungen unter C.3.7.6 und C.3.7.12 verwiesen.

Negative Einflüsse auf das Schutzgut Wasser durch den Schadstoffeintrag in den Boden sind aufgrund der nachfolgend unter C.2.3.2.4 dargelegten Faktoren weitgehend minimiert.

2.3.2.4 Schutzgut Wasser

Das entwässerungstechnische Konzept zum vierstreifigen Ausbau strebt im Sinne der „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung (RAS-EW), Ausgabe 2005“ sowie des Merkblattes M 153 – Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser – möglichst eine flächenhafte Versickerung des Straßenoberflächenwassers (dezentrale Regenwasserbehandlung) über Böschungen und/oder über Rasenmulden an. Die breitflächige Versickerung auf den Damflächen und den Mulden erfolgt dabei über eine 20 cm starke, bewachsene Oberbodenzone. In den Mulden werden in ca. 100 m großen Abständen Erdschwellen, quer zur Mulde in Höhen zw. 10-20 cm und mit einer Neigung 1:3, zur Stauung und Versickerung der Straßenabflüsse angeordnet.

In den Streckenabschnitten, in denen keine dezentrale Versickerung möglich ist, werden zentrale Anlagen zur Regenklärung mit anschließender Rückhaltung oder Versickerung benötigt, da das Straßenoberflächenwasser im Mittelstreifenbereich über Rohrleitungen gefasst und zu den Tiefpunkten geleitet wird. Einleitungen in Gewässer gibt es dabei lediglich am Unkenbach nördlich der Anschlussstelle St 2277.

2.3.2.4.1 Oberflächengewässer

Mit dem Ausbauvorhaben sind keine anlagebedingten erheblichen Beeinträchtigungen von Fluss- und Bachlebensräumen oder der hydraulischen Abflussverhältnisse verbunden.

Während des Betriebs der B 286 werden die durch den Fahrzeugverkehr erzeugten und auf der Fahrbahn abgelagerten Stoffe (Straßenabrieb, Reifenabrieb, Tropfverluste) als Schweb- oder Feststoff vom Niederschlagswasser abtransportiert. Dies bedeutet eine Gefährdung der Oberflächengewässer durch Schadstoffeintrag. Das Risiko für die nachfolgenden Gewässer ist umso größer, je schlechter deren Wasserqualität (damit auch Puffer- und Selbstreinigungskraft) und je geringer der Abfluss des Gewässers ist. Die Erhöhung und Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses infolge der Versiegelung kann zwar zu einer Verschärfung der Hochwassergefährdung führen und Schäden an den für die Straßenentwässerung herangezogenen Vorflutern hervorrufen, Abhilfe wird jedoch durch die Anordnung von Regenrückhaltebecken geschaffen, durch die das Regenwasser gedämpft und gedrosselt in den Vorfluter abgegeben wird. Die in der Planung vorgesehenen Regenrückhaltebecken sind auch ausreichend dimensioniert. Bei einem Anspringen der Notüberläufe der Regenrückhaltebecken kann es zwar zu Ausuferungen und Überschwemmungen des nachfolgenden Vorflut-

bzw. Grabensystems kommen, dabei treten jedoch keine Verhältnisse ein, die nicht schon derzeit natürlicherweise bei Starkniederschlägen vorkommen.

Die genannten Einrichtungen können auch bei Unfällen eventuell auslaufendes Mineralöl und andere wassergefährdende Stoffe zurückhalten, sodass diese gesondert behandelt und beseitigt werden können. Chloride aus der Salzstreuung werden durch die Regenrückhaltebecken vorübergehend gepuffert und verdünnt weitergeleitet.

Zwar kommt es insofern zu einer Veränderung des Bodenwasserhaushalts durch die Ableitung und Sammlung von Niederschlagswasser sowie dessen Einleitung in den Vorfluter Unkenbach, durch die Anlage neuer Regenrückhaltebecken wird jedoch eine Verringerung des Gefahrenrisikos von betriebs- oder unfallbedingten Schadstoffeinträgen (Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl etc.) über das Straßenwasser in das Oberflächen- bzw. Grundwasser und den Boden sowie eine Entlastung der benachbarten Flächen erreicht. In der Folge ist eine Zunahme der Verschmutzungsgefahr nicht zu erwarten und es wird eine chemische Belastung des Unkenbachs zukünftig vermieden.

Zum Schutz des Unkenbachs werden bei entsprechender Notwendigkeit zudem temporäre Sandfänge im Baustellenbereich eingerichtet, sodass der Gewässerabschnitt vor dem Eintrag von Feinsedimenten und der Einleitung schadstoffbelasteter Oberflächenwasser geschützt wird. Baufahrzeuge verwenden biologisch abbaubare Hydrauliköle, gewässergefährdende Betriebsstoffe werden im Umfeld der Bäche und Gräben nicht gelagert (Vermeidungsmaßnahme 7 V).

Bei der Bauausführung selbst werden die Vorschriften zum Schutz der Gewässer bzw. zur Verhinderung von Schadstoffeinträgen in Grund- sowie Oberflächenwasser und im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten. Bauzeitlich kann es bei heftigen Regenereignissen zu geringen Einschwemmungen von Boden in die Abflussgräben und damit in die Vorfluter kommen. Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich daraus jedoch nicht.

An den Baggerseen südlich von Schweinfurt ist durch den Straßenverlauf ein Eingriff in Uferbereiche unvermeidbar. Die neuen Uferbereiche werden durch Wasserbausteine und Gehölzpflanzungen befestigt und neu gestaltet (vgl. Unterlage 19.1.2, Blatt 1).

Gesetzliche Überschwemmungsgebiete werden von der Maßnahme nicht berührt. Die Hochwassersituation der angrenzenden Gemeinden wird infolge des Straßenbaues nicht verschärft.

2.3.2.4.2 Grundwasser

Besondere Aufmerksamkeit ist den anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen des geplanten Ausbauvorhabens auf das vorhandene Grundwasserpotenzial zu widmen.

Zu negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung führt zunächst die neu hinzukommende Bodenversiegelung in einem Umfang von ca. 6,6 ha. Dabei gehen anlagebedingt bodenabhängige Wasserversickerungsfunktionen durch die Versiegelung bisher unversiegelter Flächen nachhaltig verloren und es kommt zu einem verstärkten Abfluss von Oberflächenwasser.

Bezüglich des auf den Straßen- und Böschungsflächen anfallenden Oberflächenwassers ist jedoch zu erwarten, dass durch die Ausnutzung der Filterwirkung der über dem Grundwasser liegenden Bodenschichten weitgehend vermieden werden kann, dass eventuell mitgeführte Schadstoffe in das Grundwasser gelangen. Auch durch Sedimentation sowie physikalische, chemische und mikrobiologische Vorgänge wird der Schadstoffgehalt des Oberflächenwassers auf dem Weg zum Grundwasser verringert.

Im Rahmen des vierstreifigen Ausbaus werden darüber hinaus neue Regenrückhaltebecken und Versickerungsanlagen errichtet. Gefährdungen durch betriebs- oder unfallbedingten Eintrag von Schadstoffen (Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl etc.) in das Oberflächen- und Grundwasser und damit Veränderungen am örtlichen Gewässersystem werden dadurch gemindert.

Insgesamt ist festzuhalten, dass sich die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser durch die in der Planung vorgesehenen Regenbehandlungsanlagen nicht verschlechtern, weil der Zunahme der versiegelten Fläche durch einen angemessenen Ausbau der Entwässerungseinrichtungen nach den einschlägigen technischen Richtlinien Rechnung getragen wird und negative Auswirkungen auf den notwendigen Retentionsraum des Unkenbachs nicht zu erwarten sind. Auf die Ausführungen unter C.3.7.7 wird Bezug genommen.

2.3.2.5 **Schutzgut Luft**

Luftverunreinigungen an Straßen – dies gilt auch hinsichtlich baubedingten Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge und -maschinen – entstehen im Wesentlichen durch Verbrennungsprozesse in Otto- und Dieselmotoren. Dabei anfallende Emissionen treten überwiegend in gasförmigem, zum Teil auch in festem Zustand auf. Ihre Stärke hängt neben den spezifischen Abgasemissionsfaktoren der einzelnen Fahrzeuge von der Verkehrsmenge, dem Lkw-Anteil und der Ge-

schwindigkeit ab. Die wichtigsten Substanzen, die emittiert werden, sind Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Staub und Ruß.

Die Ausbreitung der Emissionen aus dem Fahrzeugverkehr auf freier Strecke hängt von zahlreichen Faktoren ab. Zu nennen sind insbesondere meteorologische Bedingungen sowie fotochemische und physikalisch-chemische Umwandlungsprozesse, aber auch die Topographie sowie Anpflanzungen am Straßenrand. Tendenziell haben Untersuchungen jedoch ergeben, dass die Schadstoffkonzentrationen mit zunehmendem Abstand vom Fahrbahnrand relativ rasch abnehmen.

Die vom Vorhabensträger vorgelegte Abschätzung der Immissionsbelastung durch Luftschadstoffe (vgl. Unterlage 17.2) hat ergeben, dass alle Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV eingehalten werden (vgl. im Einzelnen unter C.3.7.4.3).

Die Wechselwirkungen verschiedener Schadstoffe untereinander werden von der aktuellen Wirkungsforschung zwar diskutiert, sind jedoch in keiner Weise greifbar oder quantifizierbar. Solange insoweit keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen, bewegt man sich bei der Erwägung möglicher Synergieeffekte im Bereich der Spekulation. In der Umweltverträglichkeitsprüfung ist aber ausdrücklich die "Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode" gefordert, sodass zur Beurteilung der Schadstoffbelastung der Luft und der Auswirkungen auf die Umwelt die lufthygienischen Orientierungswerte weiterhin als maßgebliche Bewertungskriterien anzusehen sind.

Die vorgenommenen Betrachtungen etwaiger Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft korrelieren zwangsläufig mit Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter, wie z. B. Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser. Diese Schutzgüter werden hinsichtlich des denkbaren Beeinträchtigungspotenzials durch Luftschadstoffe an anderer Stelle dieses Planfeststellungsbeschlusses beurteilt. Insoweit wird in diesem Teil hierauf Bezug genommen.

Insgesamt ist festzustellen, dass das Vorhaben zwar teilweise zu einer Erhöhung der verkehrsbedingten Luftschadstoffe führt, die Grenzwerte der 39. BImSchV aber eingehalten werden, sodass von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft auszugehen ist. Zur Minderung der Ausbreitung verkehrsbedingter Schadstoffemissionen können auch die in der Planung vorgesehenen Straßenrandbepflanzungen, die Lärmschutzwände sowie die vorhabensbedingte Verflüssigung des Verkehrs beitragen.

2.3.2.6 Schutzgut Klima

Für das Klima sind der Erhalt von Flächen zur Frisch- und Kaltluftproduktion sowie die bestehenden Austauschbeziehungen zwischen diesen Flächen und den Siedlungsgebieten von Bedeutung. Die Überbauung und Versiegelung von Waldbeständen und Gehölzen verringert in geringem Umfang die Flächen mit Funktion für den lufthygienischen Ausgleich. Die Versiegelung von Offenland verringert auf Grund der vorhandenen Geländegegebenheiten in nur sehr geringem Umfang den Anteil an Flächen mit Funktion für die Kaltluftentstehung. Daneben kann es zu minimalen Veränderungen des Mikroklimas durch die Straßendämme und Lärmschutzwände hinsichtlich Sonneneinstrahlung bzw. Schattenwurf sowie möglicher Windbarrieren kommen.

Im trassennahen Bereich der bestehenden Bundesstraße wird zudem Wald im Umfang von 5,72 ha beseitigt. Davon werden 1,35 ha während der Bauzeit nur vorübergehend in Anspruch genommen und im Anschluss renaturiert; 4,38 ha werden jedoch ohne anschließende Waldrenaturierung gerodet (vgl. Unterlage 19.1.1, Kap. 7 sowie unter C.3.7.9 dieses Beschlusses). Der direkte Waldflächenverlust an der Bundesstraße bedingt dabei den Verlust von Bannwald. Wald der Erholungsstufe II und mit besonderer Bedeutung für den lokalen Klimaschutz geht im Spitalholz und im Kapitelwald verloren (betroffen sind Flächen angrenzend zur bestehenden Straßentrasse). Wald der Erholungsstufe I westlich der B 286 (nördlich der Kreisstraße SW 3) ist nur geringfügig betroffen, da für den Ausbau der B 286 mehr Flächen auf der Ostseite als auf der Westseite der bestehenden Trasse in Anspruch genommen werden. Wald mit besonderer Bedeutung für den lokalen Klimaschutz geht im Kapitelholz, Wald mit besonderer Bedeutung für den regionalen Klimaschutz im Spitalholz verloren.

Lufthygienische und klimatische Beeinträchtigungen sind vorliegend bereits durch die bestehende B 286 gegeben, durch Zunahme des Verkehrsaufkommens sowohl mit als auch ohne Ausbau sind weitere Belastungen jedoch nicht auszuschließen. Eine abschirmende Wirkung auch hinsichtlich von Luftschadstoffen wird für das trassennahe Siedlungsgebiet Schwebheim (Ortsteil Aschenhof) durch die Errichtung einer neuen Lärmschutzwand erreicht. Eine wesentliche Verschlechterung der Situation für die angrenzenden Orts- und Stadtteile ist somit nicht zu erwarten. Eine über die Kompensation der Biotopflächen hinausgehende Beeinträchtigung von Klimafunktionen ist letztlich nicht gegeben.

Eine Veränderung des (globalen) Klimas infolge der Auswirkungen des Straßenverkehrs durch den Schadstoffeintrag in die Atmosphäre ist i. Ü. nicht quantifi-

zierbar, hier jedoch wegen eines annähernd gleich bleibenden Schadstoffausstoßes jedenfalls vernachlässigbar. Zwar mag die Schadstoffmenge, die von dem auf dem Straßenabschnitt rollenden Verkehr emittiert wird, mit zum Treibhauseffekt und damit zur Erwärmung der Atmosphäre und zur Klimaänderung beitragen, dies ist jedoch nicht im Sinne der juristischen Kausalitätslehre genau diesem Straßenabschnitt zuordenbar. Insoweit wird hier der Bereich dessen, was ein konkretes Planfeststellungsverfahren zu leisten vermag, verlassen und der Bereich des vorrechtlichen, jenseits verwaltungsbehördlicher Überprüfbarkeit liegenden politisch-administrativen Gestaltungsspielraums erreicht.

2.3.2.7 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild kann in Form visueller Beeinträchtigungen durch Zerschneidungs- und Trennwirkungen sowie durch technische Bauwerke beeinträchtigt werden, etwa durch Straßendämme, Lärmschutzwände, Brückenbauwerke und Fahrbahnen.

Durch den Bau einer neuen Fahrbahn bzw. den vierstreifigen Ausbau erfolgt eine Verbreiterung des gesamten Straßenbauwerks sowie ein Zurückweichen der begleitenden Vegetationsstrukturen. Die Trasse der B 286 wird stärker als jetzt im Landschaftsbild wirksam sein. Ein Großteil der Ausbaustrecke verläuft jedoch durch Waldbereiche und ist daher nicht einsehbar. Zudem erfolgt der Ausbau der Bundesstraße bestandsnah direkt an der bestehenden B 286. Wald- und Gehölzbereiche sowie andere Vegetationsstrukturen im Umfeld der Straße werden nach Vollendung des Ausbaus wieder hergestellt. Die ausgebaute Trasse der B 286 wird somit wieder in das Landschaftsbild eingebunden. Hierdurch findet eine Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild auf ein unbedingt notwendiges Maß statt. Die Auswirkungen werden nicht als erheblich eingestuft, da für den ganzheitlichen Wahrnehmungseindruck keine erheblichen Auswirkungen gegeben und auch keine neuen visuell besonders wirksamen Bauwerke geplant sind. Zur Landschaftsverträglichkeit tragen auch die Gestaltungsmaßnahmen bei, die zum Ausgleich für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes an Straßennebenflächen durchgeführt werden (vgl. Unterlage 1, Kap. 64., Unterlage 9.2 sowie Unterlage 19.1.1, Kap. 5).

Während der Bauphase entstehen zusätzlich durch den Baubetrieb im Baustellenumfeld sowie durch Zu- und Abfahrten von Baufahrzeugen neben akustischen auch gewisse optische Beeinträchtigungen. Die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen durch Baustellenfahrzeuge führt jedoch zu keinen erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen der Landschaftsbildqualitäten. Auch im

Hinblick auf Freizeit und Erholung (Schutzgut Mensch) verändert sich die Situation nicht über das geschilderte Maß hinaus (vgl. C.2.3.2.1.3 dieses Beschlusses).

2.3.2.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Das Bauvorhaben verläuft weitestgehend außerhalb zusammenhängend bebauter Gebiete. Soweit eine gewisse Nähe zu vorhandener Bebauung besteht, ist davon auszugehen, dass die Umgebung bereits durch die bestehende Bundesstraße geprägt wird und von dieser vorbelastet ist. Zu einer erheblichen Verschlechterung kommt es nicht.

Auch quert der plangegenständliche Ausbau der B 286 zwar keine bekannten Bodendenkmäler, nach Aussage des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege mit der Verdachtsfläche V-6-6027-0002 jedoch einen siedlungsgünstigen Terrassenbereich beiderseits des Unkenbachs. Die Siedlungsgunst lasse sich anhand der vier bekannten Bodendenkmäler (D-6-6027-0092, D-6-6027-0089, D-6-6027-0090, D-6-6027-0091) im östlich anschließenden Schwebheim nachvollziehen, die sich jeweils am Rand des Unkenbaches befinden. Soweit eine Beeinträchtigung oder Zerstörung von Bodendenkmälern durch die Baumaßnahme von vornherein nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann, wird den Belangen des Denkmalschutzes allerdings im Rahmen des Möglichen durch entsprechende Auflagen Rechnung getragen (vgl. A.3.9 sowie C.3.7.11).

2.3.2.9 Wechselwirkungen

Zu den sensiblen Bereichen innerhalb des Untersuchungsgebiets zählen die Feuchtbereiche (Nasswiesen sowie Sumpf- und Auwald). Eine Absenkung des Grundwassers, auch vorübergehend, könnte zu Auswirkungen auf die Vegetationsbestände führen. Als Folge daraus können sich Auswirkungen auf die Tierwelt ergeben.

Im Naturhaushalt besteht daneben ein dichtes Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern Boden, Wasser, Luft/Klima, Tiere, Pflanzen und ihren Lebensräumen (Wechselbeziehungen). Die Auswirkungen auf dieses Wirkungsgefüge (Wechselwirkungen) wurden direkt oder indirekt bereits oben im Rahmen der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben.

2.4 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung der Umweltauswirkungen dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbe-

zogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Nr. 0.6.1.1 UVPVwV). Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG für Straßenbauvorhaben bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltaanforderungen) für Straßenbauvorhaben enthalten, sind die Umweltauswirkungen gemäß Nr. 0.6.1.2 Abs. 3 UVPVwV nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltaanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 08.06.1995, Az. 4 C 4.95, UPR 1995, 391). Dabei ist die Vorbelastung einzubeziehen (vgl. Nr. 0.6.1.3 Abs. 3 UVPVwV).

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzgutes sowie entsprechende Wechselwirkungen nach sich ziehen, erfolgt als Umweltrisikoprüfung anhand einer dreistufigen ordinalen Skala mit den Begriffen „mittel“, „hoch“ und „sehr hoch“. Diese Methode ist sachgerecht und entspricht der derzeit üblichen Verfahrensweise. Die Erhebungstiefe ist ausreichend. Diese Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, insbesondere in die Abwägung, ein (vgl. § 12 UVPG, § 17 Satz 2 FStrG).

2.4.1 Schutzgut Mensch

Die unter C.2.3.2.1 dieses Beschlusses dargestellten unterschiedlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind getrennt voneinander zu bewerten, da sie wegen ihrer Verschiedenartigkeit einer Saldierung nicht zugänglich erscheinen.

2.4.1.1 Lärmauswirkungen

Aufgrund der von ihnen ausgehenden Störwirkung sind Lärmbelastungen, die im Aufenthaltsbereich von Menschen auftreten, als erheblich anzusehen. Durch rechtliche sowie außerrechtliche Normen wurde ein System von Vorschriften geschaffen, aus dem sich entnehmen lässt, welche Lärmeinwirkungen als zumutbar erachtet werden und daher hinzunehmen sind.

In Beiblatt 1 zur DIN 18 005 werden Orientierungswerte für eine angemessene Berücksichtigung des Schallschutzes in der städtebaulichen Planung festgeschrieben. Die darin enthaltenen Werte sind als wünschenswert einzuhaltende Zielwerte zu verstehen, bilden jedoch keine rechtsverbindlichen Grenzwerte (vgl.

AllmBI. 16/1988, S. 670). Je nach bauplanerischer Nutzung sollen bei Verkehrswegen die nachfolgend genannten Beurteilungspegel eingehalten werden:

Nutzungen	Tag/Nacht
- reine Wohngebiete	50 dB(A)/40 dB(A)
- allgemeine Wohngebiete	55 dB(A)/45 dB(A)
- Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Parkanlagen	55 dB(A)
- besondere Wohngebiete	60 dB(A)/45 dB(A)
- Dorfgebiete und Mischgebiete	60 dB(A)/50 dB(A)
- Kerngebiete und Gewerbegebiete	65 dB(A)/55 dB(A)
- sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart	45 dB(A)/35 dB(A) bis bis 65 dB(A)/65 dB(A)

Der Gesetzgeber hat in § 2 der 16. BImSchV für den Bau oder die wesentliche Änderung von Straßen Immissionsgrenzwerte zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche festgelegt. Diese sollen grundsätzlich durch das Bauvorhaben nicht überschritten werden.

Die Immissionsgrenzwerte nach § 2 der 16. BImSchV betragen:

Nutzungen	Tag/Nacht
- an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 dB(A)/47 dB(A)
- in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 dB(A)/49 dB(A)
- in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 dB(A)/54 dB(A)
- in Gewerbegebieten	69 dB(A)/59 dB(A)

Soweit diese Grenzwerte überschritten werden, besteht für die betroffenen Anwesen Anspruch auf Schallschutz. Allerdings bleibt in diesen Fällen auch zu prüfen, inwieweit die nicht schützbar Außenwohnbereiche unzumutbar verlärmert werden bzw. inwieweit die Gesamtlärsituation am Anwesen die Gefahr einer Gesundheitsschädigung begründet. Die Zumutbarkeitsschwelle, bei der sowohl eine schwere und unerträgliche Beeinträchtigung des Wohneigentums anzuneh-

men ist und bei der auch etwaige gesundheitliche Gefährdungen nicht ausgeschlossen werden können, lässt sich nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zwar nicht exakt in allen Fallgestaltungen an einem bestimmten Geräuschpegel ausdrücken, jedoch wurde z. B. durch den Bundesgerichtshof diese Schwelle bei einem Lärmgrenzwert von 69/64 dB(A) tags/nachts in einem Wohngebiet jedenfalls wegen des Nachtwerts als überschritten angesehen (BGH, Urteil vom 06.02.1986, Az. III ZR 96/84, BayVBl. 1986, 537) bzw. ebenso bei einem Wert von 70/60 dB(A) tags/nachts in einem Wohngebiet (BGH, Urteil vom 17.04.1986, Az. III ZR 202/84, DVBl. 1986, 998) und bei einem Wert von 72/62 dB(A) tags/nachts in einem Mischgebiet (BGH, Urteil vom 10.12.1987, Az. III ZR 204/86, NJW 1988, 900). Zwischenzeitlich wurde den in den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – VLärmSchR 97 – festgelegten Grenzwerten für die Lärmsanierung Orientierungsfunktion für die Feststellung unzumutbarer Lärmbelastung zugesprochen (OVG Lüneburg, Urteil vom 21.05.1997, Az. VII K 7705/95, UPR 1998, 40). Diese Werte betragen laut BMVBS-Schreiben vom 25.06.2010, Az. StB 13/7144.2/01/1206434:

Nutzungen	Tag/Nacht
- an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen, Altenheimen, in reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie Kleinsiedlungsgebieten	67 dB(A)/57 dB(A)
- in Kern-, Dorf- und Mischgebieten	69 dB(A)/59 dB(A)
- in Gewerbegebieten	72 dB(A)/62 dB(A).

Unter Beachtung dieser rechtlichen Vorgaben lassen sich die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 12 UVPG bezüglich der künftigen Lärmsituation wie folgt bewerten:

Mittlere Beeinträchtigung:

Überschreitung der Orientierungswerte nach DIN 18 005 (Nachtwerte)

Hohe Beeinträchtigung:

Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV

Sehr hohe Beeinträchtigung:

Überschreitung der Taggrenzwerte im Außenwohnbereich

Überschreitung der enteignungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle

Die Bewertung der Lärmauswirkungen des plangegegenständlichen Vorhabens stellt sich demnach wie folgt dar:

Da erste Berechnungen zum Lärmschutz – wenn auch geringfügige – Überschreitungen der genannten, jeweils einschlägigen Grenzwerte der 16. BImSchV (vgl. Unterlage 17.1, Kap. 4.2 und 4.3.1 sowie Anlagen 2, 3 und 6) ergeben hatten, sehen die Planungen folgendes Lärmschutzkonzept (insbesondere zum Schutz der Wohnbebauung der Gemeinde Schwebheim östlich der B 286) mit entsprechenden passiven Schutzmaßnahmen vor:

von Bau-km 1+620 – 3+236	reflektierende Lärmschutzwand, Höhe 2,5 m über Gradienten (Fahrtrichtung Schweinfurt)
von Bau-km 3+320 – 3+385	reflektierende Lärmschutzwand, Höhe 2,5 m über Gradienten (Fahrtrichtung Schweinfurt); darin sind Übergangsbereiche von 0 – 2,5 m in den bestehenden Wall enthalten
von Bau-km 3+385 – 3+435	transparente Lärmschutzwand, Höhe 2,5 m über Gradienten (Fahrtrichtung Schweinfurt)
von Bau-km 3+435 – 3+530	reflektierende Lärmschutzwand, Höhe 2,5 m über Gradienten (Fahrtrichtung Schweinfurt)
von Bau-km 0+152 – 0+207	reflektierende Lärmschutzwand, Höhe 2,5 m über Gradienten (Einfahrtsrampe SO-Quadrant AS St 2277)

Die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen unter Zugrundelegung dieser Lärmschutzmaßnahmen sind im Einzelnen in Unterlage 17.1 dargestellt, auf die an dieser Stelle Bezug genommen wird. Daraus ergibt sich, dass die einschlägigen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an allen Immissionsorten eingehalten werden (vgl. Unterlage 1, Kap. 6.1, Unterlage 17.1 sowie unter C.3.7.4.2 dieses Beschlusses).

Bezogen auf das Prognosejahr 2030 zeigt sich damit, dass sich durch das plangegegenständliche Vorhaben im Ergebnis weder sehr hohe, noch hohe Beeinträchtigungen der Anwohner ergeben. Soweit an einigen Anwesen die Werte der

DIN 18 005 geringfügig überschritten werden, rechtfertigt sich eine mittlere Bewertung dieser Auswirkungen.

Zu bedenken ist dabei, dass zwar durch den vierstreifigen Ausbau bzw. Anbau der zwei zusätzlichen Fahrstreifen an der Ostseite der bestehenden Fahrbahn die Straße etwa 10 m näher an die Gemeinde Schwebheim heranrücken wird und zudem ein um bis zu 2.400 Kfz/24h höheres Verkehrsaufkommen als ohne Ausbau prognostiziert ist (Verkehrsgutachten Dr. Brenner, 2015). Insgesamt ist für die Bewohner von Schwebheim durch die geplante Lärmschutzwand von Bau-km 1+620 bis 3+530 allerdings eine Verbesserung der Situation zu erwarten. Dies gilt auch für die Kleingartenanlage sowie die Baggerseen am Bauanfang durch die Lärmschutzwand von Bau-km 0+152 bis 0+207 (Einfahrtsrampe SO-Quadrant) gleichermaßen.

Durch die Herstellung von neuen Lärmschutzeinrichtungen, die sich durch den vierstreifigen Ausbau ergeben, können damit die Belastungen durch Lärm in den angrenzenden Ortschaften verringert werden. Die zukünftig zügige Verkehrsführung löst zudem die derzeit häufig auftretenden Fahrzeugpuls auf, die durch langsam fahrende LKW entstehen. Die Vergleichmäßigung des Verkehrsaufkommens bewirkt neben einem Rückgang der Schadstoffbelastung im Zusammenspiel mit den Lärmschutzmaßnahmen auch eine Entlastung insbesondere des angrenzenden Naherholungsbereichs der Schweinfurter Seenanlage und der Waldbestände.

2.4.1.2 Luftschadstoffe

Für den Bereich der Luftschadstoffe ist in Anwendung des § 50 BImSchG davon auszugehen, dass die Auswirkungen insbesondere dann als hoch bzw. sehr hoch anzusehen sind, soweit gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, d. h., wenn die lufthygienischen Grenzwerte der 39. BImSchV überschritten werden. Bei der Bewertung dieser Auswirkungen wird weiter dahingehend differenziert, ob Menschen in solchen Bereichen, in denen die Grenzwerte der 39. BImSchV dauerhaft überschritten werden, ihren regelmäßigen Aufenthaltsort (Arbeits- und/oder Wohnort) haben, oder ob sie sich innerhalb dieser Bereiche in der Regel nur vorübergehend aufhalten. Bei dauerhaftem Aufenthalt innerhalb solcher Bereiche werden die Auswirkungen auf den Menschen als sehr hoch gewertet, bei vorübergehendem Aufenthalt als hoch bis mittel. Schadstoffhöhungen unterhalb der Grenzwerte sind bei dauerndem Aufenthalt als mittel einzustufen (vgl. § 50 Satz 2 BImSchG).

Für das gegenständliche Vorhaben hat der Vorhabensträger die Schadstoffbelastungen nach den Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS 2012) ermittelt und mit den Immissionsgrenzwerten der 39. BImSchV verglichen (vgl. Unterlage 17.2). Diese werden an allen Immissionsorten eingehalten (vgl. auch die Stellungnahme des Technischen Umweltschutzes der Regierung von Unterfranken vom 30.12.2016 sowie unter C.2.3.2.1.2 und C.3.7.4.3 dieses Beschlusses). Für die Luftschadstoffkomponenten Kohlenmonoxid (CO), Benzo[a]pyren (BaP), Stickstoffdioxid (NO₂), Schwefeldioxid (SO₂), Benzol (C₆H₆), PM₁₀ und P_{M2,5} liegen die ermittelten Gesamtluftschadstoffbelastungen unterhalb der geltenden verkehrsspezifischen Grenz- und Zielwerte. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Luftverunreinigungen bzw. zusätzliche Maßnahmen zur Minderung der Immissionen sind nach alledem nicht erforderlich. Die Beeinträchtigung durch die Schadstoffhöhung kann daher allenfalls als mittel betrachtet werden.

2.4.1.3 Freizeit und Erholung

Für die Bewertung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch das Vorhaben – auch infolge von Lärm- und Schadstoffimmissionen – im Freizeit- und Erholungsbereich ist Folgendes festzustellen:

Das Umfeld der Baumaßnahme ist generell als ein für ruhige Erholungsformen wie Wandern und Spaziergehen attraktives Gebiet anzusehen. Dies gilt insbesondere für die – allerdings bereits im Bestand von der Bundesstraße durchschnittenen – Bannwaldgebiete. Im direkten Nahbereich der bestehenden Bundesstraße sind die Flächen bereits jetzt Lärm- und Schadstoffimmissionen ausgesetzt und somit für die Erholung nur wenig attraktiv.

Bis auf die Kleingartenanlage bei Schwebheim befinden sich die wichtigsten Erholungsbereiche im Gebiet zudem auf der Westseite der B 286. Die Erweiterung um eine zweite Fahrbahn findet auf der Ostseite statt, sodass durch den Ausbau eine eher geringfügige Erhöhung entsprechender Auswirkungen im Vergleich zur Situation ohne Ausbau zu erwarten ist. Eine Erhöhung der Verkehrszahlen ist auch dann zu erwarten (vgl. Verkehrsgutachten Dr. Brenner Ingenieurgesellschaft, 2015). Auf der Ostseite rückt die Fahrbahn weiter in den Waldbereich hinein und führt möglicherweise zu einer Störung von Spaziergängern. Durch die Installation einer Lärmschutzwand werden Beeinträchtigungen allerdings wiederum auf ein Mindestmaß reduziert.

Fuß- und Radwegverbindungen zwischen den Orten beidseits der B 286 werden ebenso aufrecht erhalten wie Rad- und Gehwege mit Anbindung der (Bade-)

Gewässer im nördlichen Untersuchungsgebiet. Bauzeitliche Einschränkungen der Durchgängigkeit an Unter- und Überführungen treten zwar auf, erweisen sich aber nicht als nachhaltig.

Die zuletzt genannten und bewerteten Aspekte des Vorhabens im Bereich Freizeit und Erholung sind dabei nur Teilaspekte der insgesamt zu bewertenden Erholungseignung des in Betracht kommenden Raumes nach Verwirklichung des Vorhabens. Hierzu ist jedoch eine umfassendere Gesamtbewertung der Beeinträchtigung der Landschaftsräume notwendig. Deshalb wird insoweit auf den nachfolgenden Gliederungspunkt C.2.4.7 verwiesen. Da gerade der Bereich Freizeit- und Erholungseignung sehr verschiedene Aspekte zum Inhalt hat, erscheint eine Saldierung hier nicht möglich. Insgesamt werden jedoch alle Teilaspekte in die Abwägung eingestellt. Gesamtbetrachtend ist – auch angesichts der Lage der Erholungsflächen sowie der Verbesserung durch die Anlage von Lärmschutzwänden – eine Bewertung der Auswirkungen auf Freizeit und Erholung als mittel angemessen.

2.4.1.4 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen als Nutzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen werden beim Schutzgut Boden bewertet. Auf die nachfolgenden Ausführungen unter C.2.4.3 dieses Beschlusses wird daher verwiesen.

2.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Der Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstiger fachbezogener Unterlagen zugrunde gelegt:

- § 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft
- §§ 20 ff. BNatSchG: Schutzgebiete
- §§ 31 ff. BNatSchG: FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete
- § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG: Gesetzlich geschützte Biotope
- § 39 Abs. 5 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG: Schutz der Lebensstätten
- § 44 BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes
- Bayerische Kompensationsverordnung
- Biotopkartierung Bayern sowie sonstige Kartierungen schützenswerter Biotope

- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)
- Rote Listen gefährdeter Tiere und Pflanzen in Deutschland und Bayern
- Bundesartenschutzverordnung.

Auf der Grundlage dieser Vorschriften und Unterlagen werden die erheblichen und/oder nachhaltigen Auswirkungen des Projekts auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen bestimmt und in die dreistufige ordinale Skala mit den Begriffen "sehr hoch – hoch – mittel" eingeordnet. Diesen Begriffen werden im Wesentlichen folgende Umweltauswirkungen zugeordnet:

a) Sehr hoch:

- Überbauung und Beeinträchtigung von naturnahen Laubwaldbiotopen
- Lebensraumverlust sowie Zerschneidung oder Isolierung von Lebensräumen gefährdeter oder seltener Tier- und Pflanzenarten
- Verlust wertvoller Biotopstrukturen
- Funktionsbeeinträchtigung überregional bzw. regional bedeutsamer Vernetzungsachsen
- Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

b) Hoch:

- Überbauung und Versiegelung von sonstigen Biotopstrukturen
- Überbauung und Beeinträchtigung von Waldbiotopen und Waldrändern
- Zerschneidung und Beeinträchtigung von Biotopverbundsystemen und Lebensraumbeziehungen
- Überbauung und Beeinträchtigung ökologisch wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen

c) Mittel:

- Beeinträchtigung von sonstigen Wald- und Gehölzstrukturen
- Beeinträchtigung von sonstigen Biotopstrukturen
- Versiegelung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

Die anlage-, betriebs- und baubedingten Projektwirkungen wurden bereits unter C.2.3.2.2.2 dieses Beschlusses ausführlich beschrieben. Festzuhalten bleibt, dass Biotopfunktionen z. T. nachhaltig verloren gehen: Naturschutzfachlich wert-

gebende Flächen (Biotopflächen) sind von Flächenverlusten durch Versiegelung (0,0347 ha) und Überbauung (0,2855 ha) sowie von vorübergehender Inanspruchnahme (0,190 ha) und zusätzlicher mittelbarer Beeinträchtigung (0,0792 ha) betroffen.

Beeinträchtigungen der Habitatfunktion wurden durch die saP (Unterlage 19.1.3) ermittelt: Möglicherweise betroffene Habitatbäume von Fledermäusen werden durch Ersatzquartiere ersetzt; Jagdflüge von Fledermäusen entlang der Wald-ränder und Gehölze werden auch nach der Baumaßnahme möglich sein. Dem Verlust von Waldbereichen steht die Neuanlage von Wald entgegen, ein Funktionsverlust mit Einschränkung der Habitatbedeutung ist insgesamt nicht gegeben. Das Kollisionsrisiko erhöht sich nicht signifikant.

Zwar sind die Austauschbeziehungen hinsichtlich bestimmter Pflanzen und Tiere bereits durch die bestehende Trasse eingeschränkt und die Bundesstraße stellt auch im Bestand eine Barriere für flugunfähige aber auch für viele flugfähige Arten dar, wenngleich gewisse Quermöglichkeiten an den Unterführungen, z. B. für Fledermäuse, bestehen. Auch die lichten Weiten werden beibehalten bzw. sogar verbreitert, die Unterführungsstrecken werden jedoch dagegen verlängert. Trotz Errichtung bzw. Wiederherstellung von Leitstrukturen (Gehölzpflanzungen) für Fledermäuse zu den Unterführungen hin und trotz des geplanten Erhalts der Durchgängigkeit der Unterführungen während der Dämmerungs- und Nachtstunden ist damit für Fledermäuse als auch generell für derzeit noch überfliegende Arten eine gewisse Zunahme des Trenneffektes gegeben.

Möglicherweise im Eingriffsbereich lebende Haselmäuse werden im Jahr vor Beginn der Baumfällungen erfasst. In Bereichen mit Vorkommen der Art erfolgen Wurzelstockrodungen zwischen Anfang Mai und September. Lebensstätten bleiben ggf. durch Aufhängen von Haselmauskästen gewahrt.

Im Bereich der Straßennebenflächen südlich des Waldes wird in Lebensräume von Vögeln der halboffenen Landschaft wie Goldammer, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Nachtigall und Bluthänfling eingegriffen. Zum dauerhaften Erhalt der Lebensräume der genannten Arten wird eine Ausgleichsfläche gemäß der Habitatanforderungen der Arten gestaltet.

Im Bereich des Anschlusses der Kreisstraße SW 3 wird in Zauneidechsenlebensräume eingegriffen. Der Verlust an Lebensstätten wird durch die Anlage von zwei Ersatzlebensräumen kompensiert. Dauerhaft werden die neuen Böschungen zauneidechsengerecht gestaltet.

Trotz Ausschöpfens aller nach momentanem Wissensstand zur Verfügung stehenden Vermeidungsmaßnahmen (Vergrämen, Abfangen, Ersatzlebensräume) kann eine Tötung von Zauneidechsen bzw. Fledermäusen im Eingriffsbereich allerdings nicht vollständig ausgeschlossen werden, weshalb eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich ist (vgl. hierzu C.3.7.5.5.2.5).

Daneben wird der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor für Tiere und Pflanzen, welcher über die direkte Flächeninanspruchnahme hinausgeht, durch den Ausbau entsprechend verbreitert bzw. verlagert. Durch die Lärmschutzwand (Bau-km 1+620 – 3+236 Ostseite) werden Immissionen jedoch auch zurückgehalten.

Wald wird nur im unbedingt notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Vorübergehend in Anspruch genommene Waldflächen (0,92 ha) werden nach Beendigung der Baumaßnahme renaturiert und wieder mit Wald bestockt. An das Baufeld angrenzende Waldbestände werden bauzeitlich mit Biotopschutzzäunen/Schutzmarkierungen gesichert. Davon unberührt bleibt – auch während der Bauzeit – die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung von Zu- und Abfahrten zur Waldbewirtschaftung. Zur Erfüllung der Vorgaben hinsichtlich der Erhaltung des Waldes werden die Wald-Ausgleichsflächen 13 A, 14 A (Bannwald) und 15 A mit Größen von 2,68 ha, 0,93 ha und 0,88 ha geschaffen. Die Flächen 13 A und 14 A grenzen an bestehenden Bannwald (vgl. auch Unterlage 19.1.1, Kap. 7 sowie unter C.3.7.9 dieses Beschlusses).

Als sehr hohe Beeinträchtigung muss vorliegend die Verwirklichung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände hinsichtlich Zauneidechse bzw. Fledermaus und dabei insbesondere der Lebensraumverlust hinsichtlich der Zauneidechse angesehen werden. Mit der anteiligen Betroffenheit der Biotope SW 1141, 5927-0147-001, 6027-0058-002, 6027-0052-002 und 6027-0052-003 liegen zudem hohe und mittlere Beeinträchtigungen vor.

Da die bereits im Bestand von der Bundesstraße ausgehende Zerschneidungswirkung und Unterbrechung von Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen (Teil-)Lebensräumen durch den Ausbau noch verstärkt wird, liegen weitere Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen von hohem und – soweit gefährdete bzw. streng geschützte Arten betroffen sind – sogar sehr hohem Gewicht vor.

Den Immissionen (Staub, Abgase, Verlärmung), visuellen Störreizen und Erschütterungen, die von der plangegenständlichen Baumaßnahme während des

Baus sowie nach Fertigstellung ausgehen und die auf Tiere und Pflanzen einwirken, kommt ein mittleres Beeinträchtigungsgewicht zu.

Mit dem Bannwaldverlust gehen hohe Beeinträchtigungen einher.

Bei den vorstehend vorgenommenen Bewertungen ist jedoch zu berücksichtigen, dass die betroffenen Flächen durch die bestehende Bundesstraße bereits derzeit – teilweise erheblichen – Vorbelastungen ausgesetzt sind. Zudem fällt gravierend ins Gewicht, dass die vorstehend getroffenen Wertungen im Wesentlichen noch ohne Berücksichtigung der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbesondere der Ausgleichsmaßnahmen sowie hinsichtlich des Bannwaldausgleichs, vorgenommen worden sind (vgl. hierzu C.2.3.2.2.3 und C.3.7.5.2.5). Aufgrund dieser landschaftspflegerischen Maßnahmen wird ein vollständiger Ausgleich des Eingriffes erreicht. Da bei der Darstellung der Umweltauswirkungen u. a. auch die Maßnahmen einzubeziehen sind, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden (§ 11 Satz 1 UVPG), und diese Darstellung Grundlage der Bewertung ist (§ 12 UVPG), geht obige Bewertung zugunsten der Umwelt von einer schlechteren Bewertungslage aus, als sie bei bzw. nach Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen eintreten wird. Infolgedessen lässt sich unter Einbeziehung aller Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sogar eine deutlich positivere Bewertung rechtfertigen.

Der sich durch die Beeinträchtigung von Biotop- und Nutzungstypen ergebende Kompensationsbedarf bzw. -umfang wurde gemäß der Bayerischen Kompensationsverordnung ermittelt. Auf dieser Grundlage wird der vorhabensbedingte Eingriff durch das landschaftspflegerische Maßnahmenkonzept komplett ausgeglichen (vgl. C.3.7.5.2 dieses Beschlusses).

Ergänzend wird im Hinblick auf die Bewertung der Versiegelung auf die nachfolgenden Ausführungen zum Schutzgut Boden unter C.2.4.3 verwiesen.

2.4.3 Schutzgut Boden

Die Bewertung der unter C.2.3.2.3 dieses Beschlusses aufgezeigten zu erwartenden Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf das Schutzgut Boden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung hat sich primär an den Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zu orientieren.

Zweck der bodenschutzrechtlichen Vorschriften ist es u. a., schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf

den Boden zu treffen (vgl. § 1 Satz 2 BBodSchG). Zur Abwehr vermuteter oder bereits eingetretener schädlicher Bodenveränderungen, die auf stoffliche Belastungen zurückzuführen sind, legt die BBodSchV Prüf- und Maßnahmenwerte (§ 8 Abs. 1 S. 2 Nrn. 1 und 2 BBodSchG) und zur Vorsorge gegen das (mittel- bis langfristige) Entstehen schädlicher Bodenveränderungen Vorsorgewerte (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG) fest.

Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG). Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktion des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort "für Verkehr" genannt.

Um die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden gemäß § 12 UVPG bewerten zu können, werden die natürlichen Funktionen, das heißt Speicher- und Filterfunktion vorhandener Bodentypen und Bodenarten, ebenso betrachtet wie die Beeinträchtigung der Funktion als Lebensgrundlage und Lebensraum. Darüber hinaus werden auch die Auswirkungen der Maßnahme für die Nutzungsfunktion des Bodens als land- und forstwirtschaftlicher Produktionsfaktor in die Betrachtung einbezogen.

Hinsichtlich der Bewertung der Eingriffsintensität ist festzustellen, dass die Beeinträchtigung der Speicher- und Filterfunktion durch Versiegelung und Überbauung bei allen Bodentypen erheblich ist, da diese Funktionen nach Durchführung der Maßnahme zumindest innerhalb des Trassenbereiches nicht mehr wahrgenommen werden können. Der Verlust dieser Funktionen über weite Strecken des Streckenabschnitts ist daher als sehr hohe Beeinträchtigung zu bewerten.

Die Versiegelung stellt sich auch im Übrigen als gravierendste Auswirkung auf das Schutzgut Boden dar, da der versiegelte Boden einerseits seine natürlichen Funktionen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG), insbesondere als Lebensraum und -grundlage für Pflanzen und Tiere einbüßt, andererseits auch nicht mehr als Fläche für Siedlung und Erholung, Land- und Forstwirtschaft oder andere Infrastrukturmaßnahmen zur Verfügung steht (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 BBodSchG). Aufgrund dessen und der damit verbundenen Wechselwirkungen, insbesondere im Hinblick

auf das Schutzgut Wasser (geringere Grundwasserneubildung, beschleunigter Abfluss des Oberflächenwassers), ist die mit der Baumaßnahme verbundene Nettoneuersiegelung von 6,6 ha als sehr hohe Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden zu werten.

Bei bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen ist mit temporären Bodenverdichtungen und -veränderungen zu rechnen. Im Zuge der Bauarbeiten kann es außerdem vorübergehend zu erhöhten Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen und den Ausstoß von Luftschadstoffen im unmittelbaren Baubereich kommen. Angesichts der vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen kommt diesen Beeinträchtigungen aber nur mittleres Gewicht zu.

Durch die geplante Baumaßnahme erfolgen aber auch Flächenumwandlungen, bei denen davon auszugehen ist, dass die Lebensraumfunktionen zumindest vorübergehend gestört sind und sich erst allmählich veränderte Lebensraumfunktionen in den Randbereichen neu aufbauen werden. Dabei ist nicht davon auszugehen, dass die Lebensraumfunktionen in allen Bereichen wieder in der bestehenden Form hergestellt werden können. Insbesondere ist bei vorübergehender Flächeninanspruchnahme trotz Rekultivierung nicht auszuschließen, dass die ursprünglichen Bodenfunktionen nicht in vollem Umfang wieder aufleben. Es ist somit unter diesem Gesichtspunkt zumindest von einer hohen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auszugehen.

Ferner werden die Lebensraumfunktionen in Trassennähe durch Schadstoffimmissionen beeinflusst, wobei sich erhöhte Schadstoffgehalte nach den vorliegenden und unter C.2.3.2.3 dieses Beschlusses erwähnten Untersuchungsergebnissen im Wesentlichen auf den unmittelbaren Nahbereich zum Fahrbahnrand, etwa auf einen Geländestreifen von ca. 10 m beiderseits der Fahrbahntrasse, konzentrieren und nach außen hin deutlich abnehmen werden. Innerhalb dieses besonders schadstoffbelasteten Geländestreifens sind die vorhabensbedingten Auswirkungen als hoch zu bewerten, wobei teilweise die entsprechende Vorbelastung durch die bestehende B 286 zu berücksichtigen ist. Da die Kontamination des Bodens mit zunehmender Entfernung vom Fahrbahnrand deutlich abnimmt, sind schadstoffbedingte Auswirkungen auf außerhalb des 10-m-Bereichs liegende Böden als nicht erheblich im Sinne des UVPG anzusehen.

Schließlich sind die Auswirkungen des Vorhabens auf den Bereich der landwirtschaftlichen Produktion zu bewerten, wobei die Eingriffe dann als (sehr) hoch anzusehen sind, wenn günstige bzw. sehr günstige Produktionsbedingungen bestehen und in diesen Bereichen Bodenverluste eintreten bzw. ertragsmindernde

Schadstoffbelastungen für landwirtschaftliche Betriebsflächen bestehen. Hinsichtlich der Schadstoffbelastung wurde bereits vorstehend ausgeführt, dass sich erhöhte Werte nur bis zu einem Abstand von etwa 10 m vom Fahrbahnrand aufgrund bisheriger Erfahrungswerte haben nachweisen lassen.

Landwirtschaftliche Betriebsflächen sollen für das plangegegenständliche Vorhaben darüber hinaus nur für landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen, insbesondere entsprechende Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Hierbei kommt es nicht zu einer Neuversiegelung, sondern vielmehr zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung der Flächen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden werden diesbezüglich nicht hervorgerufen.

Auch erhebliche Auswirkungen auf die Nahrung und damit nachteilige Wechselwirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Tier sind daher nicht zu erwarten. I. Ü. wäre – soweit innerhalb des genannten 10-m-Bereiches landwirtschaftliche Bodennutzung betrieben werden sollte – der Anteil der dort produzierten Nahrungspflanzen am Nahrungsgemisch der Bevölkerung zu gering, als dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden könnten. Hinzu kommt, dass nach einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen der Belastungspfad Tierfutter – tierische Nahrungsmittel – Mensch eine nur untergeordnete Rolle spielt, auf dem Pfad Boden - Pflanze – Tier – Mensch eine Aufnahme von Schadstoffen sogar noch unwahrscheinlicher ist. Schädliche Bodenveränderungen i.S.v. § 2 Abs. 3 BBodSchG sind somit nach derzeitigem Erkenntnisstand insoweit nicht zu erwarten und daher als unerheblich zu bewerten.

2.4.4 Schutzgut Wasser

Der Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind die bestehenden Schutzbestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bayerischen Wassergesetzes sowie der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen zugrunde zu legen. Insbesondere sind hierbei folgende Bestimmungen zu beachten:

Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden (§ 5 Abs. 1 WHG).

Die Zulässigkeit der Einleitung von Abwasser in Gewässer steht unter dem Vorbehalt einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die nur erteilt werden darf, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, wenn die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und wenn Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der genannten Anforderungen sicherzustellen (§ 57 Abs. 1 WHG). In diesem Zusammenhang regeln die wasserrechtlichen Bestimmungen, wer zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (§ 56 WHG i.V.m. Art. 34 BayWG).

Zum besonderen Schutz des Grundwassers darf eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist (§ 48 Abs. 1 WHG).

Dem besonderen Gewässerschutz dient in diesem Zusammenhang auch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten (§ 51 WHG i.V.m. Art. 31 Abs. 2 BayWG), in denen im öffentlichen Interesse der Sicherstellung der bestehenden und künftigen öffentlichen Wasserversorgung in bestimmten Bereichen verschiedene Verbote, Beschränkungen sowie Handlungs- und Duldungspflichten festgelegt werden können, § 52 WHG.

Bei Ausbaumaßnahmen sind natürliche Rückhalteflächen zu erhalten, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich zu verändern, naturraumtypische Lebensgemeinschaften zu bewahren und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers zu vermeiden oder, soweit dies möglich ist, auszugleichen (§ 67 Abs. 1 WHG).

Dem Schutz vor Hochwassergefahren dienen insbesondere die Genehmigungsvorbehalte gemäß § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG sowie die Regelungen des § 78 WHG i.V.m. Art. 46 BayWG.

Die mit dem vierstreifigen Ausbau der B 286 verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind unter Beachtung dieser Prämissen wie folgt zu beurteilen:

2.4.4.1 Oberflächengewässer

Das entwässerungstechnische Konzept zum vierstreifigen Ausbau strebt möglichst eine flächenhafte Versickerung des Straßenoberflächenwassers (dezentrale Regenwasserbehandlung) über Böschungen und/oder über Rasenmulden an.

In den Streckenabschnitten, in denen keine dezentrale Versickerung möglich ist, sind zentrale Anlagen zur Regenklärung mit anschließender Rückhaltung oder Versickerung vorgesehen, nachdem das Straßenoberflächenwasser im Mittelstreifenbereich über Rohrleitungen gefasst und zu den Tiefpunkten geleitet wurde. Einleitungen in Gewässer gibt es dabei lediglich am Unkenbach nördlich der Anschlussstelle St 2277.

Zwar kommt es insofern zu einer Veränderung des Bodenwasserhaushalts durch die Ableitung und Sammlung von Niederschlagswasser und dessen Einleitung in den Vorfluter Unkenbach, durch die Anlage neuer Regenrückhaltebecken wird jedoch eine Verringerung des Gefahrenrisikos von betriebs- oder unfallbedingten Schadstoffeinträgen (Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl etc.) über Straßenwasser in das Oberflächen- aber auch das Grundwasser und den Boden sowie eine Entlastung der benachbarten Flächen erreicht. In der Folge ist eine Zunahme der Verschmutzungsgefahr nicht zu erwarten und es wird eine chemische Belastung des Unkenbachs zukünftig vermieden.

Bei den Baggerseen südlich von Schweinfurt ist durch den Straßenverlauf ein Eingriff in Uferbereiche unvermeidbar. Die neuen Uferbereiche werden durch Wasserbausteine und Gehölzpflanzungen jedoch ausreichend befestigt und neu gestaltet (vgl. Unterlage 19.1.2, Blatt 1).

Durch die Vorreinigungseinrichtungen und nicht zuletzt aufgrund der Selbstreinigungskraft der Vorfluter wird der Gefahr einer Verschmutzung vorgebeugt, so dass die jedenfalls denkbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Oberflächengewässer in qualitativer Hinsicht allenfalls als mittel zu bewerten sind.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass durch den vierstreifigen Ausbau die bestehende unzureichende Entwässerungssituation beseitigt wird und nun erstmals Abwassereinrichtungen geschaffen werden, die dem derzeitigen Stand der Technik entsprechen. Positiv schlägt weiterhin zu Buche, dass den Regenrückhaltebecken im Hinblick auf Hochwasserspitzen bei Starkregenereignissen eine nicht zu gering einzuschätzende Pufferwirkung zukommt. Vorstehende Bewertung gilt daher auch im Hinblick auf die durch die zusätzliche Versiegelung veränderten Abflussverhältnisse und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Vorfluter sowie diesen zufließenden Gräben.

Daneben werden weder gesetzliche Überschwemmungsgebiete noch festgesetzte Überschwemmungsgebiete von der plangegegenständlichen Maßnahme berührt.

2.4.4.2 Grundwasser

Negative Einflüsse auf das Grundwasservorkommen sind durch Überbauung und Versiegelung insofern möglich, als hierdurch die Grundwasserneubildung verhindert oder beeinträchtigt wird. Mit dem plangegegenständlichen Vorhaben werden 6,6 ha versickerungsfähige Fläche neu undurchlässig versiegelt. Dies führt zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung, was angesichts der nicht hohen Niederschlagsmenge im Untersuchungsgebiet als hoch zu bewerten ist.

Gefährdungen durch den betriebs- oder unfallbedingten Eintrag von Schadstoffen (Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl etc.) in das Grundwasser werden durch die Einleitung des Fahrbahnwassers in Regenbehandlungsanlagen sowie die dezentrale Regenwasserbehandlung mittels Versickerung über Böschungen und/oder über Rasenmulden weitestgehend gemindert. Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnis ist auch im Hinblick auf die Grundwassersituation allenfalls die Annahme einer mittleren Beeinträchtigung gerechtfertigt.

2.4.5 Schutzgut Luft

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 1 BImSchG) auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Zudem ist in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48 a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (vgl. § 50 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen sind insbesondere dann als gegeben anzusehen, wenn sich Überschreitungen der Immissionswerte der 39. BImSchV ergeben. Wie unter C.2.3.2.5 bereits aufgezeigt, werden die darin festgesetzten Grenzwerte vorliegend jedoch eingehalten.

Die unmittelbaren Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf das Schutzgut Luft beschränken sich, soweit sie, gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsgrundlagen, als erheblich angesehen werden können, auf einen räumlich eng begrenzten Bereich. Sie werden daher – unter Einbeziehung der Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Mensch und Boden (vgl. C.2.3.2.1 und C.2.3.2.3 dieses Beschlusses) – als mittel bewertet, da auch Schadstoffbelastungen unterhalb der Immissionsgrenzwerte zu berücksichtigen sind (vgl. § 50 Satz 2 BImSchG). Da die unmittelbar an die Fahrbahn angrenzenden Flächen größtenteils nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, rechtfertigt sich eine mitt-

lere bis hohe Bewertung in Abhängigkeit von der jeweiligen Entfernung und der jeweiligen Nutzung (Freizeitnutzung), im Übrigen wird auch auf C.2.4.1.2 sowie C.2.4.1.3 Bezug genommen.

2.4.6 Schutzgut Klima

Für die Bewertung der unter C.2.3.2.6 dieses Beschlusses aufgezeigten voraussichtlichen Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf das Schutzgut Klima fehlt es an fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben. Die Bewertung muss sich daher – soweit die Auswirkungen überhaupt quantifizierbar sind – auf allgemeine oder spezifische Sachverständigenaussagen stützen.

Der Waldflächenverlust direkt an der Bundesstraße bedingt auch den Verlust von Bannwald mit entsprechenden lokalklimatischen Folgen: Wald mit besonderer Bedeutung für den lokalen Klimaschutz geht dabei im Spitalholz und Kapitelwald verloren (betroffen sind Flächen angrenzend an die bestehende Straßentrasse). Wald mit besonderer Bedeutung für den lokalen Klimaschutz geht daneben im Kapitelholz, Wald mit besonderer Bedeutung für den regionalen Klimaschutz im Spitalholz verloren. Zu berücksichtigen sind jedoch die durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zu schaffenden und an den bestehenden Bannwald angrenzende Ersatzaufforstungen, welche die verlorengelassenen klimatischen Funktionen insofern ausgleichen.

Bei den dargestellten vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Klima handelt es sich um lokalklimatische Veränderungen im Umfeld der geplanten Straße. Großräumige Beeinträchtigungen des Klimas sind hingegen nicht zu erwarten bzw. nicht dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben zuzurechnen und finden deshalb auch keine Berücksichtigung in der nachfolgenden Bewertung.

Als erheblich im Sinne des UVPG sind jedoch die lokalklimatischen Veränderungen im Trassenbereich zu bezeichnen. Als hoch zu bewerten wären infolge der Entstehung neuer bzw. größerer Kaltluftstaugebiete eintretende klimatische Veränderungen wie erhöhte Frostgefahr, Nebelhäufigkeit und länger andauernde Nebellagen. In die Bewertung fließt dabei mit ein, dass sich diese klimatischen Veränderungen nicht nur auf die Vegetationsbedingungen, sondern auch auf die Bodennutzung landwirtschaftlicher Flächen in diesen Kaltluftstaugebieten auswirken können. Da durch die vorhandene B 286 bereits teilweise Vorbelastungen bestehen und angesichts der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen kommt es jedoch durch das Planvorhaben lediglich zu Beeinträchtigungen des Lokalklimas, die als mittel bis allenfalls hoch einzustufen sind.

2.4.7 Schutzgut Landschaft

Der Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Landschaft werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstige fachbezogene Unterlagen zugrunde gelegt:

- §§ 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft
- §§ 20 ff. BNatSchG, §§ 31 ff. BNatSchG: Bestehende und geplante Schutzgebiete einschließlich FFH-Gebiete und Europäischer Vogelschutzgebiete
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes
- § 13 BWaldG und Art. 12 BayWaldG: Erholungswald
- Bayerische Kompensationsverordnung
- Waldfunktionsplan
- Regionalplan
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP).

Den Begriffen "Sehr hoch – Hoch – Mittel" werden im Wesentlichen folgende Umweltauswirkungen zugeordnet:

a) Sehr hoch:

- Durchschneidung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten laut Regionalplan
- Durchschneidung oder Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Naturschutzgebieten
- Durchschneidung von bestehenden oder geplanten Landschaftsschutzgebieten
- Erhebliche Beeinträchtigung von bestehenden FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten
- Zerstörung von bestehenden oder geplanten Naturdenkmälern
- Zerstörung von bestehenden oder geplanten geschützten Landschaftsbestandteilen oder Grünbeständen
- Überbauung von Wald- und Feldgehölzen

- Durchschneidung von Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild oder von Erholungswald
- Beeinträchtigung durch Großbrücken
- Beeinträchtigung durch Dämme mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Höhe von mehr als 5 m

b) Hoch:

- Beeinträchtigung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten laut Regionalplan
- Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Landschaftsschutzgebieten
- Beeinträchtigung von FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten
- Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Naturdenkmälern
- Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten geschützten Landschaftsbestandteilen oder Grünbeständen
- Beeinträchtigung von Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild oder von Erholungswald
- Durchschneidung von sonstigem Wald
- Beeinträchtigung durch Dämme mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Höhe von 1,5 bis 5 m
- Beeinträchtigung durch Einschnitte mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Tiefe von mehr als 5 m

c) Mittel:

- Beeinträchtigung durch Einschnitte mit einer Länge von mehr als 25 m und einer Tiefe von 1,5 bis 5 m
- Beeinträchtigung von sonstigem Wald
- Beeinträchtigung durch landschaftsuntypische Bandstrukturen

I. Ü. wird davon ausgegangen, dass eine mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u. a. wesentlich davon abhängt, inwieweit sich die Trasse in das natürliche Gelände einfügt und an den vorhandenen Gegebenheiten und Struktu-

ren orientiert. Außer den rein technisch geprägten Elementen wie Brücken und Lärmschutzbauwerken stellen vor allem Damm- und Einschnittsstrecken Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild dar.

Es ist davon auszugehen, dass eine Führung auf dem Damm aufgrund der größeren Einsehbarkeit und Fernwirkung allgemein optisch als noch störender empfunden wird als die Lage im Einschnitt. Deshalb wird in der vorgenommenen Bewertung den Dammstrecken eine größere Eingriffsintensität zugeordnet als den im Einschnitt geführten Streckenabschnitten. Bei der Höhe der Dämme bzw. der Tiefe der Einschnitte werden Schwellenwerte angenommen, die sich an menschlichen Maßstäben orientieren. Dabei entspricht der Wert von 1,5 m etwa der Augenhöhe des Menschen und der Wert von 5 m etwa zwei Geschosshöhen eines Gebäudes.

Als sehr hohe Beeinträchtigung ist im verfahrensgegenständlichen Abschnitt zunächst der Verlust von insgesamt 4,38 ha (zuzüglich 1,35 ha vorübergehender Inanspruchnahme) Waldfläche anzusehen.

Beeinträchtigend für das Schutzgut Landschaftsbild wirkt sich dabei die dafür ursächliche und durch den vierstreifigen Ausbau bedingte Verbreiterung des gesamten Straßenbauwerks sowie ein Zurückweichen der begleitenden Vegetationsstrukturen aus. Die Trasse der B 286 wird stärker als aktuell im Landschaftsbild wirksam sein. Ein Großteil der Ausbaustrecke verläuft jedoch durch Waldbereiche und ist daher nicht einsehbar. Zudem erfolgt der Ausbau der Bundesstraße bestandsnah direkt an der bestehenden B 286. Wald- und Gehölzbereiche sowie andere Vegetationsstrukturen im Umfeld der Straße werden nach Vervollendung des Ausbaus wieder hergestellt. Die neue Trasse der B 286 wird somit wieder in das Landschaftsbild eingebunden. Hierdurch findet eine Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild auf ein unbedingt notwendiges Maß statt. Für den ganzheitlichen Wahrnehmungseindruck sind daher keine erheblichen Auswirkungen gegeben und auch keine neuen visuell besonders wirksamen Bauwerke geplant (vgl. bereits C.2.3.2.7). Folglich ist allenfalls von einer mittleren bis hohen Beeinträchtigung für das Landschaftsbild auszugehen.

Dem nicht zu vermeidenden vorübergehenden Verlust von Straßenbegleitgrün kommt mittlere Bedeutung zu.

Da auch die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen in die Darstellung der Umweltauswirkungen einzubeziehen sind (§ 11 Satz 1 UVPG) und die Bewertung auf der Grundlage dieser Darstellung zu erfolgen hat (§ 12 UVPG), ist festzuhalten, dass Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen ge-

plant sind, die zur Einbindung des Vorhabens in die Landschaft beitragen sollen. Abgesehen davon wirken sich auch die Ausgleichsmaßnahmen für den Naturhaushalt positiv auf das Landschaftsbild aus. Insgesamt wird das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neu gestaltet. Da die vorstehende Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen noch ohne Rücksicht auf die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen getroffen worden ist, geht diese zugunsten der Umwelt von einer schlechteren Bewertungslage aus, als sie bei bzw. nach Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen eintreten wird. Infolgedessen ließe sich unter Einbeziehung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sogar eine deutlich bessere Bewertung rechtfertigen, zumal durch die bestehende B 286 schon eine erhebliche Vorbelastung festzustellen ist.

2.4.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Vorgaben sind alle vorgeschichtlichen und geschichtlichen Bestände als äußerst wertvoll anzusehen, da sie unwiederbringliche Vorgänge dokumentieren.

Bodendenkmäler stehen unter dem besonderen Schutz des Denkmalschutzes. Einer besonderen Erlaubnis bedarf derjenige, der auf einem Grundstück Erdarbeiten vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 DSchG). Hinzu kommt, dass bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen der Bodenfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden sollen (§ 1 Satz 3 BBodSchG).

Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist eine Beeinträchtigung von Bodendenkmälern nicht zu erwarten. Für eventuell noch auftretende Funde – insbesondere hinsichtlich der Verdachtsfläche V-6-6027-0002 als siedlungsgünstigem Terrassenbereich beiderseits des Unkenbachs – treffen die Nebenbestimmungen unter A.3.9 (vgl. auch C.3.7.11) sowie die gesetzlichen Vorgaben die notwendigen Vorkehrungen. Soweit eine Beeinträchtigung oder Zerstörung von Bodendenkmälern durch die Baumaßnahme damit von vornherein nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann, wird den Belangen des Denkmalschutzes im Rahmen des Möglichen Rechnung getragen. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter sind daher – wenn überhaupt – als mittel zu bewerten.

2.5 Gesamtbewertung

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich festhalten, dass das vorliegende Projekt in vielfältiger Hinsicht erhebliche Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter sowie deren Wechselwirkungen zur Folge haben wird. Diese Auswirkungen werden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze berücksichtigt. Einzelheiten ergeben sich aus der materiell-rechtlichen Würdigung dieses Beschlusses, insbesondere bei der Würdigung und Abwägung der vom plangegegenständlichen Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange.

3 Materiell-rechtliche Würdigung

3.1 Rechtsgrundlage

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf § 17 Satz 1 FStrG. Diese Regelung erschöpft sich nicht in ihrer verfahrensrechtlichen Bedeutung. Vielmehr ist darin – vornehmlich – auch die materielle Ermächtigung der Planfeststellungsbehörde zur fernstraßenrechtlichen Fachplanung selbst enthalten. Zentrales Element dieser Ermächtigung ist die mit ihr verbundene Einräumung des Planungsermessens, das in seinem Wesen am zutreffendsten durch den Begriff der planerischen Gestaltungsfreiheit umschrieben ist. Der planerische Spielraum, der der Planfeststellungsbehörde bei ihren Entscheidungen zusteht, ist jedoch – anders als bei echten Planungen – beschränkt durch das Antragsrecht des Vorhabensträgers und durch dessen Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens (Zeitler, BayStrWG, Rn. 115 zu Art. 38 BayStrWG). Die der Gestaltungsfreiheit gesetzten Grenzen ergeben sich aus den rechtlichen Bindungen, denen die Planfeststellungsbehörde in vierfacher Hinsicht unterworfen ist (vgl. auch Zeitler, BayStrWG, Rn. 120 zu Art. 38 BayStrWG):

- erstens bestimmt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung unter Beteiligung anderer Stellen Planung und Linienführung der Bundesfernstraßen;
- zweitens bedarf die straßenrechtliche Planung einer – auch vor Art. 14 GG standhaltenden – Rechtfertigung;

- drittens muss sich die Planung an den im Bundesfernstraßengesetz und den in anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden zwingenden materiellen Rechtsätzen (Planungsleitsätzen) ausrichten;
- viertens steht alles, was die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Anforderung entscheidet, unter jenen Beschränkungen, die sich aus den Anforderungen des Abwägungsgebotes ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713; Zeitler, a.a.O.).

3.2 Rechtswirkungen der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 1. Hs. BayVwVfG). Weiter werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Die Rechtswirkungen der Planfeststellung erstrecken sich darüber hinaus auch auf alle notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Sie erfassen sämtliche Anlagen, die aus Anlass der Durchführung des konkret genehmigten Vorhabens unumgänglich sind, also ausgeführt werden müssen. Notwendige Folgemaßnahmen werden auch dann von der Planfeststellung erfasst, wenn sie selbst planfeststellungsbedürftig sind. In derartigen Fällen ist dann Art. 78 BayVwVfG nicht anwendbar (Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 75 Rn. 6 ff.). Der Zweck der Planfeststellung ist dabei eine Gesamtregelung grundsätzlich aller Probleme, die durch das Vorhaben aufgeworfen werden. Es soll eine für alle Betroffenen gerechte Lösung in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht herbeigeführt werden.

Soweit eine abschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten; dem Träger des Vorhabens ist dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen (Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt grundsätzlich alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 2. Hs. BayVwVfG). Eine Ausnahme bilden die wasserrechtlichen Erlaubnisse (§ 19 WHG).

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird der Plan festgestellt; gleichzeitig wird darin über Einwendungen entschieden (Art. 74 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG). Dem Träger des Vorhabens sind Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Unter den Begriff des Allgemeinwohls fallen alle öffentlichen Belange, die von der Rechtsordnung als schützenswerte Interessen anerkannt sind (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rn. 113 zu § 74). Nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer liegen nicht nur vor, wenn in geschützte Rechtspositionen oder Rechte Dritter eingegriffen wird oder entsprechende Gefährdungen vorliegen, sondern auch dann, wenn es sich um Belästigungen handelt, die den Betroffenen mit Rücksicht auf die Qualität des Gebiets, die konkreten tatsächlichen Verhältnisse, die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit usw. billigerweise nicht ohne Ausgleich zugemutet werden können. Ob ein solcher Nachteil erheblich ist, ist danach zu beurteilen, ob er angesichts der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der Rechte oder Rechtsgüter, auf die er sich auswirkt, den Betroffenen noch zugemutet werden kann, ohne dass Schutzvorkehrungen angeordnet werden oder eine Entschädigung (Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG) erfolgt. Es muss sich um Nachteile handeln, die nach den Grundsätzen der Güterabwägung auch unter Berücksichtigung des Zwecks und der Bedeutung der geplanten Anlage für die Allgemeinheit oder Dritte und der plangegebenen Vorbelastung des Gebiets billigerweise noch zumutbar sind. Soweit die Zumutbarkeit gesetzlich geregelt ist, hat sich die Planfeststellungsbehörde daran zu halten. Fehlen nähere Regelungen hinsichtlich der Zumutbarkeit von Auswirkungen, ist die Zumutbarkeitsgrenze im konkreten Fall nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen.

3.3 Planungsermessen

Planungsentscheidungen haben naturgemäß das Problem zum Inhalt, dass sie sowohl mit verschiedenen privaten Belangen kollidieren als auch dass die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange mit anderen öffentlichen Belangen nicht vereinbar sind. Aus diesem Grunde muss sich die planende Verwaltung für die Bevorzugung des einen und für die Zurückstellung der anderen Belange entscheiden. Dabei darf von vornherein keinem Belang besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffene Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Das Abwägungsgebot verlangt, dass

- erstens überhaupt eine Abwägung stattfindet,
- zweitens, dass in die Abwägungen an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss,
- drittens die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und
- viertens der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht (vgl. grundlegend BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713).

Daher stellt sich der Planfeststellungsbeschluss als Ermessensentscheidung dar. Er legt Art und Ausmaß des Vorhabens sowie die zu beachtenden Nebenbestimmungen fest.

3.4 Linienführung

Da das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben lediglich den vierstreifigen Ausbau der bestehenden Trasse der B 286 umfasst, war eine eigene Linienbestimmung i.S.d. § 16 FStrG nicht erforderlich.

3.5 Planrechtfertigung

Voraussetzung einer jeden planerischen Entscheidung ist die Rechtfertigung des Vorhabens, da es in individuelle Rechtspositionen Dritter eingreift und Grundlage der zur Ausführung des Planes etwa notwendig werdenden Enteignungen ist. In diesem Sinne ist eine Straßenplanung gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben nach Maßgabe der allgemeinen Ziele der jeweiligen Straßengesetze ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall, sondern bereits dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rn. 182).

3.5.1 Bedarfsplan

Der vierstreifige Ausbau der B 286 zwischen Schweinfurt und Schwebheim ist im geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der nach § 1 Abs. 1 S. 2 FStrAbG dem FStrAbG als Anlage beigefügt ist, enthalten und dort als "vordringlicher Bedarf" ausgewiesen.

Durch die Aufnahme des vierstreifigen Ausbaus der B 286 in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen steht die Planrechtfertigung im Sinne eines Verkehrsbedürfnisses fest. Dies ergibt sich aus § 1 Abs. 2 FStrAbG, der zum einen die Übereinstimmung der in den Bedarfsplan aufgenommenen Bau- und Ausbauvorhaben mit den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 FStrG und zum anderen die Verbindlichkeit der Feststellung des Bedarfs für die Planfeststellung gemäß § 17 FStrG festschreibt. Die Grundentscheidung über die Aufnahme eines Vorhabens in den Bedarfsplan trifft der Gesetzgeber aufgrund von umfangreichen Untersuchungen und Analysen nach sorgfältiger Abwägung zwischen der mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzung und den vom Vorhaben berührten Belangen. Das Fernstraßenausbaugesetz ist im Hinblick auf die Netzverknüpfung, den Ausbautyp und die Straßenklasse für die Planfeststellung verbindlich.

Mit der Aufnahme in den Bedarfsplan wird jedoch nicht die abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens vorweggenommen. Ziel der Bewertung, die im Bedarfsplan ihren Niederschlag findet, ist es, die Bauwürdigkeit und die Dringlichkeit näher untersuchter Projekte aus gesamtwirtschaftlicher und verkehrlicher Sicht darzustellen (BVerwG, Urteil vom 10.04.1997, Az. 4 C 5.96, NVwZ 1998, S. 508). Im Rahmen der von der Planfeststellungsbehörde zu treffenden Abwägungsentscheidung ist darüber zu befinden, ob nicht sonstige öffentliche Belange so gewichtig beeinträchtigt werden, dass trotz bedarfsplanerischem Erfordernis auf den Bau der Straße verzichtet bzw. eine andere Trasse gewählt werden muss. Hierbei sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen (§ 17 S. 2 FStrG).

Zweifel an der Vereinbarkeit der Festsetzungen des Bedarfsplans mit höherrangigem Recht (Verfassungs- und Europarecht) bestehen nicht.

3.5.2 Planrechtfertigung nach allgemeinen Grundsätzen

Eine straßenrechtliche Planfeststellung findet ihre Rechtfertigung aus allgemeinen verkehrlichen Überlegungen darin, dass sie mit den von dem einschlägigen Straßengesetz allgemein verfolgten öffentlichen Belangen im Einklang steht und dass die geplante Maßnahme zur Verfolgung dieser Belange objektiv erforderlich ist (BVerwG, Urteil vom 22.03.1985, Az. 4 C 15/83, DVBl. 1985, 900).

Das planfestzustellende Vorhaben ist – wie im Folgenden dargestellt wird - erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den zukünftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können.

3.5.2.1 *Notwendigkeit der Maßnahme*

Der Ausbau der B 286 im Allgemeinen ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig, da Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 1 Abs. 1 FStrG). Sie sind in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern (§ 3 Abs. 1 FStrG). Dabei wäre es grundsätzlich ein planerischer Missgriff, wenn die Straße nur so dimensioniert würde, dass sie für den zu erwartenden Verkehrsbedarf gerade noch ausreicht (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 A 10/95, NVwZ 1996, 1006).

Daneben ist die Rechtfertigung des konkreten Vorhabens erforderlich. Dies bedeutet zwar nicht, dass die Maßnahme unabdingbar oder unausweichlich notwendig sein muss; jedoch ist Voraussetzung, dass die Planung – bezogen auf das konkrete Planungsvorhaben – erforderlich, d. h. vernünftigerweise geboten ist. Da eine planerische Entscheidung notwendigerweise immer in die Zukunft gerichtet ist, sind bei der Beantwortung der Frage, ob das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist, auch Prognosen einzubeziehen, die bezüglich künftiger Verkehrsentwicklungen aufgestellt werden.

Unter Zugrundelegung dieser Voraussetzungen ist die Planung für den vierstreifigen Ausbau der B 286 zwischen Schweinfurt und Schwebheim gerechtfertigt. Gemessen an den o.g. Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes begegnet sie keinen Bedenken. Auch im Lichte der konkreten Situation ist die vorliegende Planung vernünftigerweise geboten. Die für das Vorhaben sprechenden Belange sind generell geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte und sonstige Belange zu überwinden. Darauf wird näher erst im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen.

3.5.2.2 *Funktion im Straßennetz, Verkehrsbelastung und Verkehrsentwicklung*

Die Bundesstraße B 286 verbindet als wichtige überregionale Fernverkehrsstraße das Industriezentrum Schweinfurt mit der im Süden verlaufenden Bundesautobahn Frankfurt – Nürnberg (A 3).

Südlich von Schweinfurt verläuft in West-Ost-Richtung die BAB A 70, weitere 25 bis 30 km südlich verläuft die BAB A 3 parallel zur BAB A 70. Als leistungsfähige Nord-Süd-Verbindungen stehen mit der BAB A 7 westlich von Schweinfurt und der BAB A 73 zwischen Bamberg und Nürnberg zwei weitere Autobahnen zur

Verfügung. Die Bundesstraße B 286 ergänzt dieses Hauptnetz durch eine Nord-Süd-Verbindung zwischen Schweinfurt (BAB A 70) und Wiesentheid (BAB A 3). Sie schließt den ländlichen Raum an das übergeordnete Straßennetz an und dient als überregionale Verbindung. Dabei erschließt sie v.a. das Mittelzentrum Gerolzhofen und dessen Umlandgemeinden sowie mit dem nachgeordneten Netz die Naherholungsgebiete im Steigerwald sowie die Weinbaugebiete um Volkach und Kitzingen. Schweinfurt als überregionaler Industriestandort erzeugt dabei einen erheblichen Berufspendlerverkehr aus den südlichen Gebieten um Gerolzhofen, der vornehmlich über die B 286 abgewickelt wird.

Für die sich an den plangegenständlichen Abschnitt anschließende Strecke von Schwebheim bis zur Bundesautobahn A 3 bei Wiesentheid wurde ein Ausbaukonzept aus dreistreifigen Abschnitten entwickelt, nach dem in acht unabhängig voneinander realisierbaren Abschnitten der Bundesstraße B 286 zur Beseitigung verkehrlicher Defizite, insbesondere wegen fehlender Überholmöglichkeiten, der Anbau von wechselseitigen Überholfahrstreifen erfolgen soll.

Es ist davon auszugehen, dass mit der weiteren Zunahme des Güterfernverkehrs in Verbindung mit dem geplanten Ausbau der A 3 auch die Verkehrsbelastung auf der B 286 zwischen der A 70 und Wiesentheid (A 3) weiter ansteigen wird. So prognostiziert das Verkehrsgutachten „B 286 Schweinfurt – Schwebheim, Verkehrsuntersuchung zum 4-streifigen Ausbau“ der Dr. Brenner Ingenieurgesellschaft mbh, Aalen (aktualisiert am 17.04.2015) für das Jahr 2030 im vorliegenden Streckenabschnitt eine Erhöhung des Pkw-Verkehrs um 4 % und des Lkw-Verkehrs um bis zu 60 %. Dies entspricht einer Zunahme des Pkw-Verkehrs um 700 Fahrzeuge und des Lkw-Verkehrs um 900 bis 1000 Fahrzeuge pro Tag. Auf der B 286 ist damit ein überproportionales Wachstum des Lkw-Verkehrs festzustellen, wenn man die hohen Lkw-Anteile des Verkehrszuwachses mit dem gegenwärtigen Lkw-Anteil von etwa 9 % vergleicht.

Durch den vorgesehenen vierstreifigen Ausbau der Bundesstraße der B 286 wird sowohl in verkehrlicher als auch in sicherheitstechnischer Hinsicht eine wesentliche Verbesserung gegenüber der bestehenden Situation erreicht. Die Überholmöglichkeiten werden sich verbessern, was der Bildung von Fahrzeugkolonnen entgegenwirkt und den Überholdruck verringert sowie die Reisegeschwindigkeit der Pkw erhöhen wird. Auch die gleichzeitig vorzunehmende Oberbausanierung trägt zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei.

3.5.2.3 Kosten-Nutzen-Analyse, Finanzierbarkeit

Der Aufnahme eines Straßenbauvorhabens in den Bedarfsplan liegt ebenso wie der Einstufung des Vorhabens als vordringlicher Bedarf eine bedarfsbezogene Kosten-Nutzen-Analyse des Gesetzgebers zugrunde. Die Bindungswirkung der gesetzlichen Bedarfsfeststellung für ein in den Bedarfsplan aufgenommenes Straßenbauvorhaben schließt es aus, im Planfeststellungsverfahren die zugrunde liegende Kosten-Nutzen-Analyse unbeachtet zu lassen und eine erneute Prüfung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses zu fordern (BVerwG, Urteil vom 18.06.1997, Az. 4 C 3/95, NVwZ-RR 1998, 292). Die Aufnahme in den Bedarfsplan schließt des Weiteren regelmäßig die Annahme der Finanzierbarkeit einer Straßenbaumaßnahme in absehbarer Zeit ein (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.03.2004, Az. 4 CN 4.03, DVBl. 2004, 957).

Bei vorausschauender Beurteilung stehen der Realisierung des geplanten Bauvorhabens keine unüberwindlichen finanziellen Schranken entgegen (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rn. 200).

3.5.3 Projektalternativen zur Erreichung des Planziels

Gleichermaßen geeignete Projektalternativen zur Erreichung des Planziels sind nicht ersichtlich. Der ersatzlose Verzicht auf die Ausbaumaßnahme ist keine sachgerechte und sinnvolle Projektalternative, da dadurch dem angestrebten Planungsziel, insbesondere der Beseitigung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse sowie der Verbesserung von Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit der B 286, nicht Genüge getan wird.

Die Notwendigkeit des Vorhabens ist indes auch nicht aus grundsätzlichen Erwägungen in Zweifel zu ziehen. Bei alternativen Verkehrskonzepten (wie der Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs und dem verstärkten Ausbau des Schienennetzes mit Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene) geht es vorrangig um Verkehrspolitik. Demgegenüber ist jedoch der Charakter des Planfeststellungsverfahrens als gesetzlich geregelt Verfahren zur Beurteilung der Zulässigkeit einer konkreten Einzelmaßnahme (hier vierstreifiger Ausbau der B 286 zwischen Schweinfurt und Schwebheim) zu betonen. Innerhalb dieses Verfahrens ist kein Raum für eine Grundsatzdiskussion über die gegenwärtige oder künftige Verkehrspolitik. Es sind vielmehr die Gesetzesbindung der Verwaltung und das Prinzip der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 und 3 GG) zu beachten.

Eine verkehrsträgerübergreifende Alternativenbetrachtung ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Jedoch baut der der Planung zugrunde liegende Bundesverkehrswegeplan auf einer verkehrsträgerübergreifenden Untersuchung und Planung auf. Der Bundesverkehrswegeplan hat die turnusmäßig vorgeschriebene Überprüfung der aktuellen Bedarfspläne zum Inhalt (auch für die Bundesfernstraßen). Der vierstreifige Ausbau der B 286 im plangegegenständlichen Abschnitt ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als "vordringlicher Bedarf" enthalten (vgl. schon C.3.5.1). Die Planrechtfertigung ist damit – auch im Hinblick auf Projektalternativen – gesetzlich normiert.

Im Zusammenhang mit der Planrechtfertigung spielen auch eventuelle Planungsvarianten keine Rolle. Mit diesen hat sich die Planfeststellungsbehörde erst im Rahmen der Abwägung auseinander zu setzen (vgl. Zeitler, BayStrWG, Rn. 129 zu Art. 38 m. w. N. zur Rechtsprechung). Auf Abschnitt C.3.7.2 dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen.

3.5.4 Zusammenfassung

Insgesamt lässt sich festhalten, dass das Vorhaben erforderlich ist, um den derzeitigen und den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können. Diese Aussage schließt auch die am nachgeordneten Straßennetz erforderlich werdenden Anpassungs- und/oder Verlegungsmaßnahmen (sog. notwendige Folgemaßnahmen) mit ein. Hierzu zählen insbesondere die Anpassung der unter- bzw. überführten Straßen und Wege an veränderte Über- und Unterführungsbauwerke.

Der vierstreifige Ausbau der B 286 zwischen Schweinfurt und Schwebheim entspricht somit den allgemeinen Zielsetzungen des Fernstraßengesetzes und ist aus den vorstehend genannten Gründen vernünftigerweise geboten.

3.6 Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze

Im Rahmen der Planung eines Straßenbauvorhabens bzw. seiner Änderung sind weiterhin verschiedene gesetzliche Planungsleitsätze zu beachten. Diese ergeben sich aus dem Fernstraßengesetz und anderen für die straßenrechtliche Planung einschlägigen Vorschriften. Hierbei handelt es sich z. B. um die bereits im Rahmen der Planrechtfertigung angesprochenen gesetzlichen Vorschriften des FStrG, hinzu kommt insbesondere das naturschutzrechtliche Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Eingriffe zu unterlassen, sowie das Gebot, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Na-

turschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 BNatSchG).

Im vorliegenden Fall werden die Planungsleitsätze eingehalten. Wie noch ausgeführt wird, kommt die Planung mit der geringstmöglichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft aus und schafft im Übrigen die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen. Auf den Erläuterungsbericht sowie die landschaftspflegerische Begleitplanung wird insoweit Bezug genommen (Unterlagen 1, 9 und 19). Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Themenbereichen im jeweiligen systematischen Zusammenhang unter C.3.7 verwiesen.

3.7 Würdigung und Abwägung öffentlicher Belange

3.7.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Den in den Raumordnungsplänen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan) konkretisierten Belangen der Raumordnung und Landesplanung (vgl. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Nrn. 2, 3 und 7 i.V.m. Art. 14, Art. 19 und Art. 21 BayLplG) wird durch den vierstreifigen Ausbau der B 286 zwischen Schweinfurt und Schwebheim Rechnung getragen. Insbesondere werden die einschlägigen Ziele der Raumordnung beachtet (Art. 3 Abs. 1 BayLplG). Zentrale Aufgabe der Landesentwicklung ist die Schaffung und Erhaltung möglichst gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen (vgl. Art. 5 Abs. 1 BayLplG). Hierfür wird eine gute verkehrliche Erschließung aller Teilräume des Landes benötigt. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Achsen erreichen.

Das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur soll der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen (LEP 2013, Kapitel 4.2).

Gemäß den Zielen des Regionalplans soll das Straßennetz in der Region Main-Rhön (3) so verbessert und ergänzt werden, dass es dem angemessenen Verkehrsanschluss aller Gemeinden, dem besseren Verkehrsaustausch zwischen den zentralen Orten und ihren Verflechtungsbereichen, der Beseitigung der bisherigen Randlage der Region sowie der Beseitigung von Engstellen und Unfallschwerpunkten dient. Der Erfüllung der künftigen Aufgaben der Region im Rahmen der internationalen Verkehrsbeziehungen, der Herstellung vollwertiger Verkehrsbeziehungen mit Thüringen sowie der Stärkung der Entwicklungsachsen

von überregionaler und regionaler Bedeutung kommt dabei besondere Bedeutung zu. Zu diesem Zweck soll eine weitere Verbesserung der Verkehrssituation im Verlauf der Entwicklungsachsen von überregionaler und regionaler Bedeutung vor allem im Verlauf der B 27, B 286 und B 287 sowie der St 2274, St 2275, St 2280, St 2281, St 2282, St 2289 und St 2292 angestrebt werden (Regionalplan der Region Main-Rhön (3) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.01.2008, RABl. S. 69, Ziele B VI, Nr. 3.1 und 3.2). Nach der Begründung zum letztgenannten Ziel soll insbesondere auch im Verlauf der B 286 eine weitere Verbesserung angestrebt und die B 286 zwischen der A 70 und Schwebheim zweibahnig ausgebaut werden. Darüber hinaus ist der plangegegenständliche Ausbau auch im derzeit gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Anlage 1 zum Fernstraßenausbaugesetz i.d.F. vom 23.12.2016) als „vordringlicher Bedarf“ eingestuft.

Der vierstreifige Ausbau unterstützt die vorgenannten raumordnerischen bzw. landesplanerischen Belange: Der B 286 kommt als überregionaler Fernverkehrsstraße eine wichtige Erschließungsfunktion für das Oberzentrum Schweinfurt, das Mittelzentrum Gerolzhofen sowie deren Umlandbereiche zu. Die Abwicklung des prognostizierten wachsenden Verkehrsaufkommens übersteigt die Leistungsfähigkeit der Straße und verschärft auch die Situation hinsichtlich der Verkehrssicherheit. Durch das Planvorhaben werden die verkehrlichen und baulichen Defizite in diesem Streckenbereich beseitigt und es wird eine sichere und leistungsfähige Anbindung hergestellt.

Folglich stellt das Planvorhaben im Sinne der genannten raumordnerischen bzw. landesplanerischen Ziele und Grundsätze eine bedarfsgerechte und nachhaltige Ergänzung der Verkehrsinfrastruktur dar.

So hatten auch der Regionale Planungsverband Main-Rhön mit Stellungnahme vom 18.01.2017 ebenso wie das Sachgebiet 24 der Regierung von Unterfranken (Höhere Landesplanungsbehörde) mit Stellungnahme vom 17.01.2017 keine Einwände gegen das plangegegenständliche Vorhaben.

Auch Natur und Landschaft sollen aus landesplanerischer Sicht gemäß Grundsatz 7.1.1 LEP als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden. Die Wälder im Verdichtungsraum Schweinfurt sind dabei als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt. Vor allem bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen kommt dies zum Tragen. Die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sind je-

doch keine Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts und haben auch keine vergleichbaren Funktionen (vgl. hierzu den Regionalplan der Region Main-Rhön (3) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.01.2008, RABl. S. 69, Ziel B I 2.1 sowie die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbands Main Rhön vom 18.01.2017). Gleichwohl wird dieser regionalplanerische, naturschutzfachliche Belang auch im Rahmen der naturschutzfachlichen Abwägung berücksichtigt (siehe hierzu unter C.3.7.5 dieses Beschlusses).

Nach Grundsatz 7.1.6 LEP sollen zudem Lebensräume für wildlebende Arten gesichert und entwickelt werden. Hierzu ist für die Natura-2000-Gebiete auf örtlicher und regionaler Ebene ein zusammenhängendes Netz von Biotopen zu schaffen und zu verdichten (Ziel 7.1.6 LEP; vgl. auch die Stellungnahmen des SG 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung) der Regierung von Unterfranken vom 17.01.2017 sowie des Regionalen Planungsverbands Main-Rhön vom 18.01.2017). Dieser Belang wird im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt (vgl. unter C.3.7.5.4 dieses Beschlusses).

Insgesamt lässt sich festhalten, dass der plangegegenständliche Ausbau der B 286 in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung steht und keinem der dortigen Ziele widerspricht.

3.7.2 Planungsvarianten

Im Rahmen der Abwägung ist auch zu prüfen, ob Planungsalternativen bestehen, gegen die bei gleicher verkehrlicher Wirksamkeit weniger Belange sprechen als gegen die beantragte Lösung. Die Rechtmäßigkeit einer Planung hängt jedoch nicht davon ab, ob auch eine andere Planung möglich gewesen wäre. Es reicht vielmehr aus, wenn die Planfeststellungsbehörde sich bei der Variantenauswahl mit dem Für und Wider der widerstreitenden Belange hinreichend auseinandergesetzt hat und tragfähige Gründe für die von ihr gewählte Lösung anführen kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.01.2005, Az. 9 A 25.04 <juris>). Dabei ist die Auswahl unter verschiedenen für ein Vorhaben in Frage kommenden Trassenvarianten ungeachtet hierbei zu berücksichtigender rechtlich zwingender Vorgaben eine fachplanerische Abwägungsentscheidung (§ 17 Satz 2 FStrG).

Ernsthaft sich anbietende Alternativlösungen müssen bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt werden und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange Eingang finden. Zu diesen in das Verfahren einzubeziehenden und zu untersuchenden Alternativen gehören neben den von Amts wegen ermittelten auch solche,

die von dritter Seite im Laufe des Verfahrens vorgeschlagen werden. Die Planfeststellungsbehörde ist indes nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offenzuhalten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen oder von dritter Seite vorgeschlagenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Auch im Bereich der Planungsalternativen braucht sie den Sachverhalt nur so zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Sie ist befugt, Alternativen, die sich aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem früheren Verfahrensstadium auszuschneiden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009, Az. 9 B 10.09, NVwZ 2009, 986, Rn. 5, m.w.N.).

Dabei ist es nicht abwägungsfehlerhaft, wenn die verworfene Variante ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre. Nach der insoweit gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl zwischen verschiedenen Trassenvarianten erst dann überschritten, wenn sich eine andere als die gewählte Linienführung unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich – mit anderen Worten – diese Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.3.2009, Az. 9 A 39/07, NVwZ 2010, 44 m.w.N.).

Bei dem vorliegenden Bauvorhaben handelt es sich um den vierstreifigen Ausbau einer bereits bestehenden zweistreifigen Bundesstraße. Die Linienfestlegung verläuft dabei direkt am Bestand. Aufgrund der engen räumlichen Verhältnisse im Planungsabschnitt bestehen für die Wahl der Trassenführung kaum Spielräume, wobei die Linie der zweiten Fahrbahn durch die bereits vorhandene erste Fahrbahn insoweit vorgegeben ist. Eine Neutrassierung hätte – soweit verkehrstechnisch überhaupt sinnvoll – weitaus größere Eingriffe in bislang unberührte Natur und Privateigentum und damit weitaus erheblichere Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange zur Folge. Die planfestzustellende Variante bedingt dagegen keine Neuzerschneidungen oder Immissionswirkungen in bisher unbelasteten Gebieten.

Der Vorhabensträger hat während des Planungsprozesses als Varianten den östlichen und den – auch im Anhörungsverfahren vorgeschlagenen – westlichen Anbau der beiden zusätzlichen Fahrstreifen näher untersucht sowie sie unter den verschiedenen maßgeblichen Aspekten einander gegenübergestellt. Er kam dabei in zutreffender und nachvollziehbarer Weise zu dem Ergebnis, dass der plangegenständliche östliche Anbau die meisten Vorteile auf sich vereinen kann:

Zunächst ist festzustellen, dass sich beidseitig der bestehenden Trasse teilweise ökologisch wertvolle Flächen befinden, die unterschiedlichen Schutzcharakter aufweisen. Zum einen sind die – gleichwohl, jedoch mit unterschiedlicher Intensitätsstufe nach dem Waldaktionsplan – beidseits der Straße liegenden Waldflächen als Bannwald i.S.v. Art. 11 BayWaldG ausgewiesen, der einem besonderen forstrechtlichen Schutz unterliegt (vgl. auch Art. 9 BayWaldG). Zum anderen befindet sich jedoch westlich der bestehenden Fahrbahn das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) 6027-471 „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“, dessen Teilfläche 05 auf Höhe der Unkenbachau (Bau-km 3+050 bis Bau-km 3+400) an die Böschungfläche der B 286 heranreicht (vgl. hierzu Unterlage 19.1.1, Kap. 6.2.1 sowie Unterlage 19.2). In der Bewertung der Flächen sowie deren Schutzcharakters und der Abwägung der einzelnen Schutzgüter ist dem SPA-Gebiet aufgrund der strikten (europa-)rechtlichen Vorgaben ein höherer Schutzstatus zuzumessen. Eine Beeinträchtigung dieser mit einem hohen Schutzniveau ausgestatteten Flächen wäre – auch naturschutzrechtlich – nur möglich, wenn keine zumutbare Alternative vorliegen würde. Mit dem Anbau der zweiten Fahrbahn östlich der bestehenden Fahrbahn liegt diese Alternative jedoch gerade vor, die zu keiner Beeinträchtigung des genannten Schutzgebiets führt.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist ergänzend Folgendes auszuführen: Nach den eingangs beschriebenen Grundsätzen obliegt es der Planfeststellungsbehörde, sich im Rahmen der Abwägung für oder gegen die beantragte Trasse zu entscheiden, wenn eine Planungsalternative unter bestimmten Gesichtspunkten besser, unter anderen Gesichtspunkten schlechter abschneidet als die beantragte Trasse. Zwar liegt die westliche Anbauvariante einige Meter weiter von der Wohnbebauung Schwebheims entfernt – wengleich auch bei der östlichen Anbauvariante die einschlägigen Immissionsgrenzwerte eingehalten werden (vgl. C.3.7.4 dieses Beschlusses). Der Anbau an der Westseite vermeidet jedoch insbesondere unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten eine Beeinträchtigung mit einem hohen Schutzniveau ausgestatteter Flächen und beinhaltet hinsichtlich §§ 13 ff. BNatSchG (Vermeidungsgebot) und § 44 BNatSchG (Artenschutz) damit weniger Konfliktpotenzial.

Der Vorhabensträger durfte daher folgerichtig die Variante im Westen ausscheiden und sich für den plangegenständlichen Anbau der zwei Fahrstreifen östlich der bestehenden Fahrbahn entscheiden. Ein westlicher Anbau der geplanten neuen Fahrstreifen drängt sich nach alledem gerade nicht auf.

Die Planung einer Maßnahme, die – wie auch die planfestgestellte Lösung – zu einem nicht unerheblichen "Landschaftsverbrauch" führen wird, muss schließlich auch dafür offen sein, dass die sog. "Null-Variante" in Frage kommt, d.h., dass auf den Ausbau der Bundesstraße ganz verzichtet wird. Daher hat die Planfeststellungsbehörde zu prüfen, ob in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige Belange dazu nötigen, von der Planung insgesamt Abstand zu nehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.04.1997, Az. 4 C 5.96, NVwZ 1998, 508). Gemessen an dieser Vorgabe sind die – zweifelsohne vorhandenen – negativen Auswirkungen auf verschiedene öffentliche und private Belange (insbesondere Bodenversiegelung, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Eigentums- und Pachtflächen sowie Eingriffe in Natur und Landschaft) jedoch nicht in der Lage, die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte zu überwiegen (vgl. C.3.5.2). Die Null-Variante kommt somit mangels vergleichbarer Verkehrswirksamkeit nicht in Betracht, weil damit die Planungsziele nicht erreicht werden können.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Abwägung aller Gesichtspunkte keine Alternative erkennbar ist, die sich gegenüber der Planfeststellungsvariante als eindeutig vorzugswürdig aufdrängen würde.

3.7.3 Ausbaustandard

Die nach den Planunterlagen vorgesehene Dimensionierung der B 286 sowie die vorgesehenen Angleichungs- und Ausbaumaßnahmen im übrigen Straßennetz sind geeignet und erforderlich, um die zu erwartende Verkehrsbelastung aufzunehmen. Die Planung ist damit auch hinsichtlich des vorgesehenen Ausbaustandards vernünftigerweise geboten und damit planerisch gerechtfertigt.

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen – RAL 2012“. Die dort dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen (siehe hierzu ausdrücklich Ziffer 1.2 der RAL 2012). Die in den Richtlinien für die Anlage von Straßen vorgesehenen technischen Ausbauparameter bringen jedoch die anerkannten Regeln für die Anlage von Straßen zum Ausdruck. Eine Straßenplanung, die sich an deren Vorgaben orientiert, wird insoweit nur unter besonderen Umständen gegen das fachplanerische Abwägungsgebot verstoßen (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, NVwZ 2003, 1120). Solche be-

sonderen Umstände sind weder ersichtlich noch geltend gemacht worden. Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

3.7.3.1 Trassierung

Entsprechend der Entwurfsklasse (EKL 2) der B 286 beträgt die Planungsgeschwindigkeit nach Ziffer 3.3 der RAL 2012 100 km/h (zur Einordnung in die Entwurfsklasse 2 siehe Ziffer 3.7.3.2 dieses Beschlusses).

Der Trassenverlauf wird zunächst in erster Linie durch die bereits bestehende Streckenführung bestimmt. Daneben sind beim geplanten Anbau der zweiten Fahrbahn sowie der Ertüchtigung der bestehenden Fahrbahn – neben dem notwendigen Anschluss an den Bestand am Bauanfang und am Bauende – lage- und höhenmäßig eine Reihe von Zwangspunkten zu beachten:

- die bestehende und neue Gradienten der westlichen Fahrbahn, um zu verhindern, dass keine geotechnischen Stützkonstruktionen im Mittelstreifen während der einzelnen Bauphasen und im Endzustand notwendig werden, die zusätzliche Kosten verursachen würden
- die bestehenden und die neu zu errichtenden Unterführungsbauwerke der westlichen Fahrbahn sowie die neu zu errichtenden Unterführungsbauwerke der östlichen Fahrbahn
- die Anpassung der Rampen der bestehenden Anschlussstellen (Anbau Verflechtungsstreifen, Anbau Einfädelungsstreifen, Verlängerung Ein-, Ausfädelungsstreifen)
- möglichst große Bereiche für Baustellenzufahrten (Mittelstreifenüberfahrten) während der einzelnen Bauphasen
- eine ausreichende Entwässerung beider Richtungsfahrbahnen, die während der einzelnen Bauphasen zu gewährleisten ist
- angrenzende Bannwaldflächen (Beschränkung des Eingriffes auf ein Minimalmaß)
- bestehender Geh- und Radweg sowie Baggersee im Bereich der AS A 70 Schweinfurt-Zentrum SO-Quadrant, Rampe: B 286 (GEO) – A 70 (BA)
- bestehender öffentlicher Weg (Geh- und Radweg, Rettungsweg) und Baggersee im Bereich der AS A 70 Schweinfurt-Zentrum SW-Quadrant, Rampe: A 70 (A 7, A 71) – B 286 (GEO).

- unzureichende Längs- und Querneigungen in den Verwindungsbereichen (bedingt Änderung der Gradienten und in Teilbereichen Querneigungen zur Kurvenaußenseite)

Die Elemente im Lageplan und Höhenplan wurden dabei so gewählt, dass sie unter Berücksichtigung der Topographie sowie der Zwangspunkte innerhalb der Trassierungsempfehlungen der RAL 2012 sowie der RAA 2008 liegen. Lediglich an der Anschlussstelle zur St 2277 unterschreiten einige Kreisbogenradien aufgrund der bestandsnahen Trassierung und der genannten Zwangspunkte die empfohlenen Trassierungsgrenzwerte, was jedoch zu keinem Sicherheitsverlust führt.

Auf der gesamten Strecke werden darüber hinaus die notwendigen Sichtweiten i. S. d. RAL eingehalten. An der Anschlussstelle BAB A 70 – B 286 wird hierfür die zu versetzende Lärmschutzwand im SW-Quadranten noch etwas weiter vom Fahrbahnrand zurückgesetzt.

Im Übrigen wird auf den festgestellten Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kap. 4.3) verwiesen.

3.7.3.2 Querschnitt

Die B 286 ist im gesamten Streckenzug zwischen Schweinfurt und Wiesentheid nach der funktionalen Gliederung des überörtlichen Straßennetzes entsprechend der Bedeutung der Verbindungen, die über dieses Netzelement verlaufen, gemäß den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN 2008) in die Verbindungsfunktionsstufe II (überregional) einzuordnen. Als Landstraße außerhalb bebauter Gebiete entspricht sie nach Tabelle 1 der Straßenkategorie LS II (Überregionalstraße) und nach Tabelle 7 der RAL der Entwurfsklasse 2 (EKL 2). Im Regelfall richtet sich die Festlegung der Entwurfsklasse damit nach der Straßenkategorie. Bei besonders hoher oder besonders niedriger Verkehrsnachfrage (DTV) kann bzw. soll jedoch im Einzelfall geprüft werden, ob die Einordnung in eine höher- bzw. niederrangige Entwurfsklasse sinnvoll ist. Zu berücksichtigen sind dabei Verkehrssicherheit, Verkehrsqualität, Umweltverträglichkeit und Baulastträgerkosten.

So soll nach Tabelle 8 der RAL bei einer Verkehrsnachfrage von mehr als 15.000 Kfz/24h geprüft werden, ob eine von Tabelle 7 abweichende Planung der höher-rangigeren Entwurfsklasse 1 sinnvoll ist.

Das zugrunde gelegte Verkehrsgutachten „B 286 Schweinfurt – Schwebheim – Verkehrsuntersuchung zum vierstreifigen Ausbau“ vom 17.04.2015 weist für das Jahr 2010 im verfahrensgegenständlichen Abschnitt einen DTV_{2010} zwischen

18.300 und 20.400 Kfz/24h bei einem Schwerverkehrsanteil zwischen 1.600 und 1.700 Kfz/24h aus. Für das Jahr 2030 ergibt sich daraus eine Prognoseverkehrs-
menge zwischen 19.000 und 21.100 Kfz/24h mit einer Schwerverkehrsmenge zwischen 2.600 und 2.700 Kfz/24h ohne die Baumaßnahme (Prognose-
nullfall) und zwischen 21.200 und 23.400 Kfz/24h mit einer Schwerverkehrsmen-
ge zwischen 2.600 und 2.700 Kfz/24 mit der Baumaßnahme (Planfall).

Aufgrund der prognostizierten Verkehrsmenge wurde gemäß RAL 2012, Ziffer 4.3 daher ein zweibahniger Querschnitt (RQ 21) gewählt. Dieser Regelquer-
schnitt (RQ 21) kommt bei Straßen der Entwurfsklassen 1 bis 3 mit sehr hohen
Verkehrsnachfragen (bis zu 30.000 Kfz/24h) zum Einsatz. Dies entspricht auch
den Vorgaben des Bundesverkehrswegeplanes, welcher für das vorliegende Pro-
jekt eine Erweiterung auf vier Fahrstreifen vorsieht. Die gestreckte Linienführung
im ebenen Gelände erzeugt keine Konflikte mit den Gestaltungsgrundsätzen ge-
mäß Tabelle 9 der RAL 2012.

Im Bereich der Anschlussstellen sind gemäß RAA 2008 bzw. RAL 2012 entspre-
chend breite Ein- und Ausfädelungstreifen vorgesehen: Die Anschlussrampen
zur BAB A 70 erhalten für die Anpassung der Ein- und Ausfahrtsrampen den
Querschnitt Q 1 gemäß RAA 2008. Die Anschlussrampen der Anschlussstellen
SW3/St 2271 sowie St 2277 erhalten für die Anpassung der Ein- und Ausfahrts-
rampen den Querschnitt RRQ 1, im Gegenverkehrsbereich den Querschnitt
RRQ 2 gemäß RAL 2012 mit einer Kronenbreite von 9 bzw. 11 m.

Die Querung der SW 3 bleibt zwar an unveränderter Stelle erhalten, wird im Be-
reich des Bauwerks BW 0-2 jedoch aufgrund des vorhandenen bzw. prognosti-
zierten DTVs sowie des parallel querenden Radweges an die Vorgaben der RAL
2012 angepasst und auf den Regelquerschnitt RQ 11 ausgebaut. Der Quer-
schnitt der Staatsstraße 2277 bleibt im Unterführungsbereich im Bestand erhal-
ten.

Daneben werden Waldwege, Wirtschaftswege (Rettungswege) sowie Geh- und
Radwege geändert und neu hergestellt. Mit Fahrzeugen zu befahrende Wege in
Asphalt- oder Schotterbauweise erhalten eine 3,0 m breite Befestigung und
0,75 m breite Bankette, sodass sich eine Kronenbreite von 4,50 m ergibt. Die bi-
tuminös befestigten Wege werden teilweise auch kombiniert als Geh- und Rad-
wege genutzt. Die reinen Geh- und Radwege erhalten eine 2,50 m breite Befesti-
gung und 0,50 m breite Bankette.

Bezüglich der Einzelheiten im Hinblick auf die Querschnitte wird ergänzend auf
die festgestellte Unterlage 1, Kap. 4.4, verwiesen und Bezug genommen.

Damit entsprechen die Querschnitte der B 286, der Anschlussstellen und der anzupassenden sonstigen Straßen und Wege den eingeführten technischen Regelwerken bzw. gewährleisten die Maßnahmen den Fortbestand des derzeitigen Ausbaustandards der anzupassenden sonstigen Straßen und Wege (außerhalb der B 286). Beides entspricht dem Erfordernis der Ausgewogenheit und dem Abwägungsgebot.

3.7.3.3 Anschlussstellen, Kreuzungen und Einmündungen, Änderungen im Wegenetz

Die Genehmigungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst neben dem Vorhaben als solchem – d.h. allen zum Vorhaben gehörenden baulichen und sonstigen Anlagen – auch die Anpassung der Einmündungen bzw. Anschlussstellen an die neue Situation sowie die Änderungen im Wegenetz als notwendige Folgemaßnahmen.

Durch den bestandsnahen Ausbau fallen die Anpassungen relativ gering aus. Im Bereich der geplanten Ausbaustrecke der B 286 befinden sich drei Anschlussstellen: Im Norden die Anbindung an die BAB A 70 innerhalb der Anschlussstelle Schweinfurt-Zentrum, anschließend die Anschlussstelle SW 3/St 2271 – B 286, welche so nahe beieinander liegen, dass die Ein- und Ausfädelungstreifen zu einem Verflechtungstreifen zusammengeführt werden, sowie im Süden die Anschlussstelle St 2277 – B 286.

Aufgrund des beschriebenen zweibahnigen Regelquerschnittes RQ 21 der B 286 müssen die Knotenpunkte teilplanfrei bzw. planfrei ausgeführt werden. Die Ausbildung der Knotenpunkte erfolgt dabei auf Grundlage des vorhandenen Bestands, wodurch die Geometrie bereits fest vorgegeben ist. Die Anschlussstellen werden bezüglich Ein-, Ausfädelungs- und Verflechtungstreifen an die Vorgaben der RAL 2012 sowie der RAA 2008 angepasst. Im Einzelnen wird auf Unterlage 1, Kap. 4.5, Bezug genommen.

Die einzelnen Anschlussstellen, Kreuzungen und Einmündungen sowie die sonstigen Änderungen im Wegenetz werden in Unterlage 1, Kapitel 4.5 und Unterlage 11 (Regelungsverzeichnis) beschrieben sowie in den Lageplänen (Unterlage 5) dargestellt, worauf i. Ü. Bezug genommen wird.

Die vom Vorhabensträger geplanten Anpassungen der Einmündungen und die Änderungen im Wegenetz sind sachgerecht und ausgewogen. Sie begegnen daher keinen durchgreifenden Bedenken seitens der Planfeststellungsbehörde.

Im Übrigen wird den Interessen der Betroffenen durch die Nebenbestimmung unter A.3.7.1 Rechnung getragen, welche sicherstellt, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Während der Bauzeit sind notfalls provisorische Zufahrten einzurichten.

3.7.4 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen insbesondere für die Luft ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41 und 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Der Maßstab zur Bewertung, ob schädliche Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben, ergibt sich aus dem Immissionsschutzrecht, insbesondere aus § 3 Abs. 1 und §§ 2 Abs. 1 Nr. 4, 41 ff. BImSchG (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rn. 114 ff. zu § 74). Daraus folgt, dass die Zumutbarkeitsgrenze dann nicht überschritten wird, wenn die Grenzwerte der Verordnungen und technischen Regelwerke, die zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung i.S.d. § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen, eingehalten werden. Trotzdem sind auch Beeinträchtigungen, die unterhalb der Zumutbarkeitsgrenze liegen, bei der Abwägung zu berücksichtigen (Kopp/Ramsauer, VwVfG, Rn. 116 zu § 74; vgl. auch § 50 Satz 2 BImSchG).

3.7.4.1 Trassierung (§ 50 BImSchG)

Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass durch den Ausbau der B 286 keine vermeidbaren Immissionsbelastungen entstehen (§ 50 BImSchG). Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte bestandsorientierte Linie hinsichtlich der Anforderung des § 50 BImSchG die richtige Lösung. Wie im Rahmen der Variantenprüfung ausgeführt (vgl. C.3.7.2 dieses Beschlusses), scheidet andere Trassenführungen wegen der damit verbundenen erheblich größeren Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange aus.

Dies gilt insbesondere auch für den im Anhörungsverfahren geforderten Anbau der neuen Fahrbahn an der zur Wohnbebauung Schwebheims entfernteren Westseite statt – wie in den Planfeststellungsunterlagen vorgesehen – auf der Ostseite der bestehenden Fahrbahn der B 286. Dabei ist – neben der Tatsache, dass sich ein Großteil der benötigten Flächen bereits im Eigentum der öffentli-

chen Hand befinden – v. a. zu bedenken, dass sich beidseitig der Strecke teilweise ökologisch wertvolle Flächen befinden, die unterschiedlichen Schutzcharakter aufweisen. Zum einen sind die – gleichwohl, jedoch mit unterschiedlicher Intensitätsstufe – beidseits der Straße liegenden Waldflächen als Bannwald i.S.v. Art. 11 BayWaldG ausgewiesen, der einem besonderen forstrechtlichen Schutz unterliegt (vgl. auch Art. 9 BayWaldG). Zum anderen befindet sich jedoch westlich der bestehenden Fahrbahn das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) 6027-471 „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“, dessen Teilfläche 05 auf Höhe der Unkenbachaue (Bau-km 3+050 bis Bau-km 3+400) an die B 286 heranreicht (vgl. hierzu Unterlage 19.1.1, Kap. 6.2.1, Unterlage 19.1.3, Kap. 5.1 sowie Unterlage 19.2). In der Bewertung der Flächen sowie deren Schutzcharakters und der Abwägung der einzelnen Schutzgüter ist dem SPA-Gebiet aufgrund der strikten (europa-)rechtlichen Vorgaben ein höherer Schutzstatus zuzumessen. Eine Beeinträchtigung dieser mit einem hohen Schutzniveau ausgestatteten Flächen wäre nur dann möglich, wenn keine zumutbare Alternative vorliegt. Mit dem Anbau der zweiten Fahrbahn östlich der bestehenden Fahrbahn liegt diese Alternative jedoch gerade vor, die zu keiner Beeinträchtigung des genannten Schutzgebiets führt. Der Vorhabensträger musste daher folgerichtig die Variante im Westen ausscheiden und sich für den plangegegenständlichen östlichen Anbau entscheiden, auch wenn die Straße dadurch insoweit näher an die Bebauung im Norden Schwebheims heranrückt. Die vorgeschlagene Lösung würde jedoch – soweit sie auch aufgrund der geplanten Lärmschutzwand überhaupt nennenswerte Vorteile hinsichtlich des Immissionsschutzes gegenüber der planfestgestellten Lösung aufweist – aus den dargestellten Gründen zu deutlich größeren Beeinträchtigungen von Natur, Landschaft und damit zusammenhängenden Schutzgütern führen.

Weder durch eine Änderung der Maßnahme, noch durch den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder eine Verlegung bestimmter Teile kann der Lärmschutz nennenswert verbessert oder dem Belang der Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität effektiver Rechnung getragen werden, ohne andere, aus Sicht der Planfeststellungsbehörde überwiegende Belange, die für eine Realisierung des Ausbaivorhabens auf der vorgesehenen Trasse sprechen, sachwidrig hintanzustellen.

3.7.4.2 Lärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Straßenverkehrslärm erfolgt in verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Bei der Planung von Verkehrswegen ist darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden (§ 50 Satz 1 BImSchG). Dies gilt zunächst unabhängig von den Grenzwerten nach der 16. BImSchV (vgl. schon C 2.7.4.1).

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG).

Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

3.7.4.2.1 Rechtsgrundlagen

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV vorzunehmen. Beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen ist sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG). Als schädlich sind die Einwirkungen anzusehen, die – unabhängig davon, ob der Gewährleistungsgehalt der Art. 2 und 14 GG berührt ist – die Grenzen des Zumutbaren überschreiten. Die danach maßgebliche Zumutbarkeitsschwelle wird durch die in der 16. BImSchV bestimmten Grenzwerte normiert, die nach der Schutzwürdigkeit und der Schutzbedürftigkeit der durch Verkehrslärm betroffenen Anlagen und Gebiete variieren (§ 43 Abs. 1 Satz 1 BImSchG; vgl. BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, Az. 4 CN 5.98, BauR 1999, 867). Die Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche ist in § 2 Abs. 2 der 16. BImSchV im Regelfall abschließend erfolgt (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13.03.1996, Az. 5 S 1743/95, VBIBW 1996, 423).

3.7.4.2.2 Anwendbarkeit der 16. BImSchV und Berechnungsmethode

Der Anwendungsbereich der 16. BImSchV ist nach § 1 Abs. 1 der Verordnung eröffnet, wenn es sich um den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen handelt. Wann eine Änderung als wesentlich zu betrachten ist, wird in § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV abschließend aufgeführt.

Beim plangegegenständlichen Vorhaben handelt es sich um eine wesentliche Änderung i.S.v. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV, da der vierstreifige Ausbau der B 286 eine bauliche Erweiterung um wenigstens einen durchgehenden Fahrstreifen in diesem Sinne darstellt. Diese bauliche Erweiterung erfolgt auch zwischen zwei Verknüpfungen (vgl. auch Kapitel C. VI. Nr. 10.1 Abs. 2 der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97); Zeitler, BayStrWG, Anhang IV.1, Rn. 23).

Die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel ist in § 3 der 16. BImSchV verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung und den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 – RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode für das Prognosejahr 2030 ermittelt. Der jeweilige Beurteilungspegel ergibt sich aus dem Mittelungspegel, von dem für besondere, in der Regel durch Messungen nicht erfassbare Geräuschsituationen Zu- und Abschläge gemacht werden. Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor. Der Beurteilungspegel bezieht sich ausschließlich auf die auszubauende Bundesstraße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen, die auf den Immissionsort einwirken, zu bilden (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 9.95, NVwZ 1996, 1003).

Hinsichtlich der Geschwindigkeit wurde dabei für Pkw von 130 km/h und für Lkw von 80 km/h ausgegangen.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen sind im Einzelnen in Unterlage 17.1 dargestellt, auf die an dieser Stelle Bezug genommen wird.

Bei der Berechnung wurde berücksichtigt, dass für die Fahrbahndecke im plangegegenständlichen Bereich eine Asphaltbetondeckschicht vorgesehen ist, die den Ansatz eines Korrekturwertes von - 2,0 dB(A) für dauerhaft lärmindernde Straßenoberflächen (D_{Stro}) bei der Berechnung nach der Fußnote zur Tabelle B der Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV (Tabelle 4 der RLS-90; vgl. Unterlage 17.1, Kap. 3.3.1) rechtfertigt (vgl. Nebenbestimmung A.3.3). Der Vorhabensträger hat die lärmindernde Wirkung von - 2 dB(A) auf Dauer zu gewährleisten (vgl. Nebenbestimmung A.3.3), da auch eine Berücksichtigung dieses Wertes in der schalltechnischen Berechnung erfolgt ist (vgl. Unterlage 17.1).

Die schalltechnischen Berechnungen wurden vom Technischen Umweltschutz bei der Regierung von Unterfranken (Sachgebiet 50) überprüft. Dieser führte in

seinem Schreiben vom 30.12.2016 aus, dass mit den schalltechnischen Berechnungen und Ausführungen zum Schallschutz Einverständnis bestehe.

Die Untere Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Schweinfurt sah daher laut Stellungnahme vom 05.01.2017 von einer gesonderten, eigenen fachlichen Beurteilung ab. Sie wies jedoch darauf hin, dass sich bei Immissionsort 34 neben dem im Rahmen der Berechnungen berücksichtigten und im östlichen Grundstücksbereich gelegenen Wohnhaus auch an der westlichen Grundstücksgrenze, d.h. näher zur B 286 hin, ein bewohntes Wohnhaus befinde. Auch dieses sei ggf. hinsichtlich des Lärmschutzes zu berücksichtigen. Außerdem sei den westlich der B 286 in den gewerblich genutzten Gebieten gelegenen Immissionsorten der Schutzgrad eines Gewerbegebiets (GE) zugeordnet worden. Den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplans entsprechend befänden sich diese Immissionsorte jedoch ausschließlich in Industriegebieten (GI).

Der Vorhabensträger hat mit Schreiben vom 21.02.2017 jedoch zutreffend darauf verwiesen, dass es sich bei dem genannten Gebäude lediglich um ein Nebengebäude handele. Die Rücksprache mit der Gemeinde Schwebheim habe ergeben, dass das Gebäude nicht als Wohnhaus ausgewiesen sei und keine rechtmäßige Nutzung als Wohnhaus vorliege. Daneben sicherte der Vorhabensträger eine Korrektur der Gebietseinstufung in den Unterlagen 4 und 17 zu. Auf die immissionsrechtliche Bewertung hat die Einstufung als insoweit schutzwürdigeres GE-Gebiet (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 4 der 16. BImSchV) jedoch keinen Einfluss, da die strengeren GE-Grenzwerte für die berechneten Immissionsorte eingehalten sind.

3.7.4.2.3 *Einhaltung der Immissionsgrenzwerte*

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

	tags	nachts
a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 dB(A)	47 dB(A)
b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 dB(A)	49 dB(A)

c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 dB(A)	54 dB(A)
d) in Gewerbegebieten	69 dB(A)	59 dB(A)

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach § 2 Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach § 2 Abs. 1, Ziffern 1, 3 und 4 entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen (vgl. § 2 Abs. 2 der 16. BImSchV).

Da erste Berechnungen zum Lärmschutz – wenn auch geringfügige – Überschreitungen der genannten, jeweils einschlägigen Grenzwerte (vgl. Unterlage 17.1, Kap. 4.2 und 4.3.1 sowie Anlagen 2, 3 und 6) ergeben hatten, sehen die Planungen folgendes Lärmschutzkonzept (insbesondere zum Schutz der Wohnbebauung der Gemeinde Schwebheim östlich der B 286) mit entsprechenden aktiven Maßnahmen vor:

von Bau-km 1+620 – 3+236	reflektierende Lärmschutzwand, Höhe 2,5 m über Gradierte (Fahrtrichtung Schweinfurt)
von Bau-km 3+320 – 3+385	reflektierende Lärmschutzwand, Höhe 2,5 m über Gradierte (Fahrtrichtung Schweinfurt); darin sind Übergangsbereiche von 0 – 2,5 m in den bestehenden Wall enthalten.
von Bau-km 3+385 – 3+435	transparente Lärmschutzwand, Höhe 2,5 m über Gradierte (Fahrtrichtung Schweinfurt)
von Bau-km 3+435 – 3+530	reflektierende Lärmschutzwand, Höhe 2,5 m über Gradierte (Fahrtrichtung Schweinfurt)
von Bau-km 0+152 – 0+207	reflektierende Lärmschutzwand, Höhe 2,5 m über Gradierte (Einfahrtsrampe SO-Quadrant AS St 2277)

Die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen unter Zugrundelegung dieser Lärmschutzmaßnahmen sind im Einzelnen in Unterlage 17.1 dargestellt, auf die an dieser Stelle Bezug genommen wird. Daraus ergibt sich, dass die einschlägigen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an allen Immissionsorten eingehalten werden (vgl. Unterlage 1, Kap. 6.1, Unterlage 17.1).

Die genannten Immissionsgrenzwerte werden dabei bereits bei einer den Berechnungen zugrunde gelegten Geschwindigkeit von 130 km/h für Pkw bzw. 80 km/h für Lkw (siehe hierzu auch 3.7.4.2.2 dieses Beschlusses) eingehalten und damit bereits unabhängig von einer – ggf. aus Verkehrssicherheitsgründen anzuordnenden – Geschwindigkeitsbegrenzung auf 100 km/h. Damit ist letztlich auch kein Anspruch auf Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung aus Gründen des Lärmschutzes gegeben.

Entgegen entsprechenden Vorbringens im Anhörungsverfahren wurde zudem bei der Planung der Lärmschutzmaßnahmen darauf geachtet, dass die Lärmschutzwand in gleicher Höhe an den Lärmschutzwall anschließt, wodurch eine durchgehende Lärmbeugungskante als Bruchkante der Schallwellen des Verkehrs entsteht, welche Pegelsprünge am Übergangsbereich von Lärmschutzwand und Lärmschutzwall ausschließt.

Soweit sich einzelne Einwender i.Ü. speziell zu immissionsschutzrechtlichen Fragen geäußert haben, wird ergänzend auf die betreffenden Ausführungen unter C.3.8.2 verwiesen.

3.7.4.2.4 *Abwägung hinsichtlich des Lärmschutzes*

Die Lärmberechnungen des Vorhabensträgers sind im Ergebnis nicht zu beanstanden, die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten. Den Belangen des Lärmschutzes kommt letztlich angesichts der für das Vorhaben sprechenden überwiegenden Gründe kein entscheidendes Gewicht gegen die Planung zu.

Dies belegen auch die Stellungnahmen des Sachgebiets 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Unterfranken vom 30.12.2016 und des Landratsamtes Schweinfurt als Untere Immissionsschutzbehörde vom 05.01.2017, die beide aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken vorgetragen haben. Der vom Sachgebiet 50 geforderten Beachtung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm wird durch Nebenbestimmung A.3.3 Rechnung getragen.

3.7.4.3 Schadstoffeintrag in die Luft

Das geplante Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung und des Schutzes vor Schadstoffbelastungen zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Die verbindlichen, immissionsquellenunabhängigen Grenzwerte für Luftschadstoffe der 39. BImSchV sind eingehalten. Weitere Orientierungswerte finden sich in der „Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft“ und in der VDI-Richtlinie 2310.

Der Vorhabensträger hat für den verfahrensgegenständlichen vierstreifigen Ausbau der B 286 eine Schadstoffuntersuchung nach den Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS 2012) durchführen lassen. Die Ergebnisse sind in Unterlage 17.2 der Planunterlagen dargestellt, worauf Bezug genommen wird. Danach liegt die Gesamtbelastung an allen Immissionsorten unter den Grenz- bzw. Zielwerten.

Die Luftschadstoffuntersuchungen wurden vom Technischen Umweltschutz bei der Regierung von Unterfranken (Sachgebiet 50) überprüft. Dieser führte in seinem Schreiben vom 30.12.2016 aus, dass die Berechnungen nach RLuS plausibel sowie die Berechnungen selbst nachvollziehbar seien. Die Grenz- und Zielwerte der 39. BImSchV für die gewählten, der Maßnahme nächstgelegenen Immissionsorte würden alle eingehalten, weshalb aus Sicht der Luftreinhaltung keine Einwände gegen die geplante Maßnahme bestünden.

Gleichwohl ist die Verschlechterung der Luftqualität auch unterhalb der Immissionsgrenzwerte ein abwägungserheblicher Belang gemäß § 50 Satz 2 BImSchG. Sollten wider Erwarten künftig Umstände eintreten, die ein Überschreiten der Immissionsgrenzwerte erwarten lassen, könnte dem noch durch Luftreinhaltepläne und Pläne für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen oder sonstige geeignete Maßnahmen der zuständigen Behörden entgegengewirkt werden (vgl. §§ 45 und 47 BImSchG bzw. §§ 27 der 39. BImSchV). Die getroffene Abschätzung der Schadstoffbelastung schlägt sich in der Abwägung zwar zulasten des Vorhabens nieder, stellt aber – auch angesichts der Vorbelastung – weder dessen Ausgewogenheit noch die Vollzugsfähigkeit der getroffenen Zulassungsentscheidung in Frage. Hinzu kommt, dass sich aus heutiger Sicht nicht abschließend feststellen lässt, ob sich die genannten Immissionswerte im Jahr 2030 tatsächlich im prognostizierten Ausmaß entwickeln werden. Technische Verbesserungen wie bei der

Abgastechnik und weitergehende Abgasnormen lassen in Zukunft eher eine Abnahme der Immissionen erwarten.

3.7.4.4 *Abwägung der Immissionsschutzbelange*

Aufgrund der vorangegangenen Ausführungen lässt sich im Gesamten betrachtet festhalten, dass die Planung in Bezug auf den öffentlichen Belang Immissionsschutz ausgewogen erscheint. Es ist nicht zu verkennen, dass den Belangen des Lärmschutzes sowie der Vermeidung von Schadstoffbelastungen ein sehr großes Gewicht beizumessen ist. Dabei sind auch solche Auswirkungen auf vom Straßenbau betroffene Gebiete zu berücksichtigen, die nicht mit einer Überschreitung bestehender Grenz- bzw. Orientierungswerte verbunden sind. Mit Rücksicht auf die vorangegangenen Ausführungen, aufgrund der in der Planung vorgesehenen Schutzmaßnahmen und der in diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmungen sowie angesichts der bestehenden Vorbelastung verlieren die Belange des Immissionsschutzes aber derart an Gewicht, dass die für den Plan sprechenden Argumente insgesamt gesehen schwerer wiegen.

3.7.5 *Naturschutz und Landschaftspflege*

3.7.5.1 *Rechtsgrundlagen*

Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 17 S. 2 FStrG). Für Natur und Landschaft werden diese Belange durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege konkretisiert. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG zu. Weiter sind der Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft sowie der allgemeine und besondere Artenschutz zu beachten.

3.7.5.2 *Eingriffsregelung*

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, welche die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Der Vorhabensträger, der einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt, ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Beeinträchtigungen sind dabei vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Sind die Beeinträchtigungen weder zu vermeiden noch in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vor, hat der Verursacher eine Ersatzzahlung zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des Bundesnaturschutzgesetzes steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

3.7.5.2.1 Vermeidungsgebot

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Falle eines Eingriffs zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar (so BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, Az. 4 A 4.92, NVwZ 1993, 565).

Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot daher zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen und gehört damit in den Bereich der Folgenbewältigung.

Die am Ort des Eingriffs selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht als unvermeidbar hin. Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG zwingt die Planfeststellungsbehörde auch nicht zur Wahl der ökologisch günstigsten Planungsalternative (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329). Ob ein Vorhaben an einem bestimmten Standort zulässig ist, richtet sich nach den materiellen Vorgaben des Fachrechts. Die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen ergänzen lediglich die fachrechtlichen Zulassungstatbestände. Dabei knüpft die in § 15 Abs. 1 BNatSchG normierte Verpflichtung an die gewählte Variante an, d. h. der Vermeidungsgrundsatz ist nicht bei Auswahl der Alternativen anzuwenden, sondern nur auf die nach Fachplanungskriterien ausgewählte Variante.

Bei Modifizierungen an der vom Vorhabensträger gewählten Trasse hängt es weitgehend von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab, ob es sich um Planungsalternativen oder bloße Vermeidungsmaßnahmen handelt. Die Unterscheidung hat im Wesentlichen danach zu erfolgen, ob eine in Erwägung gezogene Vermeidungsmaßnahme eine so erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens zur Folge hätte, dass sie bei objektiver Betrachtung nicht mehr als vom Antrag des Vorhabensträgers umfasst angesehen werden kann. Dann stellt sie sich als eine nicht vom Vermeidungsgebot erfasste Alternativmaßnahme dar. Aber selbst bei der Qualifizierung als naturschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist weiter der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, DVBl. 2003, 1069).

3.7.5.2.2 Beschreibung der Beeinträchtigungen

Durch das Vorhaben kommt es zu einer Nettoneuversiegelung von ca. 6,6 ha, davon 0,0347 ha Flächen mit Biotopstatus gemäß Kartieranleitung für die bayerische Biotopkartierung. Für unbefestigte Flächen wie Damm-, Einschnittsböschungen, Mulden, Ausrundungen usw. werden ca. 6,7 ha beansprucht, davon

0,2855 ha Flächen mit Biotopstatus gemäß Kartieranleitung für die bayerische Biotopkartierung. Bannwald geht im Umfang von 3,61 ha verloren (vgl. Unterlage 19.3, Kap. 2).

Baubedingt kommt es zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme und Bodenverdichtung durch Baustelleneinrichtungen und Baustraßen sowie die Zwischenablagerung von Aushub- bzw. Einbaumassen. Für vorübergehend beanspruchte Flächen werden dabei ca. 3,6 ha unversiegelte Flächen, davon 0,190 ha Biotopflächen in Anspruch genommen. Im Zuge der Baumaßnahme ist aufgrund des Baustellenverkehrs und der Bauarbeiten außerdem vorübergehend mit erhöhten Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen, Schadstoffen und optischen Effekten auf die straßennahen Bereiche zu rechnen. Hinsichtlich der Auswirkungen auf streng geschützte Arten wird auf C.3.7.5.5.2 dieses Beschlusses sowie auf die saP in Unterlage 19.1.3 verwiesen.

Wegen weiterer Einzelheiten zum betroffenen Gebiet sowie zu den vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird auf den Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1) sowie die Angaben zu den Umweltauswirkungen (Unterlage 19.3) Bezug genommen. Eine tabellarische Auflistung der Eingriffe findet sich auch in Unterlage 9.3. In diesen Unterlagen ist eine sachangemessene ökologische Bestandsaufnahme enthalten. Eine zeichnerische Darstellung einschließlich der genauen Lage im Untersuchungsgebiet findet sich im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.1.2).

3.7.5.2.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Bei dem plangegegenständlichen Vorhaben handelt es sich um den Ausbau einer bereits bestehenden Bundesstraße. Die Planung orientiert sich daher am Bestand und vermeidet dadurch neue Reliefveränderungen bei der Trassenführung sowie entsprechende Neuzerschneidungen. Als Minimierungsmaßnahme ist in diesem Zusammenhang ausdrücklich auch die Wahl der Anbauseite zu nennen: Der Vorhabensträger hat untersucht, ob der Anbau an der Ost- oder an der Westseite die naturschutzfachlich geringeren Beeinträchtigungen mit sich bringt. Auf die diesbezüglichen Ausführungen unter C.3.7.2 sowie C.3.7.4.1 dieses Beschlusses sowie Unterlage 1, Kap. 3 und Unterlage 19.1.3, Kap. 5 wird insoweit Bezug genommen. Dabei ist zu bedenken, dass sich beidseitig der Strecke ökologisch wertvolle Flächen befinden, die unterschiedlichen Schutzcharakter aufweisen. Zum einen sind die – gleichwohl, jedoch mit unterschiedlicher Intensitätsstufe – beidseits der Straße liegenden Waldflächen als Bannwald i.S.v. Art.

11 BayWaldG ausgewiesen, der einem besonderen forstrechtlichen Schutz unterliegt (vgl. auch Art. 9 BayWaldG). Zum anderen befindet sich westlich der bestehenden Fahrbahn das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) DE 6027-471 „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“, dessen Teilfläche 05 auf Höhe der Unkenbachaue (Bau-km 3+050 bis Bau-km 3+400) an die B 286 heranreicht (vgl. hierzu Unterlage 19.1.1, Kap. 6.2.1, Unterlage 19.2 sowie unter C.3.7.5.4 dieses Beschlusses). In der Bewertung der Flächen sowie deren Schutzcharakters und der Abwägung der einzelnen Schutzgüter ist dem SPA-Gebiet aufgrund der strikten (europa-)rechtlichen Vorgaben ein höherer Schutzstatus zuzumessen. Der Anbau an der Ostseite vermeidet daher insbesondere unter arten- und gebietsschutzrechtlichen Gesichtspunkten eine Beeinträchtigung dieser mit einem hohen Schutzniveau ausgestatteten Flächen.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung zum plangegegenständlichen Vorhaben sieht zudem folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung vor:

- Jahreszeitliche Beschränkung von Baum- und Gehölzfällungen (1.1 V)
- Zurücknahme der vorübergehenden Inanspruchnahme von Wald (1.2 V)
- Zeitliche Begrenzung bei täglicher Bautätigkeit (1.3 V)
- Verdrängung der Zauneidechse aus dem Eingriffsbereich in Habitate außerhalb des Baufelds sowie Absammeln von verbliebenen Zauneidechsen und Verbringung in zuvor angelegte Ersatzlebensräume (1.4 V)
- Jahreszeitliche Beschränkung der Wurzelstockrodung in Waldrandbereichen (Haselmaus) (1.5 V)
- Erhalt der Durchgängigkeit der Unterführungen für Fledermäuse während der Dämmerungs- und Nachtstunden (während und nach der Bauzeit; 2.1 V)
- Gehölzpflanzungen mit Leitwirkung für Fledermäuse (2.2 V)
- Ausgleichsflächen mit Habitatfunktion für Vögel der halboffenen Landschaft (3 V)
- Ausweichquartiere für Fledermäuse (4 V)
- Wiederherstellung von Wald auf Flächen vorübergehender Inanspruchnahme (5.1 V)
- Waldrandunterpflanzung (5.2 V)
- Schutzzäune während der Bauzeit (6 V)
- Gewässerschutz (7 V)

- Schutz bzw. Umsiedlung von Nestern der Großen Roten Waldameise (8 V)

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Einzelnen im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, Kap. 6.4), im Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1, Kap. 3.2) sowie den jeweiligen Maßnahmenblättern (Unterlage 9.2) dargestellt und beschrieben, worauf hier ausdrücklich verwiesen wird. Sie sind – auch und insbesondere hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote – zudem unter C.3.7.5.5.2.4 dieses Beschlusses dargestellt.

Die Höhere Naturschutzbehörde (Sachgebiet 51 der Regierung von Unterfranken) bemängelte mit Stellungnahme vom 20.01.2017 hinsichtlich Vermeidungsmaßnahme 6 V, dass nicht nur die in den Planunterlagen genannten Bereiche, sondern auch die strukturreichen Nadelholzforste alter Ausprägung zwischen etwa Bau-km 2+530 und Bau-km 2+730 mit einem Zaun vor Inanspruchnahme zu schützen seien.

Daneben müsse – wie auch die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Schweinfurt mit Stellungnahme vom 13.01.2017 forderte – die jährliche Kontrolle und Wartung aller Vogel-, Fledermaus- und Haselmauskästen durch fachkundige Personen sichergestellt sein. Die Ergebnisse dieser Kontrollen seien jährlich den Unteren und der Höheren Naturschutzbehörden per E-Mail mitzuteilen.

Der Vorhabensträger sicherte die Beachtung dieser Forderungen mit Schreiben vom 21.02.2017 zu. Daneben wird ihnen durch die Nebenbestimmungen A.3.5.8 und A.3.5.8.6 Rechnung getragen.

Die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Schweinfurt forderte mit Stellungnahme vom 05.01.2017 ebenso wie die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Schweinfurt mit Stellungnahme vom 13.01.2017, dass nur solche Gehölzbestände bzw. Waldflächen beseitigt werden dürften, die eindeutig im Baufeld oder auf Flächen der vorübergehenden Inanspruchnahme stünden. Bei der vorübergehenden Inanspruchnahme von Waldflächen nach Maßnahme 1.2 V seien wertvolle Alt- bzw. Höhlenbäume in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde möglichst zu erhalten und fachgerecht zu schützen. Dieser Forderung wird durch die Auflagen unter A.3.5.8 sowie A.3.5.8.2 Rechnung getragen.

Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Schweinfurt forderte mit Stellungnahme vom 13.01.2017 neben den bereits genannten Punkten noch, dass der landschaftspflegerische Begleitplan mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) verbindlicher Bestandteil der Genehmigung werden müsse und bei der

Ausführungsplanung, Ausschreibung und Durchführung der Baumaßnahme vollumfänglich zu beachten sei. Einer separaten Anordnung einer diesbezüglichen – auch von der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schweinfurt mit Stellungnahme vom 05.01.2017 geforderten – Nebenbestimmung bedarf es jedoch nicht, da die Unterlagen durch die Planfeststellung verbindlich werden und bereits daher vom Vorhabensträger entsprechend zu beachten sind (vgl. A.1 und A.2).

Daneben seien bei den Bauarbeiten zum Schutz der Gehölzbestände die einschlägige DIN 18920 sowie die Richtlinie zum Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4) durch die ausführenden Firmen und die örtliche Bauleitung verbindlich zu beachten.

Rechtzeitig vor der Ausschreibung seien zudem die Ausführungspläne zu den straßenbegleitenden Bepflanzungen (Leitpflanzung Fledermaus (Maßnahme 2.2 V u. a.)), zu den Gestaltungsmaßnahmen (9.6 G u.a.) sowie zur Ufergestaltung des Baggersees (9.7 G; Böschungsneigung, Bepflanzung, Sicherung etc.) mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Schweinfurt abzustimmen. Den berechtigten Forderungen wird – über die Zusage des Vorhabensträgers im Schreiben vom 01.03.2017 hinaus und soweit die Forderungen nicht bereits in der Planänderung vom 16.06.2017 Berücksichtigung gefunden haben – durch die Nebenbestimmungen A.3.5.2 sowie A.3.5.3 Rechnung getragen.

Unter Würdigung und Abwägung aller bekannten Aspekte sind die vorgesehenen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen – auch unter Berücksichtigung der mit diesem Beschluss ausgesprochenen Nebenbestimmungen – ausreichend. Weitergehende Forderungen wurden nicht erhoben.

3.7.5.2.4 Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Angesichts der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen lässt sich festhalten, dass die vorliegende Planung dem naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, gerecht wird (vgl. C.3.7.5.2.1). Die durch die Planung verursachten Beeinträchtigungen wurden von vorneherein auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die unter C.3.7.5.2.2 beschriebenen verbleibenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind daher als unvermeidbar anzusehen, da zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG) zu erreichen, nicht gegeben sind.

3.7.5.2.5 Kompensationsmaßnahmen

Die vom vorhabensbedingten Eingriff ausgehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen müssen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt werden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG).

Die Pflicht zu möglichen Kompensationsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts striktes Recht (Urteil vom 30.10.1992, Az. 4 A 4.92, NVwZ 1993, 565; Urteil vom 01.09.1997, Az. 4 A 36.96, NuR 1998, 41). Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG statt (spezifische naturschutzrechtliche Abwägung), wenn die mit einem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen (§ 15 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BNatSchG). Im vorliegenden Fall war der Unterhaltungszeitraum auf unbestimmte Zeit festzulegen (vgl. A.3.5.9.4). Die plangegenständliche Maßnahme führt zu dauerhafter Versiegelung der Eingriffsfläche und dauerhaftem Verlust ökologischer Strukturen. Das Kompensationsziel kann hier also nicht nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne erreicht werden, da der Eingriff fort dauert, solange die B 286 und die daraus resultierenden Beeinträchtigungen bestehen. Der dauerhaft wirkende Eingriff aus dem vierstreifigen Ausbau und dessen Betrieb sowie der damit verbundene dauerhafte Flächen- und Strukturverlust können nur durch eine dauerhafte Bereitstellung der Ausgleichsflächen kompensiert werden.

3.7.5.2.5.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs und -umfangs

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und -umfangs erfolgt nach der Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (BayKompV). Der Kompensationsbedarf ergibt sich unter Berücksichtigung der zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen aus einem wertenden Vergleich der Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff (§ 7 Abs. 1 BayKompV). Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs sind die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds durch den Eingriff zu ermitteln und zu bewerten, wobei sich die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen aus den Funktionsausprägungen der Schutzgüter sowie der Stärke, Dauer und Reichweite (Intensität) der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens ergibt (§ 5 Abs. 1, 2 BayKompV). Der Kompensationsumfang für flächenbezogen bewertbare Merkmale

und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird gemäß Anlage 3.2 der BayKompV ermittelt (§ 8 Abs. 1 BayKompV). Der in Wertpunkten ermittelte Kompensationsumfang dieses Schutzgutes muss dem in Wertpunkten ermittelten Kompensationsbedarf entsprechen. Der ergänzend erforderliche Kompensationsumfang für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume sowie für die weiteren Schutzgüter wird verbal argumentativ bestimmt. Er ist bei der Bemessung des gesamten Kompensationsumfangs zu berücksichtigen und im Hinblick auf die jeweiligen Funktionen darzulegen (§ 8 Abs. 2 BayKompV).

Die Methodik der Konfliktanalyse wurde hier zutreffend festgelegt und begegnet keinen Bedenken (vgl. insbesondere Unterlage 9.3 und Unterklage 19).

Vorliegend ist von einem Kompensationsbedarf in Wertpunkten in der Summe von 766.731 (vgl. Unterlage 9.3, Teil 2) auszugehen, welcher hier vollumfänglich durch Maßnahmen im Umfang von 777.527 Wertpunkten kompensiert wird.

3.7.5.2.5.2 Beschreibung, Lage, Umfang und Ausführung der Kompensationsmaßnahmen

Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Textteil zum landschaftspflegerischen Begleitplan sowie im Erläuterungsbericht im Einzelnen beschrieben (vgl. Unterlage 19.1.1, Kap. 5, Unterlage 1, Kap. 6.4 sowie Unterlage 9.2 – Maßnahmenblätter), worauf insoweit Bezug genommen wird. Eine zeichnerische Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen sowie ihre genaue Lage und Abgrenzung ist in den landschaftspflegerischen Maßnahmenplänen zu finden (vgl. Unterlage 9.1).

Für den vorgesehenen Eingriff ergibt sich ein Kompensationsbedarf von insgesamt 766.731 Wertpunkten i.S.d. BayKompV (vgl. hierzu im Einzelnen die tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation in Unterlage 9.3 sowie bereits unter 3.7.5.2.5.1 dieses Beschlusses).

Folgende Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen:

- Waldneugründungen am Kammerholz (13 A und 14 A; dienen auch dem waldrechtlichen Ausgleich)
- Waldneugründung am Esbachholz (15 A)
- Auwaldneugründung und Extensivgrünland am Unkenbach (16 A)
- Streuobstwiese bei Rügshofen (17 A)
- Extensivwiese bei Heidenfeld (18 A)

- Extensivwiese mit Streuobst und Heckenstrukturen (19 A)

Darüber hinaus werden zum Ausgleich für Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds Gestaltungsmaßnahmen an Straßennebenflächen (9.1 G bis 9.6 G) durchgeführt (vgl. Unterlage 1, Kap. 6.4, Unterlagen 9.1 sowie 9.2, Kap. 2.2, und Unterlage 19.1.1).

Hinsichtlich ihrer Ausführung seien Kompensationsmaßnahmen laut Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde vom 20.01.2017 – dahingehend auch die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Schweinfurt vom 05.01.2017 – grundsätzlich mit Beginn des Eingriffs erforderlich. Sie müssten daher spätestens innerhalb eines Jahres nach Baubeginn hergestellt sein.

Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 21.02.2017 eine Herstellung spätestens in der auf die Baufertigstellung folgenden Pflanzperiode zu. Die geforderte Ausführungsfrist für die Kompensationsmaßnahmen bis ein Jahr nach Baubeginn könne dagegen nicht zugesagt werden, da mit den Bauwerken begonnen werde, bevor mit dem Streckenbau der eigentliche Eingriff stattfindet.

Die Höhere Naturschutzbehörde wies in nachvollziehbarer Weise in ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 06.04.2017 jedoch darauf hin, dass diese vom Vorhabensträger zugesicherte Herstellung lediglich spätestens in der auf die Baufertigstellung folgenden Pflanzperiode – insbesondere auch aufgrund der mehrjährigen Bauzeit – deutlich zu spät sei. Dies gelte auch, wenn berücksichtigt werde, dass nach Auskunft des Vorhabensträgers „der eigentliche Eingriff“ mit dem Streckenbau erst nach den Bauwerken beginne, wobei auch für die Herstellung der Bauwerke bereits Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgten. Denn die Wirkung der Ausgleichsmaßnahmen setze nicht sofort in vollem Umfang ein, insofern sei ein gewisser zeitlicher Vorlauf vor Inanspruchnahme der auszugleichenden Biotope fachlich notwendig. Zudem würde die Erfüllung der ökologischen Funktion der Kompensationsflächen noch weiter verzögert werden, wenn eine Herstellung erst nach Baufertigstellung erfolgen würde. Außerdem sei die späte Fertigstellung nicht nachvollziehbar, da alle Ausgleichsflächen einen deutlichen Abstand zur B 286 aufwiesen und ihre Herstellung die Baumaßnahme daher nicht behindere. So wie die Arbeiten an der Straßenbaumaßnahme zeitnah ausgeschrieben und vergeben werden könnten, könnten auch die Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen und die dafür notwendige Lieferung von Saat- und Pflanzgut unverzüglich nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses ausgeschrieben und in Auftrag gegeben werden. Es gebe daher keine Begründung,

warum die Ausgleichsmaßnahmen nicht parallel mit Beginn der Straßenbaumaßnahme hergestellt werden können, nachdem die Flächen nicht noch für die Baumaßnahme in Anspruch genommen würden. Die Forderung der Höheren Naturschutzbehörde, der sich die Planfeststellungsbehörde aus den genannten fachlichen Gründen anschließt, hat ihren Niederschlag in Nebenbestimmung A.3.5.9.7 gefunden.

3.7.5.2.5.3 Funktion und Eignung der Ausgleichsmaßnahmen

Die Qualität der Kompensationsmaßnahmen, d. h. ihre Eignung, den Eingriff in adäquater Weise im Sinne eines Ausgleichs zu kompensieren, muss in einem gesonderten Schritt überprüft werden.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg bemängelte in seiner Stellungnahme vom 16.01.2017 hinsichtlich Maßnahme 16 A, dass der bewirtschaftete Teil dieser Fläche – entgegen der Darstellung in den Planfeststellungsunterlagen – als Ackerstilllegung (mit Ackerstatus) gemeldet sei, weshalb er zwar im Jahr der Anmeldung landwirtschaftlich nicht genutzt werden dürfe, aber in Zukunft jederzeit wieder umgebrochen und in Kultur genommen werden könne. Die Ausgleichsfläche werde in der Unterlage 9.3 überwiegend dagegen als mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland eingestuft und mit sechs Wertpunkten nach der Biotopwertliste angesetzt. Diesbezüglich sei daher eine Berichtigung der Einstufung von G211 zu A2 (fünf statt sechs Wertpunkte) vorzunehmen. Zudem sei eine Zählung des neuen Auenwaldes als Bannwald möglich. Der Vorhabensträger sicherte mit Schreiben vom 01.03.2017 eine Überarbeitung der Bewertung des Ausgangszustandes zu. Die Aufforstung mit Auwald werde der benötigten Bannwaldfläche gemäß Bilanzierung bereits zugerechnet.

Anzumerken ist hierzu, dass sich durch eine Verringerung der Wertigkeit des Ausgangszustands bei Beibehaltung des Prognosezustands die Aufwertungszahl sogar erhöht, durch eine derartige Korrektur also kein Konflikt mit der Wertpunktbilanz eintreten kann.

Hinsichtlich Ausgleichsfläche 19 A monierte das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg zudem eine falsch angegebene Flur-Nummer, deren Korrektur der Vorhabensträger mit Schreiben vom 01.03.2017 zugesagt und mit der Planänderung vom 16.06.2017 in das Verfahren eingebracht hat.

Da mit den Ausgleichsmaßnahmen 17 A (bzw. 16 A) bis 19 A ja auch weitere Beeinträchtigungen ausgeglichen werden sollten, biete – so das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg weiter – die aktuelle Suche nach Ausgleichsmaßnahmen für den Naturschutz die einmalige Chance, die beson-

ders stark gefährdete Vogelart des Ortolans durch geeignete und bewährte produktionsintegrierte Maßnahmen (PIK) weiter nachhaltig in der Region zu fördern. Wenige Kilometer entfernt, um Grettstadt herum, befindet sich das Gebiet mit dem größten Ortolanvorkommen in Süddeutschland. Statt Streuobst- und Extensivgrünland anzulegen, deren Erträge nicht benötigt würden und deren längerfristige Pflege deshalb nicht gewährleistet sei, sollten daher PIK-Maßnahmen für den Vogelschutz bzw. für den Ortolan auf Ackerflächen in unmittelbarer Nähe der Singwarten in der Region aufgelegt werden. Der Vorhabensträger hat dazu jedoch darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagene Aufwertung durch PIK-Maßnahmen entsprechend des Wertpunktebedarfs von ca. 400.000 Wertpunkten eine Fläche von ca. 20 ha erfordern würde, was als nicht umsetzbar betrachtet werde. Dieser Sichtweise schließt sich die Planfeststellungsbehörde auch und v. a. unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten an. Über den naturschutzrechtlich ausreichenden Umfang des vorgelegten Ausgleichskonzepts hinausgehende – ggf. auch wünschenswerte – Maßnahmen können dem Vorhabensträger seitens der Planfeststellungsbehörde nicht auferlegt werden.

Die Höhere Naturschutzbehörde (Sachgebiet 51 der Regierung von Unterfranken) hat mit Schreiben vom 20.01.2017 sowie ergänzend mit Schreiben vom 06.04.2017 zu dem Vorhaben Stellung genommen und ihr grundsätzliches Einverständnis mit der Planung bekundet, monierte jedoch einige Fehler bei der Ermittlung des Kompensationsumfangs:

Bei den Ausgleichsmaßnahmen 13 A, 14 A und 15 A sei im Hinblick auf die lange Entwicklungszeit für die Herstellung von Eichen-Hainbuchenwald, alte Ausprägung (L113-9170) auf bisher intensiv bewirtschafteten Äckern ein Abschlag von zwei Wertpunkten (WP) pro m² vorgenommen worden. Ein Abschlag von zwei WP sei gemäß Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung vom 28.02.2014 (S. 11) jedoch nur bei einer Entwicklungszeit bis zum Erreichen des Zielbiotops zwischen 50 und 79 Jahren anzuwenden. Ein Eichen-Hainbuchenwald alter Ausprägung habe jedoch eine deutlich längere Entwicklungszeit, weshalb ein Abschlag von drei Wertpunkten anzusetzen sei.

Bei Ausgleichsmaßnahme 15 A sei zudem bei der Anlage von mäßig artenreichen Säumen und Staudenfluren (K122) auf intensiv bewirtschaftetem Acker die Aufwertung mit fünf Wertpunkten angegeben. Sie betrage jedoch nur vier Wertpunkte (6 WP (Saum) – 2 WP (Acker)).

Bei Ausgleichsmaßnahme 16 A ist die Herstellung von Hartholzauenwald, alte Ausprägung (L533-WA910F) auf verschiedenen Biotoptypen vorgesehen. Im

Hinblick auf die lange Entwicklungszeit sei ein Abschlag von zwei Wertpunkten (WP) pro m² vorgenommen worden. Ein Abschlag von zwei Wertpunkten sei gemäß Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung vom 28.02.2014 (S. 11) jedoch nur bei einer Entwicklungszeit bis zum Erreichen des Zielbiotops zwischen 50 und 79 Jahren anzuwenden. Ein Hartholzauenwald alter Ausprägung habe jedoch bei Offenlandbiotopen als Ausgangszustand eine deutlich längere Entwicklungszeit, weshalb in diesen Fällen ein Abschlag von drei Wertpunkten anzusetzen sei. Dies gelte ebenso für die Entwicklung von Hartholzauenwald aus nicht standortgerechtem Laub(misch)wald gebietsfremder Baumarten.

Daneben seien die Grundstücke für die Ausgleichsmaßnahmen 17 A und 18 A als intensiv bewirtschaftete Äcker mit zwei Wertpunkten eingestuft worden. Gemäß Feldstückslayer (Stand: 2016) handele es sich jedoch bei Maßnahme 17 A um einen intensiv bewirtschafteten Acker (0,61 ha) sowie Wiese (0,42 ha) (Flur-Nr. 304 der Gem. Rügshofen). Maßnahme 18 A sei als Brache ohne Erzeugung und ökologische Vorrangfläche (Flur-Nr. 740 der Gem. Heidenfeld) einzustufen. Die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Schweinfurt konkretisierte dies in ihrer Stellungnahme vom 05.01.2017 dahingehend, dass der ackerbaulich genutzte Teil der Maßnahmenfläche 17 A mit 0,61 ha dem Code A11 gemäß Biotopwertliste und der übrige Teil als artenarmes Dauergrünland mit extensiver Ausprägung dem Code G211 entspreche. Der Ausgangszustand der genannten Flächen sei somit – zumindest teilweise – höherwertig einzustufen, wodurch sich die Aufwertung als Differenz zwischen den Wertpunkten des Ausgangs- und des Prognosezustands reduziere. Der jeweils erreichbare Kompensationsumfang verringere sich daher entsprechend.

Mit der Planänderung vom 16.06.2017 brachte der Vorhabensträger unter Berücksichtigung der dargestellten Kritikpunkte eine überarbeitete Eingriffsbilanzierung (Unterlage 9.3) in das Verfahren ein. War ursprünglich ein Kompensationsumfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume in Höhe von 859.293 Wertpunkten i. S. d. BayKompV gegeben, ergibt sich unter Berücksichtigung entsprechender Abzüge noch ein Kompensationsumfang von 777.527 Wertpunkten. Selbst bei entsprechender Einrechnung der im Beteiligungsverfahren geforderten Abschläge verbleibt damit ein entsprechender Kompensationsüberhang von 10.796 Wertpunkten, sodass den Vorgaben der BayKompV sowie der Eingriffsregelung Genüge getan ist.

Bei den Waldausgleichsmaßnahmen müsse laut Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde zudem eine extensive waldbauliche Pflege gewährleisten, dass

sich ausreichend Höhlen- und sonstige Biotopbäume sowie stehendes und liegendes Totholz entwickeln könnten. Die Beachtung dieser Forderung sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 21.02.2017 zu, daneben wird ihr durch Nebenbestimmung A.3.5.9.5 Rechnung getragen.

Außerdem forderte die Höhere Naturschutzbehörde hinsichtlich Maßnahme 16 A, dass vorhandene Bäume gebietsfremder Arten geringelt werden sollten, um den geplanten Hartholzauenwald mit Totholz anzureichern. Die Beachtung dieser Forderung sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 21.02.2017 zu, daneben wird ihr durch Nebenbestimmung A.3.5.9.8 Rechnung getragen.

Die Fläche von Ausgleichsmaßnahme 17 A liege nach Ansicht der Höheren Naturschutzbehörde außerdem ohne jegliche Anbindung an eine vorhandene Biotopstruktur in der landwirtschaftlichen Flur. Auch wenn die geplante Erhöhung der Wertpunkte des Biotoptyps ggf. erreicht werde, könne diese Fläche aufgrund ihrer Lage nur in begrenztem Umfang eine angemessene Lebensraumfunktion erfüllen. Es sei daher in einvernehmlicher Abstimmung mit den Unteren Naturschutzbehörden eine Ersatzfläche zu suchen und zu beplanen. Auch die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Schweinfurt wies in ihrer Stellungnahme vom 05.01.2017 darauf hin, dass die Maßnahmenfläche ohne Biotopverbund isoliert in der intensiv genutzten Feldflur liege, wodurch ihre Eignung ökologisch funktional eingeschränkt zu bewerten sei. Der Vorhabensträger erwiderte hierauf mit Schreiben vom 21.02.2017, dass nach seiner Auffassung die Ausgleichsmaßnahme in der landwirtschaftlichen Flur eine angemessene Lebensraumfunktion erfüllen könne. Mit einer zugesagten geänderten Bewertung werde die Fläche auch von der Unteren Naturschutzbehörde anerkannt. In ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 06.04.2017 akzeptierte dann auch die Höhere Naturschutzbehörde die Ausgleichsmaßnahme nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Schweinfurt, da die Fläche über eine vorhandene (eingeschränkte) Anbindung über einen Grünweg an die begrünte Deponiefläche (Flur-Nr. 285, ca. 135 m entfernt) verfüge, auf der Nachbarfläche (Flur-Nr. 10002 Gem. Rügshofen) ein Wiesenanteil vorhanden sei sowie ca. 210 m entfernt eine Ausgleichsmaßnahme der Gemeinde auf dem Offenlandanteil der Flur-Nr. 247 mit Wildobst, mesophilen Hecken, Brachstreifen und Totholz geplant sei. Die Lage der Ausgleichsfläche werde zwar weiterhin nicht als optimal angesehen, aber aufgrund der bereits erfolgten Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und unter Berücksichtigung der genannten, im Umfeld vorhandenen Flächen werde der Maßnahme dennoch zugestimmt.

Bei den Obstbaumpflanzungen der Maßnahme 19 A seien – so die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde weiter – aufgrund des verringerten Pflegeaufwands vorwiegend Wildobstsorten zu verwenden. Zur Anreicherung der Offenlandbiotopflächen mit Kleinstrukturen seien zudem Stein- und Totholzhaufen anzulegen. Diesen Forderungen wird durch Nebenbestimmung A.3.5.9.8 Rechnung getragen. Im zugehörigen Maßnahmenblatt sei außerdem eine falsche Flur-Nr. angegeben (1158/11). Es handele sich um das Flurstück mit der Nr. 1158/10 der Gemarkung Schwebheim. Eine diesbezügliche Korrektur sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 21.02.2017 daneben ebenso so zu wie die Beachtung der vorgenannten Forderungen (A.3.1). In den geänderten Unterlagen vom 16.06.2017 ist die falsche Flur-Nr. bereits entsprechend berichtigt.

Die Höhere Naturschutzbehörde wies zudem auf einige Fehler in den Planfeststellungsunterlage hin: In Unterlage 9.3, Teil 2, Tabelle 2 sei mit A2 jeweils der falsche Code für die intensiv bewirtschafteten Äcker in Tabelle 2 angegeben. Dieser beziehe sich jedoch auf die Ackerbrache. Intensiv bewirtschaftete Äcker seien unter A11 einzuordnen. Bei den Maßnahmen 14 A und 15 A seien zudem die Flächenangaben 9.341 ha bzw. 8.775 ha auf den Maßnahmenblättern falsch. Vielmehr seien es 0,9341 ha bzw. 0,8775 ha. Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 21.02.2017 eine entsprechende Korrektur zu, in der Planänderung vom 16.06.2017 ist sie bereits berücksichtigt.

Die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Schweinfurt nahm mit Schreiben vom 05.01.2017 zum plangegenständlichen Vorhaben Stellung und erkannte die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriffsbereich im Landkreis Schweinfurt grundsätzlich naturschutzfachlich an.

Hinsichtlich Ausgleichsmaßnahme 17 A bemängelte sie jedoch – über das bisher Gesagte hinaus –, dass im Gestaltungsplan weder die Grundstücksgrenzen noch die Flurnummern enthalten seien.

Bei Ausgleichsmaßnahme 18 A solle zudem im Interesse der Erhöhung der Strukturvielfalt sowie der Steigerung des Lebensraummosaiks im Norden entlang des Grabens an geeigneten Stellen partiell ein Vorlandabtrag sowie auf geeigneten Standorten im Nordteil ein bis zwei feuchte Senken gestaltet werden, mithin die Ausgleichsfläche entsprechend umgeplant und neu bilanziert werden.

Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 21.02.2017 sowohl eine Korrektur bzw. Ergänzung der Angaben hinsichtlich Maßnahme 17 A als auch eine entsprechende Umplanung der Maßnahme 18 A zu. Eine Ergänzung der Umwandlung von Brachflächen in eine artenreiche Extensivwiese durch die Anlage von

zwei feuchten Senken nahm der Vorhabensträger mit Planänderung vom 16.06.2017 vor.

Daneben wies die Untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme auf einzelne notwendige textliche Ergänzungen in den Maßnahmenblättern der Unterlage 9.2 hin, deren Umsetzung der Vorhabensträger mit Schreiben vom 21.02.2017 insoweit zusagte. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die beiden genannten Schreiben Bezug genommen. Mit Planänderung vom 16.06.2017 arbeitete der Vorhabensträger die Anmerkungen der Unteren Naturschutzbehörde in die Planfeststellungsunterlagen ein.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg regte weiterhin an, die geplanten Gestaltungsmaßnahmen als Ausgleichsmaßnahmen anzurechnen. Dies sei nach den Vollzugshinweisen zur Bayerischen Kompensationsverordnung für den staatlichen Straßenbau (Anlage 2 zum Rundschreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 28. Februar 2014 Az.: IIZ7-4021-001/11) möglich, wenn sie ihre Funktionen erfüllen können, mindestens jedoch außerhalb der betriebsbedingten Wirkungen von Straßen entsprechend den Vollzugshinweisen zu § 5 Abs. 2 BayKompV liegen. Soweit Maßnahmen in begründeten Ausnahmefällen innerhalb dieser Beeinträchtigungszone lägen, seien die betriebsbedingten Wirkungen der Straße durch Korrekturen des Gesamtwertes im Prognosezustand nach der Biotopwertliste zu berücksichtigen. Das Amt bat daher um Prüfung, inwieweit eine Anrechnung für zumindest einen Teil der oben genannten als Gestaltungsmaßnahmen ausgewiesenen Maßnahmen (z. B. 9.1, 9.2, insbesondere aber 9.7) auch als Ausgleichsmaßnahmen möglich ist. Der Vorhabensträger wies in seinem Schreiben vom 01.03.2017 in zutreffender Weise darauf hin, dass die Gestaltungsmaßnahmen innerhalb des betriebsbedingten Wirkungsbereichs der Bundesstraße liegen und gemäß der genannten Vollzugshinweise nicht den Voraussetzungen für die Anerkennung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen entsprechen. Die Maßnahmen sowie deren Anerkennung seien im Rahmen der Planfeststellung von der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde geprüft worden.

Ergänzend ist seitens der Planfeststellungsbehörde anzumerken: Die Vollzugshinweise zur BayKompV konkretisieren die betriebsbedingten Wirkungen (z. B. durch Immissionen) auf künftig straßennahe Flächen bei einem prognostizierten Verkehrsaufkommen von mindestens 5.000 Kfz am Tag dabei auf i. d. R. auf einen Bereich bis zu 50 m vom Fahrbahnrand. Übertragen auf das plangegenständliche Vorhaben mit einem prognostizierten Verkehrsaufkommen von über 20.000 Kfz am Tag und mit Blick auf die geplante Lage der Gestaltungsmaß-

nahmen kommt deren Anrechnung unter Zugrundelegung der skizzierten Grundsätze – unabhängig von der naturschutzfachlichen Wertigkeit der betreffenden Flächen – nicht in Betracht.

Hinsichtlich der geplanten Ausgleichsmaßnahmen, aber auch der Vermeidungsmaßnahmen (siehe hierzu C.3.7.5.2.3 dieses Beschlusses) forderte die Höhere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 20.01.2017 – ebenso wie die Unteren Naturschutzbehörden der Stadt sowie des Landkreises Schweinfurt mit Schreiben vom 13.01.2017 bzw. 05.01.2017 – zudem zur Sicherung der fachlich korrekten Umsetzung der Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen die Durchführung einer Umweltbaubegleitung (ökologische Bauüberwachung). Die damit betrauten Personen seien den Naturschutzbehörden zu benennen. Sie müssten im Hinblick auf die Einhaltung der naturschutzfachlichen Vorgaben weisungsbefugt gegenüber den ausführenden Firmen sein.

Im Rahmen der Umweltbaubegleitung sei den Naturschutzbehörden die Umsetzung der Maßnahmen darüber hinaus in folgender Form mitzuteilen:

- Meldung der erfolgten Umsetzung bzw. Beachtung bei Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen
- Erstellung von Berichten sowohl bei artenschutzrechtlich bedingten vorgezogenen (CEF-)Maßnahmen als auch bei Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlich bedingten Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen).

Die Meldungen seien unverzüglich, die Berichte bis spätestens zwei Monate nach Abschluss der jeweiligen Maßnumen Umsetzung den Naturschutzbehörden per E-Mail zu übermitteln.

Der Vorhabensträger hat die Beachtung dieser Forderungen mit Schreiben vom 21.02.2017 zugesagt, ihnen wird darüber hinaus durch die Nebenbestimmung unter A.3.5.1 Rechnung getragen.

Mit Stellungnahme vom 05.01.2017 forderte die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Schweinfurt, dass die für die Ausgleichsmaßnahmen 13 A bis 19 A vorgesehenen Grundstücke durch Erwerb dauerhaft zu sichern seien. Sofern dies bei einzelnen Grundstücken nicht möglich sei, seien in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde frühzeitig Alternativgrundstücke zu benennen und auf ihre Eignung zu prüfen.

Dies ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zwar insoweit zutreffend, als dass die Ausgleichsmaßnahmen entsprechend den Vorgaben des land-

schaftspflegerischen Begleitplanes vom Vorhabensträger zu unterhalten sind, solange die B 286 im plangegegenständlichen Bereich besteht (vgl. auch die Nebenbestimmung unter A.3.5.9.4). Da das Vorhaben zudem in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung der Ausgleichsmaßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBI 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, jedoch grundsätzlich die Notwendigkeit aber auch Möglichkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Eine diesbezügliche rechtliche Sicherung ist auch in § 15 Abs. 4 S.1 BNatschG vorgeschrieben. Entgegen der Ansicht der Unteren Naturschutzbehörde ist damit – sollte ein freihändiger Erwerb der für die Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen Grundstücke nicht möglich sein – die Suche nach entsprechenden Alternativgrundstücken nicht die einzig zwingende Möglichkeit. Letztendlich würde diese Ansicht ja dazu führen, dass ggf. überhaupt kein Ausgleich möglich wäre, wenn alle freihändigen Erwerbsbemühungen scheiterten.

Was für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gilt, beansprucht gleichermaßen Geltung für Vermeidungsmaßnahmen, die als erste Stufe ein integraler Bestandteil der Eingriffsregelung sind (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rn. 542).

Auch in der Rechtsprechung ist anerkannt, dass § 19 FStrG die Enteignung von Grundstücken für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen deckt, soweit dies zur Ausführung des geplanten Vorhabens nötig ist (BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, DVBl. 1997, 72; Beschluss vom 21.02.1997, NVwZ-RR 1997, 607 (608)). Die Anordnung von Ersatzmaßnahmen setzt dabei voraus, dass sie zur Erreichung des mit ihr verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich sind und keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit einer Flächeninanspruchnahme für Ausgleichsmaßnahmen ist hierbei nicht das Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens, sondern nur das Interesse an einem Ausgleich der zu kompensierenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ins Verhältnis zu den Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme für den Betroffenen zu setzen. Eine an sich geeignete und erforderliche Ersatzmaßnahme auf privatem Grund muss daher dann unterbleiben, wenn sie für den betroffenen Eigentümer Nachteile herbeiführt, die erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck stehen (BVerwG, Beschluss vom 11.11.2008 <juris>). Derartige Nachteile (vgl. hierzu ausführlich aus eigentumsrechtlicher Sicht unter C.3.8.1.4 dieses Beschlusses sowie zu einer möglichen Existenzgefährdung eines land-

wirtschaftlichen Betriebs C.3.7.8.3) wurden jedoch weder im Verfahren dargetan, noch sind sie sonst ersichtlich.

Die einzelnen betroffenen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Unterlage 10) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält hierfür, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG). Auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wird dabei Rücksicht genommen. Einer Aufnahme der vorgeschlagenen Auflage in den Planfeststellungsbeschluss bedarf es nach alledem nicht.

Externe Baustelleneinrichtungen sowie Lagerflächen jeglicher Art außerhalb des planerischen abgegrenzten Baustellenareals seien – so die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde weiter – außerhalb naturschutzrelevanter Bereiche wie Hecken, Baumscheiben, Wiesenflächen oder Waldrändern sowie Schutzgebieten zu situieren. Die geplanten Lager- und Maschinenabstellflächen seien gegebenenfalls mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Neu entstehende Anschnitts- und Auftragsböschungen seien reliefharmonisch an das bestehende Gelände anzugleichen bzw. auszurunden. Geländeveränderungen ohne direkten Zusammenhang mit der Baumaßnahme seien unzulässig. Böschungsflächen – dies entspricht auch einer Forderung der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Schweinfurt in der Stellungnahme vom 13.01.2017 –, auf denen keine Anpflanzungen erfolgen, seien bedarfsgerecht möglichst mit magerem Vorortmaterial abzudecken und möglichst nur mit ca. 5 g/m² einer kräuterreichen, wenn möglich Regio-Landschaftsrassenmischung in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde einzusäen. Die Packzettel der verwendeten Saatgutmischungen seien aufzuheben und der Bauleitung auszuhändigen.

Vor der Ausschreibung der landschaftspflegerischen Maßnahmen seien für die Ausgleichsmaßnahmen sowie für die straßenbegleitenden Bepflanzungen (Fleermausschutz etc.) Ausführungspläne zu erstellen, deren Entwürfe mit der Unteren Naturschutzbehörde frühzeitig, mindestens drei Monate vorher, abzustimmen seien. Hierbei seien für die Waldrandpflanzungen zwei Beispiel gebende Pflanzschemata für Nord- und Südexposition zu entwerfen. Ferner seien in Abhängigkeit der geplanten Biotopnutzungstypen die jeweiligen biotopprägenden Pflegemaßnahmen mit Schnittzeitpunkt zu formulieren.

Die Ausgleichsmaßnahmen 13 A bis 19 A seien noch im Zusammenhang mit der Baumaßnahme, ansonsten in der nächsten Pflanzperiode nach Baufertigstellung durchzuführen. Für die Kräuterwiesen- und Saumeinsaaten dürften nur Regio-

Saatgutmischungen zum Beispiel von Rieger-Hofmann, Saaten-Zeller oder vergleichbaren Anbietern aus dem HK 11 und dem Produktionsraum 7 verwendet werden. Hierbei sei eine Ansaatstärke von 3-5 g/m² bei der Kräuterwiese und von 2-3g/ m² beim wärmeliebenden Saum erforderlich. Die Auswahl der Saatgutmischungen sei mit der Unteren Naturschutzbehörde abzusprechen. Spätester Einsaattermin sei Ende August/Anfang September.

Die Ausgleichsmaßnahmen seien zudem dauerhaft, fachgerecht und biotopprägend gemäß den Entwicklungs- und Pflegezielen in den einschlägigen Maßnahmenblättern zu entwickeln und zu pflegen. Gehölzausfälle seien ab 10 % durch Nachpflanzung und Einsaatausfälle durch Nachsaat gleichartig zu ersetzen. Die Pflege der wärmeliebenden Säume habe derart zu erfolgen, dass 50 % der Saumflächen jährlich und die restlichen 50 % Saumflächen im Wechsel erst im Folgejahr jeweils mit Mähgutabfuhr gemäht werden.

Nach Fertigstellung aller in Zusammenhang mit den Ausgleichsmaßnahmen sowie dem Straßenbegleitgrün stehenden Pflanzmaßnahmen und Einsaaten habe der Vorhabensträger mit der Unteren Naturschutzbehörde einen Ortstermin in der Vegetationszeit (Anfang Juni des auf die Ausführung folgenden Jahres) zu vereinbaren, bei dem die Abnahme dieser ökologischen Wertschaffungen mit Protokoll erfolge.

Der Vorhabensträger hat in seiner Stellungnahme vom 21.02.2017 wiederum sein Einverständnis mit diesen Auflagen erklärt und damit deren Einhaltung verbindlich zugesagt (vgl. Nebenbestimmung A.3.1). Außerdem hat die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabensträger die Beachtung der Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde in den Nebenbestimmungen unter A.3.5.4 bis A.3.5.6 und A.3.5.9 auferlegt, sofern sich diese nicht schon aus den verbindlich festgestellten Planunterlagen selbst ergeben. Hinsichtlich der Forderung bezüglich überschüssigen Bodenmaterials siehe die Ausführungen unter C.3.7.6 dieses Beschlusses.

Der Forderung der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Schweinfurt nach der Eintragung der Daten der Ausgleichsflächen in das einschlägige bayerische Ökoflächenkataster beim Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) wird durch Nebenbestimmung A.3.5.7 Rechnung getragen.

Nach alledem ist – unter Berücksichtigung der auferlegten Nebenbestimmungen – festzustellen, dass die Maßnahmen grundsätzlich naturschutzfachlich geeignet sind. Das Kompensationskonzept ist in seiner Gesamtheit nicht zu beanstanden. Das Konzept der landschaftspflegerischen Begleitplanung orientiert sich am vorhandenen Bestand und den raumspezifischen Erfordernissen. Es berücksichtigt

die Rahmenbedingungen und Zielvorstellungen für Natur und Landschaft im Planungsgebiet in ihrer Gesamtheit.

Mit den Zusagen des Vorhabensträgers (vgl. A.3.1) sowie mit den angeordneten Nebenbestimmungen (vgl. A.3.5) ist den Belangen der Naturschutzbehörden und des Naturschutzes insgesamt Rechnung getragen. Weder aus den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen noch aus sonstigen Erkenntnissen ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde begründete Zweifel an Funktion, Eignung und Wirksamkeit der mit diesem Planfeststellungsbeschluss unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen festgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBI 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Was für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gilt, beansprucht gleichermaßen Geltung für Vermeidungsmaßnahmen, die als erste Stufe ein integraler Bestandteil der Eingriffsregelung sind (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rn. 542). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Unterlage 10) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG). Auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wird dabei Rücksicht genommen.

3.7.5.2.6 Zwischenergebnis

Insgesamt ist als Zwischenergebnis festzuhalten, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen die durch die Baumaßnahme verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG bereits vollständig ausgeglichen sind. Demnach ist der Eingriff in Natur und Landschaft im Ergebnis naturschutzrechtlich zulässig.

3.7.5.3 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

3.7.5.3.1 Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope

Im Untersuchungsgebiet liegen weder Naturschutzgebiete noch Naturdenkmäler oder Landschaftsschutzgebiete.

Insbesondere mit den amtlich kartierten Biotopen SW 1141, 5927-0147-001, 6027-0058-002, 6027-0052-002 sowie 6027-0052-03 befinden sich im Untersuchungsgebiet jedoch verschiedene Biotoptypen, die dem Schutz des § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG unterliegen. Hinsichtlich Lage und Beschreibung der gesetzlich geschützten Biotope wird auf Unterlage 19.1.1, insbesondere Kap. 1.4 und 6.2, Unterlage 19.1.2 sowie Unterlage 19.3, Kap. 3.7.2 verwiesen (vgl. auch bereits unter C.2.3.1.3.4 dieses Beschlusses).

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung solcher Biotope führen können, sind nach § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten. Von diesem Verbot kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist (Art. 23 Abs. 3 S. 1 BayNatSchG).

Die im Untersuchungsraum vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope werden durch die geplante Maßnahme unmittelbar bzw. mittelbar betroffen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Unterlagen 19.1.1 sowie 19.3 Bezug genommen. Die stattfindenden Beeinträchtigungen können aber ausnahmsweise zugelassen werden, da sie bereits im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt wurden und vollständig ausgeglichen werden können (vgl. bereits unter C.3.7.5.2). Im Übrigen ergibt eine Abwägung, dass Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für das Vorhaben sprechen (vgl. bereits C.3.5). Diese Argumente sind so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch einen Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope rechtfertigen. Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG liegen damit vor. Die naturschutzrechtliche Ausnahmeentscheidung wird von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung erfasst (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayNatSchG). Das nach Art. 23 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG erforderliche Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde wurde dadurch hergestellt, dass diese im Verfahren ordnungsgemäß beteiligt wurde. Grundsätzliche Einwände wurden dabei nicht vorgebracht (vgl. Stellungnahmen vom 05.01.2017 bzw. 13.01.2017).

3.7.5.3.2 *Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile*

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG ist es verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.

Von den Verboten des Art. 16 BayNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist, wobei diese Entscheidung durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt wird (Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG und Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Umfang und Lage der (Teil-)Verluste hinsichtlich der genannten Landschaftsbestandteile lassen sich Unterlage 9.3 entnehmen, worauf insoweit Bezug genommen wird.

Die Beeinträchtigungen dieser Landschaftsbestandteile wurden bei der Eingriffsregelung berücksichtigt (vgl. Unterlage 19.1.1, insbesondere Kap.4 bis 6, Unterlage 9.3 sowie unter C.3.7.5.2 dieses Beschlusses) und werden im Ergebnis vollständig ausgeglichen. Im Übrigen ergäbe auch eine Abwägung, dass überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses für das Vorhaben sprechen. Die Belange, aus denen heraus die gegenständliche Maßnahme notwendig ist, sind so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch einen Eingriff in geschützte Landschaftsbestandteile rechtfertigen würden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass alle Bereiche, die hier in Anspruch genommen werden sollen, bereits Vorbelastungen durch die bestehende Straßentrasse unterliegen.

Für die Überbauung, Beseitigung und mittelbare Beeinträchtigung von im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlagen 19.1 und 19.2) angegebenen geschützten Landschaftsbestandteilen lässt die Planfeststellungsbehörde daher wegen der Ausgleichbarkeit der Eingriffe eine Ausnahme zu (Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Art. 16 Abs. 2, Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Die Gründe ergeben sich auch aus der Planrechtfertigung unter C.3.5 dieses Beschlusses. Das erforderliche Benehmen den Unteren Naturschutzbehörden wurde hergestellt, Bedenken wurden nicht vorgebracht. Die Ausnahmen sind ebenfalls von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst, Art. 23 Abs. 3 S. 2 Halbsatz 1 BayNatSchG.

3.7.5.3.3 Zwischenergebnis

Im Hinblick auf den Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft bestehen somit keine rechtlichen Bedenken gegen die Zulässigkeit der Maßnahme. Dass bestimmte Teile von Natur und Landschaft einem besonderen Schutz unterfallen und durch die gegenständliche Maßnahme beeinträchtigt werden, ist mit hohem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Trotzdem überwiegt das öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßnahme die entsprechenden Belange des Naturschutzes.

3.7.5.4 FFH- und Vogelschutzrichtlinie

Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der FFH-RL (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG), der V-RL (Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG) und den zu deren Umsetzung erlassenen Vorschriften (§§ 31 ff. BNatSchG) vereinbar, da eine Beeinträchtigung von FFH-Gebieten oder Europäischen Vogelschutzgebieten von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Die V-RL dient dabei dem Schutz wild lebender Vogelarten (Art. 1 Abs. 1 V-RL). Vogelschutzgebiete sind Gebiete, die zu den zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Avifauna-Gebieten gehören, förmlich zu Schutzgebieten erklärt und der Kommission angezeigt sind (Art. 4 Abs. 1 bis 3 V-RL). Zu ihrem Schutz sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Bestände aller unter Art. 1 V-RL fallenden Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht (Art. 2 V-RL). Dabei sind unter Berücksichtigung dieser Erfordernisse die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um für alle unter Art. 1 der V-RL fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen (Art. 3 V-RL). Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume gehören insbesondere die Einrichtung von Schutzgebieten, die Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten, die Wiederherstellung zerstörter Lebensstätten sowie die Neuschaffung von Lebensstätten (Art. 3 Abs. 2 V-RL). Die V-RL strebt die Erhaltung sämtlicher wild lebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der EU-Mitgliedstaaten heimisch sind, und den Schutz, die Bewirtschaftung sowie die Regulierung dieser Arten an. Dabei sind diejenigen Vogelarten geschützt, die natürlicherweise oder gewöhnlich im europäischen Gebiet der EU-Mitgliedstaaten leben, einschließlich jener Vögel, die sich nur vorübergehend in einem EU-Mitgliedstaat aufhalten (EuGH, Urteil vom 08.07.1987, Rs. 247/85, EuGHE 1987, 3029). Auf die in Anhang I der

V-RL aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 V-RL). Dabei sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich dies auf die Zielsetzungen des Art. 4 V-RL, insbesondere nach Abs. 1 Satz 1 bis 3, erheblich auswirkt, zu vermeiden (Art. 4 Abs. 4 Satz 1 V-RL). Diese Bestimmung begründet ihrem Wortlaut nach zunächst unabhängig von der Zulassung einzelner Bauvorhaben eine Dauerpflicht der EU-Mitgliedstaaten, die Lebensräume der geschützten Population zu erhalten und Störungen der wild lebenden Vogelarten zu vermeiden bzw. zu unterlassen. Diese Vorschrift erschöpft sich aber nicht in der Normierung einer Dauerpflicht. Sie bildet vielmehr zugleich den Maßstab für die Zulässigkeit von Infrastrukturvorhaben im Einzelfall. Ausnahmen von dem Beeinträchtigungs- und Störungsverbot sind nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Nur überragende Gemeinwohlbelange wie etwa der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen oder der Schutz der öffentlichen Sicherheit sind geeignet, die Verbote des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 V-RL zu überwinden. Wirtschaftliche Gesichtspunkte, die sich für ein Straßenbauvorhaben anführen lassen, können eine Ausnahme vom Schutzregime des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 V-RL nicht begründen (BVerwG, Urteil vom 01.04.2004, Az. 4 C 2.03, DVBl. 2004, 1115). Allerdings treten die Verpflichtungen nach Art. 6 Abs. 2, 3 und 4 der FFH-RL ab dem Datum, zu dem das betreffende Vogelschutzgebiet von einem Mitgliedstaat entsprechend der V-RL zum besonderen Schutzgebiet erklärt oder als solches anerkannt wird, an die Stelle der Pflichten, die sich aus Art. 4 Abs. 4 Satz 1 der V-RL ergeben (Art. 7 FFH-RL). Nach der Rechtsprechung des EuGH erfordert die Erklärung zum besonderen Schutzgebiet i.S.v. Art. 7 FFH-RL einen förmlichen Akt. Ein Mitgliedstaat erfüllt seine Ausweisungspflicht nach Art. 4 Abs. 1 und 2 V-RL ferner nur dann rechtswirksam, wenn er die besonderen Schutzgebiete vollständig und endgültig ausweist. Die Erklärung muss das Gebiet Dritten gegenüber rechtswirksam abgrenzen und nach nationalem Recht automatisch und unmittelbar die Anwendung einer mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang stehenden Schutz- und Erhaltungsregelung nach sich ziehen. Hieraus ergibt sich, dass die "Erklärung" zum besonderen Schutzgebiet nach Art. 4 Abs. 1 V-RL, die nach Art. 7 FFH-RL den Wechsel des Schutzregimes auslöst, jedenfalls eine endgültige rechtsverbindliche Entscheidung mit Außenwirkung darstellen muss; deren rechtliche Gestalt durch das Recht der Mitgliedstaaten näher bestimmt wird. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG erklären die Länder die Europäischen Vogel-

schutzgebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft i. S. d. § 20 Abs. 2 BNatSchG (BVerwG, Urteil vom 01.04.2004, Az. 4 C 2.03, DVBl. 2004, 1115). Die Schutzerklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (§ 22 Abs. 1 Satz 2, § 32 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG). Nach Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG werden Europäische Vogelschutzgebiete in Bayern durch Rechtsverordnung festgesetzt. Dies hat der Bayerische Verordnungsgeber mit der "Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie deren Gebietsbegrenzungen und Erhaltungszielen" (Vogelschutzverordnung – VoGEV - vom 12.07.2006, GVBl. S. 524, in der Änderungsfassung vom 19.02.2016) getan. Daher sind auch die Beeinträchtigungen der ausgewiesenen Vogelschutzgebiete „Schweinfurter Becken und nördliches Steigerwaldvorland“ (Gebietsnummer DE 6027-472) und insbesondere "Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach" (Gebietsnummer DE 6027-471) am Maßstab der §§ 33, 34 Abs. 1 BNatSchG zu messen.

Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Europäischen Vogelschutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern demnach eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG).

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung hat also die Beurteilung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes zum Ziel. Die Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens ist erforderlich, wenn erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können. In der Verträglichkeitsprüfung sind eine differenzierte Ermittlung von Beeinträchtigungen und eine Beurteilung der Erheblichkeit dieser Beeinträchtigungen des maßgeblichen Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen vorzunehmen (BMVBW, Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau, Ausgabe 2004, Nr. 5.1 – Leitfaden FFH-VP).

Dabei ist es die Vorprüfung, welche die Frage klärt, inwieweit das Gebot des § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG greift, von der eigentlichen Verträglichkeitsprüfung zu unterscheiden, die in § 34 BNatSchG geregelt ist. Für das vorab zu prüfende Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung reicht es aus, dass anhand objektiver Um-

stände die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr vermutet werden muss, dass ein Vorhaben das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigen könnte (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, 336, Rnn. 40 und 58). Daher bedarf es einer Prüfung der Verträglichkeit nur bei der ernsthaft in Betracht kommenden Möglichkeit, dass erhebliche Beeinträchtigungen eintreten. Diese Möglichkeit ist zu bejahen, wenn aufgrund einer überschlägigen Prüfung Anhaltspunkte für die Wahrscheinlichkeit erheblicher oder in ihren Auswirkungen ohne nähere Prüfung nicht abschätzbarer Beeinträchtigungen bestehen (Nr. 9 der GemBek des BayStMI und anderer vom 04.08.2000, Nr. 62-8654.4-2000/21, All-MBl. S. 544).

Der Vorhabensträger hat im Zuge der Planungen hierzu eine FFH-/SPA-Verträglichkeitsabschätzung vornehmen lassen: Dabei wurden als sog. Wirkraum, d. h. Raum, innerhalb welchem sich Projektwirkungen auf ein Schutzgebiet ergeben können, die Bereiche des Schutzgebietes innerhalb des Untersuchungsgebietes betrachtet (vgl. Unterlage 19.1.2, Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan mit Grenzen des Untersuchungsgebietes sowie des Vogelschutzgebietes). Die im Wirkraum vorkommenden Arten bzw. aufgrund der Lebensraumausstattung potenziell vorkommenden Arten sowie die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes sind in Unterlage 19.2, insbesondere deren Anhang genannt, worauf Bezug genommen wird (zu den vorkommenden Vogelarten im gesamten Untersuchungsgebiet siehe auch Unterlage 19.1.2 (saP)).

Die Teilfläche 02 des Vogelschutzgebietes DE 6027-472 „Schweinfurter Becken und nördliches Steigerwaldvorland“ liegt östlich in einer Entfernung von ca. 650 m von der Ausbaumaßnahme außerhalb des Untersuchungsgebietes, weshalb Beeinträchtigungen bereits aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden können. Gleiches gilt für die Teilfläche 04 des Vogelschutzgebietes DE 6027-471 „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“, welches östlich der B 286 außerhalb des Untersuchungsgebietes in einer Entfernung von ca. 600 m von der Baumaßnahme liegt. Die weiteren Teilflächen befinden sich ebenfalls in einer Entfernung von mehr als 1000 m von der Ausbaumaßnahme.

Das letztgenannte Schutzgebiet besteht insgesamt aus zehn Teilflächen und umfasst eine Fläche von 3.068 ha. Es handelt sich gemäß Standard-Datenbogen (SDB; Stand 12/2004) um ein bedeutendes Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche Arten des Anhangs I und ziehende Arten. Waldinseln sind Teile des Schwerpunktorkommens von Rotmilan, Mittelspecht und Halsbandschnäpper in Bayern. Als „Gebietsmerkmale“ sind im SDB Anteile von 47 % melioriertem Ackerland, 15 % anderem Ackerland, 15 % feuchtem Grünland, 15 %

Binnengewässer (stehend, fließend), 5 % Mischwald, 2 % Heide-Gestrüpp und 1 % Sonstigem, sowie der Main zwischen Schonungen bei Schweinfurt und Dettelbach (z.B. Mainschleife bei Volkach), Altwasser- und Baggerseekomplexe, Auwaldreste sowie Eichen- Hainbuchenwälder und Grünlandflächen angegeben.

Die Teilfläche 05 dieses Vogelschutzgebiets (DE 6027-471 „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“) erstreckt sich mit einer Gesamtfläche von ca. 226 ha westlich der B 286 über Waldgebiet und Wasserflächen. Im Bereich des „Kapitelwaldes“ beträgt der Abstand zur B 286 ca. 140 m, in der Unkenbachaue und südlich davon bis zur Anschlussstelle der St 2277 reicht die Teilfläche bis westlich an die Trassenböschungen der B 286 heran.

Beim vierstreifigen Ausbau der B 286 als plangegenständlicher Maßnahme sind als wesentlicher Wirkfaktor bau- und betriebsbedingte Immissionsbelastungen zu berücksichtigen. Der unmittelbare Verlust von für das Schutzgebiet relevanten Vegetationsstrukturen ist hingegen weder anlage- noch baubedingt gegeben, da auch die vorübergehende Inanspruchnahme auf Höhe der Unkenbachaue und südlich davon bis zur Anschlussstelle der St 2277 an den Waldrand zurückgenommen wird, sodass bei Errichten eines Schutzzaunes der Eingriff so minimiert wird, dass eine unmittelbare Beeinträchtigung auszuschließen ist (Vermeidungsmaßnahmen 1.2 V sowie 6 V, vgl. hierzu bereits unter C.3.7.5.2.3 dieses Beschlusses).

Um bau- und betriebsbedingte Immissionsbelastungen möglichst gering zu halten, ist der Ausbau der zweiten Fahrbahn überwiegend an der östlichen Trassenkörperseite der bestehenden B 286 geplant. Gegenüber Immissionszunahmen empfindliche Brutplätze und Habitate der vorkommenden, im SDB aufgeführten Arten, sind direkt angrenzend zu den Baufeldern und Baustraßen auf Höhe der Unkenbachaue sowie südlich davon bis zur Anschlussstelle der St 2277 im Bereich des Schutzgebiets nicht bekannt. Durch baubedingte Immissionen sind somit keine nachhaltigen und somit erheblichen Beeinträchtigungen zu erkennen.

Aufgrund der für den betreffenden Abschnitt prognostizierten Zunahme des Verkehrsaufkommens bis 2030 ist zwar langfristig auch eine gewisse Zunahme hinsichtlich betriebsbedingter Immissionen zu erwarten. Würde die B 286 nicht ausgebaut werden, läge die Zunahme des DTVs dabei bei 700 Kfz/24h (von 18.300 auf 19.000); wird die B 286 entsprechend den Planungen ausgebaut, ist eine DTV-Zunahme um 2.900 Kfz/24h prognostiziert (von 18.300 auf 21.200; vgl. Verkehrsuntersuchung zum 4-streifigen Ausbau, April 2015, Dr. Brenner Ingenieurgesellschaft mbH). Die Zunahme des Lkw-Anteils liegt dabei gleich, mit und ohne

Ausbau jeweils von 1.700 auf 2.700 Lkw/24h. Bei gleichem Lkw-Anteil in den Prognosen wird mit dem Ausbau infolge der Verbreiterung des Querschnittes in gewissem Maße auch eine Verbesserung des Verkehrsflusses bedingt. Auf Höhe der Unkenbachaue ist durch die geplante Lärmschutzwand sogar eher eine Verbesserung hinsichtlich der Immissionen zu erwarten.

Insgesamt ist trotz Verkehrszunahme somit eine Beeinträchtigung von vorkommenden bzw. potenziell vorkommenden, in den Erhaltungszielen aufgeführten Arten bzw. von deren potenziellen Lebensräumen durch den Ausbau im Vergleich zur Trassenbeibehaltung ohne Ausbau nicht zu erkennen. Anhaltspunkte für die Wahrscheinlichkeit erheblicher oder in ihren Auswirkungen ohne nähere Prüfung nicht abschätzbarer Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. des Schutzzweckes des Gebietes bestehen nicht.

Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG ist damit nicht erforderlich.

3.7.5.5 *Allgemeiner und besonderer Artenschutz*

Im Rahmen der Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sind auch die einschlägigen Bestimmungen des Artenschutzes zu beachten. Die Vorschriften des Artenschutzes dienen allgemein dem Schutz und der Pflege der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten; besondere Bedeutung kommt in Bezug auf die verfahrensgegenständliche Baumaßnahme dem Lebensstätten-schutz des § 39 Abs. 5 BNatSchG und den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu.

3.7.5.5.1 *Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen*

Im Rahmen der allgemeinen Artenschutzbestimmungen sind bestimmte Lebensstätten zu schützen. Dabei überschneiden sich diese Vorschriften teilweise mit den landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile (Art. 16 BayNatSchG) und zu gesetzlich geschützten Biotopen (Art. 23 BayNatSchG).

Im Rahmen dieser Bestimmungen zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen ist es u. a. verboten, nicht land- bzw. forstwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG), Bäume, die außerhalb des Waldes stehen, oder Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen, wobei schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses

der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig sind (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).

Diese Verbote gelten jedoch nicht, soweit es sich um zulässige Eingriffe i.S.d. § 15 BNatSchG handelt (§ 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Mit der Abarbeitung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird den betroffenen Artenschutzbelangen durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen bereits Rechnung getragen (so die Begründung des angenommenen Änderungsantrags BT-Drs. 16/13430). Das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben ist ein nach § 15 BNatSchG zulässiger Eingriff (vgl. C.3.7.5.2.6).

Zudem lägen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor. Die Maßnahme ist aufgrund der mit ihr verbundenen positiven Auswirkungen aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt. Zudem wird der mit der Baumaßnahme verbundene Eingriff in vollem Umfang kompensiert (vgl. C.3.7.5.2.5.).

3.7.5.5.2 Besonderer Artenschutz

3.7.5.5.2.1 Rechtsgrundlagen

Zentrale Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Welche zu den besonders geschützten Arten gehören, bestimmt § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ist individuenbezogen. Dabei ist dieser Tatbestand nach der Rechtsprechung des EuGH auch dann erfüllt, wenn sich die Tötung als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Verwaltungshandelns erweist. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte indes bei lebensnaher Betrachtung nicht völlig auszuschließen sein. Solche kollisionsbedingten Einzelverluste sind zwar nicht direkt "gewollt" im Sinne eines zielgerichteten "dolus directus", müssen aber – wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen – als unvermeidlich hingenommen werden. Wäre der Tatbestand des Tötungsverbots bereits bei der Kollision eines Einzelexemplars mit einem Kraftfahrzeug erfüllt, könnten

Straßenbauvorhaben stets und ausschließlich nur noch im Wege einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden. Damit würden diese nach dem artenschutzrechtlichen Regelungsgefüge als Ausnahmen konzipierten Vorschriften zum Regelfall. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mittels derer solche Kollisionen vermieden oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, wie Überflughilfen, Leitstrukturen u. ä., in die Betrachtung einzubeziehen. Hiernach ist das Tötungsverbot dann nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen werden, z. B. von einem Raubvogel geschlagen werden (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, NVwZ 2009, 302, Rn. 91). Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist also dann nicht erfüllt, wenn das vorhabensbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Das gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr, sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4.13, Rn. 99 <juris>).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt dabei vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population liegt vor, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur nach folgenden Maßgaben:

Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktminimierende Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-RL aufgeführten Arten gilt dies entsprechend (§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG). Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

Beeinträchtigungshandlungen, die unvermeidlich im unmittelbaren Zusammenhang mit den zulässigen Einwirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgen, erfüllen gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG auch nicht die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot). Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass das BVerwG diese Regelung insoweit für europarechtswidrig hält, als die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität der Lebensstätte auch dazu führt, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für unvermeidbar mit der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Lebens-

stätten verbundene Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Tierarten als nicht erfüllt anzusehen ist (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, 9 A 12.10, Rn. 119 <juris> zum mit § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG 2010 inhaltsgleichen § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG 2007; vgl. aber auch die „Lockerungen“ durch BVerwG vom 08.01.2014, 9 A 4.13, Rn. 99 <juris>). Für derartige Beeinträchtigungen ist daher unabhängig vom Wortlaut des Gesetzes der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG – wie bereits beschrieben – individuenbezogen zu prüfen.

Werden durch die Ausführung des plangegegenständlichen Vorhabens die so modifizierten Zugriffsverbote verwirklicht, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

3.7.5.5.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den „Fachlichen Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (Stand 1/2015). Die Datengrundlagen für die saP sind in Unterlage 19.1.3 dargestellt, auf die Bezug genommen wird. Berücksichtigt wurden dabei Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen.

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung auch ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06, Rn. 20 <juris>; BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008, Az. 9 VR 9/07, Rn. 31 <juris>).

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zur saP-Unterlage Stellung nehmen. Beanstandungen hinsichtlich der grundsätzlichen Prüfmethodik wurden nicht vorgetragen.

3.7.5.5.2.3 Bestand und Betroffenheit der streng oder besonders geschützten Tierarten

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Tierarten, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensgewohnheiten wird auf Unterlage 19.1.3 (saP) Bezug genommen.

Bei der Beurteilung der Verbotstatbestände wurden insbesondere folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung berücksichtigt (vgl. auch Unterlage 1, Kap. 5.6, Unterlage 9.2 (Maßnahmenblätter), Unterlage 19.1.1, Kap. 3.2 sowie Unterlage 19.1.3 (saP) Kap. 3.1 und 3.2; siehe auch bereits unter 3.7.5.2.3 dieses Beschlusses):

- Jahreszeitliche Beschränkung von Baum- und Gehölzfällungen (1.1 V)
- Zurücknahme der vorübergehenden Inanspruchnahme von Wald (1.2 V)
- Zeitliche Begrenzung bei täglicher Bautätigkeit (1.3 V)
- Verdrängung der Zauneidechse aus dem Eingriffsbereich in Habitats außerhalb des Baufelds sowie Absammeln von verbliebenen Zauneidechsen und Verbringung in zuvor angelegte Ersatzlebensräume (1.4 V)
- Jahreszeitliche Beschränkung der Wurzelstockrodung in Waldrandbereichen (Haselmaus) (1.5 V)
- Erhalt der Durchgängigkeit der Unterführungen für Fledermäuse während der Dämmerungs- und Nachtstunden (während und nach der Bauzeit; 2.1 V)
- Gehölzpflanzungen mit Leitwirkung für Fledermäuse (2.2 V)
- Ausgleichsfläche mit Habitatfunktion für Vögel der halboffenen Landschaft (3 V)
- Ausweichquartiere für Fledermäuse (4 V)
- Wiederherstellung von Wald auf Flächen vorübergehender Inanspruchnahme (5.1 V)
- Waldrandunterpflanzung (5.2 V)
- Schutz bzw. Umsiedlung von Nestern der Großen Roten Waldameise (8 V)

Neben diesen Vorkehrungen zur Vermeidung werden folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (sog. CEF-Maßnahmen) im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführt:

- Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel durch Aufhängung von Fledermaus- bzw. Vogelnistkästen (Maßnahme 10 A_{CEF})
- Schaffung einer strukturreichen Offenlandfläche mit Habitatfunktion und damit Ausweichmöglichkeit für die Zauneidechse (nördlich der SW 3/beidseits der B 286) durch Abräumung einer Fläche vor Beginn der Freiräumung des Baufelds und deren Gestaltung als Zauneidechsenhabitat durch Strukturaneicherung (Maßnahme 11 A_{CEF})
- Schaffung von Ersatzquartieren für die Haselmaus durch Anbringung von fünf Haselmauskästen im Jahr vor Beginn der Bau- und Gehölzfällungen (Maßnahme 12 A_{CEF})

Vor dem Hintergrund der vorstehend dargestellten Rechtslage hat der Vorhabensträger diejenigen aufgrund europäischer Rechtsvorschriften streng oder besonders geschützten Arten, die nach der vorhandenen Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet vorkommen können, einer vertieften Untersuchung unterzogen. Für die betreffenden Tierarten – streng geschützte Pflanzenarten i.S.d. Anhangs IV Buchst. b der FFH-RL kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor – ergibt sich in Bezug auf ihren Bestand, ihre vorhabensbedingten Beeinträchtigungen und ihren Erhaltungszustand nach Realisierung des Bauvorhabens folgendes Bild:

3.7.5.5.2.3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.7.5.5.2.3.1.1 Säugetiere

Die (potenziell) durch das Vorhaben betroffenen Säugetierarten nach Anhang IV Buchst. a der FFH-RL sind unter Kapitel 4.1.2.1 der Unterlage 19.1.3 (saP) aufgeführt. Hinsichtlich Lebensraum, Lebensgewohnheiten und Vorkommen der einzelnen Fledermausarten sowie der Haselmaus wird auf diese Unterlage Bezug genommen.

3.7.5.5.2.3.1.1.1 Fledermaus

Zur Vermeidung bau- und anlagebedingter Eingriffe in belegte Fortpflanzungs- und Ruhestätten von im Gebiet vorkommenden Fledermausarten werden Gehölzschnittmaßnahmen und Baumfällungen zum Schutz der Sommerquartiere zur Zeit der Nutzung von im Gebiet vorkommenden Fledermäusen ausschließlich in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt. Darüber hinaus werden Bäume mit potenziellen Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse im Oktober (außerhalb der Wochenstuben- und Winterschlafzeit) mit Hilfe von geeignetem Gerät fixiert und nach dem Abschneiden vorsichtig abgelegt bzw. nach teil-

weiser Umgrabung kontrolliert umgedrückt. An unzugänglichen Stellen werden die Bäume von einem Baumsteiger segmentweise abgetragen, die Stammstücke werden abgeseilt. Die Arbeiten werden von einer fledermauskundigen Person begleitet, die sämtliche potenzielle Habitatstrukturen in Augenschein nimmt und evtl. vorhandene Tiere in Gewahrsam nimmt. Die entsprechenden Bäume mit Baumhöhlen, Spalten oder abstehender Rinde werden im vorhergehenden Winterhalbjahr im unbelaubten Zustand markiert (Maßnahme 1.1 V).

Zum Erhalt von Höhlenbäumen bzw. Altbäumen mit Potenzial als Höhlenbäume, die als Quartier für Fledermäuse dienen (können), wird die vorübergehende Inanspruchnahme der Waldbestände auf der Ostseite so weit wie möglich begrenzt und der Wald durch Schutzzäune vor nachhaltigen Schädigungen bewahrt (Maßnahme 1.2 V).

Während der Wochenstubezeit (Mai bis August) finden zur Vermeidung von Störungen durch Verlärmung oder visuelle Effekte für vorwiegend dämmerungs- und nachtaktive Arten (insbesondere Fledermäuse) durch Baubetrieb und Flutlicht keine Bautätigkeiten zwischen 19 Uhr und 6 Uhr statt (Maßnahme 1.3 V).

Um die Unterführungsbauwerke als Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse auch während der Bauphase zu erhalten, werden die Baumaßnahmen so durchgeführt, dass Durchflüge der dämmerungs- und nachtaktiven Arten möglich sind; d. h. insbesondere der obere Abschnitt der Unterführungsbauwerke bleibt unverstellt, Maschinen und Absperrungen verbleiben über Nacht nicht in den Unterführungen. Bei notwendiger Beleuchtung der Unterführungen für Fußgänger und Radfahrer nach Abschluss der Bauarbeiten werden Natriumdampflampen bzw. alternativ entsprechend dem Stand der technischen Entwicklung LED-Lampen angebracht. Die nächtliche Beleuchtung wird auf das Mindestmaß reduziert (Maßnahme 2.1 V).

Zur Wahrung bzw. Optimierung der Unterführungsbauwerke als Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse werden Gehölze mit Leitwirkungen zu den Unterführungen hin wieder hergestellt bzw. durch Neuanlage ergänzt. Die Pflanzungen reichen so nah wie möglich an die Portale der Unterführungsbauwerke heran. Zur Vermeidung temporärer Leitkonstruktionen werden Gehölze in einer Pflanzhöhe von 3 m vorgesehen (Maßnahme 2.2 V). Die genaue Lagebeschreibung findet sich in Unterlage 19.1.3, Kap 3 sowie die zeichnerische Darstellung in Unterlage 9.1, worauf Bezug genommen wird.

Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der lokalen Populationen von Fledermäusen werden in den verbleibenden Waldbereichen zusätzlich zu den durch

verloren gehende Habitatbäume erforderlichen Ersatzquartieren (Maßnahme 10 A_{CEF}) sechs Fledermauskästen (zwei Fledermaushöhlen, zwei Fledermausspaltenkästen und zwei Fledermausgroßraumhöhlen) als Ausweichquartiere für die Wochenstubenzeit aufgehängt (Maßnahme 4 V).

Sollten bei der Habitatbaumkartierung im Winter vor Baubeginn für Fledermäuse oder Höhlenbrüter geeignete Habitatbäume im Eingriffsbereich festgestellt werden, werden je betroffenem Habitatbaum je drei Fledermauskästen (eine Fledermaushöhle, ein Fledermausspaltenkasten und eine Fledermausgroßraumhöhle) in den verbleibenden Waldflächen aufgehängt. Die Kästen werden in Gruppen von jeweils sechs Kästen (zwei Fledermaushöhlen, zwei Fledermausspaltenkästen und zwei Fledermausgroßraumhöhlen; nach Empfehlung von Dr. Andreas Zahn, Fledermauskoordinationsstelle Südbayern) in den verbleibenden Waldbereichen installiert (Maßnahme 10 A_{CEF}).

Mit Stellungnahme vom 20.01.2017 forderte die Höhere Naturschutzbehörde hinsichtlich Vermeidungsmaßnahme 1.1 V, dass die Fällung der Bäume mit für Fledermäuse geeigneten Habitatstrukturen nur zwischen Mitte September und Mitte Oktober erfolgen dürfe und nicht wie im Maßnahmenblatt beschrieben im gesamten Oktober. Die gefälltten Bäume mit potenziellen Quartierstrukturen müssten daneben über Nacht vor Ort liegen gelassen werden, damit ggf. unentdeckte Tiere die Quartiere verlassen könnten. Dementsprechend dürften die Bäume auch nicht auf den Höhlenausgängen liegen.

Laut Erwiderung des Vorhabensträgers vom 21.02.2017 könne dieser nicht nachvollziehen, warum die Gehölz- und Stammfällungen zum Schutz der Fledermäuse statt wie in anderen Regierungsbezirken im gesamten Oktober stattfinden dürften, sondern von Mitte September bis Mitte Oktober durchgeführt werden müssten. Mit den übrigen Auflagen zur Fällung zeigte er sich dagegen einverstanden. Den diesbezüglichen Forderungen wird auch durch die Nebenbestimmungen unter A.3.5.8.1 hinreichend Rechnung getragen.

Die Höhere Naturschutzbehörde präziserte ihre Forderung hinsichtlich des Fällungszeitraums, die bereits in früheren Verfahren zu anderen Straßenbauprojekten eingebracht worden sei, mit ergänzender Stellungnahme vom 06.04.2017 dahingehend, dass – um mit der möglichen Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundene erhebliche Störungen von Tieren zu vermeiden – Baumfällungen im Wald jahreszeitlich auf den Zeitraum Mitte September bis Mitte Oktober eingeschränkt werden müssten. Hinsichtlich der möglichen Betroffenheit von Fledermäusen sei der um zwei Wochen vorgezoge-

ne Zeitraum als deutlich günstiger einzustufen, da die Wahrscheinlichkeit, dass sich Tiere bereits im Winterschlaf befinden, mit fortschreitender Jahreszeit steige. Die Fällung eines mit winterschlafenden Fledermäusen besetzten Baumes sei jedoch als eine deutlich stärkere Störung anzusehen, als wenn es sich um noch aktive Tiere handelte. Bezüglich der zeitlichen Vorgabe des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG sei aus fachlicher Sicht festzustellen, dass ein Beginn bereits Mitte September dem hauptsächlichen Zweck dieser Regelung (Schutz von Vogelbruten) nicht entgegensteht, da zu dieser Zeit keine Vogelbruten mehr stattfänden. Bezüglich der zur Verfügung stehenden Zeitdauer für die Fällungen sei es zudem gleich, ob sie zwischen Mitte September und Mitte Oktober oder während des Oktobers (= jeweils ein Monat) durchgeführt werden. Dieser natur-schutzfachlichen Sichtweise schließt sich die Planfeststellungsbehörde an, weshalb eine entsprechende Auflage unter A.3.5.8.1 auszusprechen war.

Mit Stellungnahme vom 20.01.2017 forderten sowohl die Höhere Naturschutzbehörde als auch die Unteren Naturschutzbehörden (Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 05.01.2017, Stadt Schweinfurt mit Schreiben vom 13.01.2017) hinsichtlich Vermeidungsmaßnahme 2.2 V, dass die Gehölzpflanzungen mit Leitwirkung für die Fledermäuse baldmöglichst noch im Zusammenhang mit der Baumaßnahme anzulegen seien. Mit der Pflanzung müsse gewährleistet sein, dass von Beginn an eine ausreichend hohe und dichte Leitstruktur zu den Unterführungen vorhanden ist. Hierfür seien Sträucher und mehrstämmige Bäume geeigneter, schnittverträglicher Arten mit einer Pflanzgröße von mindestens 3 m, bevorzugt sog. Heckenelemente mit den Gehölzarten Feldahorn, Hainbuche, Eingrifflicher Weißdorn sowie Kornellkirsche zu verwenden. Offene Zwischenräume müssten mit kleineren Sträuchern ausgefüllt werden. Eventuelle Ausfälle bzw. entstehende Lücken seien durch zügige Nachpflanzungen gleichartig und gleichwertig zu kompensieren. Die auslaufende Lärmschutzwand am Baggersee auf der Westseite sei durch zum Böschungsfuß ableitende Gehölzpflanzungen einzubinden.

Der Vorhabensträger hat in seinen Stellungnahmen vom 21.02.2017 bzw. 01.03.2017 wiederum sein Einverständnis mit diesen Auflagen erklärt und damit deren Einhaltung verbindlich zugesagt (vgl. Nebenbestimmung A.3.1). Außerdem hat die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabensträger die Beachtung der Forderungen der Naturschutzbehörden in der Nebenbestimmung unter A.3.5.8.5 auferlegt.

Sowohl die Höhere Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom 20.01.2017 als auch die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Schweinfurt mit Stellungnahme

vom 13.01.2017 bemängelten, dass im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Unterlage 9.1, Bl. 1) auf der Westseite der B 286 die Darstellung der notwendigen Gehölzpflanzungen (Maßnahme 2.2 V) ab Bau-km 0+070 entgegen der Angaben im Erläuterungsbericht (Kap. 6.4, S. 73/74) fehlten. Abweichend von den zeichnerischen Darstellungen im Maßnahmenplan müssten daher die textlichen Darlegungen gelten, wonach ab Ende der Lärmschutzwand (ca. Bau-km 0+070 der Anschlussstellenrampe) bis mindestens Bau-km 0+300 eine dichte Gehölzpflanzung als Leitstruktur für Fledermäuse erfolgen müsse. Der Vorhabensträger sicherte mit Schreiben vom 21.02.2017 eine Ergänzung der Darstellung der Gehölzpflanzungen im Maßnahmenplan zu (vgl. A.3.1), die in der Planänderung vom 16.06.2017 berücksichtigt wurde.

Hinsichtlich der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme 10 A_{CEF} führte die Höhere Naturschutzbehörde aus, dass der Umsetzungszeitraum in der Beschreibung der Maßnahme mit „zeitgleich mit der Waldrodung“ angegeben sei, was jedoch zu spät für eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme sei. Die Kästen seien unverzüglich anzubringen, sobald die Habitatbaumkartierung deren Bedarf ergeben habe. Auch so erfolge bei dieser Vorgehensweise die Anbringung der Kästen sehr spät. Eine Auswertung der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern zur Nutzung von Fledermauskästen (Zahn, A./Hammer, M. (2016): Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme – ANLiegen Natur 39 (1)) zeige, dass Kastengruppen nicht immer besiedelt seien, ihre Annahme mitunter mehrere Jahre dauere und sie nur selten zur Reproduktion genutzt würden. Demnach böten entsprechende Kästen insbesondere als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, vor allem in Bezug auf die Wochenstubenfunktion, i. d. R. keine ausreichende Prognosesicherheit, dass sie die Funktion verloren gehender natürlicher Quartierstrukturen ausreichend schnell ersetzen könnten. Zur Sicherheit sollte deshalb für den Verlust der Quartierstrukturen eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Der Vorhabensträger erwiderte darauf, dass nach seiner Einschätzung und Erfahrung mit ähnlich gelagerten Maßnahmen an der Verbindungsspanne B 286/St 2271 die vorgesehenen Ersatzquartiere angenommen würden und somit eine dauerhafte Wirksamkeit gegeben sei. Gleichwohl werde im Rahmen der Planfeststellung eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung beantragt. Der geforderten vorgezogenen, unverzüglichen Anbringung der Kästen wird durch Nebenbestimmung A.3.5.10 Rechnung getragen.

Auch die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Schweinfurt brachte in ihrer Stellungnahme vom 05.01.2017 vor, dass die Zulassung einer artenschutz-

rechtlichen Ausnahme für die Artengruppe der Fledermäuse notwendig sei, da eine dauerhafte Wirksamkeit der Vermeidungsmaßnahme 2.2 V nicht garantiert und auch die Wirksamkeit der Maßnahme 10 A_{CEF} ohne zeitlichen Verzug nicht gewährleistet werden könne.

Für die im Gebiet nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Fledermausarten besteht nach Einrichtung der gemäß Vermeidungsmaßnahme 2.2 V beschriebenen Leitstrukturen unter Berücksichtigung der dem Vorhabensträger dazu auferlegten Nebenbestimmungen keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Neben diesem Erhalt sicherer Querungsmöglichkeiten ist dabei zu bedenken, dass es sich bei der B 286 um eine hochbelastete Bundesstraße handelt, bei der bereits jetzt ein entsprechendes Kollisionsrisiko für die vorkommenden Fledermausarten besteht. Durch eine – wenn auch nur geringfügige – vorhabensbedingte Zunahme der Verkehrsströme, kann zwar eine Erhöhung der Kollisionsgefahr nicht völlig ausgeschlossen werden. Diese ist jedoch nicht signifikant höher als in einer Situation ohne Ausbau (vgl. hierzu auch Unterlage 19.1.3 (saP), Kap.4.1.2.1).

Vorhabensbedingt kommt es daneben nicht zu einer zusätzlichen Zerschneidung von Lebensräumen der genannten Fledermausarten. Die durch die Bundesstraße verursachte Trennwirkung wird in Zukunft kaum über die bereits bestehende Trennwirkung hinausgehen. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bestehende Straße und des Erhalts sicherer Querungsmöglichkeiten ist daher nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Fledermausarten durch die Baumaßnahme verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Die Planfeststellungsbehörde kommt allerdings aufgrund der Unterlage 19.1.3 (saP) und der – v. a. hinsichtlich der zweifelhaften Wirksamkeit der Maßnahme 10 A_{CEF} – gewonnenen Erkenntnisse im Anhörungsverfahren zu der Überzeugung, dass durch den Verlust der Quartierstrukturen das Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die vorkommenden Fledermausarten Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nymphenfledermaus, Rauhautfledermaus und Wasserfledermaus (auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) nicht gänzlich zu vermeiden ist, sodass diesbezüglich eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig wird.

3.7.5.5.2.3.1.1.2 Haselmaus

An nach europäischem Recht besonders bzw. streng geschützten Arten ist daneben ein Vorkommen der Haselmaus im Untersuchungsgebiet potenziell möglich (vgl. Unterlage 19.1.3, Kap. 4.1.2).

Um soweit wie möglich zu vermeiden, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Haselmaus beschädigt oder zerstört werden, soll nach der landschaftspflegerischen Begleitplanung zur Erfassung potenzieller Haselmausvorkommen in den Waldrandbereichen des Baufelds im Jahr vor den Gehölzfällungen (April bis September) eine Erfassung mit sog. Tubes erfolgen. Bei positivem Ergebnis findet die Wurzelstockrodung der Gehölze im Waldrandbereich zum Schutz der Haselmaus zwischen Anfang Mai und Ende September außerhalb der Winterschlafzeit der Art statt (Maßnahme 1.5 V).

Sollten bei dieser Erfassung im Waldrandbereich innerhalb der Baufelder Haselmäuse nachgewiesen werden, werden im Jahr vor Beginn der Baum- und Gehölzfällungen zudem in den verbleibenden Waldbereichen fünf Haselmauskästen angebracht (Maßnahme 12 A_{CEF}).

Bezüglich potenzieller Haselmausvorkommen bzw. der diesbezüglichen Vermeidungsmaßnahme 1.5 V führte die Höhere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 20.01.2017 aus, dass sich die Vermeidungsmaßnahme nur auf die Wurzelstockrodung beziehe. Es müsse jedoch auch bereits bei der Fällung der Bäume auf die Haselmaus Rücksicht genommen werden. Die oberirdische Holzung müsse daher vorsichtig ohne schwere Maschinen bzw. ohne Befahrung mit schwerem Gerät erfolgen, um eine mögliche Tötung im unterirdischen Winterquartier zu vermeiden.

Der Zeitraum für die Wurzelstockrodung sei auf Anfang Mai bis Mitte September zu begrenzen, um sicher auszuschließen, dass sich schon Haselmäuse für den Winter in die Wurzelstöcke zurückgezogen haben.

Da Haselmäuse, die auf der Eingriffsfläche überwintern, mit der Fällung der Bäume von der Fläche vergrämt würden, müsse sichergestellt sein, dass die angrenzenden Waldbereiche aufnahmefähig für die Tiere seien. Dementsprechend müssten begrenzende Faktoren verbessert werden, z. B. durch die Aufhängung von Haselmauskästen bei mangelndem Quartierangebot (wie bei Maßnahme 12 A_{CEF}), durch Optimierung des neu entstehenden Waldrandes (z. B. durch Gewinnung von Plaggen ((Beeren-)Sträucher, Hochstauden) bei Holzung des bisherigen Waldrandes und Ausbringung am neuen Waldrand für Nestbau und als Nahrungsgrundlage)).

Mit Schreiben vom 06.04.2016 konkretisierte dies die Höhere Naturschutzbehörde dahingehend, dass in den an die Rodungsbereiche angrenzenden Waldbereichen aufnahmefähige Flächen in für die Tiere erreichbarer Entfernung (bis 50 m) vorhanden sein müssten, in die Tiere, die auf den freigestellten Flächen aus dem Winterschlaf aufwachen, umsiedeln könnten. Hierfür müssten die Flächen über ein ausreichendes Höhlenangebot sowie ein ausreichendes Nahrungs- und Nistmaterialangebot verfügen. Um dies zu gewährleisten, seien in den angrenzenden Waldbereichen pro 50 m betroffenem Waldrand zwei Haselmauskästen aufzuhängen sowie bei Holzung des bisherigen Waldrandes Plaggen ((Beeren-)Sträucher, Hochstauden) zu gewinnen und diese am neuen Waldrand einzubauen. Eine ausreichende Anwuchspflege sei zu gewährleisten.

Zudem müsse zuverlässig verhindert werden, dass sich neuer Aufwuchs auf der gerodeten Fläche bilde, da sich sonst Haselmäuse im Sommer ggf. wieder ansiedelten.

Zusätzlich seien bei festgestellten Haselmausvorkommen folgende Maßnahmen notwendig:

- Bei der Erfassung angetroffene Haselmäuse seien direkt in ungefährdete, geeignete Waldbereiche umzusiedeln, falls sie keinen Nachwuchs haben. Die Zielflächen müssten weiter als 100 m vom Eingriffsort entfernt liegen, um ein Rückwandern in die zu rodenden Bereiche zu verhindern.

- Als Voraussetzung für eine ggf. notwendige Umsiedlung müsse im Vorfeld ein vorhandener Waldrand im räumlichen Umfeld – aber mehr als 100 m entfernt – im Hinblick auf die Ansprüche der Art und in Abhängigkeit von den bestehenden Verhältnissen (unter Beseitigung ggf. vorhandener Mangelfaktoren hinsichtlich Höhlen-, Nahrungs- und Nistmaterialangebot) optimiert werden. Dies sei gleichzeitig eine Kompensation für den verloren gehenden Lebensraum.

Eine Beachtung dieser Forderungen hat der Vorhabensträger mit Schreiben vom 21.02.2017 verbindlich zugesagt (A.3.1); darüber hinaus wird ihnen durch die Nebenbestimmungen unter A.3.5.8.4 Rechnung getragen.

Somit wird durch die vorgesehenen Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen sowie die ergangenen Nebenbestimmungen die ökologische Funktion der vom Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Haselmaus im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG).

Da auch eine erhebliche Störung der nachtaktiven Haselmaus während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten aufgrund ihrer spezifischen Ei-

genschaften und bei Umsetzung der notwendigen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Zeitpunkt der Wurzelstockrodung) weder durch baubedingte mittelbare Beeinträchtigungen noch durch Verschiebung der betriebsbedingten mittelbaren Beeinträchtigungen zu erwarten ist (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), liegt nach alledem durch die Verwirklichung der gegenständlichen Maßnahme kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich der Haselmaus vor.

3.7.5.5.2.3.1.2 Reptilien

An nach europäischem Recht besonders bzw. streng geschützten Reptilien wurde im Untersuchungsgebiet die Zauneidechse nachgewiesen.

Zur Vermeidung einer Verwirklichung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG hat der Vorhabensträger daher folgende Maßnahmen vorgesehen:

Im Bereich des Anschlusses der Kreisstraße SW 3 sowie im Bauabschnitt südlich des Waldes erfolgt in den zukünftigen Baufeldern vor Beginn der Baumaßnahme zwischen Oktober und Februar durch bodennahes Abschneiden der Gehölze, Mähen der Grasflächen und sofortiges Entfernen des Mahdguts ein Entfernen der Habitatstrukturen. Ziel ist es, die Zauneidechsen aus dem Eingriffsbereich heraus in Habitatbereiche außerhalb des Baufelds zu drängen. Vor Entfernen der Wurzelstöcke im September erfolgt zwischen April und August ein mehrmaliges Absammeln von im Baufeld verbliebenen Zauneidechsen und Verbringen in die zuvor angelegten Ersatzlebensräume (Maßnahme 1.4 V).

In den Böschungsbereichen nördlich der Kreisstraße SW 3 wird in Zauneidechsenlebensräume eingegriffen. Zur Gewährleistung von Ausweichmöglichkeiten für die Art wird daher beidseits der B 286 je eine Fläche vor Beginn der Freiräumung des Baufelds abgeräumt und durch Strukturanreicherung als Zauneidechsenhabitat gestaltet (vgl. zur genauen Lage Unterlage 9.1, Bl. 2). Hierzu werden Flächen mit einem Durchmesser von mindestens 4 m ausgekoffert. Die Aushubtiefe liegt auf der südlichen Hälfte des Kreises bei ca. 50 cm, auf der nördlichen Hälfte bei ca. 1 m. Die nördliche Hälfte der Fläche wird mit Steinen mit einem Durchmesser zwischen 60 bis 300 mm Durchmesser aufgefüllt und ca. 1 m hoch aufgeschüttet, sodass eine südexponierte Fläche entsteht. Im mittleren Bereich kann der Halbkreis leicht sichelförmig ausgedünnt werden. Der Halbkreis auf der südlichen Seite wird mit Sand und nährstoffarmem Substrat aufgefüllt. Das Aushubmaterial wird auf der Nordseite angefüllt und mit Grassoden abgedeckt. Auf das Zauneidechsenhabitat werden größere Steine und Wurzeln zur Verwendung als Sonnplätze aufgebracht. Die Flächen werden vorübergehend mit

einem Amphibien-/Reptilienzaun eingezäunt, sodass gefangene Tiere nicht wieder in ihre angestammten Lebensräume zurückkehren können (Maßnahme 11 A_{CEF}; eine genaue Beschreibung der zu schaffenden Zauneidechsenhabitate findet sich in Unterlage 19.2.3 (saP), Kap. 3.2, worauf insoweit Bezug genommen wird).

Mit Stellungnahme vom 20.01.2017 wandte die Höhere Naturschutzbehörde hinsichtlich der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme 11 A_{CEF} ein, dass die vorgesehene Fläche für die südlich des Anschlusses der B 286 an die St 2277 kartierten Tiere die Funktion als Ausweichfläche nicht erfüllen könne, da sie von den dortigen Tieren nicht erreicht werden könnte. Dies gelte ebenso für die Vorkommen westlich des Anschlussstellenasts von der SW 3 zur B 286 (vgl. Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 19.1.2, Blatt 1), da die CEF-Maßnahmenfläche hier auf der anderen Seite des Anschlussstellenasts liege. Sofern jeweils angrenzend an die aktuell besetzten Habitate keine Aufnahmeflächen für vergräunte Zauneidechsen vorhanden seien oder geschaffen werden könnten, müssten diese umgesiedelt werden. In diesem Fall wäre eine artenschutzrechtliche Ausnahme vom Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erforderlich, da – mangels Wahrung der ökologischen Funktion der vom Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang – die Tatbestandsreduktion des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht mehr greifen würde.

Für umzusiedelnde Tiere sei ebenso eine geeignete Aufnahmefläche (wie etwa bei Vermeidungsmaßnahme 1.4 V) erforderlich. Es erscheine zweifelhaft, dass die Flächen der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme 11 A_{CEF} ausreichend Kapazität haben, auch die umzusiedelnden Tiere aufzunehmen. Ggf. seien diese Flächen zu vergrößern oder an anderer geeigneter Stelle Aufnahmeflächen zauneidechsengerecht anzulegen.

Auch die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Schweinfurt bezweifelte in ihrer Stellungnahme vom 13.01.2017, dass die straßennahen CEF-Maßnahmen für die Zauneidechse auf der Ostseite der B 286 bei Bau-km 0+900 im Hinblick auf das erhöhte Tötungsrisiko sinnvoll angeordnet seien. Die Maßnahmen auf Westseite befänden sich in einem Gehölzbestand, der sich mittlerweile recht dicht entwickelt habe, weshalb die Wirksamkeit der Maßnahme an dieser Stelle angezweifelt werden müsse.

Der Vorhabensträger wies mit Schreiben vom 21.02.2017 darauf hin, dass die Zauneidechsenvorkommen am südlichen Rand der Ausfädelspur von der SW 3 von dem Vorhaben nicht betroffen seien. Die Lebensräume der Zauneidechse

westlich der B 286 lägen am Ende des Planfeststellungsbereichs. In diesem Bereich fände vor dem vierstreifigen Ausbau das Vorhaben „B 286, Erneuerung der Brücke über die Heidenfelder Straße Schwebheim“ statt. Hierfür seien CEF-Maßnahmen im Zuge der Plangenehmigung einschließlich einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatschG vorgesehen.

In ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 06.04.2017 forderte die Höhere Naturschutzbehörde hinsichtlich der Maßnahme 11 A_{CEF}, dass in jedem Fall gewährleistet sein müsse, dass die Zielflächen ausreichend groß für die Aufnahme der umzusiedelnden Zauneidechsen sind. In der Veröffentlichung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Band 77, „Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen“ (LAUFER 2014) würden 150 m² Lebensraum für eine adulte Zauneidechse empfohlen, damit vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen die ökologische Funktion für die Art in ausreichendem Umfang erfüllen könnten. Dies sei bei der Umsiedlung der Zauneidechsen zu beachten. Sollten mehr Zauneidechsen auftreten als nach diesen Vorgaben in den CEF-Flächen ausgesetzt werden können, seien unverzüglich entsprechend weitere geeignete Flächen im räumlichen Umfeld heranzuziehen (Umweltbaubegleitung). Dieser Forderung wird durch die Nebenbestimmung unter A.3.5.11 Rechnung getragen

Daneben monierte die Höhere Naturschutzbehörde hinsichtlich Maßnahme 1.4 V und damit hinsichtlich der Vorgaben zur Baufeldfreiräumung zum Schutz der Zauneidechse, dass die Verdrängung von Zauneidechsen aus ihrem Habitat nur zulässig sein dürfe, wenn zu diesem Zeitpunkt angrenzend – ohne Trennung durch dichte Hecken, Straßen o. ä. – erreichbare, aufnahmefähige Flächen zur Verfügung stünden, die sowohl ggf. bereits vorhandene als auch die zuwandernden Tiere aufnehmen könnten, indem sie genügend Versteck- und Sonnflächen sowie Nahrungstiere böten. Da es sich um straßennahe Habitate handele, müsse zudem zur Straße ein zauneidechsensicherer d. h. unten eingegrabener Zaun aufgebaut werden, um zu verhindern, dass die zu vergrämenden Tiere auf die Straße liefen. Dieser Zaun könne mit Inanspruchnahme der Fläche für die Baumaßnahme wieder entfernt werden. Darüber hinaus müsse die Rückwanderung auf die Eingriffsflächen durch einen einseitig überwindbaren Zaun am Außenrand des bisherigen Habitats verhindert werden. Der Vorhabensträger sicherte mit Schreiben vom 21.02.2017 die Umsetzung dieser Forderungen zu (vgl. A.3.1); ihnen wird auch durch die Nebenbestimmungen unter A.3.5.8.3 Rechnung getragen.

Die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Schweinfurt brachte in ihrer Stellungnahme vom 05.01.2017 vor, dass für die Zauneidechsen im Bauabschnitt, der sich im Landkreis Schweinfurt befindet, überhaupt keine CEF-Maßnahmen analog zu Maßnahme 11 A_{CEF} vorgesehen seien. Der Vorhabens-träger erwiderte darauf mit Schreiben vom 21.02.2017, dass die Lebensräume der Zauneidechse im Landkreis Schweinfurt am Ende des Planfeststellungsbe-reichs lägen. In diesem Bereich finde vor dem vierstreifigen Ausbau das Vorha-ben „B 286, Erneuerung der Brücke über die Heidenfelder Straße Schwebheim“ statt. Hierfür seien entsprechende CEF-Maßnahmen im Zuge der Plangenehmi-gung (einschließlich einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG) vorge-sehen.

Wie aus der landschaftspflegerischen Begleitplanung (insbesondere Unterlage 19.1.3 (saP), Kap. 4.1.2.2) hervorgeht, kann durch die vorgesehenen Vermei-dungs- und die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zwar eine erhebliche Stö-rung der Zauneidechse i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen wer-den.

Trotz der genannten Maßnahmen zur Vermeidung kann unter Würdigung der im Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass durch die Baufeldfreimachung einzelne, nicht ausgewichene Zauneidechsen bzw. deren Eier zu Schaden kommen, ver-letzt oder getötet werden und es somit zu einer Verwirklichung des Tatbestandes des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommt.

Seitens der Planfeststellungsbehörde ist nach alledem außerdem festzustellen, dass trotz der zu ergreifenden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen – v. a. hin-sichtlich der im Anhörungsverfahren vorgebrachten Mängel der Maßnahme 11 A_{CEF} und daraus folgenden fehlenden Wahrung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang – eine Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann.

Es bedarf daher bezüglich der Zauneidechse einer artenschutzrechtliche Aus-nahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sowohl hinsichtlich des Tötungsverbot i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG als auch vom Verbot der Zerstörung von Fortpflan-zungs- und Ruhestätten i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

3.7.5.5.2.3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Hinsichtlich der (potenziell) von dem Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie sowie deren Lebensräumen und Lebensgewohnheiten wird auf Unterlage 19.1.3 (saP), Kap. 4.2 verwiesen.

Zur Vermeidung bau- und anlagebedingter Eingriffe in belegte Brut-, Nist-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten von im Gebiet vorkommenden Vogelarten, die in Gehölzen bzw. Bäumen nisten (Baumfalke, Baumpieper, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Goldammer, Grünspecht, Habicht, Hohltaube, Halsbandschnäpper, Klappergrasmücke, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mittelspecht, Nachtigall, Neuntöter, Pirol, Schwarzspecht, Sperber, Trauerschnäpper, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz, Waldschnepfe, Wendehals, Wespenbussard) oder ihrer Entwicklungsformen werden Gehölzschnittmaßnahmen und Baumfällungen ausschließlich in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt und damit außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 1.1 V; vgl. hierzu auch C.3.7.5.5.2.3.1.1).

Zum Erhalt von Höhlenbäumen bzw. Altbäumen mit Potenzial als Höhlenbäume, die als Nistplatz für Höhlenbrüter dienen (können), wird die vorübergehende Inanspruchnahme der Waldbestände auf der Ostseite so weit wie möglich begrenzt und der Wald durch Schutzzäune vor nachhaltigen Schädigungen bewahrt (Maßnahme 1.2 V, vgl. hierzu auch C.3.7.5.5.2.3.1.1).

Die Ausgleichsfläche 16 A am Waldrand nördlich der St 2277 wird zudem gemäß den Habitatansprüchen von Bluthänfling, Dorngrasmücke, Feldschwirl, Feldsperling, Gelbspötter, Goldammer, Klappergrasmücke, Kuckuck und Nachtigall gestaltet, sodass die Lebensräume der Arten dauerhaft erhalten werden (Maßnahme 3 V).

Sollten bei der Habitatbaumkartierung im Winter vor Baubeginn für Höhlenbrüter geeignete Habitatbäume im Eingriffsbereich festgestellt werden, werden außerdem je betroffenem Habitatbaum je drei Vogelnistkästen (z. B. Schwegler Nisthöhle 1B oder 2M) in den verbleibenden Waldflächen aufgehängt (Maßnahme 10 A_{CEF}, vgl. hierzu auch C.3.7.5.5.2.3.1.1.1).

Der von der Höheren Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 20.01.2017 geforderten vorgezogenen, unverzüglichen Anbringung, sobald die Habitatbaumkartierung deren Bedarf ergeben habe – und damit nicht erst zeitgleich mit der Waldrodung wie in der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehen –, wird durch Nebenbestimmung A.3.5.10 Rechnung getragen.

Für alle von dem Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie lässt sich feststellen, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sowie der diesbezüglich dem Vorhabensträger auferlegten Nebenbestimmungen durch das verfahrensgegenständliche Ausbauvorhaben kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt.

3.7.5.5.2.4 Maßnahmen zum Artenschutz

Maßnahmenübergreifend forderte die Höhere Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom 20.01.2017, dass die jährliche Kontrolle und Wartung aller Kästen (Vögel, Fledermäuse, Haselmaus) durch fachkundige Personen sichergestellt sein müsse. Außerdem seien die Ergebnisse der Kontrollen der Vogel-, Fledermaus- und Haselmauskästen jährlich per E-Mail den Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Der Vorhabensträger hat die Beachtung dieser Forderungen mit Schreiben vom 21.02.2017 zugesagt, ihnen wird auch durch Nebenbestimmung A.3.5.8 Rechnung getragen.

Nach der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde müssten zudem artenschutzrechtlich bedingte CEF-Maßnahmen vor Beginn des relevanten Eingriffs wirksam sein, weshalb die rechtzeitige Umsetzung und Funktionsfähigkeit dieser Maßnahmen als Bedingung in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden sollten. Der Vorhabensträger sicherte eine entsprechende Herstellung mit Schreiben vom 21.02.2017 verbindlich zu, sie wird auch durch Nebenbestimmung A.3.5.9.6 sichergestellt.

3.7.5.5.2.5 Artenschutzrechtliche Ausnahme

Wie unter C.3.7.5.5.2.3 bereits dargelegt kommt die Planfeststellungsbehörde aufgrund der Unterlage 19.1.3 (saP) und der – v. a. hinsichtlich der zweifelhaften Wirksamkeit der Maßnahme 10 A_{CEF} – gewonnenen Erkenntnisse im Anhörungsverfahren zu der Überzeugung, dass durch den Verlust der Quartierstrukturen das Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die vorkommenden Fledermausarten Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nymphenfledermaus, Rauhautfledermaus und Wasserfledermaus (auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) nicht gänzlich zu vermeiden ist, sodass diesbezüglich eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig wird.

Ebenso kann trotz der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen unter Würdigung der im Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass durch die Baufeldfreimachung einzelne, nicht ausgewichene Zauneidechsen bzw. deren Eier zu Schaden kommen, verletzt oder getötet werden und es somit zu einer Verwirklichung des Tatbestandes des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommt. Die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG kann hierbei aufgrund ihrer partiellen Unionsrechtswidrigkeit nicht zur Anwendung kommen (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, 9 A 12.10, Rn. 119 <juris>). Zudem kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich das Tötungsrisiko unterhalb der Signifikanzschwelle bewegt (BVerwG vom 08.01.2014, 9 A 4.13, Rn. 99 <juris>).

Darüber hinaus kann insbesondere hinsichtlich der im Anhörungsverfahren vorgebrachten naturschutzfachlichen Mängel der Maßnahme 11 A_{CEF} eine Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

Es bedarf daher auch bezüglich der Zauneidechse einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sowohl hinsichtlich des Tötungsverbots i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG als auch vom Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt daher eine in ihrem Ermessen stehende Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 4 und 5 BNatSchG.

Nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art zugelassen werden. Ob solche zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gegeben sind, ist nicht in dem Sinne zu verstehen, dass dies das Vorliegen von Sachzwängen erfordert, denen niemand ausweichen kann. Gemeint ist vielmehr ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.01.2000, Az. 4 C 2.99, NVwZ 2000, 1171). Zeichnen sich derartige Belange durch die Qualifikationsmerkmale aus, die den strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, so rechtfertigen sie es auch, als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG eine Ausnahme zuzulassen (vgl.

dazu auch BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8 2000, Rn. 566).

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen hier vor: Die Bundesstraße B 286 verbindet als wichtige überregionale Fernverkehrsstraße das Industriezentrum Schweinfurt mit der im Süden verlaufenden Bundesautobahn Frankfurt – Nürnberg (A 3). Schweinfurt als überregionaler Industriestandort erzeugt dabei einen erheblichen Berufspendlerverkehr aus den südlichen Gebieten um Gerolzhofen, der vornehmlich über die B 286 abgewickelt wird. Deren Ausbau ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig, da Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 1 Abs. 1 FStrG). Sie sind in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern (§ 3 Abs. 1 FStrG). Die Maßnahme dient der weiteren Verbesserung der Verkehrssituation im Verlauf der Entwicklungsachsen von überregionaler und regionaler Bedeutung vor allem im Verlauf der B 27, B 286 und B 287 sowie der St 2274, St 2275, St 2280, St 2281, St 2282, St 2289 und St 2292 (Regionalplan der Region Main-Rhön (3), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.01.2008, RABl. S. 69, Ziele B VI, Nr. 3.2).

Das Vorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können, wobei davon auszugehen ist, dass mit der weiteren Zunahme des Güterfernverkehrs in Verbindung mit dem geplanten Ausbau der A 3 die Verkehrsbelastung auf der B 286 zwischen der A70 und Wiesentheid (A 3) weiter ansteigen wird. Durch den vorgesehenen vierstreifigen Ausbau der B 286 wird sowohl in verkehrlicher als auch in sicherheitstechnischer Hinsicht eine wesentliche Verbesserung gegenüber der bestehenden Situation erreicht (siehe dazu auch die Ausführungen unter C.3.5 dieses Beschlusses). Der vierstreifige Ausbau der B 286 zwischen Schweinfurt und Schwebheim entspricht dabei den allgemeinen Zielsetzungen des Fernstraßengesetzes und ist aus den vorstehend genannten Gründen vernünftigerweise geboten.

Die Belange, die sich für die Verwirklichung des plangegegenständlichen Vorhabens anführen lassen, wiegen so schwer, dass sie das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG erfüllen (vgl. auch C.3.8.1.2). Wenn Gründe diesen strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, erfüllen sie nach der bereits zitierten Rechtsprechung des BVerwG damit auch die Merkmale der "zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" im Sinne von

Art. 16 Abs. 1 Buchst. c der FFH-Richtlinie (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04, Rn. 573 <juris>). Wenn sie den Anforderungen der FFH-Richtlinie genügen, gilt dies entsprechend für den diesbezüglich wortgleich formulierten § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG.

Des Weiteren sind die mit der Realisierung der gegenständlichen Planung verbundenen Vorteile für die Allgemeinheit im Interesse der öffentlichen Sicherheit geeignet, eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG zu rechtfertigen (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG). Zu den hier berücksichtigungsfähigen Aspekten im Sinne dieses Ausnahmegrundes gehören u.a. die Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen für den Menschen sowie die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Verkehrssicherheit. Hierbei sind die besonderen Anforderungen des Habitatschutzes, die dort auch nur Anwendung finden, soweit prioritäre Lebensraumtypen und Arten betroffen sind, nicht anzuwenden. Es reicht aus, wenn das Vorliegen eines solchen Ausnahmegrundes plausibel dargelegt wird, in eindeutigen Situationen kann sogar ausreichen, wenn der Ausnahmegrund augenscheinlich und für jedermann greifbar vorliegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, NVwZ 2009, 302, Rn. 125).

Wie sich aus dem festgestellten Erläuterungsbericht (Unterlage 1, insbesondere Kap 2.4) sowie den bisherigen Darlegungen ergibt, wird durch den vorgesehenen vierstreifigen Ausbau der B 286 sowohl in verkehrlicher als auch in sicherheitstechnischer Hinsicht eine wesentliche Verbesserung gegenüber der bestehenden Situation erreicht: Die Überholmöglichkeiten werden sich verbessern, was den Überholdruck verringert und die Reisegeschwindigkeit der Pkw erhöhen wird. Auch die gleichzeitig vorzunehmende Oberbausanierung trägt zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei. Der damit intendierte Schutz der von der Rechtsordnung mit herausragender Bedeutung belegten Rechtsgüter Leben und Gesundheit von Menschen, der durch die Erhöhung der Verkehrssicherheit der Straße eine erhebliche Verbesserung erfährt, rechtfertigt damit auch die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit.

Außerdem ist festzustellen, dass es zur Erreichung des Planungsziels keine zumutbare Alternative gibt (vgl. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG), die zu einer geringeren Betroffenheit geschützter Arten führen würde. Die Verpflichtung, technisch mögliche Alternativen zu nutzen, hat keine schrankenlose Bedeutung. Ein Vorhabensträger braucht sich auf eine Alternativlösung nicht verweisen zu lassen, wenn sich die maßgeblichen Schutzvorschriften am Alternativstandort als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie an dem von ihm gewählten Standort.

Er darf von einer Alternativlösung Abstand nehmen, die technisch an sich machbar und rechtlich zulässig ist, ihm aber Opfer abverlangt, die außer Verhältnis zu dem mit ihr erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen. Eine Alternativlösung darf schließlich gegebenenfalls auch aus naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel verworfen werden (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rn. 567; Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, NVwZ 2009, 302, Rn. 119). Auf die Ausführungen zu den Planungsvarianten unter C.3.7.2 dieses Beschlusses sowie Unterlage 19.1.3, Kap. 5.1) wird Bezug genommen. Der Vorhabensträger kam dabei in überzeugender Weise zu dem Ergebnis, dass der plangegenständliche östliche Anbau der neuen Fahrstreifen die meisten Vorteile auf sich vereinen kann. Maßgeblich bei der Abwägung der Anbauvarianten waren dabei gerade natur- und artenschutzrechtliche Aspekte.

Insbesondere stellt der im Anhörungsverfahren vorgebrachte Anbau der neuen Fahrstreifen an der West- statt an der Ostseite keine zumutbare Alternative in diesem Sinne dar: Der Vorhabensträger hat in überzeugender Weise darauf hingewiesen, dass sich beidseitig der Strecke teilweise ökologisch wertvolle Flächen befinden, die unterschiedlichen Schutzcharakter aufweisen. Zum einen sind die – gleichwohl, jedoch mit unterschiedlicher Intensitätsstufe nach dem Waldfunktionsplan – beidseits der Straße liegenden Waldflächen als Bannwald i.S.v. Art. 11 BayWaldG ausgewiesen, der einem besonderen forstrechtlichen Schutz unterliegt (vgl. auch Art. 9 BayWaldG). Zum anderen befindet sich jedoch westlich der bestehenden Fahrbahn das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) 6027-471 „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“, dessen Teilfläche 05 auf Höhe der Unkenbachaue (Bau-km 3+050 bis Bau-km 3+400) an die B 286 heranreicht (vgl. hierzu Unterlage 19.1.1, Kap. 6.2.1 sowie Unterlage 19.2). In der Bewertung der Flächen sowie deren Schutzcharakters und der Abwägung der einzelnen Schutzgüter ist dem SPA-Gebiet aufgrund der strikten (europa-)rechtlichen Vorgaben ein höherer Schutzstatus zuzumessen. Um eine Beeinträchtigung des genannten Schutzgebiets – damit auch und gerade aus artenschutzrechtlicher Sicht – zu vermeiden, war dem Anbau der zweiten Fahrbahn östlich der bestehenden Fahrbahn der Vorzug zu geben. Der Vorhabensträger musste daher folgerichtig die Variante im Westen ausscheiden und sich für den plangegenständlichen östlichen Anbau entscheiden (vgl. hierzu bereits oben unter C.3.7.2 sowie Unterlage 19.1.3, Kap. 5.1).

Auch der Verzicht auf die Maßnahme stellt insoweit keine geeignete Alternative dar, auf die sich der Vorhabensträger verweisen lassen müsste, da hierdurch die

Planungsziele nicht erreicht werden können. Jede Neuplanung an anderer Stelle würde zu umfangreichen Neuzerschneidungen und Eingriffen in bisher unbelastete Bereiche von Natur und Landschaft führen und wäre mit weitaus größeren Eingriffen in den Bestand geschützter Arten verbunden. Eine zumutbare Alternative ist daher nicht erkennbar.

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG darf eine Ausnahme zudem nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 91/43/EWG (FFH-RL) weiter gehende Anforderungen enthält. Der hier verwendete Begriff der Population einer Art ist ein anderer als der Begriff der lokalen Population in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Bei der Beurteilung des künftigen Erhaltungszustands ist nicht allein auf die jeweilige örtliche Population abzustellen. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Population einer Art als solche in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element erhalten bleibt (vgl. Urteil des BVerwG vom 12.03.2008, 9 A 3.06 <juris>). Das schließt nicht aus, dass in die Beurteilung auch die Auswirkungen auf die örtliche Population mit einfließen. Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht, so steht damit zugleich fest, dass keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art in ihrem überörtlichen Verbreitungsgebiet zu besorgen sind.

In Unterlage 19.1.3 (saP) ist im Einzelnen dargelegt, dass sich trotz der Baumaßnahme keine (weiteren) negativen Auswirkungen auf die Populationen der jeweils betroffenen besonders geschützten Arten ergeben, worauf hier Bezug genommen wird. Sowohl hinsichtlich der vorkommenden Fledermausarten Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nymphenfledermaus, Rauhautfledermaus und Wasserfledermaus (vgl. hierzu auch die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde vom 23.06.2017) als auch hinsichtlich der Zauneidechse ist eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population als auch des Erhaltungszustandes auf Ebene der biographischen Region nicht gegeben. Die Gewährung einer Ausnahme führt damit zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen auf beiden Ebenen bzw. weder zu einer, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustands der Populationen, noch zu einer Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands.

Art. 16 Abs. 1 und 3 FFH-RL sowie Art. 9 Abs. 2 V-RL stellen keine weitergehenden Anforderungen (§ 45 Abs. 7 Satz 3 BNatSchG).

Eine Gewährung der – von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses umfassten (vgl. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) – artenschutzrechtlichen Ausnahme entspricht auch pflichtgemäßer Ermessensausübung. Der Ausbau der B 286 ist im gegenständlichen Abschnitt zwingend erforderlich, da ein milderes Mittel, d. h. eine gleich geeignete und zumutbare Alternative, nicht zur Verfügung steht. Die für die Ausnahme sprechenden Belange wiegen im Ergebnis jedenfalls schwerer als die dagegen sprechenden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der verfahrensgegenständlichen Baumaßnahme unter keinem Gesichtspunkt zwingende Normen des europäischen Naturschutzrechts bzw. deren nationale Umsetzungsvorschriften entgegenstehen.

3.7.5.6 Abwägung

Abschließend lässt sich feststellen, dass die durch das Bauvorhaben zum Teil erheblich beeinträchtigten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angesichts der vom Vorhabensträger vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen, der Berücksichtigung seiner Zusagen sowie der dem Vorhabensträger auferlegten Nebenbestimmungen nicht in der Lage sind, die für die Planung sprechenden Argumente aufzuwiegen. Dabei wird nicht verkannt, dass die Straßenbaumaßnahme einen Eingriff in Natur und Landschaft mit sich bringt, dem im Rahmen der Abwägung ein erhebliches Gewicht gegen die geplante Baumaßnahme zukommt.

Allerdings ist das mit den Naturschutzbehörden abgestimmte landschaftspflegerische Konzept in seiner Gesamtheit geeignet, den Eingriff in Natur und Landschaft in vollem Umfang auszugleichen.

Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen des öffentlichen Belanges Naturschutz und Landschaftspflege deshalb kein solches Gewicht, das die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen und deren Ausgewogenheit als Ganzes in Frage zu stellen vermag.

Hinsichtlich einzelner von den Naturschutzbehörden gerügter Fehler bzw. Ungenauigkeiten in den Planfeststellungsunterlagen wird i. Ü. auf die bereits genannten Stellungnahmen der Naturschutzbehörden sowie die Erwiderungen des Vorhabensträgers Bezug genommen.

3.7.6 Bodenschutz

Nach § 1 BBodSchG sollen die Funktionen des Bodens nachhaltig gesichert und wiederhergestellt werden. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 Satz 2 BBodSchG).

Für jeden, der auf den Boden einwirkt, besteht daher die Pflicht, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG). Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des BBodSchG sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort für Verkehr genannt.

Nach den Erkenntnissen der Planfeststellungsbehörde über die prognostizierten Auswirkungen der gegenständlichen Maßnahme ist nicht damit zu rechnen, dass durch das Vorhaben Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG herbeigeführt werden.

Grundsätzlich können die mit den Abgasen verbundenen und von den Kraftfahrzeugen selbst emittierten Schadstoffe zu einer Verminderung der Qualität des Bodens führen und weitergehend auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entfalten. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass sich die Schadstoffbelastung des Bodens auf den unmittelbaren Trassenbereich und dort auf einen Geländestreifen von höchstens etwa 10 m beidseits der verbreiterten Trasse konzentriert und mit zunehmender Entfernung von der Trasse sowie zunehmender Bodentiefe abnimmt. Durch die Baumaßnahme wird der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag bereits jetzt stattfindet, entsprechend um die neuen Fahrbahnbreiten verlagert. Untersuchungen belegen zudem, dass der mögliche Belastungspfad Tierfutter – tierische Nahrungsmittel – Mensch nur eine untergeordnete

Rolle spielt. Auf dem Pfad Boden – Pflanzen – Tier – Mensch ist eine Aufnahme von Schadstoffen noch unwahrscheinlicher.

In welcher Größenordnung darüber hinaus künftig tatsächlich nachteilige Veränderungen des Bodens aufgrund des betriebsbedingten Schadstoffaustrags eintreten werden, lässt sich vorausschauend nicht mit letzter Sicherheit beantworten. Jedenfalls könnte derartigen zukünftigen Entwicklungen unter Heranziehung bodenschutzrechtlicher Vorschriften noch rechtzeitig entgegengewirkt und der Eintritt schädlicher Bodenveränderungen verhindert werden. Soweit es durch den künftigen Betrieb der verfahrensgegenständlichen Straße wider Erwarten zu Überschreitungen von Vorsorgewerten nach Anhang 2 Nr. 4.1 oder Nr. 4.2 der Bundes-Bodenschutzverordnung kommen sollte, würde insoweit grundsätzlich die Sorgspflicht des Grundstückseigentümers nach § 7 BBodSchG eingreifen, da das Überschreiten der Vorsorgewerte nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung indiziert. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung hat der Straßenbaulastträger unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen (Art. 12 Abs. 2 BayBodSchG). Zu den vom verpflichteten Straßenbaulastträger eventuell zu treffenden Vorkehrungen gehören solche technischer Art an Anlagen oder Verfahren sowie Maßnahmen zur Untersuchung und Überwachung von Böden. Von der Realisierbarkeit solcher Vorkehrungen geht die Planfeststellungsbehörde aus.

Die Planung trägt auch dem generellen Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG Rechnung, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden sollen. Die Bodenversiegelung wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die mit der Bodenversiegelung einhergehenden negativen Wechselwirkungen auf den Naturhaushalt können durch die Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Auf die Ausführungen zum Naturschutz (vgl. C.3.7.5 sowie im Rahmen der UVP unter C.2.3.1.4) wird insoweit verwiesen.

Den Belangen des Bodenschutzes ist somit auch unter Vorsorgegesichtspunkten durch die vorgelegte Planung Rechnung getragen, soweit dies, ohne das Vorhaben gänzlich aufgeben zu wollen, möglich ist. Zum Schutz des Bodens sind insbesondere unter A.3.6 Nebenbestimmungen angeordnet. Weitere Verbesserungen der Planung, die durch entsprechende Auflagen festgelegt werden könnten, sind nicht ersichtlich. Dabei kann nicht außer Betracht bleiben, dass der Bau bzw. der Ausbau von Straßen eine gesetzliche Aufgabe ist und im konkreten Fall auch den geltenden raumordnerischen Zielsetzungen entspricht. Der Zweck des BBodSchG erstreckt sich nämlich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen

Funktionen des Bodens; vielmehr wird als geschützte Nutzungsfunktion in § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG – wie bereits beschrieben – ausdrücklich auch die Funktion als Standort für Verkehr genannt.

Grundstücke, die für das Vorhaben herangezogen werden sollen, sind dafür aus bodenrechtlicher Sicht nicht geeignet, wenn sie Bodenverunreinigungen aufweisen. Weder in der Bau- noch in der Betriebsphase dürfen Gefahren oder erhebliche Beeinträchtigungen hervorgerufen werden, die sich darauf zurückführen lassen, dass als Baugrund kontaminierter Boden verwendet wird. Ob vom Boden her Störungen drohen, richtet sich nach den Maßstäben des Bodenschutzrechts (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rn. 457). Hinsichtlich des Vorhandenseins von Altlasten oder entsprechender Verdachtsflächen wurde im Planfeststellungsverfahren jedoch nichts vorgebracht.

Ergänzend wird auf die bodenrelevanten Ausführungen bei der Umweltverträglichkeitsprüfung (C.2.3.1.4 und C.2.3.1.10), beim Immissionsschutz (C.3.7.4), beim Naturschutz (C.3.7.5) und bei der Denkmalpflege (C.3.7.11) sowie insbesondere bei der Kreislaufwirtschaft hinsichtlich der Wiederverwertung bzw. Entsorgung überschüssigen Bodenmaterials (C.3.7.12) Bezug genommen. Soweit Fragen des Bodenschutzes noch bei anderen Belangen, etwa beim Gewässerschutz (C.3.7.7), bei der Landwirtschaft (C.3.7.8) oder beim Eigentum (C.3.8.1.2) relevant werden, wird bei der Behandlung des jeweiligen Belangs darauf eingegangen.

Im Ergebnis vermag daher der mit nicht unerheblichem Gewicht gegen die Planung in die Abwägung einzustellende Aspekt der Schadstoffbelastung des Bodens die für die Planung sprechenden öffentlichen Belange auch angesichts der schon gegebenen Vorbelastung durch die bestehende Straße nicht zu überwiegen. Bei Realisierung des Straßenbauvorhabens verbleiben demnach zwar erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens. Der Belang Bodenschutz ist infolgedessen insgesamt gesehen mit ganz erheblichem, gegen die Verwirklichung der Baumaßnahme speichendem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Er hat jedoch hinter die Belange zurückzutreten, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, und stellt die Ausgewogenheit der Planung insgesamt nicht in Frage.

3.7.7 Gewässerschutz/Wasserwirtschaft

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser sind bereits im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung dargestellt und bewertet; weshalb auf die diesbezüglichen Ausführungen insoweit Bezug genommen wird (vgl. oben

C.2.3.1.5). Die dort getroffenen Feststellungen werden der im vorliegenden Abschnitt zu treffenden Abwägung zugrunde gelegt bzw. in diese eingestellt.

Dem Gewässerschutz ist sowohl im Hinblick auf das Oberflächenwasser als auch auf das Grundwasser durch die vorliegende Planung sowie die unter A.3.4 und A.3.6 angeordneten Nebenbestimmungen bzw. angesichts der erteilten Zusagen Genüge getan.

Das entwässerungstechnische Konzept zum vierstreifigen Ausbau strebt im Sinne der "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung (RAS-EW, Ausgabe 2015)" sowie des DWA-Merkblattes M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ möglichst eine flächenhafte Versickerung des Straßenoberflächenwassers (dezentrale Regenwasserbehandlung) über Böschungen und/oder Rasenmulden an. Durch die breitflächige Versickerung über eine 20 cm starke bewachsene Oberbodenzone gelangt das gereinigte Oberflächenwasser in das Grundwasser.

In Streckenabschnitten, in denen keine dezentrale Versickerung möglich ist, wird das Straßenoberflächenwasser im Mittelstreifenbereich über Rohrleitungen gefasst und zu den Tiefpunkten geleitet. In fünf zentralen Anlagen erfolgt eine Regenklärung entweder über eine 30 cm starke belebte Bodenzone (G 1-1, G 1-2, G 1-3, G 2-1) oder über Sedimentationseinrichtungen (R 0-1) mit einer anschließenden Versickerung in den Untergrund. Das nicht versickerungsfähige Straßenwasser wird über vier Einleitungsstellen in den Vorfluter Unkenbach eingeleitet.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Entwässerungskonzepts wird auf Unterlage 1, insbesondere Kap. 4.11.3 und 4.12 sowie Unterlage 18 Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 12.12.2016 erklärte das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, dass die Planung hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Belange mit ihm abgestimmt sei und deshalb grundsätzlich Einverständnis bestehe. Dies gelte insbesondere für die qualitative als auch die quantitative Beurteilung des Niederschlagswassers entsprechend dem DWA-Regelwerk M 153 sowie die Bemessung der Versickerungsanlagen. Auch mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers zeigte sich das Wasserwirtschaftsamt einverstanden.

Das Wasserwirtschaftsamt forderte jedoch diverse Auflagen zur Wahrung der wasserwirtschaftlichen Belange bzw. des Gewässerschutzes, deren Einhaltung der Vorhabensträger mit Schreiben vom 24.01.2017 verbindlich zusicherte (vgl.

A.3.1) und denen durch die Nebenbestimmungen unter A.3.4 sowie A.3.2.1 dieses Beschlusses Rechnung getragen wurde.

Bezüglich der vom Wasserwirtschaftsamt geforderten Abstimmung der Standorte von Baustelleneinrichtungen und Zwischenlagern von Materialien aller Art sowie der Ver- und Entsorgung von Baustelleneinrichtungen durch den Vorhabensträger hat dieser in nachvollziehbarer Weise darauf hingewiesen, dass diesbezüglich eine Information des Wasserwirtschaftsamts ausreiche (vgl. A.3.4.3 dieses Beschlusses). Das Wasserwirtschaftsamt forderte daneben, dass für alle Materialien, die in den Untergrund eingebaut werden, ein Nachweis über die Grundwasserverträglichkeit vorgelegt werden müsse (Prüfzeugnis, DVGW-Bescheinigung, Nachweis über die Einhaltung der Zuordnungswerte nach den LAGA-Kriterien bei Recyclingmaterial usw.). Der Vorhabensträger hat hierzu jedoch nachvollziehbar darauf hingewiesen, dass durch den verfahrensgegenständlichen Ausbau der B 286 kein Wasserschutzgebiet betroffen ist, weshalb es genüge, wenn alle Materialien, die in den Untergrund eingebaut werden sollen, nach den einschlägigen Richtlinien und Regeln der Technik geprüft und verarbeitet würden (vgl. A.3.4.5) und daher keine entsprechenden Prüfzeugnisse bzw. DVGW-Bescheinigungen vorzulegen seien. Daneben forderte das Wasserwirtschaftsamt, dass – für den Fall, dass abweichend von den Planunterlagen gebaut werde – spätestens drei Monate nach der Inbetriebnahme der Planfeststellungsbehörde Bestandspläne vorzulegen seien, von denen ein Satz an das Wasserwirtschaftsamt zu übergeben sei. Angesichts der verbindlich festgestellten Unterlagen (Art. 75 BayVwVfG) sowie des Regelungsregimes des Art. 76 BayVwVfG hinsichtlich entsprechender Planänderungen bedurfte es im vorliegenden Beschluss jedoch keiner diesbezüglichen Auflage, da in derartigen Fällen das gesetzliche und damit bindend vorgegebene Verfahren einzuhalten ist. Eine entsprechende Vorlageverpflichtung gegenüber der Planfeststellungsbehörde ergäbe sich bei entsprechenden Tekturen dabei gleichsam ipso iure. Die Übergabe eines Satzes Bestandspläne hat der Vorhabensträger zugesichert (vgl. A.3.1).

Auch die Untere bzw. Höhere Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Schweinfurt bzw. der Regierung von Unterfranken nahmen mit Schreiben vom 05.01.2017 bzw. 12.12.2016 zum gegenständlichen Vorhaben Stellung und erklärten ihr Einverständnis mit der Planung, wenn die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen – insbesondere die darin geforderten Auflagen – beachtet werden.

3.7.7.1 Gewässerschutz

Dem Gewässerschutz ist sowohl im Hinblick auf das Oberflächenwasser als auch auf das Grundwasser durch die vorliegende Planung sowie die unter A.3.4 und A.7.3 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen bzw. angesichts der erteilten Zusagen Genüge getan.

3.7.7.1.1 Schutz des Grundwassers

Eine nachteilige Veränderung des Grundwassers durch Schadstoffe ist nicht zu besorgen (§ 48 WHG). Soweit Teile des Straßenabwassers bzw. unbelastetes Flurwasser breitflächig versickern, ist dies wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung und stellt keinen Benutzungstatbestand i.S.d. § 9 WHG dar (vgl. Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Rn. 29 zu § 9 WHG). Die vorgesehene breitflächige Versickerung ist neben der Behandlung in Regenrückhalte- und Klärsystemen die fachbehördlich empfohlene Art der Beseitigung des auf Straßen anfallenden Niederschlagswassers. Soweit das von der Straßenfläche abfließende Oberflächenwasser planmäßig teilweise über Retentions- und Sickermulden gezielt ins Grundwasser versickert, wird auf die Ausführungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis Bezug genommen (C.3.7.7.3; zum Grundwasserschutz i. S. d. vorsorgenden Bodenschutzes siehe auch unter C.3.7.12 dieses Beschlusses). Hervorzuheben ist, dass in den Sickermulden quer stehende Schwellen angeordnet werden, die ein Abfließen des Wassers in der Mulde verhindern und einen Aufstau bewirken. Der durchlässige Oberboden in der Muldensohle erlaubt dabei eine Versickerung in die darunter befindliche Frostschutzschicht. Durch die Versickerung über den belebten Oberboden finden sowohl eine Reinigung als auch eine Drosselung und damit eine Rücknahme der Abflussverschärfung statt. Dabei werden die qualitativen und quantitativen Anforderungen an die Niederschlagswasserbehandlung gemäß dem Merkblatt DWA M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ erfüllt.

Zur Beschreibung und Darstellung der einzelnen Entwässerungsabschnitte wird auf Unterlage 18 (Wassertechnische Untersuchungen), insbesondere die planerische Darstellung in Unterlage 18.3 Bezug genommen.

Ausgewiesene Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

3.7.7.1.2 Schutz der Oberflächengewässer

Neben dem Schutz des Grundwassers findet auch der Schutz der Oberflächengewässer Eingang in die Planung.

Nicht nur die Fahrbahntwässerung erfolgt aktuell unzureichend, vor dem Einleiten des Straßenoberflächenwassers in die Vorfluter finden derzeit auch weder Regenwasserbehandlungsmaßnahmen (z. B. Absetzbecken, Klärbecken) noch Rückhaltemaßnahmen (z. B. Rückhaltebecken) statt. Beide Probleme werden durch den verfahrensgegenständlichen vierstreifigen Ausbau der B 286 beseitigt. Um zukünftig hinsichtlich der Einleitung des nicht versickerungsfähigen Straßenoberflächenwassers eine erhöhte stoffliche und hydraulische Belastung des Unkenbachs als Vorfluter zu vermeiden, sind zentrale Anlagen zur Regenklärung mit anschließender Rückhaltung notwendig. Hierzu sind drei Regenklär-/Rückhaltebecken (R 3-1, R 3-2, R 3-3) mit Auffangräumen für Leichtflüssigkeiten und Schlammanfall vorgesehen. Den Rückhaltebecken R 3-1 und R 3-3 wird aufgrund ihrer Größe jeweils ein Klärbecken vorgeschaltet. Das Becken R 3-2 wird als kombiniertes Regenklär-/Rückhaltebecken ausgeführt. Des Weiteren gibt es eine Regenklär-/Rückhalteanlage R 2-1 mit drei Sedimentationseinrichtungen. Die Sedimentation (Klärung) des verunreinigten Straßenoberflächenwassers erfolgt dabei in einem gegen die Fließrichtung geneigten Rohr. Anschließend wird das geklärte Wasser in Kunststofffüllkörpern aus Polypropylen gesammelt und gedrosselt über einen Graben in den Unkenbach geleitet.

Bei Bau-km 0+707, 2+460 und 2+915 kreuzen Durchlässe die B 286, die das anfallende Wasser aus den zufließenden Gräben unter der B 286 hindurch in die westlich befindlichen weiterführenden Gräben leiten. Diese Durchlässe werden an den neuen Bestand angepasst und ggf. verlängert (vgl. Unterlage 18, lfd. Nrn. 22, 41, 44).

Unter Einbeziehung der mit diesem Beschluss ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen erreicht die Planung einen Stand, der eine Gefährdung der Oberflächengewässer, der weiterführenden Gräben und der Durchlässe durch Einleitung von Fahrbahnoberflächenwasser nicht befürchten lässt. Das Gleiche gilt für das über die Böschungflächen bzw. Gräben abfließende Niederschlagswasser bzw. die dortige Versickerung des Oberflächenwassers. Hinsichtlich der Einleitung von Oberflächenwasser in Gewässer wird auf die Ausführungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis unter C.3.7.7.3 Bezug genommen.

3.7.7.2 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung (§ 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) werden die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, für den Straßenbau

in Wasserschutzgebieten und an Gewässern, dem Oberflächenwasserablauf usw. erfasst.

3.7.7.2.1 Gewässerausbau

Gemäß § 67 Abs. 2 WHG meint Gewässerausbau die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Im Bereich des Baggersees müssen von Bau-km 0+015 bis 0+635 der westlich der B 286 bestehende Geh-, Rad- und Rettungsweg in die bestehende Böschung sowie Ufergehölze des angrenzenden kleinen Baggersees verlegt werden. Aufgrund dieser teilweisen Überbauung des Uferbereichs muss das Ufer teilweise verlegt und neu befestigt werden (vgl. Unterlage 11, lfd. Nr. 11).

Die Planfeststellung für die angeführte Maßnahme wäre zu versagen, wenn von dem Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, zu erwarten ist (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG). Zudem müssen andere Anforderungen nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG).

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen erteilte mit Stellungnahme vom 12.12.2016 bei der Verwendung von Wasserbausteinen unterhalb des Wasserspiegels sowie einer Böschungsneigung $\leq 1:2$ sein Einverständnis mit der geplanten Gestaltung der Uferkante. Für die Uferauffüllungen dürfe jedoch ausschließlich Material verwendet werden, welches die Bedingungen des StMU-Eckpunktepapiers „Verfüllung von Gruben und Brüchen“ für die Nassverfüllung in vollem Umfang erfülle. Dies bedeute insbesondere, dass ausschließlich Material der Klasse Z0 verwendet werden dürfe. Der Vorhabensträger sagte eine Beachtung dieser Forderungen mit Schreiben vom 24.01.2017 zu, ihnen wird daneben durch die Auflage unter A.3.4 Rechnung getragen.

Die Feststellung ist damit zulässig, da bei Beachtung der angeordneten Nebenbestimmungen unter A.3.4 dieses Beschlusses eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und auch die anderen Anforderungen nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 68 Abs. 3 WHG).

Hinsichtlich der bei Bau-km 0+707, 2+460 und 2+915 kreuzenden Straßendurchlässe (vgl. Unterlage 11, lfd. Nrn. 22, 41, 44) bzw. deren Anpassung und Verlängerung handelt es sich dagegen nicht um einen Gewässerausbau. Wenn die

notwendige Verlängerung als wasserrechtlich planfeststellungspflichtiger Gewässer Ausbau nach §§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1 WHG zu betrachten wäre, würde dieser zwar mit dem hier gegenständlichen straßenrechtlichen Beschluss gleichfalls festgestellt werden (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Gem. § 67 Abs. 2 WHG ist Gewässer Ausbau jedoch nur die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Unter einer wesentlichen Änderung wird man Änderungen zu verstehen haben, die rechtlich oder tatsächlich Außenwirkung haben. Eine Umgestaltung ist wesentlich, wenn sie den Zustand des Gewässers einschließlich seiner Ufer in einer für den Wasserhaushalt, für die Schifffahrt, für die Fischerei oder in sonstiger Hinsicht bedeutsamen Weise verändert. Offensichtlich nicht ins Gewicht fallende Maßnahmen sollen vom Ausbautatbestand nicht umfasst sein. Verrohrungen eines Gewässers werden daher grundsätzlich diesem Tatbestand unterfallen. Bei bloßen Straßendurchlässen liegt in der Regel jedoch noch keine wesentliche Umgestaltung vor (vgl. dazu Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Rn. 32 zu § 67 WHG).

Der Durchlass bei Bau-km 1+494 (Unterlage 11, lfd. Nr. 31) besitzt bereits eine ausreichende Länge und muss daher nicht verlängert werden.

3.7.7.2.2 Anlagengenehmigung

Gemäß § 36 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Solche Anlagen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, dürfen in einer Entfernung von weniger als 60 m zur Uferlinie von Gewässern I. oder II. Ordnung nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde bzw. der Planfeststellungsbehörde (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) errichtet werden (Art. 20 Abs. 1 BayWG).

Gewässer I. und II. Ordnung sind im Untersuchungsgebiet bzw. im Bereich der geplanten Ausbaumaßnahme zwar nicht vorhanden. Die Regierungen können jedoch durch Rechtsverordnung die Genehmigungspflicht auch für Anlagen an Gewässern III. Ordnung oder Teilen davon begründen, wenn und soweit das aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere aus den in § 36 WHG genannten Gründen geboten ist (Art. 20 Abs. 2 BayWG). Die Regierung von Unterfranken hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und durch Verordnung vom 21.12.2016 über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern III. Ordnung (Gew III) im Regierungsbezirk Unterfranken (RABI. 2017, Seite

17, Nr. 55.1-4502.23-1/90) Anlagen an bestimmten Gewässerstrecken, u. a. dem hier betroffenen Unkenbach, der Genehmigungspflicht unterworfen. Der geplante Neubau des Überführungsbauwerks 3-1 (Unterlage 11, lfd. Nr. 47) auf Höhe Baukm 3+168 liegt im maßgeblichen Bereich des Unkenbachs und unterliegt damit der Anlagengenehmigungspflicht nach § 36 WHG i.V. Art. 20 BayWG.

Anlagen i.S.d. § 36 WHG sind Anlagen, die in, an, über und unter oberirdischen Gewässern errichtet werden. Anlagen sind dabei insbesondere bauliche Anlagen, wie Gebäude, Brücken, Stege, Unterführungen, Hafenanlagen und Anlegestellen, Leitungsanlagen und Fähren (§ 36 Sätze 1 und 2 WHG). Der Anlagenbegriff umfasst aber nicht nur die in § 36 Satz 2 WHG aufgeführten, sondern auch Ufermauern, Aufschüttungen und Abgrabungen (Faßbender in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Rn. 13 zu § 36 WHG).

Die Genehmigung von Anlagen darf nach Art. 20 Abs. 4 Satz 2 BayWG nur versagt, an Bedingungen und Auflagen geknüpft oder widerrufen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die in Art. 20 Abs. 2 BayWG aufgezählten Gründe, es erfordern. Art. 20 Abs. 2 BayWG nimmt auf § 36 WHG Bezug, wonach Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen sind, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Schädliche Gewässerveränderungen sind Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Nr. 10 WHG). Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast, § 39 Abs. 1 Satz 1 WHG). Hierzu gehören u. a. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG) und die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 WHG).

Schädliche Veränderungen von Gewässereigenschaften des Unkenbachs sind durch die Anlage im 60-m-Bereich bzw. das plangegenständliche Vorhaben nicht zu erwarten. Die öffentliche Wasserversorgung wird nicht gefährdet, die Unterhaltung des oberirdischen Gewässers nicht erschwert. Auch das Wasserwirtschafts-

amt Bad Kissingen hat ausweislich seiner Stellungnahme vom 12.12.2016 keine Einwände diesbezüglich vorgebracht.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nach Art. 20 BayWG liegen damit in Bezug auf sämtliche im gegenständlichen Verfahren relevanten Anlagen vor. Anhaltspunkte dafür, dass das Wohl der Allgemeinheit durch die Unterführung des Unkenbaches in einer Weise tangiert wird, die eine Versagung der Genehmigung erfordert, sind bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der einschlägigen Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (vgl. A.3.4) nicht ersichtlich.

Die Erlaubnis nach Art. 20 Abs. 4 Satz 2 BayWG ist eine gebundene Erlaubnis, aus Art. 20 Abs. 4 Satz 3 BayWG lässt sich ungeachtet des in dieser Vorschrift enthaltenen Abwägungsgebotes keine Ermessensentscheidung ableiten (VG Würzburg, Urteil vom 13.09.2011, Az. W 4 K 10.561, BeckRS 2011, 34160).

Gründe, die Anlagengenehmigung und damit auch die Planfeststellung für den gegenständlichen vierstreifigen Ausbau der B 286 zu befristen (Art. 20 Abs. 4 Satz 1 BayWG), sind nicht ersichtlich und würden dem Wesen einer Infrastrukturanlage, wie einer Bundesstraße, auch widersprechen.

3.7.7.3 *Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis*

Eine Ausnahme von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung bilden gemäß § 19 Abs. 1 WHG die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen. Der Vorhabensträger beantragte im plangegegenständlichen Verfahren die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 15 WHG für das Einleiten von Straßenoberflächenwasser in den Unkenbach sowie das Grundwasser. Diese im Zusammenhang mit dem Straßenbauvorhaben erforderliche Erlaubnis wird unter A.7 des Tenors dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen.

3.7.7.3.1 *Rechtsgrundlagen*

Sowohl das Einleiten von Oberflächenwasser und das Einbringen von festen Stoffen in Gewässer bzw. das Versickern des Niederschlagswassers als auch das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser stellen Gewässerbenutzungen dar (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 WHG). Als Benutzungen gelten auch das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind und Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen (§ 9 Abs. 2 Nrn. 1 und 2

WHG). Die Benutzungen von Gewässern bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung i.S.d. § 10 WHG (§ 8 Abs. 1 WHG).

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§§ 10 Abs. 1, 18 WHG). Besteht hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers, kann die Erlaubnis als gehobene Erlaubnis erteilt werden, für die § 11 Abs. 2 WHG und § 14 Abs. 3 bis 5 entsprechend gelten (§ 15 WHG).

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Der Begriff des Wohls der Allgemeinheit ist hierbei sehr weit zu verstehen. Unabhängig von konkreten Nutzungsabsichten oder Bewirtschaftungszielen sollen schädliche Verunreinigungen ebenso wie sonstige nachteilige Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers verhütet werden, damit dieses äußerst sensible Umweltmedium über den gegenwärtigen Bedarf hinaus als intaktes Trinkwasserreservoir auch für die Zukunft erhalten bleibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rn. 471). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine schädliche Gewässerveränderung "zu erwarten", wenn überwiegende Gründe für den Eintritt sprechen bzw. eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine nachteilige Beeinflussung besteht. In vergleichbarer Weise gehen auch die Obergerichtspräsidenten und die einschlägige Literatur davon aus, dass Beeinträchtigungen dann zu erwarten sind, wenn sie nach allgemeiner Lebenserfahrung oder anerkannten fachlichen Regeln wahrscheinlich sind (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 20.03.2012, Az. W 4 K 11.492 m.w.N. <juris>).

Ist zu erwarten, dass die Benutzung auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allge-

meinheit dies erfordern; der Betroffene ist zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG).

Außerdem ist die Erlaubnis zu versagen, wenn andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Liegt kein zwingender Versagungsgrund vor, so steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG).

Gleich ob man die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer nach § 27 WHG bzw. Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, Amtsblatt der Europäischen Union L 327 vom 22.12.2000, S. 1 – WRRL) als andere Anforderung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG betrachtet oder sie als Anforderungen begreift, deren Nichtbeachtung zu Veränderungen von Gewässereigenschaften gem. § 3 Nr. 10 WHG führt und sie damit dem Regime des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG unterwirft, sind sie jedenfalls bei der Vorhabenzulassung als zwingendes Recht zu beachten.

Nach dem Urteil des EuGH (zum Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts im Rechtsstreit um einen Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau verschiedener Teile der Weser; BVerwG, Vorlagebeschluss vom 11.07.2013, Az.: 7 A 20.11 <juris>) stellt die Wasserrahmenrichtlinie nicht lediglich Zielvorgaben für die Bewirtschaftungsplanung auf, vielmehr gelten diese auch für die Zulassung von Vorhaben als zwingendes Recht. Die Mitgliedstaaten sind daher – vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme – verpflichtet, die Genehmigung für ein konkretes Vorhaben zu versagen, wenn es geeignet ist, den Zustand eines Oberflächenwasserkörpers zu verschlechtern oder wenn es die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet. Die Genehmigung des Vorhabens kommt dann nur noch in Betracht, wenn die strengen Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG (bzw. nach Art. 4 Abs. 7 WRRL) erfüllt sind. Wann eine Verschlechterung des Zustandes eines Gewässers gegeben ist, bestimmt sich nach Anhang V der Richtlinie. Eine Verschlechterung und somit ein Versagungsgrund für die Genehmigung liegt bereits dann vor, wenn sich der Zustand mindestens einer der Qualitätskomponenten im Sinne des Anhangs V der WRRL um eine Klasse verschlechtert, auch wenn dies nicht zu einer Verschlechterung der klassenmäßigen

Einstufung des Gewässers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers dar.

3.7.7.3.2 Entwässerungsabschnitte/Einleitungsstellen

Im Rahmen des geplanten Vorhabens werden gestattungspflichtige wasserrechtliche Benutzungstatbestände nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 8 Abs. 1 WHG durch vier Einleitungen in den Unkenbach mit vorgeschalteter Regenklärung und Regenrückhaltung (E 1 bis E 4) sowie fünf zentrale Anlagen zur Regenklärung mit anschließender Versickerung (R 0-1, G 1-1 bis G 1-3 sowie G 2-1) verwirklicht.

Für das dezentrale, breitflächige Versickern des Straßenoberflächenwassers über Bankett- und Böschungflächen in den übrigen 49 Entwässerungsabschnitten (V 1 bis V 54; vgl. Unterlagen 18.2 und 18.3) bedarf es mangels Benutzungstatbestands i.S.d. § 9 WHG bzw. BayWG keiner wasserrechtlichen Erlaubnis, da dies wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung i.S.d. § 9 WHG i.V.m. Art 1 Abs. 2 BayWG ist (vgl. Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, Rn. 29 zu § 9 WHG; Edhofer/Willmitzer, Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, Art. 38, Anm. 10.3.4.9 Buchst. b; Zeitler, BayStrWG, Art. 2, Rn. 22).

Die Einzelheiten des Entwässerungskonzeptes können Unterlage 1, insbesondere Kapitel 4.12, Unterlage 11 und Unterlage 18 entnommen werden, die planerische Darstellung erfolgt in Unterlage 18.3, worauf insoweit Bezug genommen wird.

Das entwässerungstechnische Konzept (vgl. hierzu bereits C.3.7.7.1) strebt dabei im Sinne der "Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung (RAS-Ew, Ausgabe 2015)" sowie des DWA-Merkblattes M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ möglichst eine flächenhafte Versickerung des Straßenoberflächenwassers (dezentrale Regenwasserbehandlung) über Böschungen und/oder Rasenmulden an. Durch die breitflächige Versickerung über eine 20 cm starke bewachsene Oberbodenzone gelangt das gereinigte Oberflächenwasser in das Grundwasser. In Streckenabschnitten, in denen keine dezentrale Versickerung möglich ist, wird das Straßenoberflächenwasser im Mittelstreifenbereich über Rohrleitungen gefasst und zu den Tiefpunkten geleitet. In fünf zentralen Anlagen erfolgt eine Regenklärung entweder über eine 30 cm starke belebte Bodenzone (G 1-1, G 1-2, G 1-3, G 2-1) oder über Sedimentationseinrichtungen (R 0-1) mit einer anschließenden Versickerung in den Untergrund.

Das nicht versickerungsfähige Straßenwasser wird über vier Einleitungsstellen in den Vorfluter Unkenbach eingeleitet. Um erhöhte stoffliche und hydraulische Belastungen des Unkenbachs zu vermeiden, sind dabei zentrale Anlagen zur Regenklärung mit anschließender Rückhaltung notwendig. Hierzu sind drei Regenklär-/Rückhaltebecken (R 3-1, R 3-2, R 3-3) mit Auffangräumen für Leichtflüssigkeiten und Schlammanfall vorgesehen. Den Rückhaltebecken R 3-1 und R 3-3 wird aufgrund ihrer Größe jeweils ein Klärbecken vorgeschaltet. Das Becken R 3-2 wird als kombiniertes Regenklär-/Rückhaltebecken ausgeführt. Des Weiteren gibt es eine Regenklär-/Rückhalteanlage R 2-1 mit drei Sedimentationseinrichtungen. Die Sedimentation (Klärung) des verunreinigten Straßenoberflächenwassers erfolgt dabei in einem gegen die Fließrichtung geneigten Rohr. Anschließend wird das geklärte Wasser in Kunststofffüllkörpern aus Polypropylen gesammelt und gedrosselt über einen Graben in den Unkenbach geleitet.

3.7.7.3.3 Rechtliche Würdigung

Die verfahrensgegenständliche Gewässerbenutzung (Einleitung bzw. Versickerung des Niederschlagswassers) ist i. S. d. dargestellten Voraussetzungen erlaubnispflichtig und erlaubnisfähig.

Bei Beachtung der unter A.7 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen sind schädliche Gewässerveränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§ 14 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG) nicht zu erwarten. Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen dienen dazu, dies sicherzustellen (§ 13 Abs. 2 WHG).

Die vorgesehenen Abwasseranlagen entsprechen auch den Vorgaben des § 60 Abs. 1 WHG. Danach sind Abwasseranlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen müssen Abwasserbehandlungsanlagen grundsätzlich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden (§ 60 Abs. 1 WHG). Unter Abwasseranlagen in diesem Sinne versteht man alle öffentlichen und privaten Einrichtungen, die der Beseitigung von Abwasser dienen, also insbesondere dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie Einrichtungen zur Entwässerung von Klärschlamm, der mit der Abwasserbeseitigung in Zusammenhang steht (vgl. Ganske in Landmann/Rohmer, Rn. 10 zu § 60 WHG). Die einschlägigen genannten Regelwerke regeln auch, unter welchen Umständen eine Abwasserbeseitigungsanlage zu errichten bzw. wie diese zu bemessen ist. Hinsichtlich der

diesbezüglichen Nachweise wird auf Unterlage 18.2 Bezug genommen, in der rechnerisch nachgewiesen wird, dass die Anforderungen an die Bemessung und an die Ausstattung der Anlagen ausreichend sind.

Daneben wird den Anforderungen des § 57 Abs. 1 WHG an das Einleiten von Abwasser in Gewässer im Zuge des vierstreifigen Ausbaus der B 286 einschließlich ihrer Entwässerungsanlagen Rechnung getragen. Schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen sind nicht zu erwarten. Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dabei so gering gehalten, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist (§ 57 Abs. 1 WHG). Die Einleitung ist auch mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Die Planung sieht – wie bereits geschildert – vor, das Oberflächenwasser entweder zu versickern oder in Vorfluter einzuleiten. Sofern notwendig sieht die Planung bei den Einleitungen in Oberflächengewässer weiter vor, Regenbehandlungsanlagen vorzuschalten.

Mit Schreiben vom 12.12.2016 erklärte das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, dass die Planung hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Belange mit ihm abgestimmt sei und deshalb grundsätzlich Einverständnis bestehe. Dies gelte insbesondere für die qualitative als auch die quantitative Beurteilung des Niederschlagswassers entsprechend dem DWA-Regelwerk M 153 sowie die Bemessung der Versickerungsanlagen. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers bestehe seitens des Wasserwirtschaftsamtes Einverständnis.

Das Wasserwirtschaftsamt forderte jedoch diverse Auflagen zur Erteilung der Erlaubnis, deren Einhaltung der Vorhabensträger mit Schreiben vom 24.01.2017 verbindlich zusicherte (vgl. A.3.1) und denen durch die Nebenbestimmungen unter A.7.3 dieses Beschlusses Rechnung getragen wurde.

Der Auflagenvorschlag bezüglich der geforderten Bauabnahme der Entwässerungseinrichtungen nach Art. 61 BayWG durch einen privaten Sachverständigen i. S. v. Art. 65 BayWG aus der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes wurde jedoch nicht in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, da er über die gesetzliche Regelung des Art. 61 Abs. 2 BayWG hinausgeht. Der Vorhabensträger hat in seiner Stellungnahme vom 15.12.2016 zu Recht darauf hingewiesen, dass für die Entwässerungseinrichtungen eine Bauabnahme durch einen privaten Sachverständigen i.S.d. Art. 65 BayWG für bauliche Anlagen des Bundes entbehrlich ist, wenn der öffentliche Bauherr die Bauabnahme durch einen Beamten

des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes durchführen lässt. Dies ist bei der plangegegenständlichen Maßnahme durch eine Wahrnehmung dieser Pflichten durch die Abteilungsleiter des Staatlichen Bauamts Schweinfurt vorgesehen.

Auch die Untere bzw. Höhere Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Schweinfurt bzw. der Regierung von Unterfranken nahmen mit Schreiben vom 05.01.2017 bzw. 12.12.2016 zum gegenständlichen Vorhaben Stellung und erklärten ihr Einverständnis mit der Planung, wenn die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen – insbesondere die darin geforderten Auflagen – beachtet werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Bemessung der Absetz- und Regenrückhaltebecken in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen erfolgte. Die jeweils hintereinander geschalteten Becken (Absetz- und Regenrückhaltebecken) halten mit dem Fahrbahnwasser mitgeführte Schmutzstoffe den Regeln der Technik entsprechend zurück. Aus den Regenrückhaltebecken wird das gesamte Niederschlagswasser gedrosselt (abflussgedämpft) über weiterführende Gräben in die Vorfluter geleitet. Durch die Drosselung soll eine hydraulische Überlastung der aufnehmenden Gewässer bei intensiveren Regenereignissen vermieden werden.

Dem Vorhabensträger wurde in diesem Zusammenhang aufgegeben, die geplanten Maßnahmen (Anlage der Straßenentwässerung einschließlich der Regenrückhalte- und Absetzbecken) plan- und sachgemäß unter Beachtung der in diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmungen sowie nach den geltenden Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen (A.3.7.1).

Mit Blick auf die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG bzw. Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Wasserrahmenrichtlinie ist weiterhin festzustellen, dass eine Verschlechterung i.S.d. o.g. Rechtsprechung des EuGH nicht zu erwarten ist. Dies ergibt schon ein Vergleich der derzeitigen mit den künftigen Straßenentwässerungsverhältnissen (vgl. dazu die Ausführungen unter C.3.7.7.1). Bisher erfolgen im Rahmen der Straßenentwässerung weder Regenwasserbehandlungs- noch Rückhaltemaßnahmen. Durch die geplanten Retentions- und Sickermulden (mit der Anordnung von Schwellen) sowie die vorgesehenen Regenrückhalte- und Klärbecken wird in Zukunft sowohl eine Abwasserbehandlung (Reinigung) als auch eine Rückhaltung (Drosselung) stattfinden.

Durch die vorgesehene dezentrale Versickerung bzw. ordnungsgemäße Behandlung und Rückhaltung in Regenklär-/Rückhalteanlagen sind die zu erwartenden

hydraulischen und stofflichen Belastungen des betroffenen Oberflächengewässers gering und konzentrieren sich maximal auf die unmittelbare Nähe der Einleitungsstellen. Es ist daher keine Verschlechterung der Zustandsklasse einer Qualitätskomponente des FWK 2_F 130 "Unkenbach und alle Nebengewässer" zu erwarten, sodass dem Verschlechterungsverbot des Zustands von Oberflächengewässern gemäß der WRRL Rechnung getragen wird. Das Bewirtschaftungsziel zur Erreichung eines guten chemischen und guten ökologischen Zustandes bis 2027 scheint nicht gefährdet zu sein (vgl. hierzu ausführlich auch den Fachbeitrag zur Oberflächenentwässerung hinsichtlich der Umweltziele für Oberflächengewässer und des Verschlechterungsverbotes laut Richtlinie 2000/60/EG (WRRL) in Unterlage 18.2, Anlage 7, worauf insoweit Bezug genommen wird; auch das Wasserwirtschaftsamt hat ausweislich seiner Stellungnahme vom 12.12.2016 die diesbezüglichen Darstellungen bzw. Begründungen als plausibel, nachvollziehbar und zutreffend bewertet).

Das vorliegende Entwässerungskonzept trägt also den gesetzlichen Anforderungen Rechnung. Es sorgt dafür, dass Niederschlagswasser ortsnah versickert oder direkt in ein Gewässer eingeleitet wird (§ 55 Abs. 2 WHG). Die verfahrensgegenständlichen Einleitungen in den Unkenbach sowie die vorgesehene Versickerung von Straßenabwasser sind notwendig, weil die Errichtung und Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlagen grundsätzlich Aufgabe des Straßenbaulastträgers ist (vgl. § 3 Abs. 1 und § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG) und das anfallende Niederschlagswasser mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nur durch Einleitung in oberirdische Gewässer bzw. die breitflächige Versickerung beseitigt werden kann.

3.7.7.3.4 Einvernehmen

Die Entscheidung über die gehobene Erlaubnis ist im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen (§ 19 Abs. 3 WHG). Zuständige Behörde ist vorliegend das Landratsamt Schweinfurt (Art. 63 Abs. 1 BayWG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG), welche mit Schreiben vom 12.12.2016 sein Einvernehmen zur Erteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis erteilt hat.

3.7.7.4 Abwägung

Den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes, wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie die unter A.3.4, A.3.6 und A.7.3 dieses Beschlusses ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen und die erteilten Zusagen hinreichend Rechnung getragen. Insgesamt entfalten die Belange des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Rahmen der Ab-

wägung kein entscheidendes Gewicht gegen die beantragte Straßenbaumaßnahme. Sie sind daher nicht geeignet, die für den vierstreifigen Ausbau der B 286 im gegenständlichen Abschnitt sprechenden Belange zu überwiegen.

3.7.8 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Die Belange der Landwirtschaft sind sowohl unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten als auch mit Blick auf die individuelle Betroffenheit einzelner Betriebe berührt. Ursächlich hierfür ist in erster Linie der vorhabensbedingte Verbrauch landwirtschaftlich genutzter Flächen. Dazu kommen weitere mittelbare Auswirkungen, z.B. in Folge von Flächenanschneidungen sowie evtl. das Entstehen von Umwegen im landwirtschaftlichen Wegenetz oder auch mögliche Bodenbelastungen.

3.7.8.1 Flächeninanspruchnahme

Für das Straßenbauvorhaben werden landwirtschaftliche Nutzflächen im Rahmen der Neuversiegelung durch Straßenkörper und Nebenflächen zwar nicht direkt betroffen (vgl. Unterlage 19.1, Kap. 1.4 und 2.1), sie werden jedoch für die notwendigen naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen benötigt (vgl. Unterlage 19.1.1, Kap. 5, Unterlage 1, Kap. 6.4 sowie unter C.3.7.5.2.5 sowie C.3.8.1.4 dieses Beschlusses).

Eine Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist jedoch wegen der verkehrlichen Notwendigkeit der Baumaßnahme und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich.

Mit Schreiben vom 11.01.2017 stellte der Bayerische Bauernverband (Hauptgeschäftsstelle Unterfranken) klar, dass er nicht grundsätzlich gegen die Planung sei, wandte sich jedoch gegen die Ausgleichsmaßnahmen 13 A, 15 A und 19 A, da es sich bei diesen geplanten Ausgleichsflächen um Ackerland handele, das – da durch Bodenbeschaffenheit und Beregnungsmöglichkeit prädestiniert – dringend für den Kräuteranbau benötigt werde und die Existenzgrundlage der dortigen Landwirte darstelle. Vielmehr sollten das unter Mitwirkung der Landwirtschaft im Rahmen der ökologischen Flurbereinigung Schwebheim 3 geschaffene Öko-konto bzw. zumindest vorrangig nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen herangezogen werden. Durch Wegfall der Maßnahme 13 A mache auch Maßnahme 14 A keinen Sinn, die zudem als Schlüssel und Hindernis störend in der als ganzes Feldstück genutzten Gewanne liege sowie Bewirtschaftungslänge und -breite erheblich verkürze. Nach Ansicht des Bauernverbandes sollten naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen daneben nicht auf landwirtschaftlicher

Fläche, zumindest nicht auf Acker angelegt werden. Vielmehr seien vorrangig alle anderen Möglichkeiten wie Entsiegelung, Aufwertung artenarmer Wälder, Verbesserung naturschutzwürdiger Flächen usw. zu nutzen.

Bezüglich Ausgleichsfläche 13 A/14 A hat der Vorhabensträger mit Schreiben vom 16.02.2017 zu Recht darauf hingewiesen, dass die Ersatzaufforstungsfläche für gerodeten Bannwald i.S.v. Art. 11 BayWaldG nach Art. 9 Abs. 6 S. 2 BayWaldG an vorhandenen Bannwald angrenzen muss (vgl. zu diesem Kriterium auch die beiden LMS vom 17.07.1985 sowie vom 21.08.2006 – Vollzug des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG); Ersatzaufforstungen für Rodungen im Bannwald gemäß Art. 9 Abs. 6 S. 2 BayWaldG sowie Zerle, Forstrecht in Bayern, Erl. zu Art. 9, Rn. 23 f.). Aufgrund der angrenzenden Nutzung neben dem Bannwald (vorhandene und geplante Siedlungs- bzw. Gewerbegebiete, Sicherheitsbereich um einen Flugplatz, Baggerseen, Auskiesungsflächen, Straßen, Biotopflächen am Naturschutzgebiet, vgl. hierzu auch C.3.8.1.4) sei die Suche auf wenige mögliche Bereiche und Flächen begrenzt. Nach intensiven Bemühungen Flächen zu finden, die nicht durch die genannten Nutzungen ausgeschlossen seien, seien – auch in Abstimmung mit den beteiligten Gemeinden – die in den Planfeststellungsunterlagen dargestellten Flächen ausgewählt worden.

Der Vorhabensträger wies zu den vorgeschlagenen Alternativen der Entsiegelung, Aufwertung artenarmer Wälder sowie der Verbesserung naturschutzwürdiger Flächen angesichts des vorliegenden Wertpunktebedarfs daneben in nachvollziehbarer und zutreffender Weise darauf hin, dass hierfür eine – quasi doppelt so große – Fläche von bis zu ca. 20 ha nötig sei, die im Planungsraum in dieser Größenordnung nicht zur Verfügung stehe, sodass eine derartige Aufwertung ausscheide.

Auch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg wandte sich mit Schreiben vom 16.01.2017 gegen Maßnahme 14 A, da durch diese eine große, gut bewirtschaftete Ackerfläche mit guter Bodenbonität (48 Bodenpunkte nach Reichsbodenschätzung) durch eine teilweise Aufforstung beeinträchtigt werde. Dies solle nach § 9 Abs. 2 der BayKompV vermieden werden. Dies ist zwar zutreffend (vgl. auch die Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 7. August 2013 für den staatlichen Straßenbau – Vollzugshinweise Straßenbau; Anlage 2 zum Rundschreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 28. Februar 2014 Az.: IIZ7-4021-001/11). Die Maßnahmen 13 A und 14 A dienen jedoch auch dem forstrechtlichen Ausgleich und müssen als Ersatzfläche für eine Bannwaldrodung an den bestehenden Bannwald anschließen (vgl. hierzu

oben sowie unter C.3.7.9 dieses Beschlusses). Nach § 8 Abs. 6 BayKompV sowie der dazu ergangenen, bereits genannten Vollzugshinweise können und sollen Ersatzmaßnahmen nach der BayKompV möglichst aber auch die darüber hinaus erforderlichen habitat-, artenschutz-, wald- und wasserrechtlichen Vorgaben mit erfüllen. Hinsichtlich des Ausgleichs nach BayWaldG wird dies auch in den „Hinweisen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Wald für Eingriffe in Natur und Landschaft nach dem Naturschutzrecht“ vom Juli 2013 (insbesondere Kap. III.9) bekräftigt.

Daher könnten auch die alternativ vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorgeschlagenen Flächen (Fl.-Nr. 1346 der Gemarkung Schwebheim sowie Fl.-Nrn. 377 und 380 der Gemarkung Röthlein) ggf. zwar naturschutzfachlich als Ausgleichsflächen i.S. der Eingriffsregelung theoretisch in Betracht kommen. Sie könnten allerdings bis auf Fl.-Nr. 377 – mangels Anschluss an eine bestehende Bannwaldfläche – nicht als Bannwaldausgleich fungieren, würden daher zu einem größeren Flächenbedarf führen und liefen damit letztlich den genannten Zielsetzungen der möglichst hohen Anrechenbarkeit unter möglichst geringem Flächenverbrauch entgegen. Der Vorhabensträger hat in seinem Schreiben vom 01.03.2017 zudem zu Recht darauf verwiesen, dass die vorgeschlagenen Alternativflächen teils bereits ökologisch hochwertig sind bzw. vom Eigentümer, der Gemeinde Röthlein, für eigene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die vom Vorhabensträger vorgenommene Ermittlung der Lage der Ausgleichsflächen auch unter landwirtschaftlichen Gesichtspunkten in Anbetracht der örtlichen Gegebenheiten und Zwangspunkte nicht zu beanstanden. Zu den forstrechtlichen Aspekten vgl. auch C.3.7.9 dieses Beschlusses, Ausführungen zur Flächensuche bzw. -auswahl finden sich unter C.3.8.1.4.

Dies gilt auch hinsichtlich Maßnahme 15 A: Der Vorhabensträger hat in seinem Schreiben vom 16.02.2017 in zutreffender und nachvollziehbarer Weise darauf hingewiesen, dass auch für Waldflächen ohne besonderen Schutzcharakter ein flächengleicher Ausgleich zu schaffen sei. Auch hier müsse die Maßnahme an einem bestehenden Wald stattfinden, weshalb die Auswahl an Flächen begrenzt sei. Als wesentliches Auswahlkriterium führt der Vorhabensträger daneben in nicht zu beanstandender Weise an, dass die ausgewählte Fläche aufgrund des zweiseitigen Schattenwurfs nur mit mäßigem Erfolg zu bewirtschaften sei und die Ackerzahl unterhalb des Landkreisdurchschnitts liege. Dies korrespondiert mit den Vorgaben des § 9 BayKompV und den dazu ergangenen Vollzugshinweisen

für den staatlichen Straßenbau (Anlage 2 zum Rundschreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 28. Februar 2014, Az.: IIZ7-4021-001/11).

Hinsichtlich Maßnahme 19 A hat der Vorhabensträger mit Schreiben vom 16.02.2017 darauf verwiesen, dass für den ermittelten Eingriff in Natur und Landschaft auch naturnahe Hecken und Feldgehölze mit naturnahen Saumstrukturen und extensiven Wiesen als geeignete Maßnahmen (Offenlandstrukturen) vorzusehen sind. Die geplante Ausgleichsfläche stehe im öffentlichen Eigentum, weshalb sie nach § 8 Abs. 7 BayKompV sowie den dazu ergangenen Vollzugshinweisen für den staatlichen Straßenbau vorrangig (gegenüber Privateigentum; vgl. hierzu auch C.3.8.1.4) für den Ausgleich heranzuziehen sei. Ziel sei es, Ackerflächen zu extensivieren und somit eine Strukturanreicherung im intensiv genutzten Umfeld zu schaffen. Im Umfeld der geplanten Maßnahme seien bereits Hecken und Feldgehölze angelegt worden, sodass die gewählte Fläche in die naturschutzfachlich geplante Umgestaltung der Flur passe. Die vom Vorhabensträger dargelegten Auswahlgesichtspunkte sind auch hinsichtlich dieser Fläche seitens der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg hat weder gegen Maßnahme 15 A noch 19 A Einwände vorgebracht (bezüglich der Eignung der Ausgleichsflächen siehe auch die Erörterung der Stellungnahme des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg unter C.3.7.5.2.5 dieses Beschlusses).

Bezüglich möglicher Entnahmen vom Ökopunktekonto der Gemeinde Schwebheim hat der Vorhabensträger daneben nachvollziehbar darauf verwiesen, dass die Gemeinde zwar in der Vergangenheit bereits freiwillige Maßnahmen für den Naturhaushalt geschaffen habe, sodass nach Ansicht der Gemeinde dadurch das gemeindeeigene Ökopunktekonto gefüllt sei und Ausgleichbedarf hieraus bereitgestellt werden könne. Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde seien die – auch vom Bauernverband – benannten Maßnahmen wie im Rahmen der ökologischen Flurbereinigung für das Konto jedoch nicht anrechenbar bzw. bisher weder schriftlich festgelegt und bewertet noch in einem Ökokonto aufgeführt.

Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere auf die naturschutzrechtlich notwendigen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zu Naturschutz und Landschaftspflege unter C.3.7.5 dieses Beschlusses ergibt.

3.7.8.2 Landwirtschaftliches Wegenetz

Schon die bestehende B 286 trennt die landwirtschaftlich genutzten Flächen diesseits und jenseits der Bundesstraße voneinander. Um die jeweils auf der anderen Seite der Straße liegenden landwirtschaftlichen Flächen erreichen zu können, sind schon jetzt Mehrwege über die vorhandenen Querungsmöglichkeiten in Kauf zu nehmen. An dieser Situation wird sich durch die Baumaßnahme nichts ändern.

Die Zufahrten zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen bleiben erhalten und werden im Zuge des Straßenausbaus ebenso den neuen Gegebenheiten angeglichen wie die bestehenden Wege und Querungsmöglichkeiten (vgl. Unterlage 11, lfd. Nrn. 10, 13, 35, 45). Mit dem öffentlichen Feld- und Waldweg zwischen Bau km 1+533 und Bau-km 1+972 (Unterlage 11, lfd. Nr. 33) wird sogar ein Lückenschluss im bestehenden Wegenetz vorgenommen. Die Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke bleibt damit sichergestellt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg forderte mit Stellungnahme vom 16.01.2017, dass durch den Ausbau verdrängte landwirtschaftliche Verkehrswege verlegt und anschließend wiederhergestellt werden sollten. Während der Bauzeit dürfe der land- und forstwirtschaftliche Verkehr zudem nur kurzzeitig unterbrochen werden. Entsprechende Lichttraumprofile seien während der Erntezeit möglichst freizuhalten oder es sei zumindest eine Umfahrung in zumutbarer Entfernung zu ermöglichen. Unvermeidbare kurzzeitige Sperrungen seien den potenziell betroffenen Flächenbewirtschaftern rechtzeitig vorher bekanntzugeben.

Mit den Auflagen A.3.7.1 und A.3.7.2 ist sowohl diesen Forderungen als auch den Belangen des landwirtschaftlichen Wegenetzes hinreichend Rechnung getragen.

3.7.8.3 Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebs

Vom Einwendungsführer Nr. 8 (vgl. C.3.8.2.8) wurde die Gefährdung seines landwirtschaftlichen Betriebs durch die Inanspruchnahme von Flächen durch die Baumaßnahme selbst bzw. durch die Heranziehung einer Fläche als Ausgleichsmaßnahme geltend gemacht.

Die Planfeststellungsbehörde hat den geltend gemachten Existenzgefährdungen nachzugehen. Der Gesichtspunkt der Existenzgefährdung berührt dabei nicht nur die privaten Belange der betroffenen Eigentümer (Art. 14 und Art. 12 GG), son-

dern auch den öffentlichen Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe, der sich u. a. aus § 1 LwG ergibt.

Nach den Agrarberichten gemäß § 5 LwG sollen die Lebensverhältnisse im ländlichen Raum verbessert werden und die in der Landwirtschaft Tätigen an der allgemeinen Einkommens- und Wohlstandsentwicklung teilhaben. Zu diesem Zweck ist eine leistungsfähige bäuerliche Landwirtschaft und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu sichern (vgl. § 1 LwG).

Soweit es darum geht, unter welchen Voraussetzungen ein Betrieb an sich existenzfähig ist, ist von objektivierten Kriterien auszugehen. Eine gegebene – langfristige – Existenzfähigkeit eines Betriebs ist danach zu beurteilen, ob er außer einem angemessenen Lebensunterhalt für den Betriebsleiter und seine Familie auch ausreichend Rücklagen für die Substanzerhaltung und für Neuanschaffungen erwirtschaften kann. Dabei darf allerdings die besondere Struktur und Arbeitsweise des einzelnen Betriebs nicht gänzlich außer Betracht bleiben. Dagegen können die individuellen Bedürfnisse der einzelnen Landwirte und auch die Tatsache, dass ein Betrieb tatsächlich über längere Zeit besteht, nicht ausschlaggebend sein (BVerwG, Beschluss vom 31.10.1990, Az. 4 C 25.90, 4 ER 302.90 <juris>). Soweit nach diesen Maßstäben eine gesicherte Existenzfähigkeit schon vor dem Eingriff nicht bestanden hat, kann eine Existenzvernichtung nicht die Folge eines Planvorhabens sein. Die weitere Verschlechterung eines nicht existenzfähigen Betriebs ist somit kein eigenständiger Rechtseingriff (vgl. Rundschreiben der OBB im BayStMI vom 11.01.1994, Nr. IIB2-43540-001/94).

Nach der landwirtschaftlichen Betriebslehre kann man von einem Vollerwerbsbetrieb als Existenzgrundlage ausgehen, wenn 1 bis 1,5 Arbeitskräfte bzw. 1.800 bis 2.300 Arbeitskräftestunden pro Jahr rationell eingesetzt werden. Fehlen bei einem Betrieb (z. B. einem Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb) diese Voraussetzungen bereits vor dem Flächenverlust durch den Straßenbau, stellt er keine gesicherte alleinige Existenzgrundlage dar.

Reine Pachtbetriebe scheiden grundsätzlich – jedenfalls bei kurzfristiger Anpachtung der bewirtschafteten Flächen – als Existenzgrundlage aus. Anders ist es in der Regel bei gemischten Betrieben mit einem gewissen Mindestbestand an Eigenflächen und langfristig gepachteten Flächen, da das Pachtrecht im Rahmen des Vertrages Bestandsschutz und damit den Eigentumsschutz des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG genießt (vgl. BVerfG, Urteil vom 08.04.1997, Az. 1 BvR 48/94,

BVerfGE 95, 267; BayVGH, Beschluss vom 14.08.2002, Az. 8 ZB 02.1293, UPR 2003, 80).

Eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass kurzfristiges Pachtland bei der Frage der Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs außer Betracht bleiben muss, gilt jedoch dann, wenn der betroffene Landwirt die mündlich oder schriftlich kurzfristig gepachteten Flächen schon seit langem bewirtschaftet. Sofern die Eigentümer der betreffenden Grundstücke keine Landwirtschaft betreiben und zudem vom Grundsatz her ein Überangebot an Pachtland mit entsprechend günstigen Preisen besteht, kann der Pächter darauf vertrauen, dass ihm die Flächen auch langfristig zur Verfügung stehen. Wenn die Pachtverhältnisse rechtlich auch nicht langfristig abgesichert sind, stehen sie den Landwirten doch faktisch langfristig zur Verfügung. Diese Überlegung wird dadurch gestützt, dass das Bundesverwaltungsgericht die Stellung des Pächters im auf das Planfeststellungsverfahren folgenden Klageverfahren gestärkt hat und ihm eigene, von der Eigentümerstellung unabhängige Rechte zubilligt (vgl. Urteil vom 01.09.1997, Az. 4 A 36.96, DVBl. 1998, 44).

Unterschreitet bei einem Vollerwerbsbetrieb der durch die Straßenbaumaßnahme ausgelöste Flächenverlust 5 % der gesamten anrechenbaren landwirtschaftlichen Nutzfläche, scheidet im Regelfall eine Existenzgefährdung aus (vgl. BayVGH, Urteil vom 19.10.1993, Az. 8 A 93.40001 <juris>; Urteil vom 29.09.1998, Az. 8 A 97.40042, nicht veröffentlicht, Urteil vom 24.09.2008, Az. 8 A 07.40046 <juris>). Nach Erkenntnissen der landwirtschaftlichen Betriebslehre können derart geringe Flächenverluste durch eine entsprechende Betriebsorganisation im Regelfall ohne Nachteile ausgeglichen werden. Anderes kann allenfalls dann gelten, wenn im Einzelfall besondere Bewirtschaftungserfordernisse (z. B. bei Sonderkulturen) vorliegen. Vorübergehende Inanspruchnahmen, z. B. für Arbeitsstreifen, Ablagerungsflächen oder ähnliches, werden im Regelfall die Existenzfähigkeit nicht nachteilig beeinträchtigen, da diese Flächen dem Betrieb nicht auf Dauer entzogen werden und für die Zeit der Inanspruchnahme zudem eine Nutzungsausfallentschädigung gezahlt wird (vgl. Rundschreiben der OBB im BayStMI vom 11.01.1994, a.a.O.).

Bei der Prüfung der Existenzgefährdung ist zudem zwischen der Existenz des landwirtschaftlichen Betriebs einerseits und der wirtschaftlichen Existenz seiner Bewirtschafter andererseits zu unterscheiden. Es kann z. B. bei der Gefährdung der Existenz des Betriebs in einem Haupterwerbsbetrieb auch die wirtschaftliche Existenz seiner Bewirtschafter gefährdet sein. Bei einem Nebenerwerbsbetrieb

ist dies dagegen meist nicht der Fall, da dessen Einkommenschwerpunkt in der Regel aus anderen Quellen stammt.

Eine Gefährdung der betrieblichen Existenz kommt demnach für folgende Betriebe bzw. Betriebsarten regelmäßig nicht in Betracht:

- Nebenerwerbsbetriebe, die für sich allein nicht die Voraussetzungen einer gesicherten Existenzgrundlage aufweisen,
- Haupterwerbsbetriebe, bei denen der Flächenentzug unterhalb der Bagatellgrenze von 0,5 ha der "anrechenbaren" landwirtschaftlichen Nutzfläche oder unterhalb von 5 % dieser Fläche liegt,
- inzwischen aufgegebene Betriebe und
- Betriebe, die nur von einem vorübergehenden Flächenentzug betroffen sind.

Überschreitet der vorhabensbedingte Flächenverlust die Grenze von 5 %, ist in der Regel genauer zu überprüfen, ob der jeweilige Betrieb die o. g. Anforderungen, welche die höchstrichterliche Rechtsprechung an die Beurteilung der – langfristigen – Existenzfähigkeit stellt, vor bzw. auch nach der Flächeninanspruchnahme (noch) erfüllt. Anhaltspunkt für die Überprüfung der Existenzfähigkeit ist der Betriebsgewinn. Die Grenze für die Existenz eines Haupterwerbsbetriebs wird dort anzusetzen sein, wo

- die Lebenshaltungskosten der Bewirtschafterfamilie bzw.
- der Lohnansatz des Betriebsleiters sowie
- die Untergrenze der erforderlichen Eigenkapitalbildung

nicht mehr erwirtschaftet werden.

Betriebe, die bereits vor der straßenbaubedingten Flächeninanspruchnahme deutlich unter dieser Gewinnschwelle liegen, stellen gemessen an den objektiven Kriterien der Rechtsprechung keine gesicherte Existenz dar. Die Tatsache, dass die Einnahmen, z. B. wegen besonderer Bescheidenheit bei den Privatentnahmen oder dem Verzicht auf Rücklagen und Investitionen, längere Zeit für die derzeitigen Betriebsinhaber ausreichen, vermag an diesem am Betrieb orientierten Ergebnis nichts zu ändern.

Die Planfeststellungsbehörde darf sich bei der Würdigung der Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf die betroffenen betrieblichen Existenzen nicht gleichsam mit einer Momentaufnahme begnügen. Wird durch die Zulassung des Plan-

vorhabens eine Grundstücksnutzung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert, die zwar im Zeitpunkt der Planfeststellung noch nicht ausgeübt wird, sich aber nach Lage und Beschaffenheit des Grundstücks bei vernünftiger und wirtschaftlicher Betrachtungsweise objektiv anbietet und nach dem Willen des Eigentümers in absehbarer Zeit verwirklicht werden soll, so handelt es sich um einen Umstand der für den Grad der Betroffenheit bedeutsam ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.01.1999, Az. 4 A 18.98, NVwZ-RR 1999, 629).

Die Frage der Ersatzlandgestellung für von der Straßenbaumaßnahme betroffene Landwirte spielt insbesondere im Zusammenhang mit der Prüfung der Existenzgefährdung eine wichtige Rolle (vgl. im Übrigen C.3.8.1.2.3). Zu der in diesem Zusammenhang gestellten Forderung, Landwirten, die ihren Betrieb im ursprünglichen Umfang an Fläche weiterbewirtschaften wollen, generell Ersatzland zu verschaffen, ist zu bemerken, dass es einen Anspruch der Betroffenen, bereits im Planfeststellungsbeschluss die Notwendigkeit einer Entschädigung in Ersatzland verbindlich festzustellen, nicht gibt. Wird die betriebliche Existenz eines landwirtschaftlichen Unternehmens weder vernichtet noch gefährdet, kann sich die Planfeststellungsbehörde damit begnügen, den betroffenen Grundeigentümer auf das nachfolgende Enteignungsverfahren zu verweisen (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.01.1999, Az. 4 A 18.98, NVwZ-RR 1999, 629).

Aber auch im Hinblick auf eine mögliche Existenzgefährdung ist für die Frage der Ersatzlandgestellung eine Verweisung auf das Entschädigungsverfahren zulässig. Entscheidet die Planfeststellungsbehörde nämlich mit dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses, dass die bei der Realisierung des Projekts eintretende Bedrohung der Existenz eines landwirtschaftlichen Betriebs unvermeidlich und wegen vorrangig anderer Interessen hinzunehmen ist, so kann die Regelung eines Ausgleichs für diesen Eingriff – insbesondere auch in Bezug auf die Frage, ob eine Entschädigung in Land oder Geld zu erfolgen hat – einem sich anschließenden Entschädigungsverfahren überlassen bleiben (BVerwG, Urt. v. 11.01.2001, Az. 13.99, NVwZ 2001, S. 1154, 1155 f., Urt. v. 05.11.1997, Az. 11 A 54.96, UPR 1998, S. 149).

Dem Grundsatz der Problembewältigung ist dabei hinreichend Rechnung getragen. Die Planfeststellung bedeutet noch nicht unmittelbar den Grundverlust. Das Problem entsteht vielmehr erst im Entschädigungsverfahren und ist dort zu lösen. Im Rahmen der Abwägung haben vorliegende Existenzgefährdungen jedoch erhebliche Bedeutung und werden mit entsprechend hohem Gewicht in die Prüfung eingestellt. Solange der Vorhabensträger ein verbindliches Ersatzlandangebot nicht abzugeben vermag, verliert der betroffene Belang nicht derart an Gewicht

oder fällt ganz aus, dass eine Existenzgefährdung durch Bereitstellung von entsprechendem Ersatzland vermieden wird.

Die Frage der Existenzgefährdung wurde anhand der vorstehend aufgezeigten Kriterien unter Mitwirkung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aufgrund der vom betroffenen Einwander Nr. 8 im Anhörungsverfahren vorgetragenen Einwendung näher überprüft. Das Ergebnis dieser Einzelprüfung ist im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss im Zusammenhang mit der Behandlung der Privateinwendung dargestellt. Eine Existenzgefährdung auf Grundlage der oben angeführten Voraussetzungen ist im plangegegenständlichen Verfahren nicht zu erkennen (vgl. unter C.3.8.2.8).

Die Besorgnis weiterer Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe, deren Inhaber gegebenenfalls keine Einwendungen erhoben haben, besteht nach Erkenntnissen der Planfeststellungsbehörde nicht.

Gleichwohl stellt die Planfeststellungsbehörde vorliegend die Aspekte der Beeinträchtigung der Wirtschaftskraft des angesprochenen landwirtschaftlichen Betriebs in die Gewichtung des öffentlichen Belangs Landwirtschaft mit ein. Ebenso wird dies als entsprechender privater Belang in der Abwägung berücksichtigt. In der Summe kommt diesen Belangen weder als öffentlicher Belang noch als privater Belang entscheidendes Gewicht gegen die Planung des Vorhabensträgers zu.

3.7.8.4 Sonstige Belange der Landwirtschaft

Im Rahmen der Belange der Landwirtschaft ist grundsätzlich auch die Frage von Bodenbelastungen zu thematisieren, die durch den Betrieb der B 286 entstehen können. Die Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens auf den Boden sowie auf die landwirtschaftlichen Nutzpflanzen werden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. oben C.2.3.2) sowie bei der Würdigung der Belange des Bodenschutzes (vgl. C.3.7.6 dieses Beschlusses) behandelt. Auf die betreffenden Ausführungen kann insoweit Bezug genommen werden. Dort ist auch schon auf die Vorbelastung durch die bestehende B 286 hingewiesen worden. Eine nennenswerte Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung ist nicht zu erwarten. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse davon auszugehen, dass sich die vorhabensbedingten Schadstoffemissionen auf den unmittelbaren Nahbereich zum Fahrbahnrand (etwa 10 m beidseits der Fahrbahntrasse) konzentrieren und nach außen hin deutlich abnehmen. Innerhalb dieser Grenze befinden sich im Planfeststellungsbereich jedoch keine landwirtschaftlich genutzten Grundstücke.

3.7.8.5 Abwägung

Die Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass der vierstreifige Ausbau der Bundesstraße B 286 im verfahrensgegenständlichen Abschnitt insgesamt mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist, zumal die Situation schon durch die bestehende Bundesstraße geprägt ist. Die Beeinträchtigung der Belange der Landwirtschaft ist so weit als möglich auf ein Mindestmaß reduziert. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die verbleibenden Beeinträchtigungen der Belange der Landwirtschaft nach Abwägung der widerstreitenden Interessen hinnehmbar sind. Sie überwiegen im Ergebnis nicht die für die Realisierung des gegenständlichen Vorhabens sprechenden Argumente und stellen die Ausgewogenheit der verfahrensgegenständlichen Planung nicht in Frage.

3.7.9 Forstwirtschaft

Von dem Vorhaben werden Belange der Forstwirtschaft berührt. Besondere Bedeutung kommt hierbei den durch den vierstreifigen Ausbau verursachten Eingriffen in bestehende Waldbestände zu. Bei der Planung wurde zwar darauf geachtet, die Waldinanspruchnahme auf das notwendige Maß zu beschränken. Dennoch muss Wald i.S.v. Art. 2 BayWaldG gerodet werden. Im trassennahen Bereich der bestehenden Bundesstraße wird Wald im Umfang von 5,72 ha beseitigt. Davon werden 1,35 ha während der Bauzeit nur vorübergehend in Anspruch genommen und im Anschluss renaturiert; 4,38 ha werden jedoch ohne anschließende Waldrenaturierung gerodet (vgl. Unterlage 19.1.1, Kap. 7).

Die vorhabensbedingten Auswirkungen der hier notwendigen Rodung auf den Menschen, die Tier- und Pflanzenwelt, den Boden, das Wasser, das Klima und die Luft einschließlich etwaiger Wechselwirkungen für den gesamten Bereich des Vorhabens wird auch in Unterlage 19.1.1, insbesondere u.a. Kap.2.2.2, sowie unter C.2.3.2 dieses Beschlusses dargestellt, worauf insoweit Bezug genommen wird.

Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) bedarf nach Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayWaldG der Erlaubnis. Die Erlaubnis ist grundsätzlich zu untersagen, wenn die Rodung Schutz-, Bann-, Erholungswald oder ein Naturwaldreservat betrifft (Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG), wenn nicht eine der Ausnahmen des Art. 9 Abs. 6 BayWaldG vorliegt. Sie soll versagt werden, wenn die Rodung Waldfunktionsplänen widersprechen oder deren Ziele gefährden würde bzw. die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Inte-

resse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient (Art. 9 Abs. 5 BayWaldG).

Keiner Erlaubnis nach dem Bayerischen Waldgesetz bedürfen nach Art. 9 Abs. 8 S. 1 BayWaldG Änderungen der Nutzungen von Wald, die durch Planfeststellungsbeschlüsse zugelassen werden. Im Planfeststellungsverfahren sind jedoch die oben genannten materiellen Grundsätze sinngemäß zu beachten (Art. 9 Abs. 8 S. 2 BayWaldG). Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 9 Abs. 2a BayWaldG i.V.m. Art. 39a BayWaldG war im gegenständlichen Verfahren nicht durchzuführen, da die hier zu rodende Fläche die dort gestellten Größenanforderungen deutlich unterschreitet.

Nach dem Regionalplan Main-Rhön (3) A II, Ziel 1.5 sollen die im Verdichtungsraum vorhandenen Waldflächen erhalten bleiben. Nach der zugehörigen Begründung seien ihre Funktionen insbesondere für die Luftreinhaltung und für den Wasserschutz, aber auch für die Erholung besonders hoch einzuschätzen und deshalb in besonderer Weise schützenswert. Dies gelte gerade auch für den Wald im Verdichtungsraum Schweinfurt, weshalb ein großer Teil dieser Waldgebiete zu Bannwald erklärt worden sei. Die Begründung zu B VI, Ziel 3.1, betont ebenso die Bedeutung der Waldflächen, indem besonders in den waldärmeren Gebieten der Region den waldschonenderen Lösungen der Vorzug gegeben werden solle. Geschlossene Waldgebiete sollten dabei grundsätzlich zum Erhalt der darin siedelnden Lebensgemeinschaften frei von Störungen gehalten werden. Nach den Grundsätzen in 5.4.1 und 5.4.2 des Landesentwicklungsprogramms (LEP) sollen forstwirtschaftlich genutzte Gebiete erhalten werden. Große zusammenhängende Waldgebiete und u. a. Bannwälder sollen vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden; die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden (so auch A II, Ziel 1.5 und B III, Ziel 2.1 des Regionalplans Main-Rhön (3); zu den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung siehe auch unter C.3.7.1 sowie B.3.2 dieses Beschlusses).

Auch die in den Planunterlagen zur Rodung vorgesehenen Flächen zwischen Schweinfurt und Schwebheim sind im direkten Umfeld der B 286 überwiegend als Bannwald ausgewiesen (vgl. Rechtsverordnung des Landratsamtes Schweinfurt über die Erklärung von Wald zu Bannwald in der Stadt Schweinfurt und in den Gemeinden Dittelbrunn (Gemarkungen Dittelbrunn und Hambach) Gochsheim (Gemarkung Gochsheim), Grafenrheinfeld, Röthlein (Gemarkung Röthlein), Schonungen (Gemarkung Mainberg), Schwebheim, Sennfeld und Üchtelhausen (Gemarkungen Üchtelhausen und Zell), Landkreis Schweinfurt vom 01.03.1984; ABl. Nr. 9 für die Stadt Schweinfurt und den Landkreis Schweinfurt vom

07.03.1984). Nach dem Waldfunktionsplan für den Regierungsbezirk Unterfranken, Teilabschnitt Main-Rhön, in Kraft getreten am 06.05.1991, Ziele 1.1.4, 3.3 und 4.1 sind zudem alle Waldbereiche zwischen Schweinfurt und Schwebheim für die Erholung mit der Intensitätsstufe II ausgewiesen, der Bereich angrenzend an den Baggersee mit hoher Erholungsfunktion nördlich der Kreisstraße SW 3/ westlich der B 286 besitzt die Intensitätsstufe I. Die Bereiche des Kapitelholzes, die an die B 286 grenzen und vom Eingriff betroffen sind, besitzen gemäß Waldfunktionsplan eine besondere Bedeutung für den lokalen Klimaschutz sowie für den Lärmschutz.

Der Verlust von Bannwald bedingt auch eine Verschiebung der Funktion „Lärmschutz“ in den Bereichen, in denen keine Lärmschutzwand geplant ist. Letztlich geht Wald der Erholungsstufe II und mit besonderer Bedeutung für den lokalen Klimaschutz im Spitalholz und Kapitelwald verloren, wobei an die bestehende Straßentrasse angrenzende Flächen betroffen sind. Wald der Erholungsstufe I westlich der B 286/nördlich der Kreisstraße SW 3 ist dagegen nur geringfügig betroffen, da für den Ausbau der B 286 mehr Flächen auf der Ostseite als auf der Westseite der bestehenden Trasse in Anspruch genommen werden, was i. Ü. auch gegen einen Anbau der neuen Fahrbahn westlich der bestehenden B 286 spricht (vgl. hierzu C.3.7.2).

Nach Art. 9 Abs. 6 S. 2 i.V.m. Abs. 8 S. 2 BayWaldG muss hinsichtlich zu rodender Bannwaldflächen sichergestellt sein, dass angrenzend an den vorhandenen Bannwald ein Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem zu rodenden Wald annähernd gleichwertig ist oder gleichwertig werden kann. Gemäß der LMS „Vollzug des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG); Ersatzaufforstungen für Rodungen im Bannwald gemäß Art. 9 Abs. 6 S. 2 BayWaldG“ vom 17.07.1985 sowie vom 21.08.2006 ist dabei ein flächengleicher an den bestehenden Bannwald angrenzender Ersatz vorgesehen, d. h. im Verhältnis Rodung zu Ersatzaufforstung eins zu eins.

Für die in den Planunterlagen dargestellten Rodungen werden daher entsprechende Ersatzaufforstungen erforderlich, die durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen 13 A (2,68 ha), 14 A (0,93 ha) sowie 15 A (0,88 ha) mit einer Gesamtfläche von 4,49 ha vorgenommen werden. Hinsichtlich des Bannwaldausgleichs sind die Maßnahmen 13 A und 14 A mit einer Gesamtfläche von 3,62 ha vorgesehen. Diese erfüllen die genannten Anforderungen an Flächengröße und Nähe zu bestehenden Bannwaldflächen. Ein ausreichender forstrechtlicher Ausgleich wird damit gewährleistet.

Die genannten Maßnahmen sind in den Unterlagen 19.1.1, Kap. 7 sowie 9.2, Kap. 2.3 ausführlich beschrieben, worauf hier Bezug genommen wird.

Hinsichtlich des naturschutzrechtlichen Ausgleichs für Eingriffe in den Wald wird auf die Ausführungen zur Eingriffsregelung nach §§ 14 ff. BNatSchG verwiesen (vgl. C.3.7.5.2). Dort sind diejenigen Aufforstungen beschrieben, die neben der naturschutzfachlichen Ausgleichsfunktion auch dem walddrechtlichen Ausgleich dienen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg hat mit Stellungnahme vom 16.01.2017 aus forstlicher Sicht keine grundlegenden Einwände gegen die Planung vorgebracht. Es hat jedoch zu Recht auf einige textliche bzw. redaktionelle Ungenauigkeiten in den Maßnahmenblättern der Unterlage 9.2 – etwa was die Zusammensetzung des bei Ausführung der Maßnahme zu verwendenden Saatmaterials sowie die textliche und numerische Darstellung des Waldausgleichs betrifft – sowie bezüglich der Darstellung der Flächenbilanz in Unterlage 19.1.1, Kap. 7, hingewiesen. Der Vorhabensträger hat in seinem Schreiben vom 01.03.2017 die Beachtung der erteilten Hinweise und die Durchführung der dadurch notwendig werdenden Korrekturen zugesichert bzw. in der Planänderung vom 16.06.2017 berücksichtigt. Inhaltlich wird i. Ü. insoweit auf die beiden genannten Schreiben Bezug genommen.

Der vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg daneben geforderten Sicherstellung der wirksamen Umsetzung der genannten Maßnahmen und damit der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Art. 9 Abs. 6 S. 2 BayWaldG i.S.d. LMS „Vollzug des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG); Ersatzaufforstungen für Rodungen im Bannwald gemäß Art. 9 Abs. 6 S. 2 BayWaldG“ vom 17.07.1985 sowie der geforderten Aufnahme der neu entstehenden Bannwaldflächen in die einschlägige Bannwaldverordnung wird zudem durch die Nebenbestimmungen unter A.3.10 Rechnung getragen.

Die Rodung des Waldes kann daher im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen werden; sonstige Versagungsgründe nach Art. 9 BayWaldG stehen dem nicht entgegen.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass neben der Renaturierung nur vorübergehend in Anspruch zu nehmender Waldflächen an das Baufeld angrenzende Waldbestände bauzeitlich mit Biotopschutzzäunen/Schutzmarkierungen gesichert werden (vgl. auch Vermeidungsmaßnahme 6 V).

Obwohl die Belange der Fortwirtschaft v.a. durch die Betroffenheit von Bannwald i. Ü. mit großem Gewicht in die Abwägung eingestellt werden müssen, entfalten

sie doch – insbesondere mit Blick auf die Ersatzaufforstungen – kein solches Gewicht, dass sie die für das Vorhaben sprechenden Belange überwiegen könnten.

3.7.10 Fischerei

Zu dem öffentlichen Belang der Fischerei hat der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken (im Folgenden: Fischereifachberater) mit Schreiben vom 16.01.2017 Stellung genommen und zur Vermeidung von ökologischen Schäden bei der Bauausführung und im Rahmen der Vorflutbenutzung verschiedene Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des plangegenständlichen Vorhabens auf fischereifachliche Belange bemängelte der Fischereifachberater zunächst insbesondere, dass aus den Antragsunterlagen nicht erkennbar sei, ob auch nach Ausführung der Maßnahme am Baggersee „Kahnsee“ eine Befischung vom Ufer aus möglich sei sowie dass eine Durchführung dieser Uferbaumaßnahme im Winterhalbjahr zu erhöhtem Fischsterben führen könne. Daneben seien bestimmte für den Fischbestand nachteilige Gewässereintrübungen sowie Stoffeintragungen zu befürchten.

Der Vorhabensträger erwiderte darauf in seinem Schreiben vom 26.01.2017, dass der Bau der Bauwerke sowie der Uferbefestigung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und mit Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen sowie der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde erfolge. Er sicherte zu, dass das Bauvorhaben nach den aktuellen Regeln der Technik und gesetzlichen Bestimmungen errichtet werde. Der Bau der Uferbefestigung sei außerhalb der Frostperioden (Winter) vorgesehen. Nach dem Rückbau der Bau einzäunung sei zudem die fischereiliche Nutzung am Kahnsee auf gesamter Länge wie vor der Baumaßnahme möglich. Auch die Niederschlagsbehandlungsanlagen seien in Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt nach den aktuell gültigen Regeln der Technik geplant (vgl. hierzu auch C.3.7.7.3).

Als weitere Fischschutzmaßnahmen forderte der Fischereifachberater, dass Arbeiten am Gewässerbett des Unkenbachs sowie alle Arbeiten, die eine Abschwemmung von Bodenmaterial, Feststoffen und dergleichen oder wassergefährdenden Stoffen wie Zementschlämmen, Ölen, Schmierstoffen oder Diesel in denselben ermöglichen und damit unvermeidlich zu deutlich sichtbaren, über mehrere Stunden andauernden Gewässereintrübungen im Gewässer führen oder Arbeiten, die das Wanderverhalten der laichbereiten Tiere einschränken oder die

Wasserqualität verschlechtern, aus Gründen des Tier- und Artenschutzes (Schutz der Laichfische, Eier, Brut und Jungfische, Fischnährtiere) außerhalb der gesetzlichen Schonzeit der Bachforelle (01.10. bis 28.02.) bzw. außerhalb der Laichzeit von Gründling, Schmerle und Stichling (01.04. bis 15.06.) durchzuführen seien, wenn keine geeigneten Gegenmaßnahmen ergriffen würden. Derartige Arbeiten seien daher vorzugsweise in den Monaten Juli, August und September in einem Zug durchzuführen. Ab dem Jahr, in dem die Arbeiten am Baggersee stattfinden sollen, sei zudem auf einen Fischbesatz im Gewässer bis zum Ende der Baumaßnahme zu verzichten. Der Besatz sei nach Abschluss der Arbeiten – gemäß den Vorgaben des Pachtvertrags – vorzunehmen, der Vorhabensträger habe sich als Ausgleich für die dadurch verursachte Minderung des Gewässerswerts an den Kosten zu beteiligen. Für Arbeiten im und am Gewässerbett der Fließgewässer sei daneben eine personelle Baubegleitung durch fach- und sachkundiges Personal erforderlich. Tiere, die bei einer Abfischung bzw. Vorbegehung oder während der Arbeiten im und am Gewässerbett oder im Baggergut entdeckt werden, seien fach- und sachgerecht zu bergen und so schonend wie möglich in geeignete Gewässerabschnitte ober- oder unterhalb des Bauabschnitts umzusetzen. Die dadurch dem Fischereiberechtigten entstehenden Kosten habe der Vorhabensträger zu tragen. Das Ergebnis der Fischbergung sei dem Fischereiberechtigten sowie dem Fischereifachberater zu melden.

Darauf erwiderte der Vorhabensträger, dass die Schonzeiten der genannten Fischarten nicht vollumfänglich umgesetzt werden könnten, da von einer Bauzeit außerhalb der Frostperioden von mindestens sechs Monaten auszugehen sei. Gleichwohl werde darauf geachtet, in den benannten Zeiträumen die notwendigen Baumaßnahmen so schonend wie möglich auszuführen und geeignete Maßnahmen zur Eingriffsverminderung (z. B. Absetzmethoden) zu treffen. Der Bau der Uferbefestigung sei außerhalb der Frostperioden vorgesehen. Etwaige Fischereischäden würden im Rahmen einer gütlichen Einigung mit dem Fischereiberechtigten oder eines gesonderten Schätzverfahrens geregelt. Im Rahmen der Umweltbaubegleitung sei zudem fachkundiges Personal vor Ort, das bei den erforderlichen Arbeiten am Gewässer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen die Maßnahmen zum Schutz der vorhandenen Fischarten bzw. Wasserorganismen koordinieren und durchführen lasse (vgl. hierzu auch unter C.3.7.5 dieses Beschlusses sowie Nebenbestimmung A.3.5.1). Kosten aus diesen Maßnahmen würden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen vom Vorhabensträger getragen.

Für eine weitergehende Berücksichtigung der Forderungen zu den Schonzeiten und den sonstigen Fischschutzmaßnahmen – über die genannten Zusagen des Vorhabensträgers hinaus – sieht die Planfeststellungsbehörde jedoch keinen Raum. Bei den in § 11 Abs. 3 AVFiG (Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes) i.V.m. Art. 64 BayFiG (Bayerisches Fischereigesetz) geregelten Schonzeiten handelt es sich ausweislich der Überschrift und des Wortlauts des § 11 AVFiG in erster Linie um Fangbeschränkungen, welche die Fischereiausübung betreffen und somit letztlich Beschränkungen des Fischereirechts nach Art. 1 Abs. 1 S. 1 BayFiG darstellen. Auf der Hand liegt freilich, dass der Vorhabensträger in keiner Weise beabsichtigt, Fischerei zu betreiben und zielgerichtet Fische zu fangen, sondern er vielmehr bauliche Anlagen im Zusammenhang mit dem Ausbau der B 286 errichten will. Die Fangbeschränkungen finden auf diese Tätigkeit keine unmittelbare Anwendung. Wenn der Fischereifachberater die Einhaltung der Schonzeiten und auch andere Fischschutzmaßnahmen (wie das Abfangen und Umsetzen inklusive deren Meldung an den Fischereifachberater) begehrt, so kann dies nur einerseits der Sicherung des Fischereirechts der Fischereiberechtigten dienen und andererseits den allgemeinen Schutz der genannten Fische aus natur- und artenschutzrechtlichen Aspekten bezwecken. Zum ersten Punkt sei gesagt, dass es sich hierbei in erster Linie um eine Frage der Entschädigung handelt, wenn befürchtet werden sollte, dass durch die Baumaßnahme Fische getötet werden oder sich nicht ausreichend fortpflanzen können und in der Folge nicht genügend oder weniger Tiere für die Fischereiberechtigten zum Fang bereit stehen. Solche Auswirkungen bedürfen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde – die sich insoweit dem beschriebenen Vorbringen des Vorhabensträgers anschließt – aber keiner Regelung im Planfeststellungsbeschluss, sondern stellen Entschädigungsfragen dar, die im an das Planfeststellungsverfahren anschließenden Enteignungs- und Entschädigungsverfahren gelöst werden können. Darüber hinaus ist nach bisherigem Kenntnisstand auch nicht absehbar, ob tatsächlich Schäden für die Fischereiberechtigten eintreten werden. Zu den natur- und artenschutzrechtlichen Aspekten ist festzustellen, dass die genannten Arten nicht dem besonderen Artenschutz der §§ 44 ff. BNatSchG unterfallen. Die Fische unterliegen somit dem allgemeinen Artenschutz des § 39 BNatSchG. Die Planfeststellungsbehörde vermag nicht zu erkennen, dass der Vorhabensträger mit seiner Planung gegen diese oder andere naturschutzrechtliche Vorschriften verstößt. Insbesondere verfolgt der Vorhabensträger mit dem vierstreifigen Ausbau der B 286 einen vernünftigen Grund im Sinne des § 39 Abs. 1 BNatSchG, da die Baumaßnahme dem öffentli-

chen Wohl dient, sodass selbst ein Töten von Fischen als Nebenfolge der Bau-
maßnahme nicht gegen das BNatSchG verstieße. Für über die gesetzlichen Vor-
schriften und die Zusagen des Vorhabensträgers hinausgehende diesbezügliche
Schutzvorkehrungen sieht die Planfeststellungsbehörde daher keine Veranlas-
sung.

Soweit die Forderungen des Fischereifachberaters der Vermeidung von sog. „Fi-
schereischäden“ i.S.v. § 14 Abs. 3 WHG dienen sollen, ist zudem Folgendes
auszuführen: Ist zu erwarten, dass durch die Gewässerbenutzung auf das Recht
eines anderen nachteilig eingewirkt wird oder Nachteile im Sinne des § 14 Abs. 4
WHG eintreten und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf der Plan nur
festgestellt bzw. die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen
Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgegli-
chen werden. Ist dies nicht möglich, so kann der Plan gleichwohl festgestellt bzw.
die gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemei-
heit dies erfordern; bei Rechtsbeeinträchtigungen ist der Betroffene zu entschä-
digen (§ 14 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG). Ein greifbarer Nachteil oder
gar ein schon in Geld bewertbarer Schaden für die Fischerei ist aber hier nicht
ersichtlich und wurde auch nicht im Planfeststellungsverfahren von einem Fische-
reiberechtigten vorgebracht, sodass auch Nebenbestimmungen zu dessen Ver-
meidung nicht aufzunehmen sind. Sollten wider Erwarten gegenwärtig nicht vo-
raussehbare nachteilige Wirkungen auftreten, besteht kraft Gesetzes gemäß
§§ 14 Abs. 6, 16 Abs. 1 WHG bzw. § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 4 BayVwVfG ein An-
spruch auf nachträgliche Vorkehrungen oder ggf. eine Entschädigung.

Hinsichtlich der Bauausführung forderte der Fischereifachberater, dass bei Ab-
brucharbeiten kein Bauschutt in ein Gewässer eingetragen werden dürfe. Dies
sei nach dem Stand der Technik zu vermeiden. Anfallender Bauschutt sei ord-
nungsgemäß und umweltgerecht zu entsorgen. Eingriffe ins Gewässer seien zu-
dem von unten nach oben, also immer entgegen der Fließrichtung vorzunehmen.
Die Einleitstellen in den Unkenbach seien nur im unbedingt notwendigen Bereich
zu befestigen und so anzupassen, dass Kolkbildung bzw. die Abschwemmung
von Bodenmaterial vermieden werde. Eine Befestigung der Gewässersohle an
den Einleitstellen – sofern sich diese über den gesamten Gewässerquerschnitt
erstreckt – sei so zu gestalten, dass keine Schwellen, Abstürze, Sohrliegel oder
dergleichen im Bachbett höher als fünf Zentimeter mit abgelöstem Wasserstrahl
entstehen. Eine Überlagerung befestigter Sohlabschnitte mit natürlichem Sub-
strat sei zu gewährleisten. Außerdem dürften keine gewässerschädlichen Bau-
stoffe und Bauhilfsstoffe verwendet werden. Das Schüttungsmaterial in den Bag-

gersee „Kahnsee“ müsse weitestgehend frei von Feinsedimentanteilen sein. Es dürfe nicht belastet i. S. d. gesetzlichen Bestimmungen sein (etwa Kategorie Z 0 gemäß LAGA-M20). Bei der Einbringung der Wasserbausteine als Kolkchutz des Ufers zur Ufergestaltung bzw.-befestigung des Baggersees sei zudem darauf zu achten, dass keine geschlossenen, monotonen, sondern naturnah strukturierte Bereiche entstehen (z. B. unterschiedlich große Hohlräume zwischen den Wasserbausteinen als Fischeinstände oder Befestigung mit Totholz, Wurzelteuern u. ä. unter Berücksichtigung der Standfestigkeit).

Die biologische Durchgängigkeit des Unkenbachs sei für die Dauer der Arbeiten im und am Gewässerbett in geeigneter Form (bei mindestens halber Abflussbreite des Gewässers) und mit entsprechendem Abfluss (entsprechend dem ursprünglichen Abflussverhalten) aufrecht zu erhalten. Bis zum Beginn der gesetzlich geregelten Bachforellenschonzeit (01.10.) sei die vollständige biologisch längszonale Durchgängigkeit wiederherzustellen. Bei Abfluss NQ bzw. MNQ des Unkenbachs sei eine Wassertiefe von mindestens 20 cm unter dem neuen Brückenbauwerk zu gewährleisten, sofern dies von der natürlichen Wasserführung her möglich sei. Überschüssiges Erdmaterial dürfe nicht in Ufernähe bzw. im Überschwemmungsbereich der jeweils betroffenen Gewässer eingebaut werden, um Einschwemmungen von Sedimenten zu verhindern. Bei der Bauabfolge dürfe die Anbindung der Niederschlagswassereinleitung in die Regenklär-/Regenversickerungsanlage (R 0-1), in die Regenklär-/rückhalteanlage (R 2-1), in das Regenrückhaltebecken mit Absetzbecken (R 3-1), in das kombinierte Regenklär-/rückhaltebecken (R 3-2) sowie in die Regenklär-/rückhalteanlage (R 3-3) erst nach Abschluss der Erdarbeiten erfolgen, um gewässerbelastende Schwemmstoffeinträge ins Gewässer zu vermeiden. Betonarbeiten seien derart durchzuführen, dass Einträge von Zementschlämmen ins Gewässer vermieden werden; die Vorgaben gemäß DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 seien dabei zu beachten. Baubedingte, deutlich sichtbare Sedimenteinschwemmungen seien nach Abschluss der Baumaßnahme wieder aus dem Gewässer zu entfernen, sodass die natürliche Gewässersohle wieder freigelegt wird. Offene Bodenflächen im Einflussbereich der Gewässer seien zeitnah zu begrünen oder anderweitig geeignet vor Erosion zu schützen, sodass bei Hochwasser oder Starkregenereignissen keine Abschwemmungen ins Gewässer erfolgen können. Im Rahmen einer notwendigen Bauwasserhaltung sei anfallendes Grund-, Tages- bzw. Schichtwasser, das abgepumpt werden muss, über eine Containerkaskade oder eine gleichwertige Absetzmethode nach dem Stand der Technik zu führen. Die Aufenthaltszeit sollte dabei mindestens 20 Minuten betragen oder eine Sicht-

tiefe von ca. 20 bis 30 cm erreichen, bevor eine Einleitung des Baustellenwassers in den Vorfluter erfolge. Der pH-Wert des Wassers, welches in das Gewässer eingeleitet wird, dürfe nicht höher als der pH-Wert 9 sein.

Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 26.01.2017 zu, dass der anfallende Abbruchbauschutt der Bauwerke gemäß der gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen ordnungsgemäß entsorgt werde (vgl. hierzu auch C.3.7.12 sowie die Nebenbestimmungen unter A.3.6). Die Eingriffe in Gewässer erfolgten in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen. Zudem würden die Einleitstellen zum Schutz vor Auskolkung entsprechend befestigt (vgl. auch die Nebenbestimmung unter A.7.3.2), darüber hinausgehende Veränderungen des Fließgerinnes wie Abstürze oder Schwellen seien im Rahmen des Vorhabens jedoch nicht vorgesehen. Der Vorhabensträger sagte außerdem zu, alle Materialien, die in den Untergrund eingebaut werden, nach den einschlägigen Richtlinien und Regeln der Technik zu prüfen. Für die Uferauffüllungen werde zudem ausschließlich Material verwendet, das den Bedingungen des Eckpunktepapiers für Nassverfüllungen entspreche (vgl. hierzu auch C.3.7.6, C.3.7.12 sowie die Nebenbestimmungen unter A.3.6; daneben wird den Forderungen durch die Nebenbestimmung unter A.3.8.1 sowie A.3.8.2 Rechnung getragen). Die Ufergestaltung erfolge in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Schweinfurt, die Auffüllung werde dabei möglichst naturnah geschehen. Während der Bauzeit werde der Abfluss des Gewässers jederzeit gewährleistet. Bauseitig erforderliche Provisorien – ggf. durch Verrohrung während der Bauphase – werden so hergestellt, dass der Eingriff in das Gewässer so schonend wie möglich erfolge. Der Abflussquerschnitt werde mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen im Zuge der Bauausführungsplanung abgestimmt (vgl. auch A.3.8.3). Baumaterialien, Aushub, wassergefährdende Stoffe, werden außerhalb von Flächen gelagert, die bei Hochwasser oder Starkregenereignissen abgeschwemmt werden können (vgl. A.3.8.4). Auffüllungen der Geländeoberfläche im Überschwemmungsbereich der Vorfluter werden mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen als zuständiger Fachbehörde abgestimmt. Die Niederschlagsbehandlungsanlagen seien in Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt nach den aktuell gültigen Regeln der Technik geplant worden.

Außerdem sicherte der Vorhabensträger die entsprechende Befestigung der Gewässersohle sowie des Ufers nach Baufertigstellung – so sein Schreiben vom 26.01.2017 weiter – zu (vgl. auch A.3.8.6 und A.3.8.7). Wasser, das in ggf. notwendigen Bauwasserhaltungen entsteht, werde über eine geeignete Absetzmethode dem Vorfluter zugeführt. Darüber hinausgehende Forderungen wie Mes-

sungen des pH-Werts seien aus Sicht des Vorhabensträgers nicht veranlasst. Letzterem schließt sich die Planfeststellungsbehörde insofern an, als dass die Frage ggf. notwendiger Bauwasserhaltungen nicht Bestandteil des vorliegenden Planfeststellungs-, sondern eines ggf. notwendigen gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens sind.

Soweit der Fischereifachberater Forderungen hinsichtlich der Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen erhebt, ist auf die Auflagen zur wasserrechtlichen Erlaubnis unter A.7.3 hinzuweisen. Im Übrigen sicherte der Vorhabensträger in seiner Stellungnahme vom 26.01.2017 zu, dass sowohl die baulichen Anlagen als auch die Gewässerbereiche an den Einleitungsstellen mindestens einmal jährlich in Augenschein genommen werden. Auch würden die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen im und am Gewässerbett außerhalb der gesetzlichen Schonzeit der Bachforelle (01.10. bis 28.02) sowie der Laichzeit von Gründling, Schmerle und Stichling (01.04. bis 15.06.) durchgeführt. Eine Reinigung der Entwässerungseinrichtungen erfolge nach Bedarf. Dabei werde darauf geachtet, dass keine Schlämme aufgewirbelt und in die Gewässer ausgetragen werden. Auch die ordnungsgemäße Entsorgung der angefallenen Ablagerungen wurde zugesichert (vgl. A.3.1). Auf die diesbezüglichen Nebenbestimmungen unter A.3.6, A.3.8.8 und A.7.3.3 wird hingewiesen.

Im Falle eines Feuerwehreinsetzes oder einer Havarie (besondere Vorkommnisse) sei zudem – so die Stellungnahme des Fischereifachberaters weiter – darauf zu achten, dass kein Löschwasser, Ölbindemittel oder andere wassergefährdende Stoffe über die Einleitungsbauwerke in den Unkenbach gelangen können und dort Schäden an der Wasserfauna und -flora anrichten (z. B. durch den Einsatz von Absperrschiebern). Sollte dennoch bei einem Unfall oder anderen Vorkommnissen verunreinigtes Wasser in den Unkenbach oder in ein anderes Gewässer gelangen, sei neben der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder der Polizei auch der Fischereiberechtigte sofort zu verständigen. Die Verständigung solle neben dem Zeitpunkt des Beginns der Verschlechterung auch die Rückmeldung umfassen, wann der unbeeinträchtigte Zustand wieder hergestellt ist. Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 26.01.2017 sowohl Unfallbekämpfungsmaßnahmen, um eine Verunreinigung der Gewässer zu vermeiden, als auch eine umgehende Information der betroffenen Stellen zu. Daneben wird der Forderung durch Nebenbestimmung A.7.3.6 Rechnung getragen.

Die Einhaltung der Forderung, die Fischereiberechtigten bzw. Fischereipächter im jeweils betroffenen Gewässerabschnitt des Unkenbachs, des Baggersees „Kahnsee“ sowie des Sees unterhalb des Wethgrabendurchlasses gesondert

mindestens 14 Tage vor Beginn und Ende der Bauarbeiten zu benachrichtigen, sicherte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 26.01.2017 zu. Ihr wurde auch durch Nebenbestimmung A.3.2.2 Rechnung getragen.

Bei der Forderung des Fischereifachberaters, dass der jeweilige Eigentümer der Entwässerungseinrichtungen bzw. -anlagen gemäß § 89 Abs. 1 und 2 WHG für alle Schäden haftet, die Dritten aus dem Bau, dem Bestand, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlagen entstehen, handelt es sich um einen Verweis auf die geltende Gesetzeslage.

Schließlich sollten nach Einschätzung des Fischereifachberaters weitere Auflagen zum Schutz der Fließgewässerfischerei und der Fließgewässerökologie vorbehalten bleiben. Die Aufnahme eines allgemeinen Auflagenvorbehalts war vorliegend aber weder erforderlich noch zulässig. Ein solcher allgemeiner Auflagenvorbehalt ist im Planfeststellungsrecht wegen des Grundsatzes umfassender Problembewältigung nur zulässig, wenn er den Voraussetzungen des Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG genügt. Diese Voraussetzungen liegen aber nur vor, wenn sich aufgrund besonderer Anhaltspunkte die konkrete Möglichkeit abzeichnet, dass nachteilige Wirkungen in absehbarer Zeit eintreten werden, ihr Ausmaß sich jedoch noch nicht abschätzen lässt (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.11.2000, Az. 11 C 2.00 <juris>; vgl. auch BayVGH, Urteil vom 18.12.2003, Az. 22 B 03.823, BayVBl. 2005, S. 115 mit Bezug auf § 10 Abs. 1 und 2 WHG). Derartige greifbare Anhaltspunkte für nachteilige Wirkungen sind im gegenständlichen Verfahren aber nicht ersichtlich und wurden auch von keinem Beteiligten vorgetragen. Für die Planfeststellungsbehörde bestand daher kein Anlass, einen Auflagenvorbehalt vorzusehen.

Zuletzt gab der Fischereifachberater den Hinweis, dass in Zeiten von Niedrigwasser (Abfluss Unkenbach \leq MNQ) und zugleich hohen Wassertemperaturen ($> 21,5^{\circ}\text{C}$) sowie hohen Außentemperaturen ($> 30^{\circ}\text{C}$) alle Arbeiten eingestellt werden sollten, die eine starke, über mehrere Stunden deutlich sichtbare Eintrübung des Wassers bewirken, da in diesen Fällen mit Schäden an der Flora und Fauna zu rechnen sei. Der Bauausführende sollte sich im eigenen Interesse eigenständig über die genannten Parameter informieren, so der Fischereifachberater. Der Vorhabensträger nahm diesen Hinweis mit Schreiben vom 26.01.2017 zur Kenntnis.

I.Ü. wird auf die genannten Schreiben des Fischereifachberaters vom 16.01.2017 sowie die Erwiderung des Vorhabensträgers vom 26.01.2017 Bezug genommen (vgl. zum Schutz der fischereilichen Belange auch die Nebenstimmungen unter

A.3.4, A.3.6 sowie A.7.3 und unter C.3.7.6, C.3.7.7 sowie C.3.7.12 dieses Beschlusses). Hinsichtlich der Forderung, das einzuleitende Niederschlagswasser dürfe keine für die Gewässer und die darin vorkommenden, an das Leben im Wasser gebundenen Organismen schädlichen Konzentrationen, z. B. Öle, Schmierstoffe, Diesel oder dergleichen aufweisen, um eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu vermeiden und die diesbezüglich zu fordernde Einhaltung der Anforderungen des DWA-Merkblattes M 153 an die Wasserqualität wird seitens der Planfeststellungsbehörde darauf hingewiesen, dass diese Forderung des Fischereifachberaters sich jedenfalls in Teilen mit dem unter C.3.7.7.3 behandelten Verschlechterungsverbot deckt. Auf die diesbezüglichen Ausführungen, dass eine Verschlechterung des Gewässerzustandes nicht zu erwarten ist, wird daher ergänzend Bezug genommen.

Den öffentlichen und auch den privaten Belangen der Fischerei kommt nach alledem, soweit dem Vorhaben seitens der Träger öffentlicher Belange nicht vorbehaltlos zugestimmt wurde, bzw. den Forderungen nicht durch Nebenbestimmungen – insbesondere unter A.3.8 – Rechnung getragen wurde, allenfalls geringes Gewicht gegen die Planung zu und stellt deren Ausgewogenheit nicht in Frage.

3.7.11 Denkmalpflege

Zu den denkmalpflegerischen Belangen hat im Planfeststellungsverfahren das Referat B VI (Lineare Projekte) des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege mit Schreiben vom 19.01.2017 Stellung genommen.

Der plangegegenständliche Ausbau der B 286 quert zwar keine bekannten Bodendenkmäler, nach Aussage des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege mit der Verdachtsfläche V-6-6027-0002 jedoch einen siedlungsgünstigen Terrassenbereich beiderseits des Unkenbachs. Die Siedlungsgunst lasse sich anhand der vier bekannten Bodendenkmäler (D-6-6027-0092, D-6-6027-0089, D-6-6027-0090, D-6-6027-0091) im östlich anschließenden Schwebheim nachvollziehen, die sich jeweils am Rand des Unkenbaches befinden. Es handele sich um Siedlungen der Bronze- bzw. Eisenzeit, der römischen Kaiserzeit sowie des frühen und hohen Mittelalters.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege schlug daher verschiedene Nebenbestimmungen vor, deren Beachtung der Vorhabensträger mit Schreiben vom 25.01.2017 zusagte (vgl. A.3.1) und die dem Vorhabensträger unter A.3.9 verbindlich auferlegt wurden. Dabei sicherte er auch die Ergänzung der genannten Verdachtsfläche in den Lageplänen zu.

Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist (Art. 7 Abs. 1 DSchG). Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wird durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Zu den Erdarbeiten in diesem Sinne gehört auch die Anlage einer Straße (Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Rn. 4 zu Art. 7). Wenn die beabsichtigten Erdarbeiten eine Gefahr für ein Bodendenkmal darstellen, steht es im pflichtgemäßen Ermessen, die Erlaubnis zu versagen oder eine eingeschränkte Erlaubnis (unter Nebenbestimmungen) zu erteilen. Eine Erlaubnis wird dann zu erteilen sein, wenn nach Abwägung aller Umstände (Bedeutung der beabsichtigten Erdarbeiten einerseits und der durch die Arbeiten gefährdeten Bodendenkmäler andererseits) die Belange der Bodendenkmalpflege im Einzelfall weniger bedeutsam sind als die Belange, die für das Vorhaben sprechen (Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Rn. 6 zu Art. 7).

Die für das Vorhaben sprechenden Belange (vgl. C.3.5) gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Da dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege selbst keine Bodendenkmäler im Trassenbereich bekannt sind, vielmehr nur der Verdacht eines möglichen Bodendenkmals besteht, kommt diesen Belangen unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht der Stellenwert zu, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Die Auflagen unter A.3.9 dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der Ausführungsplanung oder der Baudurchführung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden Belangen. Obgleich die damit angeordnete fachkundige Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde im Rahmen von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirt-

schaftlichkeit bei der Festlegung des Umfangs der gebotenen Sicherungsmaßnahmen begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle, soweit erforderlich, auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt. Die Grundzüge des Plans werden durch diese Regelung nicht tangiert, weil durch sie für den Fall, dass – wider Erwarten – keine Einigung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zustande kommt, lediglich über einzelne Schutzauflagen entschieden werden muss, die für das Vorhaben – auch angesichts der gewichtigen Belange, die für die Planung sprechen – nicht von entscheidender Bedeutung sind (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage, Rn. 138 zu § 74). Damit ist auch dem Postulat der Konfliktbewältigung Rechnung getragen.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Zufallsfunde von Bodendenkmälern mit herausragender kulturhistorischer Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen bzw. die abzuschließende Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalrechtlich Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bezeichneten Verdachtsfläche als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Auflagen unter A.3.9 vorgesehenen Maßgaben.

Seitens des Landratsamtes Schweinfurt als Unterer Denkmalschutzbehörde wurden gemäß Stellungnahme vom 05.01.2017 keine Einwände gegen das plangegenständliche Vorhaben erhoben.

Die Belange der Denkmalpflege sind, v.a. angesichts der Ungewissheit über eine mögliche Betroffenheit bislang unbebauter Bodendenkmäler, mit hohem Gewicht gegen die Maßnahme in die Abwägung einzustellen. Dennoch sind die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe so gewichtig, dass die Belange der Denkmalpflege diese nicht zu überwiegen vermögen. Die Ausgewogenheit der Planung ist unter Berücksichtigung der getroffenen Nebenbestimmungen gewahrt.

3.7.12 Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht

Abfälle, die bei Ausführung der gegenständlichen Maßnahme nicht vermieden werden können, sind entsprechend der in § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 4 KrWG festgelegten Rangfolge zu verwerten oder – als letzte Stufe in der Abfallhierarchie – zu beseitigen (§§ 6 Abs. 1 Nr. 5, 15 Abs. 1 KrWG).

Dem Vorhabensträger wurde unter A.3.6.1 aufgegeben, bei der Verwertung von Abfällen (z.B. Bauschutt, Bodenaushub, Oberboden, Straßenaufbruch, Ausbauasphalt) im Rahmen der Baumaßnahme grundsätzlich die Vorgaben der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln“, das Eckpunktepapier des BayStMUG „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen“, das LfU-Merkblatt 3.4/1 „Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von bituminösem Straßenaufbruch“, den Leitfaden des BayStMUG „Anforderungen an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken“, die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Technischen Lieferbedingungen für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen im Straßenbau in Bayern“ sowie die Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten. Für den Wiedereinbau inerter Abfälle, die im Rahmen der Baumaßnahme anfallen (insbesondere Bodenaushub, bisheriger Fahrbahnunterbau usw.), im Bereich der plangegenständlichen Auffüllungen gelten die darin geregelten Anforderungen entsprechend (vgl. A.3.6.1).

Das Landratsamt Schweinfurt forderte mit Schreiben vom 05.01.2017 daneben, dass Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet werden könne bzw. organoleptische Auffälligkeiten aufweise, gemäß LAGA PN 98 zu analysieren und einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung (LAGA M 20 (1997)) zuzuführen sei. Sollte Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet werden könne, auf anderweitige Flächen (z. B. landwirtschaftliche Flächen) aufgebracht werden, sei § 12 BBodSchV zu beachten. Der Vorhabensträger sagte ein derartige Beprobung und Entsorgung mit Schreiben vom 21.02.2017 verbindlich zu (vgl. A.3.1), daneben wird den Forderungen durch die Nebenbestimmungen A.3.6.3 sowie A.3.6.1 Rechnung getragen.

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen wies in seiner Stellungnahme vom 12.12.2016 darauf hin, dass überschüssiges Bodenmaterial, das an anderer Stelle verfüllt oder aufgebracht werden soll, den Anforderungen nach § 12 BBodSchV unterliege. Ebenso gelten für den anfallenden Straßenaufbruch, der wiederver-

wertet werden soll, die Anforderungen der LAGA-Richtlinie. Bis zur Klärung des jeweils möglichen Verwertungs- bzw. Entsorgungsweges seien die Materialien an geeigneter Stelle zwischenzulagern.

Der direkt anstehende Boden im Bereich von stark befahrenen Bundesstraßen und somit vor allem das Bankettschälgut könne erheblich mit Schadstoffen belastet sein (PAK und Schwermetalle). Bankettschälgut überschreite erfahrungsgemäß den Z 1.1-Zuordnungswert der LAGA M20. Im Hinblick auf diese zu erwartenden Belastungen sei eine Deklarationsanalytik durchzuführen und zu versuchen, sofern bautechnisch möglich, diese obere Bodenschicht getrennt vom restlichen Abtrag zu gewinnen.

Der Vorhabensträger sagte eine entsprechende Beachtung unter Hinweis auf eine zur Durchführung der erforderlichen Beprobungen bereits im Lageplan (Unterlage 5, Blatt 4) ausgewiesene Lagerfläche mit Schreiben vom 24.01.2017 zu; außerdem wird den Forderungen durch die Nebenbestimmungen unter A.3.6.2 sowie A.3.6.1 Rechnung getragen.

Die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Schweinfurt forderte mit Stellungnahme vom 05.01.2017, dass, sofern bei der Baumaßnahme überschüssiges Bodenmaterial anfallt, dieses unter Beteiligung der ökologischen Baubegleitung auf geeigneten Ablagerungsstandorten gesetzeskonform zu entsorgen sei. Ggf. sei eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich, um eine naturunverträgliche Eingriffsführung zu verhindern. Der Vorhabensträger sagte ein derartiges Vorgehen mit Schreiben vom 21.02.2017 verbindlich zu (vgl. A.3.1), daneben wird der Forderung durch die Nebenbestimmungen A.3.6.4 Rechnung getragen.

Beim Anbau der zweiten Fahrbahn wird soweit möglich auf eine Minimierung der Auftragsmassen geachtet, jedoch lassen die vorgefundenen Verhältnisse keine ausgeglichene Massenbilanz zu und führen zu einem Massenbedarf von ca. 50.000 m³ (vgl. Unterlage 1, Kap. 4.11.4). Die Errichtung einer Deponie ist daher im gegenständlichen Verfahren nicht vorgesehen. Es bedarf demnach keiner Entscheidung darüber, ob nach § 28 Abs. 2 KrWG eine Ausnahme von der aus § 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG resultierenden Pflicht, die Überschussmassen nur in zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen abzulagern, erteilt werden kann.

Weitere betroffene abfallwirtschaftliche Belange sind nicht ersichtlich (vgl. bzgl. möglicher Altlasten auch C.3.7.6). Die dem Vorhabensträger auferlegten Verpflichtungen (vgl. A.3.6) stellen sicher, dass die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts erfüllt sind. Insbesondere ist si-

chergestellt, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind.

Die Belange der Abfallwirtschaft können die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe somit nicht überwiegen.

3.7.13 Träger von Versorgungsleitungen

Als öffentlicher Belang sind im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung zu berücksichtigen, die im Bereich der Straßenbaumaßnahme Leitungen, Kabel o.ä. betreiben. Dabei wird hier grundsätzlich nur auf das "Ob" und das "Wie" der Leitungsänderungen eingegangen, nicht jedoch z. B. über die Kostentragung entschieden, die sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach bestehenden oder noch zu treffenden vertraglichen Vereinbarungen richtet (vgl. § 8 Abs. 10 FStrG). Etwas anderes gilt für die Kostentragung bei Änderungen an Fernmeldeleitungen, die sich nach dem TKG bestimmt.

3.7.13.1 Telekom Deutschland GmbH

Im Bereich der Baustrecke befinden sich die im Regelungsverzeichnis unter lfd. Nrn. 5, 26 und 56 aufgeführten Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom (vgl. Unterlage 11), die infolge des Vorhabens gesichert, verändert oder verlegt werden müssen. Das nicht mehr in Betrieb befindliche Fernmeldekabel mit der lfd. Nr. 27 wird lediglich entfernt.

Mit Schreiben vom 13.01.2017 äußerte sich die Deutsche Telekom Technik GmbH für die Telekom Deutschland GmbH zum Vorhaben und bat darum, dem Vorhabensträger aufzuerlegen, einen Bauablaufzeitenplan aufzustellen und mit der Deutschen Telekom Technik GmbH abzustimmen, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung der Tiefbauleistungen der Telekom usw. rechtzeitig eingeleitet werden könnten, wobei eine Vorlaufzeit von vier Monaten benötigt werde. Mit Schreiben vom 20.01.2017 sagte der Vorhabensträger zu, den Baubeginn der Telekom Technik GmbH bekanntzugeben sowie einen Bauablaufplan zur Verfügung zu stellen – jeweils mit einer Vorlaufzeit von vier Monaten (vgl. auch Nebenbestimmung A.3.12.1). Auch die Korrektur der von der Telekom Technik GmbH ebenfalls monierten Bezeichnung der Gesellschaftsform der Deutschen Telekom in den Planunterlagen sagte der Vorhabensträger zu (vgl. A.3.1).

3.7.13.2 Unterfränkische Überlandzentrale (ÜZ)

Bei Bau-km 4+226 wird die Trasse von einer LWL-Steuerleitung der Unterfränkischen Überlandzentrale eG (ÜZ) gekreuzt (vgl. Unterlage 5, Blatt 5 und Unterlage 11, lfd. Nr. 59).

Die Überlandzentrale teilte in ihrem Schreiben vom 18.01.2017 mit, dass die Leitung im Jahr 2012 in enger Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Schweinfurt im Hinblick auf den vierstreifigen Ausbau der B 286 geplant und gebaut worden sei. Sollte sich im Zuge der Baumaßnahme herausstellen, dass diese Leitung nochmals verlegt werden müsse, würden die Kosten in vollem Umfang an den Vorhabensträger weiterverrechnet werden. Sollten bezüglich der genannten Leitung Schaltmaßnahmen erforderlich sein, benötige die Überlandzentrale zudem eine Vorlaufzeit von mindestens 14 Tagen, um die Kunden hierüber unterrichten zu können. Außerdem seien bei Grabarbeiten in der Nähe ihrer Anlagen die Hinweise des beiliegenden Sicherheitsmerkblattes zwingend zu berücksichtigen und an die auszuführenden Baufirmen weiterzuleiten sowie vor Beginn der Grabarbeiten eine Einweisung durch den ÜZ-Netzservice notwendig.

Daneben müsse bei der Sanierung des Brückenbauwerks zwischen Bau-km 4+300 und Bau-km 4+400 ein darin befindliches 20-kV-Kabel der ÜZ umgelegt werden.

Mit Schreiben vom 31.01.2017 stellte der Vorhabensträger klar, dass die genannte LWL-Leitung, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst sowie während der Bauzeit gesichert werde. Die Kostentragung für Verlegungs- und Anpassungsmaßnahmen liege, soweit sich aus bestehenden Gestattungsverträgen nichts anderes ergebe, ohnehin bei der Bundesrepublik Deutschland. Die Sicherheitshinweise würden beachtet bzw. weitergegeben und der Baubeginn mit der entsprechenden Vorlaufzeit zur Koordinierung der Abwicklung der erforderlichen Anpassungs- und Sicherungsarbeiten angekündigt (vgl. auch Nebenbestimmungen A.3.1 und A.3.12.2).

Hinsichtlich des Brückenbauwerks nach Bau-km 4+300 und damit außerhalb der Planfeststellungsgrenze im vorliegenden Verfahren verwies der Vorhabensträger auf ein diesbezügliches eigenes Verfahren („B 286, Erneuerung der Brücke über die Heidenfelder Straße Schwebheim“), in dem die 20-kV-Leitung berücksichtigt werde.

3.7.13.3 Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Mit Schreiben vom 30.12.2016 wies die Vodafone Kabel Deutschland GmbH darauf hin, dass sich im Planbereich Telekommunikationsanlagen ihres Unternehmens befinden. Hinsichtlich der genauen Lage wird auf die dem Schreiben beigelegten Bestandspläne Bezug genommen. Die Vodafone Kabel Deutschland GmbH forderte, dass diese Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern seien, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürften. Sollte eine Umverlegung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, müsse mindestens drei Monate vor Baubeginn ein entsprechender Auftrag mitgeteilt werden, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Der Vorhabensträger sicherte dies mit Schreiben vom 23.01.2017 zu (vgl. A.3.1 dieses Beschlusses). Daneben wird den genannten Forderungen durch Nebenbestimmung A.3.12.3 Rechnung getragen.

3.7.13.4 Bayernwerk AG

Bei Bau-km 3+375 sowie Bau-km 4+101 wird die B 286 durch Gashochdruckleitungen der Bayernwerk AG gekreuzt (Regelungsverzeichnis, Unterlage 11, lfd. Nrn. 49 und 58).

Mit Schreiben vom 12.01.2017 teilte die Bayernwerk AG mit, dass aus ihrer Sicht keine grundsätzlichen Einwände gegen die geplante Maßnahme bestünden. Es müsse jedoch gewährleistet sein, dass dadurch weder der Bestand, noch die Sicherheit oder der Betrieb ihrer Anlagen beeinträchtigt werde. Sollte daher durch die Baumaßnahme eine Anpassung bzw. Verlegung der Versorgungsleitungen der Bayernwerk AG notwendig werden, müsse frühzeitig mindestens drei Monate vor Baubeginn mit Herrn Rainer Höfner, (Tel.-Nr. 0951/82-4210; Rainer.Hoefner@bayernwerk.de) Kontakt aufgenommen werden, damit die erforderlichen Maßnahmen veranlasst werden könnten. Daneben sei vor der Inangriffnahme von Tiefbauarbeiten eine Einweisung durch das Netzcenter in Schweinfurt (Tel.-Nr. 09721/94907-338; Planauskunft-Schweinfurt@bayernwerk.de) hinsichtlich Sicherheitsvorschriften und bestehender Versorgungsanlagen erforderlich.

Der Vorhabensträger sicherte eine Anpassung bzw. Sicherung der bestehenden Leitungen sowie die Beachtung der übrigen Forderungen mit Schreiben vom 25.01.2017 zu; daneben wird ihnen durch Nebenbestimmung A.3.12.4 Rechnung getragen.

3.7.13.5 Zweckverband Abwasserbeseitigung Unterer Unkenbach

Bei Bau-km 3+421 kreuzt die Bundesstraße B 286 eine Druckrohrleitung (DN 200 AZ) des Zweckverbands Abwasserbeseitigung Unterer Unkenbach von Schwebheim nach Röthlein.

Mit Schreiben vom 15.12.2016 wies der Zweckverband – wie auch die Gemeinde Schwebheim in ihrer Stellungnahme vom 21.12.2016 – darauf hin, dass beim Auffüllen entlang der Böschung der B 286 auf eine möglichst geringe Überdeckung der Druckleitung, die das gesamte Regen- und Schmutzwasser der Gemeinde Schwebheim entwässere, geachtet werden solle, da bei eventuellen Reparaturen die Baggerarbeiten erschwert würden. Auch die beiden Schachtdeckel am Pendlerparkplatz (auf Höhe Bau-km 3+380) sollten begehbar bleiben, da diese für Reinigungszwecke und eine mögliche Kamerabefahrung wichtig seien.

Mit Schreiben vom 26.01.2017 sicherte der Vorhabensträger eine ggf. erforderliche Angleichung an die neuen Verhältnisse bzw. i. Ü. eine Sicherung während der Bauzeit zu. Die technischen Einzelheiten wie Überdeckung der Rohrleitung und Sicherung der Schachtdeckel auf dem Pendlerparkplatz würden unmittelbar zwischen der Bundesstraßenverwaltung und dem Zweckverband geregelt. Daneben sicherte der Vorhabensträger eine Ergänzung der genannten Festlegungen im Regelungsverzeichnis und Lageplan zu (vgl. A.3.1).

3.7.13.6 Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe

Bei Bau-km 3+718 kreuzt die Bundesstraße B 286 eine Trinkwasserfernleitung (DN 350) des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe.

Mit Schreiben vom 12.01.2017 wies der Zweckverband darauf hin, dass sich auf der östlichen Seite im Baufeld noch ein Entlüfterschacht sowie westlich ein Kontrollschacht befinde, der in den Planfeststellungsunterlagen nicht eingezeichnet sei.

Mit Schreiben vom 26.01.2017 nahm der Vorhabensträger diesen Hinweis zur Kenntnis und sicherte eine ggf. erforderliche Angleichung an die neuen Verhältnisse bzw. i. Ü. eine Sicherung während der Bauzeit zu. Die technischen Einzelheiten wie ein möglicher Eingriff am Entlüfterschacht sowie eine ggf. notwendige Verlegung der Leitung würden unmittelbar zwischen der Bundesstraßenverwaltung und dem Zweckverband geregelt. Den Belangen des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe wird damit ausreichend Rechnung getragen.

3.7.13.7 Abwägung

Die Träger der betroffenen Leitungen haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorgetragen, sondern vielmehr Ausführungsmodalitäten angesprochen. Den Belangen der Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen wird durch die festgestellte Planung, die auch die Nebenbestimmungen sowie die genannten Zusagen des Vorhabensträgers umfasst, Rechnung getragen. Im Rahmen der Gesamtabwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange entwickeln sie daher kein großes Gewicht zu Lasten der Baumaßnahme.

3.7.14 Kommunale Belange

3.7.14.1 Landkreis Schweinfurt

Mit Schreiben vom 05.01.2017 nahm der Landkreis Schweinfurt zum gegenständlichen Verfahren Stellung. Darin führte der Landkreis aus, dass hinsichtlich der durch Bauwerk BW 0-2 „Unterführung der Kreisstraße SW 3“ betroffenen Kreisstraße SW 3 der Aufgabenbereich der Kreisstraßenverwaltung berührt werde. Die Interessen der Kreisstraßenverwaltung seien jedoch angemessen berücksichtigt worden, weshalb diesbezüglich keine Einwände gegen den Plan bestünden.

Die Stellungnahme des Landkreises Schweinfurt als Unterer Naturschutzbehörde, Unterer Immissionsschutzbehörde sowie Unterer Denkmalschutzbehörde sowie aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht wird bei dem jeweiligen öffentlichen Belang (unter C.3.7.5, C.3.7.4, C.3.7.11 bzw. 3.7.12 und C.3.7.6 dieses Beschlusses) behandelt.

3.7.14.2 Stadt Schweinfurt

Mit Schreiben vom 13.01.2017 nahm die Stadt Schweinfurt zum gegenständlichen Vorhaben Stellung und stellte fest, dass aus Sicht der Stadt keine grundsätzlichen Einwände gegen die Planung bestehen. Was den Servicebetrieb Bau und Stadtgrün betreffe, sei jedoch Folgendes zu beachten: Der asphaltierte Weg am kleinen See der Naherholungsanlage Baggersee (vgl. Unterlage 11, lfd. Nr. 9) werde von den Besuchern des Baggersees sowie Erholungssuchenden genutzt, weshalb die dort vorgesehene Ufergestaltung nicht zu einer räumlichen Einengung und zu einem Angstraum führen dürfe. Zwischen dem Weg und einer Bepflanzung solle daher ein Mindestabstand von 3 m eingehalten werden. Damit zudem der Schutz des Ufers unmittelbar nach Erstellung desselben gewährleistet sei, solle bis zur Funktionserfüllung durch die geplante Hecke an den betroffenen Abschnitten ein Geländer vorgesehen werden. Aufgrund der vorhandenen Nut-

zung des auf Flur-Nr. 1622 der Gemarkung Schweinfurt verlaufenden Weges (Unterlage 11, lfd. Nr. 10) zur Ver- und Entsorgung des Baggersees werde zudem angeregt, die geplante Schotterbefestigung wie den im Anschluss vorhandenen Weg als Asphaltweg auszuführen. Die Unterhaltung der geplanten Sukzessionsfläche östlich der B 286 auf Höhe des Baggersees könne nicht durch die Stadt Schweinfurt erfolgen. Der Weg in den Flurstücken Nrn. 1840/1 und 1867/1, der bauzeitlich durch einen Umleitungsweg ersetzt werden soll, diene zur Erschließung des Baggersees sowie der Kleingartenanlage, weshalb diese Maßnahme im Einzelfall mit dem Servicebetrieb Bau und Stadtgrün abgestimmt werden müsse. Für die neu zu erstellenden Grünflächen im Eigentum der Stadt müsse eine einjährige Fertigstellungspflege und eine daran anschließende zweijährige Entwicklungspflege erfolgen, bevor diese Flächen vom Servicebetrieb Bau und Stadtgrün zum weiteren Unterhalt übernommen werden könnten. Während der Baumaßnahmen seien auf den städtischen Grundstücken die DIN 18920 und die RAS-LP4 zu beachten sowie das „Merkblatt Baumschutz“ auf den städtischen Grünflächen einzuhalten. Schließlich sei die Anordnung von Straßensperrungen und Umleitungen – sollte sie während der Bautätigkeit notwendig werden – rechtzeitig mit der Verkehrsbehörde der Stadt abzustimmen.

Der Vorhabensträger hat darauf mit Schreiben vom 01.03.2017 erwidert, dass das Ufer des Baggersees soweit verschoben werde, wie durch die Verlegung des Weges verloren gehe und in der Folge der Raum zwischen dem Weg und einer Bepflanzung wie im Bestand vorhanden wiederhergestellt werde. Dadurch wird das bestehende Wegenetz ausreichend erhalten bzw. gesichert (vgl. auch die Nebenbestimmung unter A.3.7). Darüber hinausgehende Verbesserungs- oder Ertüchtigungsmaßnahmen sind dem Vorhabensträger nicht aufzuerlegen. Dies gilt auch für den Weg (Unterlage 11, lfd. Nr. 10) zur Ver- und Entsorgung des Baggersees, der an neuer Stelle in gleicher Bauweise wiederhergestellt wird. Die Installation des geforderten Geländers hat der Vorhabensträger im genannten Schreiben zugesichert und zutreffend darauf verwiesen, dass die Unterhaltung der Sukzessionsflächen der Bundesrepublik Deutschland bzw. der Bundesstraßenverwaltung obliege. Ebenso wurde zugesichert, die Erschließung des Baggersees sowie der Kleingartenanlage während der Bauzeit mit der Stadt abzustimmen. Der Vorhabensträger hat in zutreffender Weise darauf hingewiesen, dass eine einjährige Fertigstellungspflege sowie zweijährige Entwicklungspflege nur bei Gehölzen vorgesehen und bei sonstigen Grünflächen nur eine einjährige Fertigstellungspflege notwendig ist. Die Einhaltung der Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetati-

onsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4) sowie der DIN 18920 hat der Vorhabensträger zugesagt (vgl. hierzu sowie zur Beachtung des „Merkblatt Baumschutz“ auch die Nebenbestimmungen unter A.3.5.2). Schließlich sagte der Vorhabensträger zu, die Maßnahme rechtzeitig mit der Verkehrsbehörde der Stadt Schweinfurt abzustimmen.

Die Stellungnahme der Stadt Schweinfurt als Unterer Naturschutzbehörde wird bei dem Belang des Naturschutzes unter C.3.7.5 dieses Beschlusses behandelt.

3.7.14.3 Gemeinde Schwebheim

Mit Schreiben vom 21.12.2016 nahm die Gemeinde Schwebheim zum gegenständlichen Vorhaben Stellung und stellte fest, dass die Gemeinde den verfahrensgegenständlichen vierstreifigen Ausbau der B 286 zwar grundsätzlich begrüße, sich jedoch in verschiedenen Belangen betroffen sehe.

Höchste Priorität müsse der Lärmschutz für die Gemeindeangehörigen haben, da die B 286 an verschiedenen Stellen nur knapp 200 m von der Wohnbebauung entfernt, an einigen Stellen entlang der Unteren Heide lediglich 170 m und beim bewohnten Naturfreundhaus sogar nur 130 m entfernt verlaufe. Viele Anwohner würden daher die Beeinträchtigungen bereits im jetzigen Ausbauzustand als enorme Belastung und nicht mehr verträglich mit den Ansprüchen an gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse beschreiben. Die Gemeinde selbst habe daher in der Vergangenheit bereits einige Versuche unternommen, um selbst zu einem möglichst guten und effektiven Lärmschutz beizutragen. Die Initiative, im Waldbereich zwischen der B 286 und den Wohngebieten selbst einen Wall aufzuschütten, habe sich angesichts der Einwendungen seitens der zuständigen Fachbehörden jedoch leider nicht umsetzen lassen. Die Gemeinde fordere daher, dass beim geplanten Ausbau der B 286 entsprechend hohe Priorität auf wirksame Lärmschutzelemente gelegt werde. Folglich werde darum gebeten, nicht nur die gesetzlichen Mindestanforderungen und die daraus berechneten Wandhöhen umzusetzen, sondern zum Schutz der Anwohner darüber hinausgehend einen tatsächlich wirksamen Lärmschutz einzurichten, der sich an den berechtigten Ansprüchen der Anwohner an gesunde Lebensverhältnisse orientiere.

Mit Blick auf den Lärmschutz, aber auch in Kombination mit aktuellen Fragen des Grunderwerbs für Ausgleichsflächen entlang der Strecke rege die Gemeinde zudem an, die zusätzlichen Spuren nicht auf der östlichen Schwebheimer Seite zu planen, sondern westlich der jetzigen Fahrbahntrasse. Hierdurch wäre – trotz der Notwendigkeit eines entsprechenden Grunderwerbs bzw. -tausches – sicherlich noch eine spürbare Verbesserung im Sinne der Anwohner zu erzielen.

Ebenso mit Blick auf den Lärmschutz, aber auch den Unfallschutz forderte die Gemeinde daneben, im Bereich Schwebheim sowie im weiteren Verlauf bis nach Schweinfurt das aktuelle Tempolimit von 100 km/h aufrechtzuerhalten und keinesfalls höhere Geschwindigkeiten zuzulassen. In Fahrtrichtung Schweinfurt zeige die Erfahrung, dass die Hahnenhügelbrücke häufig einen Flaschenhals darstelle, an dem sich der Verkehr zu manchen Zeiten sehr weit zurückstauet. Autofahrer würden daher kaum Zeit gewinnen, wenn sie an Schwebheim statt mit 100 km/h beispielweise mit 120 km/h vorbeifahren. Hinzu kämen Unfallspekte im Kreuzungsbereich mit der A 70: Entlang der Auf- und Abfahrten zur A 70 sei es angesichts der nötigen Einfädelmanöver ebenfalls von Vorteil, wenn die Autos dort nicht zu schnell unterwegs seien. Gerade zu Stoßzeiten seien dort häufig gefährliche Spurwechsel zu beobachten, die in vergleichsweise geringem Abstand zu anderen Autos stattfänden. Hier halte es die Gemeinde für sinnvoll, wenn zumindest die Autos, die sich von hinten näherten, nicht auch noch mit unangemessener Geschwindigkeit in diese Situation hineingerieten.

Ebenso – so die Stellungnahme der Gemeinde weiter – sei das Einsatzkonzept für Feuerwehr und sonstige Rettungskräfte an die neue Situation anzupassen. Zu bedenken sei insbesondere, dass bei einer baulichen Trennung der beiden Fahrbahnrichtungen etwa durch eine Mittelleitplanke der Zugang für die Feuerwehr und ggf. auch die Umlenkung des Verkehrs an Unfallstellen anders geregelt sein müsse als bisher. Bei Unfällen nördlich von Schwebheim, die auf der Fahrbahnseite in Richtung Gerolzhofen passieren, müsste die Schwebheimer Feuerwehr beispielsweise zukünftig erst bis an die nächste Anschlussstelle in Richtung Schweinfurt fahren, um dort in der „richtigen Richtung“ auf die B 286 einfahren zu können. Sofern sich durch diese veränderte Situation Änderungen in der Einsatzführung oder beim Ausstattungsbedarf der Wehren rund um den zukünftigen vierspurigen Bereich ergeben, bitte die Gemeinde Schwebheim daher um frühzeitige Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden und Feuerwehren, um sich auf die Situation angemessen einstellen zu können.

Weiter bitte die Gemeinde, alle Phasen der anstehenden Baumaßnahmen so zu planen, dass ein zusätzlicher Umgehungsverkehr durch den Ort möglichst vermieden werde. Dies sei über die Bauphase hinaus auch in grundsätzlicher Hinsicht unter dem Aspekt der Umgehung von mautpflichtigen Straßen zu berücksichtigen. Zusätzliche Belastungen für die Anwohner infolge weiter steigenden Lkw-Verkehrs durch Schwebheim auf der ohnehin schon sehr stark frequentierten Ortsdurchfahrt müssten verhindert und die verkehrsrechtlichen Fragen ent-

lang der Strecke so gestaltet werden, dass mehr Fahrzeuge einen Anreiz erhalten, die B 286 zu nutzen.

Die Gemeinde forderte daneben, dass Brückenbauten und Unterführungen – auch für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr – erhalten werden sollten.

Die Gemeinde wies in ihrer Stellungnahme vom 21.12.2016 weiter auf den Verlauf der Druckrohrleitung (DN 200 AZ) von Schwebheim nach Röthlein hin, welche das gesamte Regen- und Schmutzwasser der Gemeinde Schwebheim entwässert. Die Leitung verlaufe entlang der St 2277 und der B 286, bei der Verbreiterung der Brücke gelte es daher eventuelle Kollisionen mit der genannten Rohrleitung, deren Fundamenten oder Ähnlichem zu vermeiden. Baumaßnahmen, Aufschüttungen oder sonstige Anpassungen im Gelände sollten so geplant werden, dass man die Druckleitung bei Bedarf auch später noch möglichst leicht erreichen könne. So sollte insbesondere auch beim Auffüllen der Böschung entlang der B 286 auf eine möglichst geringe Überdeckung der genannten Druckrohrleitung geachtet werden, da bei eventuellen Reparaturen die Baggerarbeiten erschwert würden. Die beiden Schachtdeckel auf dem Pendlerparkplatz sollten begehbar bleiben, da diese für Reinigungszwecke und eventuelle Kamerabefahrungen wichtig seien. I. Ü. werde auf die Stellungnahme des Zweckverbands Unterer Unkenbach verwiesen, der sich die Gemeinde vollumfänglich anschliesse (vgl. zu Letzterem bereits C.3.7.13.5 dieses Beschlusses).

Außerdem regte die Gemeinde an, auf der zu errichtenden Lärmschutzwand Module zur Erzeugung von Solarstrom anzubringen, eventuell auch in Zusammenarbeit mit einem privaten Partner, was ökologisch sehr positiv zu bewerten wäre und ein zukunftsorientiertes Vorzeigeprojekt darstellen würde. Hiervon könnte auch nochmals ein schallbrechender Effekt ausgehen, der dazu beitragen könnte, die Lärmeinwirkungen in der benachbarten Wohnbebauung nochmals zu reduzieren. Auch wäre die gegebene Nord-Süd-Ausrichtung des Straßenverlaufs hierfür sicherlich von Vorteil und entlang der Strecke käme sicherlich einige nutzbare Fläche zusammen. Die Gemeinde bat daher um die konkrete Prüfung, ob die Errichtung und der Betrieb eines solchen Solarfeldes durch den staatlichen Bauträger möglich ist oder zumindest die baulichen und rechtlichen Voraussetzungen dafür hergestellt werden könnten, dass private Partner entsprechend eingebunden werden könnten.

Hinsichtlich der Grunderwerbsplanungen wandte sich die Gemeinde gegen den Verkauf bzw. die Inanspruchnahme gemeindeeigener Flächen wie den Acker mit der Flurnummer 1158/10 der Gemarkung Schwebheim. Darüber hinaus beinhaltet

teten die gemeindeeigenen Grundstücke, mit den Flurnummern 817 und 807 der Gemarkung Schwebheim, die im Feststellungsentwurf mit „zu erwerbende Fläche für die Bundesrepublik Deutschland“ gekennzeichnet seien, ein Pumpwerk und eine Druckleitung für den Kanalstrang, der das gesamte Schmutzwasser aus der Gemeinde Röthlein zur Kläranlage nach Heidenfeld transportiere. Auch diesbezüglich liege kein Verkaufsbeschluss des Gemeinderats vor.

Hinsichtlich des geforderten zusätzlichen Lärmschutzes hat der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 25.04.2017 in zutreffender Weise unter Verweis auf die gesetzlichen Bestimmungen darauf hingewiesen, dass zwar nach § 41 BImSchG beim Bau öffentlicher Straßen sicherzustellen sei, dass diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Die zulässigen Immissionsgrenzwerte richten sich dabei nach den Festlegungen der Bebauungspläne bzw. in den Gebieten, in denen keine Bebauungspläne existieren, nach den Darstellungen in den Flächennutzungsplänen. Zutreffend verweist der Vorhabensträger jedoch auch darauf, dass die durchgeführten Berechnungen ergeben haben, dass die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (vgl. zu diesen bereits C.3.7.4.2.3) eingehalten werden. Zwar wurde im Zuge der Berechnungen festgestellt, dass für die angrenzende Bebauung (Einstufung nach Bebauungsplan bzw. Flächennutzungsplan) gemäß der 16. BImSchV ein Anspruch auf Lärmschutz besteht. Im Rahmen der Planung wurde deshalb auch eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2,50 m vorgesehen, mit welcher die gesetzlich geforderten Grenzwerte (Tag- und Nachtwert) der 16. BImSchV wiederum eingehalten werden. Darüber hinaus gehende Lärmschutzmaßnahmen sind daher nach der 16. BImSchV nicht erforderlich (vgl. hierzu auch Unterlage 17.1, Kap. 4.2; zum Immissionsschutz siehe bereits oben C.3.7.4.2 dieses Beschlusses). Im Übrigen haben die Vergleichsberechnungen ergeben, dass mit Errichtung der Lärmschutzwand die Lärmpegel im Vergleich zum gegenwärtigen Zustand, d. h. ohne Lärmschutzwand und ohne Ausbau, (teils erheblich) reduziert werden.

Hinsichtlich eines möglichen Anbaus der Fahrbahn im Westen hat der Vorhabensträger in überzeugender Weise darauf hingewiesen, dass sich beidseitig der Strecke teilweise ökologisch wertvolle Flächen befinden, die unterschiedlichen Schutzcharakter aufweisen. Zum einen sind die – gleichwohl, jedoch mit unterschiedlicher Intensitätsstufe nach dem Waldaktionsplan – beidseits der Straße liegenden Waldflächen als Bannwald i.S.v. Art. 11 BayWaldG ausgewiesen, der einem besonderen forstrechtlichen Schutz unterliegt (vgl. auch Art. 9 BayWaldG). Zum anderen befindet sich westlich der bestehenden Fahrbahn das Europäische

Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) 6027-471 „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“, dessen Teilfläche 05 auf Höhe der Unkenbachaue (Bau-km 3+050 bis Bau-km 3+400) an die B 286 heranreicht (vgl. hierzu Unterlage 19.1.1, Kap. 6.2.1 sowie Unterlage 19.2). In der Bewertung der Flächen sowie deren Schutzcharakters und der Abwägung der einzelnen Schutzgüter ist dem SPA-Gebiet aufgrund der strikten (europa-)rechtlichen Vorgaben ein höherer Schutzstatus zuzumessen. Eine Beeinträchtigung dieser mit einem hohen Schutzniveau ausgestatteten Flächen wäre nur dann möglich, wenn keine zumutbare Alternative vorliegt. Mit dem Anbau der zweiten Fahrbahn östlich der bestehenden Fahrbahn liegt diese Alternative jedoch gerade vor, die zu keiner Beeinträchtigung des genannten Schutzgebiets führt. Der Vorhabensträger musste daher folgerichtig die Variante im Westen ausscheiden und sich für den plangegenständlichen östlichen Anbau entscheiden (vgl. hierzu bereits oben unter C.3.7.2 sowie Unterlage 19.1.3, Kap. 5.1).

Die bereits genannten Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden daneben bereits bei einer den Berechnungen zugrunde gelegten Geschwindigkeit von 130 km/h für Pkw bzw. 80 km/h für Lkw eingehalten und damit bereits unabhängig von einer – ggf. aus Verkehrssicherheitsgründen anzuordnenden – Geschwindigkeitsbegrenzung auf 100 km/h. Damit ist letztlich auch kein Anspruch auf Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung aus Gründen des Lärmschutzes gegeben (siehe hierzu auch 3.7.4.2 dieses Beschlusses). Geschwindigkeitsbegrenzungen selbst stellen zudem keine aktiven Lärmschutzmaßnahmen i.S.d. § 41 Abs. 1 BImSchG bzw. der 24. BImSchV dar. Derartige verkehrsrechtliche Einschränkungen zum Schutz vor Lärm sind daher nur dann zulässig, sofern die Kosten für aktive Maßnahmen außer Verhältnis zum Schutzzweck stehen (§ 41 Abs. 2 BImSchG). In vorliegender Planung trifft dies gerade nicht zu, da mit der geplanten Lärmschutzwand aktive Maßnahmen vorgesehen sind, mit denen – wie bereits geschildert – die einschlägigen Grenzwerte eingehalten werden. Der Vorhabensträger hat in seinem Schreiben vom 25.04.2017 zutreffend darauf hingewiesen, dass verkehrsrechtliche Maßnahmen daher nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens sind und ggf. durch die Straßenverkehrsbehörde beim Landratsamt Schweinfurt in eigener Zuständigkeit zur Inbetriebnahme der neuen Verkehrsanlage zu treffen sind. Außerdem werden die von der Gemeinde aufgezeigten Defizite im Zuge des Ausbaus beseitigt, indem ausreichend lange Ein- und Ausfädelstreifen an die B 286 angebaut werden. Somit werde für alle Verkehrsteilnehmer eine eindeutige, begreifbare und autobahnübliche Abfahrtsregelung hergestellt. Der Vorhabensträger sicherte weiterhin zu, dass die vorgetragenen

Argumente zur Situation in der Spitzenstunde (Berufspendlerbewegungen) in Abstimmung mit der Verkehrsbehörde berücksichtigt werden. Außerdem hat der Vorhabensträger darauf hingewiesen, dass für die Berechnung der Lärmpegel im Wesentlichen die Fahrtgeschwindigkeit der Lkw entscheidend sei, die durch eine Geschwindigkeitsreduzierung für Pkw nicht verringert werde. Eine Erhöhung der eingeplanten Lkw-Geschwindigkeit von 80 km/h (Krafftstraße außerorts) sei bereits nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 StVO nicht möglich.

Hinsichtlich einer möglichen Anpassung des Einsatzkonzeptes der Rettungskräfte verwies der Vorhabensträger zutreffend darauf, dass beide Richtungsfahrbahnen über die Anschlussstellen angefahren und die nötigen Rettungsarbeiten durchgeführt werden können. Diese Vorgehensweise sei für die zuständigen Rettungskräfte (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst etc.) durch Einsätze auf der BAB A 70 geübte Praxis. Das Einsatzkonzept für die B 286 ist durch die zuständigen Rettungsdienste an die neue Situation anzupassen (vgl. zu den Belangen des Brand- und Katastrophenschutzes auch unter C.3.7.15 dieses Beschlusses).

Hinsichtlich nötiger Umleitungen während der Bauphase sicherte der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 25.04.2017 zu, dass die notwendigen Eingriffe in den Straßenverkehr (Umleitungen, Sperrungen) in Abstimmung mit der Polizei, der Verkehrsbehörde und insbesondere der Gemeinde erfolgen, um für alle Beteiligten eine einvernehmliche Abwicklung der Baumaßnahme zu gewährleisten. Zudem sei im Bauablauf vorgesehen, die wesentlichen Massen über die B 286 anzutransportieren bzw. anzuliefern, ohne die Ortsdurchfahrt zu belasten.

Im Zuge des verfahrensgegenständlichen Planung zugrundeliegenden Verkehrsgutachtens (vgl. hierzu bereits C.3.5.2.2) durch Dr. Brenner Ingenieure wurden – so der Vorhabensträger weiter – mehrere Ausbauvarianten der B 286 (wie etwa auch ein vierspuriger Ausbau auf der gesamten Strecke) geprüft, um die verkehrlichen Wirkungen wie die verkehrsanziehende Wirkung sowie die Belastung des Nebennetzes anhand eines Verkehrsmodells zu bewerten. Bei dem vorgelegten Ausbaukonzept der B 286 mit einem vierstreifigen Ausbau zwischen Schweinfurt und Schwebheim sowie einem anschließenden abschnittsweisen Anbau von Überholfahrstreifen konnte festgestellt werden, dass hiervon keine zusätzlichen Belastungen auf das Nebennetz ausgehen. Vielmehr werden durch den geplanten Ausbau unter Berücksichtigung der allgemeinen Verkehrsentwicklung die vorhandenen verkehrlichen Defizite beseitigt.

Hinsichtlich der Erhaltung von Brückenbauten und Unterführungen wies der Vorhabensträger in zutreffender Weise darauf hin, dass alle vorhandenen Wege und

zugehörigen Unterführungen als Wegeverbindungen erhalten bleiben (vgl. die Beschreibung in Unterlage 1, Kapitel 4.5 und Unterlage 11 (Regelungsverzeichnis), die Darstellung in den Lageplänen (Unterlage 5) sowie die Nebenbestimmung A.3.7.1 und unter C.3.7.3.3 dieses Beschlusses).

Bezüglich der von der Gemeinde benannten Abwasserdruckleitung stellte auch der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 25.04.2017 klar, dass die Druckrohrleitung, die in den Lageplänen bei Bau-km 3+421 eingetragen ist, durch die Baumaßnahme gekreuzt wird. Die Anlage werde soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen, ansonsten während der Bauzeit gesichert. Die technischen Einzelheiten (Überdeckung der Rohrleitung, Sicherung der Schachtdeckel auf dem Pendlerparkplatz) werden unmittelbar zwischen der Bundesstraßenverwaltung und dem Zweckverband geregelt. Die Kostentragung für Verlegungs- und Anpassungsmaßnahmen liege, soweit sich aus bestehenden Gestattungsverträgen keine andere Kostenfolge ergebe, bei der Bundesrepublik Deutschland. Der Vorhabensträger sicherte zu, die genannten Festlegungen im Regelungsverzeichnis und Lageplan zu ergänzen, was er mit Planänderung vom 16.06.2017 tatsächlich durchführte.

Hinsichtlich der von der Gemeinde angeregten Installation von Photovoltaikerelementen wies der Vorhabensträger zutreffenderweise darauf hin, dass im Rahmen der Planung Lärmschutzwände in Höhe von 2,5 m vorgesehen sind, mit denen die gesetzlichen Grenzwerte nach der maßgeblichen 16. BImSchV eingehalten werden. Da darüber hinaus gehende Lärmschutzmaßnahmen nach der 16. BImSchV nicht erforderlich sind, besteht im Rahmen des gegenständlichen Planfeststellungsverfahrens auch kein individueller Anspruch auf weitergehende, ggf. wünschenswerte Maßnahmen anlässlich des Planfeststellungsverfahrens. Diese liegen aufgrund der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durch die im Planfeststellungsverfahren vorgelegte Planung – hiervon unabhängig – lediglich im Ermessen des Vorhabensträgers.

Bezüglich der Gemeindegrundstücke wies der Vorhabensträger in nachvollziehbarer Weise darauf hin, dass die Fläche 19 A, die sich im Eigentum der Gemeinde befindet, als notwendige Maßnahme zur Kompensation benötigt werde. Die Fläche wurde ausgewählt, da der Ausgleich vorrangig auf Flächen stattfinden soll, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden (BVerwG, Urteil vom 24.03.2011, Az. 7 A 3.10 <juris>; Urteil vom 23.08.1996, Az. 4 A 29/95, NVwZ 1997, 486; in diese Richtung auch die Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 7. August 2013 für den staatlichen Straßenbau (Rundschreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staats-

ministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 28. Februar 2014 Az.: IIZ7-4021-001/11); vgl. zum Ganzen auch Storost, DVBl. 2012, 457). Im Planungsraum sei der Erwerb von geeigneten Ausgleichsflächen nur bedingt möglich. Auch nach intensiver Suche sei es dem Vorhabensträger nicht gelungen, geeignete Ersatzflächen zu erhalten (zur Problematik der Suche geeigneter Ausgleichsflächen siehe auch C.3.8.1.4 dieses Beschlusses). Die Suche sei deshalb auf den gesamten Naturraum ausgeweitet worden, sodass bei Einigung und Erwerb einer Ersatzfläche nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens diese anstelle der Gemeindefläche verwendet werde.

Durch den Bau der eigentlichen Strecke selbst würden – so das Schreiben des Vorhabensträgers weiter – nur kleinere Flächen der Gemeinde Schwebheim benötigt, um im Wesentlichen die notwendigen Zufahrten und Umfahrungen samt Böschungen für die Regenwasserbehandlungsanlagen herstellen zu können. Alle weiteren Flächen würden nur zur vorübergehenden Nutzung während der Bau-phase benötigt:

Die im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10, lfd. Nr. 3.35.1) angegebene zu erwerbende Fläche von 9.875 m² müsse – wie auch im Grunderwerbsplan (Unterlage 10, Bl. 4) dargestellt – in die Spalte „Vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche“ verschoben werden. Der Vorhabensträger sicherte zu, dies in den Grunderwerbsunterlagen zu korrigieren und nahm dies auch mit Planänderung vom 16.06:2017 vor.

Bei der lfd. Nr. 4.41.3 ist in den Grunderwerbsunterlagen Grunderwerb für die Gemeinde Schwebheim angegeben. Korrekterweise liegt diese Fläche allerdings innerhalb der Fl.-Nrn. 820 und 821 der Gemarkung Schwebheim, die sich beide im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland befinden. Der Vorhabensträger sicherte auch diesbezüglich eine entsprechende Korrektur zu und nahm diese auch mit Planänderung vom 16.06:2017 vor. Beim Grunderwerb innerhalb der Flur-Nrn. 817 und 807 der Gemarkung Schwebheim handele es sich – so der Vorhabensträger weiter – nur um kleine Teilflächen. Die bereits erwähnte Abwasserdruckleitung schneide sich nur innerhalb dieser kleinen Teilflächen mit dem Grunderwerb. Bereits im Bestand durchlaufe die Leitung jedoch Flächen, die sich im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland befinden (Fl.-Nrn. 819 und 820 der Gemarkung Schwebheim). Das Pumpwerk bleibt darüber hinaus vom Grunderwerb unberührt.

3.7.14.4 Gemeinden Röthlein, Grafenrheinfeld, Gochsheim und Sennfeld

Die Gemeinden Röthlein, Grafenrheinfeld, Gochsheim und Sennfeld haben ausweichlich ihrer Stellungnahmen, auf die insoweit verwiesen wird, keine Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht.

3.7.14.5 Abwägung

Den Belangen der durch das Straßenbauvorhaben betroffenen Kommunen trägt die Planung soweit wie möglich Rechnung. Demgegenüber sind jedoch zu Lasten der Baumaßnahme gewisse Beeinträchtigungen der Kommunen durch das Vorhaben gegeben, die mit unterschiedlichem Gewicht in die Abwägung einzustellen sind. Außer Betracht bleiben hier allerdings Aspekte, welche die Kommunen weder als Grundeigentümer noch in ihrem Selbstverwaltungsrecht betreffen, sondern die von einzelnen Gemeinden quasi als Sachwalter der Allgemeinheit bzw. als Träger öffentlicher Belange vorgetragen wurden. Denn Kommunen können keine allgemeine Rechtmäßigkeitskontrolle unter allen rechtlichen Gesichtspunkten im Planfeststellungsverfahren verlangen, sondern nur, dass ihre Selbstverwaltungs- und Eigentumsrechte ordnungsgemäß in die Abwägung eingestellt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 12.99, NVwZ 2001, 1160; Urteil vom 15.04.1999, Az. 4 VR 18/98, NVwZ-RR 1999, 554; BayVGH, Urteil vom 19.04.2005, Az. 8 A 02.40058, NuR 2005, 592). Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen kommunaler Belange jedoch kein solches Gewicht, dass sie die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen vermögen.

3.7.15 Belange des Brand- und Katastrophenschutzes

Aus Sicht des Brand- und Katastrophenschutzes bei der Regierung von Unterfranken (vgl. Stellungnahme des Sachgebiets 10 vom 21.11.2016) bestehen gegen das plangegegenständliche Vorhaben keine Einwendungen, wenn die Zufahrt zu den Baustellen für Feuerwehrfahrzeuge mit mindestens 10 t Achslast, einer Breite von 2,50 m und einer Höhe von 3,50 m sowohl während der Bauzeit als auch nach Abschluss der Bauarbeiten sichergestellt ist.

Während der Baumaßnahme sei für anliegende Schutzobjekte weiterhin eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen. Falls vorhandene Wasserleitungen und auch Hydranten abgesperrt, abgebaut oder verlegt würden, seien dafür Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Die Kreisbrandinspektion des Landkreises Schweinfurt und die alarmierende Stelle, die Integrierte Leitstelle ILS-

Schweinfurt, seien über solche Maßnahmen zu informieren bzw. zu beteiligen. Die Brand- und Unfallmeldung müsse auch für die Bauzeit sichergestellt sein.

Falls im Zuge der Baumaßnahme bestehende Übergänge, Auffahrten oder auch andere Straßen und Verkehrswege gesperrt würden und nicht benutzt werden könnten, seien die Kreisbrandinspektion des Landkreises Schweinfurt, die betroffenen Feuerwehren und die für die Feuerwehralarmierung zuständige Stelle (ILS-Schweinfurt) rechtzeitig zu informieren.

Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 25.01.2017 die Erfüllung dieser Forderungen zu. Im Übrigen wird auf die Auflagen unter A.3.11 verwiesen. Im Ergebnis ist den Belangen des Brand- und Katastrophenschutzes hinreichend Rechnung getragen. Dies gilt auch hinsichtlich einer möglicherweise notwendig werdenden Anpassung des Einsatzkonzeptes für die Rettungskräfte infolge der Trennung der Richtungsfahrbahnen durch einen befestigten Mittelstreifen (vgl. hierzu bereits oben unter C.3.7.14.3).

3.7.16 Belange der Wehrverwaltung

Nach Auskunft des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (vgl. Schreiben des Referats Infra I 3 vom 22.12.2016) ist die B 286 im Planungsbereich als Verbindungsstraße 7575 Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes (MSGN). Entsprechend der Planung würden die „Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge“ (RABS) erfüllt. Die Begegnungsmöglichkeit für militärische Schwerstfahrzeuge mit Fahrzeugen des allgemeinen Verkehrs ist ebenso gegeben wie eine der RABS entsprechende Linien- und Gradientenführung sowie Fahrbahnbefestigung.

Gegen den plangegegenständlichen Ausbau der B 286 bestünden daher seitens der Bundeswehr keine Bedenken.

3.7.17 Weitere Belange

Weitere Träger öffentlicher Belange haben sich nicht geäußert oder haben mitgeteilt, dass Einwendungen nicht veranlasst bzw. ihre Belange nicht beeinträchtigt oder von ihnen wahrzunehmende Aufgaben überhaupt nicht berührt sind. Der Umstand, dass diese sonstigen öffentlichen Belange durch die Planung nicht beeinträchtigt werden, spricht für deren Ausgewogenheit.

3.8 Würdigung und Abwägung privater Belange

Das im Rechtsstaatsprinzip verwurzelte planerische Abwägungsgebot verlangt von der Planfeststellungsbehörde, neben den vom Vorhaben berührten öffentlichen auch die privaten Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Herausragende Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit (z. B. vor Lärm oder Abgasen) sowie dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Eigentums (Art. 14 GG) zu.

Im Planfeststellungsbeschluss können neben Auflagen zum Wohl der Allgemeinheit auch solche Schutzvorkehrungen und Schutzauflagen festgesetzt werden, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, d. h. zum Schutz privater Belange, erforderlich sind (vgl. Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Sind solche Vorkehrungen oder die Festsetzung von Schutzauflagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (vgl. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen. Die Entscheidung zwischen mehreren geeigneten Maßnahmen kann – mit der gebotenen Rücksichtnahme – im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit getroffen werden. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Art. 74 Abs. 2 Satz 2 voraus (Surrogat-Prinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, Az. 4 A 39.95, NJW 1997, 142).

3.8.1 Private Belange von allgemeiner Bedeutung

3.8.1.1 Gesundheitsschutz, Immissionsschutz

Der Staat darf keine verkehrlichen Maßnahmen zulassen, die im Ergebnis einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in das nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG geschützte Rechtsgut Gesundheit auslösen. Die Grenze für Lärmimmissionen, bei der ein solch schwerwiegender Eingriff in Betracht kommt, liegt dort, wo die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofs übereinstimmend von einer sog. "enteignenden Wirkung" ausgeht; diese Schwelle ist für ein allgemeines Wohngebiet bei Werten zwischen 70 und 75 dB(A) tagsüber und zwischen 60 und 65 dB(A) nachts anzusetzen (BGH, Urteil vom 25.3.1993,

Az. III ZR 60/91; BayVGH, Urteil vom 19.08.2014, Az. 22 B 11.2608 und 2634). Als Anhaltspunkt können hier insoweit auch die in den VLärmSchR 97 festgelegten Lärmsanierungswerte herangezogen werden.

Im vorliegenden Fall ist kein mittelbar enteignender bzw. gesundheitsschädigender Eingriff aufgrund des plangegegenständlichen Ausbaus der B 286 anzunehmen. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter C.3.7.4.2 verwiesen.

3.8.1.2 Entzug von privatem Eigentum

3.8.1.2.1 Flächenverlust bzw. -inanspruchnahme

Bei der Realisierung des Ausbaus der B 286 zwischen Schweinfurt und Schwebheim werden Grundstücke verschiedener privater Eigentümer dauernd oder vorübergehend beansprucht. Im Einzelnen wird hierzu auf die Grunderwerbspläne (Unterlage 10.1) und das Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2) Bezug genommen. Die Auswirkungen der Baumaßnahme lassen sich nicht weiter durch eine schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung oder ähnliches verringern.

Der Schutz des Eigentums ist mit diesen direkt auf dessen Entzug gerichteten Planfestsetzungen unmittelbar tangiert und deshalb als privater Belang in die zu treffende Abwägung im Planfeststellungsverfahren einzustellen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Privateigentum in diesem Zusammenhang vor Eingriffen überhaupt geschützt wäre. Vielmehr ist auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG der Abwägung unterworfen. Das heißt, die Belange der Eigentümer können bei der Abwägung gegebenenfalls zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Es ist nicht zu verkennen, dass die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Eigentumsflächen sowie gegebenenfalls von Pachtflächen in der Abwägung mit erheblichem Gewicht gegen die Planung zu Buche schlägt. Dennoch haben es die Betroffenen hinzunehmen, dass in der Gesamtabwägung aufgrund der Argumente, die für das Projekt sprechen, zugunsten des Bauvorhabens, das im öffentlichen Wohl steht, entschieden wird und sie gezwungen sind, gegen Entschädigung vorübergehend bzw. endgültig auf ihren Besitz oder ihr Eigentum bzw. die Bewirtschaftung von Pachtflächen zu verzichten, soweit es die mit diesem Beschluss festgestellten Planunterlagen vorsehen. Dies gilt sowohl für die Inanspruchnahme der Flächen für die Straßentrasse selbst als auch für die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen. Denn auch für Letztere besitzt der Vorhabensträger aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses grundsätzlich ein Ent-

eignungsrecht (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az. 4 A 29.95, DVBl. 1997, 68; Gerichtsbescheid vom 10.09.1998, Az. 4 A 35.97, RdL 1999, 20; vgl. hierzu schon unter C.3.7.5 sowie C.3.8.1.4 dieses Beschlusses).

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (§ 19 FStrG i.V.m. Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabensträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Belang der Grundstücksinanspruchnahme im Rahmen der Abwägung sehr schwer wiegt, jedoch nicht dazu führt, dass diesem Belang angesichts der überwiegenden Vorteile der Planung Vorrang eingeräumt wird.

3.8.1.2.2 Übernahme von Restflächen

Bei nur teilweiser Inanspruchnahme von Grundstücken kann es vorkommen, dass im Einzelfall unwirtschaftliche Restflächen im Eigentum des Betroffenen verbleiben.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG, § 19 FStrG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit lediglich enteignungsrechtliche Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht.

Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs. Eine Anordnung der Übernahme der verbleibenden Restfläche des Grundstücks durch den Vorhabensträger im Planfeststellungsbeschluss kommt daher auch im Hinblick auf die Folgewirkungen nicht in Betracht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, Az. 4 C 9.89, UPR 1992, 346; BVerwG, Urteil vom 07.07.2004, Az. 9 A 21.03, BayVBl. 2005, 120). Auch diese Entscheidung ist gemäß § 19 FStrG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 BayEG dem Enteignungs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein.

3.8.1.2.3 Ersatzlandgestellung

Über die Frage der Ersatzlandgestellung für Flächenverluste hat die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich ebenfalls nicht zu entscheiden, da Art. 14 BayEG insoweit eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung enthält (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.03.1980, Az. 4 C 34.79, NJW 1981, 241 und Urteil vom 05.11.1997, Az. 11 A 54.96, UPR 1998, 149). Wird durch den Flächenentzug die betriebliche Existenz eines Eigentümers weder vernichtet noch gefährdet, kann sich die Planfeststellungsbehörde damit begnügen, diesen hinsichtlich seiner Forderung nach Ersatzland auf das nachfolgende Enteignungsverfahren zu verweisen (BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, Az. 4 A 18.98, NVwZ-RR 1999, 629). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde nach Billigkeitsgrundsätzen, also nach denselben Grundsätzen wie bei fachplanerischen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Allerdings ist diese enteignungsrechtliche Vorschrift so ausgestaltet, dass eine Enteignung selbst dann nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nrn. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann.

Bei möglichen Existenzgefährdungen hat die Frage von Ersatzland im Rahmen der Abwägung bei der Gewichtung des betreffenden privaten Belangs eine erhebliche Bedeutung. Aber auch hier ist zu beachten, dass die Planfeststellung noch nicht unmittelbar den Grundverlust bedeutet, also das Problem erst im Entschädigungsverfahren entstehen kann und letztlich auch erst dort zu lösen ist. Das Bereitstellen von Ersatzland ist eine besondere Art der enteignungsrechtlichen Entschädigung, die in der Planfeststellung auch unter dem Blickwinkel der Existenzgefährdung grundsätzlich nicht abschließend erörtert und beschieden werden muss (BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 13.99, NVwZ 2001, 1154).

3.8.1.3 Sonstige (mittelbar eigentumsrelevante) Planfestsetzungen

Durch die verfahrensgegenständliche Planung wird sichergestellt, dass alle bestehenden Feldwege und Zufahrten erhalten bleiben und entsprechend angeglichen werden. Außerdem ist der Ausbau der B 286 unter Aufrechterhaltung des Verkehrs geplant, sodass die Bundesstraße auch während der Bauzeit zumindest in eingeschränktem Umfang weiterhin genutzt werden kann (vgl. Unterlage

1, Kap. 9). Durch die angeordnete Nebenbestimmung unter A.3.7.1 ist die Erschließung der Grundstücke generell sichergestellt und zudem gewährleistet, dass die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke vor allem auch während der Bauzeit eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz erhalten. Im Einzelfall dennoch entstehende Um- bzw. Mehrwege sind mit Blick auf individuell unterschiedlich gewünschte oder bevorzugte Wegebeziehungen unvermeidbar und schlagen auch zulasten des Vorhabens zu Buche, ohne jedoch die für das Vorhaben sprechenden Belange zu überwiegen.

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche, wie unter Auflage A.3.13 klargestellt wird. Zusätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Dies gilt nicht nur für Bauwerke, sondern auch für die Straßenbepflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist.

3.8.1.4 Entzug von (privatem) Eigentum für naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Bei der Realisierung des Ausbaus der B 286 zwischen Schweinfurt und Schwebheim werden Grundstücke verschiedener privater Eigentümer auch für naturschutzfachliche Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen beansprucht. Im Einzelnen wird hierzu auf die Grunderwerbspläne (Unterlage 10.1) und das Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2) Bezug genommen (vgl. aus naturschutzfachlicher Sicht auch Unterlage 19 sowie unter C.3.7.5.2 dieses Beschlusses).

Der Schutz des Eigentums ist auch hierbei als privater Belang in die zu treffende Abwägung im Planfeststellungsverfahren einzustellen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Privateigentum in diesem Zusammenhang vor Eingriffen überhaupt geschützt wäre. Vielmehr ist auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG der Abwägung unterworfen. Das heißt, die Belange der Eigentümer können bei der Abwägung gegebenenfalls zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass § 19 FStrG auch die Enteignung von Grundstücken für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen deckt, soweit dies zur Ausführung des geplanten Vorhabens nötig ist (BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, DVBl. 1997, 72; Beschluss vom 21.02.1997; NVwZ-RR 1997, 607 (608)). Die Anordnung von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen setzt dabei voraus, dass sie zur Erreichung des mit ihr verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich sind und keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhält-

nis zu dem beabsichtigten Erfolg steht. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit einer Flächeninanspruchnahme für Ausgleichsmaßnahmen ist hierbei jedoch nicht das Interesse an der Verwirklichung des (Gesamt-)Vorhabens, sondern nur das Interesse an einem Ausgleich der zu kompensierenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ins Verhältnis zu den Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme für den Betroffenen zu setzen. Eine an sich geeignete und erforderliche Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme auf privatem Grund muss daher dann unterbleiben, wenn sie für den betroffenen Eigentümer Nachteile herbeiführt, die erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck stehen (BVerwG, Beschluss vom 11.11.2008, Az.: 9 A 52/07 <juris>). Derartige Nachteile wurden jedoch im Ergebnis weder im Verfahren dargetan, noch sind sie sonst ersichtlich.

Hinsichtlich der Auswahl der Ausgleichs- und Ersatzflächen ist zunächst unter naturschutzfachlicher Perspektive festzuhalten, dass hierfür nur Flächen in Anspruch genommen werden dürfen, die sich für diesen Zweck objektiv eignen, mithin Flächen, die aufwertungsbedürftig und -fähig sind. Landwirtschaftlich genutzte Grün- und Ackerflächen sind dabei generell von begrenztem ökologischen Wert und deshalb aufwertungsfähig (BVerwG, Urteil vom 15.01.2004, Az.: 4 A 11.02 <juris>; vgl. zur naturschutzfachlichen Eignung bereits C.3.7.5.2.5). Neben diesen naturschutzfachlichen Voraussetzungen muss eine planfestzustellende Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme wegen der enteignungsrechtlichen Vorwirkung auch im Übrigen dem bereits dargestellten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen: Wird für eine Ausgleichsmaßnahme auf privates Grundeigentum zugegriffen, muss dies das mildeste Mittel zur Erfüllung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtung darstellen. Daran fehlt es, sofern Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der naturschutzfachlichen Gesamtkonzeption an anderer Stelle ebenfalls vergleichbaren Erfolg versprechen, bei einer Gesamtschau aber den Vorteil bieten, dass den dort Betroffenen geringere Opfer abverlangt werden (BVerwG, Urteil vom 24.03.2011, Az.: 7 A 3.10 <juris>). Der Schutz des Eigentums gebietet es daher, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorrangig auf einvernehmlich zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen oder auf Grundstücken, die im Eigentum des jeweiligen Vorhabensträgers bzw. der öffentlichen Hand stehen, zu verwirklichen, wenn diese naturschutzfachlich geeignet sind. Dies ist sowohl höchstgerichtlich anerkannt (vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az.: 4 A 29.95 <juris>) als auch inzwischen durch § 8 Abs. 7 BayKompV vorgegeben. Die beiden genannten Alternativen stehen insoweit gleichrangig nebeneinander (Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensations-

verordnung für den staatlichen Straßenbau (Anlage 2 zum Rundschreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 28. Februar 2014 Az.: IIZ7-4021-001/11)).

Dabei sind zunächst ein ggf. vorläufiges Kompensationskonzept zu entwickeln und der örtliche Bereich oder auch die Bereiche, in denen Kompensationsmaßnahmen in Betracht kommen, näher zu umreißen. Erst im Anschluss daran kommt zum Tragen, dass der Zugriff auf Privateigentum bei der Suche und Festsetzung naturschutzfachlich geeigneter Ausgleichs- und Ersatzflächen ausscheidet, wenn Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der naturschutzfachlichen Gesamtkonzeption an anderer Stelle, insbesondere auf Flächen der öffentlichen Hand oder auf einvernehmlich zur Verfügung gestellten Flächen gleichen Erfolg versprechen. Dabei verfügt die Planfeststellungsbehörde jedoch hinsichtlich der Auswahl zwischen grundsätzlich gleich geeigneten Kompensationsmaßnahmen, der naturschutzfachlichen Abstimmung der Kompensationsmaßnahmen untereinander sowie der Berücksichtigung etwaiger multifunktionaler Kompensationswirkungen über planerische Spielräume (BVerwG, Urteil vom 24.03.2011, Az.: 7 A 3.10 <juris>).

Vom Vorhabensträger kann daher nicht gefordert werden, nach der Feststellung des Kompensationsbedarfs in einem nächsten Schritt mit Hilfe von Ausschreibungen oder Inseraten in den einschlägigen Fachblättern oder durch Herantreten an alle Eigentümer von Flächen, die in dem für Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich in Frage kommenden Umfeld des Vorhabens belegen sind, unter Zurückstellung naturschutzfachlicher Überlegungen auf Flächensuche zu gehen oder sich gar mit Flächen, etwa für einen späteren Flächentausch, zu bevorraten, da nach der Festlegung des Kompensationsbedarfs bei der Planung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zunächst nicht die Schonung privaten Eigentums, sondern eine möglichst optimale Kompensation der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft im Vordergrund steht (BVerwG, Urteil vom 24.03.2011, Az.: 7 A 3.10 <juris>).

Zwingend erforderlich ist bei der im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vorzunehmenden Verhältnismäßigkeitsprüfung jedoch, dass die Suche nach geeigneten Kompensationsflächen dokumentiert wird und die vollständige Dokumentation der Planfeststellungsbehörde zusammen mit den Planunterlagen vorgelegt wird, damit diese sich einen eigenen Eindruck davon verschaffen kann, ob der Vorhabensträger alles Erforderliche getan hat (BVerwG, Urteil vom 24.03.2011, Az.: 7 A 3.10 <juris>; vgl. auch Storost, DVBl. 2012, S. 457). Dies

gebieten bereits Art. 74 Abs. 1 BayVwVfG sowie der Untersuchungsgrundsatz nach Art. 24 BayVwVfG.

Unter Beachtung dieser Grundsätze ist festzuhalten, dass – trotz aller erforderlichen Bemühungen des Vorhabensträgers – keine gleichermaßen tauglichen Flächen zur Verfügung stehen bzw. sich hätten ermitteln lassen, welche die Belastung der in das Verfahren eingebrachten Flächen als vermeidbar erscheinen lassen. Denn dies setzt voraus, dass in dem Raum, der für Ausgleichsmaßnahmen in Betracht kommt, einvernehmlich zur Verfügung gestellte oder sich im Eigentum des Vorhabensträgers befindliche Flächen überhaupt vorhanden sind.

Ausweislich des vom Vorhabensträger der Planfeststellungsbehörde vorgelegten Vermerks vom 18.05.2017 hinsichtlich der von diesem vorgenommenen Bemühungen um Aufforstungs- und Kompensationsflächen und der damit einhergehenden Dokumentation der Flächensuche ergibt sich, dass der Vorhabensträger diesbezüglich alles Erforderliche im dargestellten Sinne getan hat, um einen Zugriff auf Privateigentum zu vermeiden.

Naturschutzfachlich geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf einvernehmlich zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen oder auf Grundstücken, die im Eigentum des jeweiligen Vorhabensträgers bzw. der öffentlichen Hand stehen, sind danach genauso wenig ersichtlich wie alternative Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der naturschutzfachlichen Gesamtkonzeption ebenfalls vergleichbaren Erfolg versprechen, bei einer Gesamtschau aber den Vorteil bieten, dass den dort Betroffenen geringere Opfer abverlangt werden:

Nach Aussage des Vorhabensträgers gestalteten sich die Grunderwerbsverhandlungen von Beginn an schwierig, da die Mehrzahl der privaten Eigentümer bereits bei der ersten telefonischen Kontaktaufnahme durch die Grunderwerbsabteilung des Vorhabensträgers keine Gesprächsbereitschaft signalisiert habe. So habe in einer Vielzahl von Fällen generell – unabhängig vom Kaufpreisangebot – keine Verkaufsbereitschaft bestanden. In das laufende Planfeststellungsverfahren seien dann Flächen eingelegt worden, deren Eigentümer zunächst telefonisch oder in der Vergangenheit gegenüber der Gemeinde Schwebheim Gesprächsbereitschaft gezeigt hatten.

Bezüglich möglicher Ersatzaufforstungsflächen für gerodeten Bannwald i. S. v. Art. 11 BayWaldG (Ausgleichsflächen 13 A/14 A) verweist der Vorhabensträger zutreffend darauf hin, dass dieser nach Art. 9 Abs. 6 S. 2 BayWaldG an vorhandenen Bannwald angrenzen muss (vgl. zu diesem Kriterium auch die beiden LMS

vom 17.07.1985 sowie vom 21.08.2006 – Vollzug des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG); Ersatzaufforstungen für Rodungen im Bannwald gemäß Art. 9 Abs. 6 S. 2 BayWaldG sowie Zerle, Forstrecht in Bayern, Erl. zu Art. 9, Rn. 23 f.); sonstige Waldflächen (Ausgleichsmaßnahme 15 A) sollten dies zumindest.

Hierdurch sei die Flächenauswahl vorliegend bereits räumlich stark eingeschränkt: Im Norden grenze die BAB A 70 an den vorhandenen Bannwald, im Nordosten erstreckten sich zwar offene Flächen, die aber bereits als Ausgleichsflächen für das geplante Gewerbegebiet der Gemeinde Gochsheim verplant seien und zudem könnten in Folge des angrenzenden Naturschutzgebietes „Spitalholz bei Gochsheim“ sowie des Natura-2000- bzw. Vogelschutzgebiets DE 6027-471 „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“ naturschutzfachlich dort keine Aufforstungen erfolgen. Im Randbereich Richtung Süden zur Kreisstraße SW 3 lägen Ackerflächen, die zwar prinzipiell geeignet wären, aber es habe keine zusammenhängende Aufforstungsfläche in der erforderlichen Größe erworben werden können, da die Flächen im (privaten) Stiftungseigentum stünden und die Stiftung sich aus verschiedenen Gründen daran gehindert sehe, diese Flächen zu veräußern. Zudem würde eine Aufforstung entlang der Straßen zu einer Beschattung der Flächen zwischen Wald und Aufforstung führen und somit die landwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen massiv erschweren, was einen erheblichen Eingriff in das Eigentum der angrenzenden Grundstückseigentümer darstelle sowie deren Zustimmung in Frage stelle.

Die südlich der Kreisstraße SW 3 liegenden Flächen schieden wegen der Sicherheitszone um einen Flugplatz aus. Teilweise handele es sich auch um bereits ökologisch wertvolle Wiesen.

Im Anschluss folgten – so der Vorhabensträger weiter – die Bereiche, die bereits als Aufforstungsflächen in das Verfahren eingegangen sind. Dabei seien sowohl die Möglichkeit eines Erwerbes als auch die Aufforstung ohne Eigentumsübergang (mittels Bestellung entsprechend zivilrechtlich abgesicherter Dienstbarkeiten) angeboten worden. Eine Einigung sei bislang – auch im Tausch – jedoch nicht möglich gewesen.

Angrenzend bestehe bereits eine Kurzumtriebsplantage (Fl.-Nr. 2234 der Gem. Schwebheim). Da eine Umwandlung in eine dauerhafte Waldfläche ebenfalls den Anforderungen des WaldG entsprechen würde, habe das Staatliche Bauamt Schweinfurt für den Vorhabensträger vergeblich versucht, diese Fläche zu erwerben.

Südlich der Gemeindeverbindungsstraße (Gochsheimer Weg) begannen ausgedehnte Sonderkulturflächen, die für einen freihändigen Grunderwerb ebenso wenig zur Verfügung stünden. Dies gelte auch für die wenigen offenen Flächen zwischen dem Ortsbereich Schwebheim und der Auffahrt auf die B 286.

Auch westlich der B 286 seien sämtliche Flächen auf die Möglichkeit eines freihändigen Erwerbes geprüft worden – mit negativem Ergebnis. Fl.-Nr. 251 der Gemarkung Röthlein liege im Eigentum der Gemeinde Röthlein und werde wie in den Planfeststellungsunterlagen dargestellt auch als Teilaufforstung sowie Kompensationsfläche verwendet. Die nebenliegende und im Anhörungsverfahren auch alternativ vorgeschlagene Fläche mit der Fl.-Nr. 377 (Gemarkung Röthlein) werde dagegen von der Gemeinde selbst benötigt.

Am Westrand des Bannwaldes bis zum Schweinfurter Hafen erstrecken sich – worauf der Vorhabensträger weiter zutreffend hinwies – weiträumig Auskiesungsflächen. Vor dem Schweinfurter Kreuz liege das Erholungsgebiet „Schweinfurter Baggersee“, sodass sich auch hier keine Aufforstungsflächen ergäben.

Auch für sonstigen Aufforstungsbedarf wurde im Planfeststellungsverfahren eine Fläche vorgesehen. Der Eigentümer habe hierbei telefonisch zunächst Verkaufsbereitschaft signalisiert, der Erwerb sei dann jedoch an der Kaufpreisvorstellung gescheitert.

Aufgrund der dargestellten angrenzenden Nutzungen neben dem Bannwald (vorhandene und geplante Siedlungs- bzw. Gewerbegebiete, Sicherheitsbereich um einen Flugplatz, Baggerseen, Auskiesungsflächen, Straßen sowie Biotopflächen am Naturschutzgebiet) sind die potenziellen Ausgleichsflächen also letztlich auf wenige mögliche Bereiche und Flächen begrenzt, die in die Planfeststellungsunterlagen bzw. das Planfeststellungsverfahren eingebracht wurden.

Gerade diese Ersatzaufforstungsflächen werden dann aber multifunktional nicht nur als Ausgleich nach dem BayWaldG, sondern auch als Ausgleichsmaßnahme i. S. d. Eingriffsregelung genutzt (§ 8 Abs. 6 BayKompV; vgl. hierzu auch die Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung für den staatlichen Straßenbau (Anlage 2 zum Rundschreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 28. Februar 2014 Az.: IIZ7-4021-001/11)).

Auch die alternativ vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg vorgeschlagenen Flächen (Fl.-Nr. 1346 der Gemarkung Schwebheim sowie Fl.-Nrn. 377 und 380 der Gemarkung Röthlein) können ggf. zwar naturschutzfachlich als Ausgleichsflächen i. S. der Eingriffsregelung theoretisch in Betracht kommen.

Sie könnten allerdings bis auf Fl.-Nr. 377 (vgl. hierzu bereits oben) – mangels Anschluss an eine bestehende Bannwaldfläche – nicht als Bannwaldausgleich i.S.d. BayWaldG fungieren, würden daher zu einem größeren Flächenbedarf führen und liefern damit letztlich den genannten Zielsetzungen der möglichst hohen (auch multifunktionalen) Anrechenbarkeit unter möglichst geringem Flächenverbrauch entgegen. Der Vorhabensträger hat in seinem Schreiben vom 01.03.2017 zudem zu Recht darauf verwiesen, dass die vorgeschlagenen Alternativflächen teils bereits ökologisch hochwertig sind und vom Eigentümer, der Gemeinde Röthlein, für eigene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind. Das Grundstück mit der Fl.-Nr. 1346 der Gemarkung Schwebheim gehört i. Ü. dem gleichen Eigentümer wie die daneben liegende Fl.-Nr. 1345 der Gemarkung Schwebheim, auf der die Planfeststellungsunterlagen die Ausgleichsmaßnahme 15 A vorsehen.

Sonstige Flächen für die übrigen Ausgleichsmaßnahmen (v.a. Offenlandflächen) könnten– so der Vorhabensträger zutreffend weiter – im Gegensatz zu den Aufforstungsflächen in einem größeren Gebiet (Naturraum) liegen. Deshalb seien die im Planungsraum liegenden Gemeinden um Bereitstellung von gemeindeeigenen Flächen gebeten worden. Mit Ausnahme des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 251 Gem. Röthlein für die bereits beschriebene Bannwaldaufforstung seien jedoch keine Flächen zugesagt worden.

Von der Gemeinde Schwebheim seien zunächst mehrere Flächen vorgeschlagen worden, von denen vom Staatlichen Bauamt Schweinfurt seitens des Vorhabensträgers die naturschutzfachlich geeignetste Fläche mit der Fl.-Nr. 1158/10 der Gemarkung Schwebheim in das Verfahren eingebracht worden sei. Während des Verfahrens habe sich jedoch herausgestellt, dass unter Verweis auf die hohe Wertigkeit der Fläche für den Anbau von Sonderkulturen kein positiver Gemeinderatsbeschluss erfolgen könne (vgl. hierzu bereits unter C.3.7.14.3 dieses Beschlusses).

Neben den gemeindeeigenen Flächen seien aufgrund telefonisch zugesagter Gesprächsbereitschaft zwei Flurstücke privater Eigentümer einbezogen worden, von denen jedoch nur eine Fläche tatsächlich auch erworben werden könne (Fl.-Nr. 304 der Gemarkung Rügshofen).

Wegen der gescheiterten Verhandlungen (seitens Privater sowie mit der Gemeinde) seien der Suchraum seitens des Vorhabensträgers weiträumig ausgedehnt und weitere Gemeinden angeschrieben worden. Hier erfolgten jedoch ebenfalls keine positiven Rückmeldungen. Auch alle weiteren sonstigen Erwerbsmöglichkeiten, die sich zwischenzeitlich ergaben, seien intensiv geprüft

worden. Eine gütliche Einigung habe jedoch bislang in keinem Fall erzielt werden können.

Die Planfeststellungsbehörde gelangt nach alldem zu der Überzeugung, dass unter Beachtung der dargestellten, von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien keine Flächen an anderer Stelle vorhanden sind, auf denen Kompensationsmaßnahmen naturschutzfachlich ebenfalls vergleichbaren Erfolg versprechen, bei einer Gesamtschau aber den Vorteil bieten, dass den dort Betroffenen geringere Opfer abverlangt werden. Solche wurden im Verfahren weder dargetan, noch mussten sie sich – außerhalb der vom Vorhabensträger vorgelegten Dokumentation – aufdrängen. Letztlich würde bei den potenziellen Alternativflächen – mangels freihändiger Veräußerungsbereitschaft der Eigentümer – gleichermaßen in das Eigentumsrecht der Grundstücksbetroffenen eingegriffen.

Die einzelnen betroffenen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Unterlage 10) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält hierfür, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG). Auf die Belange der Eigentümer wird dabei Rücksicht genommen.

3.8.1.5 Abwägung

Insgesamt sind die angesprochenen privaten Belange – vor allem aber der private Belang des Eigentumsschutzes, der durch die Flächeninanspruchnahme (auch und insbesondere für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen) unmittelbar und erheblich beeinträchtigt wird – mit sehr hohem Gewicht auf Seiten der gegen das Vorhaben streitenden Belange in die Abwägung einzustellen, ohne jedoch angesichts der überwiegenden für das Vorhaben sprechenden Belange die Ausgewogenheit der Planung insgesamt in Frage zu stellen.

3.8.2 Einzelne Einwendungen

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über die Einwendungen (und die gegebenenfalls dazu gestellten Anträge) derer, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass über jede einzelne Einwendung im Tenor des Planfeststellungsbeschlusses gesondert und mit konkreter Bezeichnung des Einwendungsführers ausdrücklich und förmlich entschieden werden muss.

Das Vorbringen der nach Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG angehörten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange und der Vereinigungen i.S.d. § 17 a FStrG i.V.m.

Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG wird in der Sache, soweit geboten, bereits bei der Zusammenstellung der abwägungserheblichen öffentlichen Belange im jeweiligen systematischen Zusammenhang berücksichtigt und gegebenenfalls dort näher behandelt.

Soweit sich daher die erhobenen (Privat-)Einwendungen mit Fragen beschäftigen, die bereits an anderer Stelle des Planfeststellungsbeschlusses, etwa bei der Planrechtfertigung oder bei den öffentlichen Belangen, die in die Abwägung einzustellen sind, abgehandelt wurden, kann im Rahmen der Behandlung der jeweiligen Einwendungen im Wesentlichen auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen werden.

Allgemeine und ggf. von mehreren Privateinwendern vorgebrachte Einwendungen wurden im jeweiligen Sachzusammenhang bei den privaten oder öffentlichen Belangen dargestellt (vgl. auch C.3.8.1). Im Folgenden wird daher nur noch näher auf derartige Belange eingegangen, die noch nicht behandelt wurden.

Die von Privatpersonen erhobenen Einwendungen werden aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form – i.d.R. unter einer bestimmten Einwendungsnummer – abgehandelt. Die Einwendungsführer bzw. ihre Vertreter werden über die ihnen zugeteilte Nummer, unter der ihr Vorbringen behandelt wird, rechtzeitig schriftlich benachrichtigt.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Vorbringens der Einwendungsführer wird zunächst auf die Einwendungsschreiben und die Erwiderungen des Vorhabensträgers sowie den sonst geführten Schriftwechsel ergänzend Bezug genommen.

3.8.2.1 *Einwendung Nr. 1*

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks mit der Flur-Nr. 776/1 der Gemarkung Schwebheim, auf dem sich ein Vereinsheim mit Gaststätte, Wirtschaftsterrasse und vermieteter (Pächter-)Wohnung befindet und welches für öffentliche, kulturelle sowie vereinsinterne Veranstaltungen genutzt wird. Mit Schreiben vom 28.12.2016 erhob er Einwendungen gegen den plangegenständlichen Ausbau und monierte hinsichtlich der Lärmschutzgrenzwerte die Einordnung des Vereinsanwesens als Mischgebiet. Das Grundstück sei vielmehr als allgemeines Wohngebiet einzuordnen, weshalb der geplante Lärmschutz nicht ausreiche, da die diesbezüglichen Immissionsgrenzwerte überschritten seien. Zudem komme es durch den in direkter Nachbarschaft befindlichen Übergangsbereich von der Lärmschutzwand zum Lärmschutzwall zu einem höheren Lärmpegel als in den Berechnungen der Feststellungsplanung. Daneben wies er darauf hin, dass die

Wege mit den Flur-Nrn. 776/2 und 776/4 für den Baustellenverkehr bzw. Fahrzeuge über 2,5 t nicht geeignet seien.

Entgegen des Vorbringens des Einwenders liegt das Anwesen – worauf auch der Vorhabensträger in seiner Stellungnahme vom 31.01.2016 hingewiesen hat – im Außenbereich, da es am gesetzlich geforderten Bebauungszusammenhang i.S.d. § 34 BauGB fehlt; Festlegungen nach Bebauungsplan liegen nicht vor. Nach § 2 Abs. 2 S. 2 a.E. der 16. BImSchV sind derartige bauliche Anlagen im Außenbereich nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 der 16. BImSchV entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Eine Einordnung als allgemeines Wohngebiet ist – mangels Verweisung auf § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV – schon aufgrund dieser gesetzlichen Vorgabe ausgeschlossen, die Heranziehung der Grenzwerte für ein Misch- bzw. Dorf- und Kerngebiet i. E. nicht zu beanstanden (siehe zum Ganzen auch Zeitler, BayStrWG, Anhang IV.1, Rn. 35). Durch die geplante Lärmschutzwand kommt es am Anwesen des Einwenders zu Pegelminderungen von bis zu 5 dB(A). An der der plangegegenständlichen Straße zugewandten Seite des Anwesens ergeben sich Immissionspegel von 55,4 dB(A) (EG) bzw. 56,2 dB(A) (1.OG) tags und 48,5 dB(A) (EG) bzw. 49,3 dB(A) (1. OG) nachts. Damit sind die Grenzwerte für Mischgebiete i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 S. 2 der 16. BImSchV von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts eingehalten. Selbst bei der – gesetzlich gleichwohl nicht vorgesehenen – Heranziehung der Grenzwerte für Wohngebiete nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts käme es lediglich zu einer Überschreitung um 0,3 dB(A) nachts im 1.OG (vgl. Unterlage 17.1, Kap. 4.2; zum Immissionsschutz siehe bereits oben C.3.7.4.2 dieses Beschlusses).

Der Vorhabensträger hat zudem in nachvollziehbarer Weise erwidert, dass bei der Planung der Lärmschutzmaßnahmen explizit darauf geachtet worden sei, dass die Lärmschutzwand in gleicher Höhe an den Lärmschutzwall anschließe, wodurch eine durchgehende Lärmbeugungskante als Bruchkante der Schallwellen des Verkehrs entstehe, welche Pegelsprünge am Übergangsbereich von Lärmschutzwand und Lärmschutzwall ausschließe.

Über den Mühlweg bzw. die Wege mit den Flur-Nrn. 776/2 und 776/4 ist zudem keine Baustellenzufahrt geplant.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.2 Einwendung Nr. 2

Einwender Nr. 2 ist Einwohner Schwebheims und wohnt dort in der Schweinfurter Straße. Mit Schreiben vom 04.01.2017 befürwortete er die plangegenständliche Maßnahme zwar prinzipiell, forderte statt der geplanten Lärmschutzwand jedoch einen Lärmschutzwall, der auch einen höheren Schutz gegen Luftschadstoffe biete. Die Gesundheit der Bürger Schwebheims müsse forstlichen oder naturschutzfachlichen Belangen, die möglicherweise gegen einen derartigen Wall sprechen, vorgehen. Zu bedenken sei, dass es zu einer höheren Verkehrszunahme kommen könne als in den Planunterlagen errechnet. Statt einer Erweiterung an der Ostseite der bestehenden Fahrbahn forderte er daneben einen Ausbau an der Westseite, da die Straße dadurch nicht an die bestehende Bebauung heranrücke und dadurch auch zu keinen zusätzlichen Belastungen der Anwohner führe. Weiterhin könne und müsse auch eine Beibehaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung von 100 km/h für Pkw sowie 80 km/h für Lkw zum Lärmschutz beitragen. Daneben befürchte er eine Zunahme des innerörtlichen Durchgangsverkehrs sowohl während der Bauzeit als auch bedingt durch eine Mautpflicht auf der fertiggestellten B 286.

Der Vorhabensträger hat in seinem Schreiben vom 07.02.2017 jedoch zutreffend darauf hingewiesen, dass die durchgeführten Berechnungen ergeben haben, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden. Zwar wurde im Zuge der ursprünglichen Berechnungen festgestellt, dass für die angrenzende Bebauung (Einstufung nach Bebauungsplan bzw. Flächennutzungsplan) gemäß der 16. BImSchV ein Anspruch auf Lärmschutz besteht. Im Rahmen der Planung wurde deshalb eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2,50 m vorgesehen, mit welcher die gesetzlich geforderten Grenzwerte (Tag- und Nachtwert) der 16. BImSchV auch am maßgeblichen Immissionsort des Einwenders eingehalten werden. Darüber hinaus gehende Lärmschutzmaßnahmen sind daher nach der 16. BImSchV nicht erforderlich (vgl. hierzu auch Unterlage 17.1, Kap. 4.2; zum Immissionsschutz siehe bereits oben C.3.7.4.2 dieses Beschlusses).

Dies gilt auch hinsichtlich des geforderten Lärmschutzwalls: Der Vorhabensträger hat die Anlage eines Lärmschutzwalls im Rahmen der Planungen geprüft und mit den Trägern öffentlicher Belange, insbesondere mit dem Naturschutz und der Forstbehörde erörtert. Dabei wurde festgestellt, dass ein Lärmschutzwall erhebliche Eingriffe in den angrenzenden Bannwald zur Folge hätte. Im Vergleich zum geplanten Ausbau mit Lärmschutzwänden wäre durch die große Aufstandsfläche des Walls ein Vielfaches an Bannwaldfläche verloren gegangen. Der Vorhabens-

träger durfte daher – in von der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstandender Weise – der Anlage von Lärmschutzwänden den Vorzug geben.

Im Übrigen hat der Vorhabensträger zutreffend auf Vergleichsberechnungen hingewiesen, welche ergeben haben, dass mit Errichtung der Lärmschutzwand die Lärmpegel am Anwesen des Einwenders im Vergleich zum gegenwärtigen Zustand, d. h. ohne Lärmschutzwand und ohne Ausbau, erheblich reduziert werden.

Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden dabei bereits bei einer den Berechnungen zugrunde gelegten Geschwindigkeit von 130 km/h für Pkw bzw. 80 km/h für Lkw eingehalten und damit bereits unabhängig von einer – ggf. aus Verkehrssicherheitsgründen anzuordnenden – Geschwindigkeitsbegrenzung auf 100 km/h. Damit ist letztlich auch kein Anspruch auf Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung aus Gründen des Lärmschutzes gegeben (vgl. hierzu bereits unter 3.7.4.2 dieses Beschlusses).

Bezüglich der Luftschadstoffbelastung hat der Vorhabensträger zu Recht darauf verwiesen, dass für die angrenzende Bebauung die geltenden Grenzwerte gemäß der fachlich einschlägigen 39. BImSchV eingehalten werden (vgl. auch Unterlage 17.2, insb. Kapitel 5 und 6), weshalb keine Maßnahmen zum Schutz vor Luftschadstoffen erforderlich sind.

Eine Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h für Lkw verbietet bereits § 3 Abs. 3 Nr. 2 StVO.

Hinsichtlich eines möglichen Anbaus der neuen Fahrbahn im Westen hat der Vorhabensträger in überzeugender Weise darauf hingewiesen, dass sich beidseitig der Strecke teilweise ökologisch wertvolle Flächen befinden, die unterschiedlichen Schutzcharakter aufweisen. Zum einen sind die – gleichwohl, jedoch mit unterschiedlicher Intensitätsstufe nach dem Waldaktionsplan – beidseits der Straße liegenden Waldflächen als Bannwald i.S.v. Art. 11 BayWaldG ausgewiesen, der einem besonderen forstrechtlichen Schutz unterliegt (vgl. auch Art. 9 BayWaldG). Zum anderen befindet sich jedoch westlich der bestehenden Fahrbahn das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) 6027-471 „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“, dessen Teilfläche 05 auf Höhe der Unkenbachaue (Bau-km 3+050 bis Bau-km 3+400) an die B 286 heranreicht (vgl. hierzu Unterlage 19.1.1, Kap. 6.2.1 sowie Unterlage 19.2). In der Bewertung der Flächen sowie deren Schutzcharakters und der Abwägung der einzelnen Schutzgüter ist dem SPA-Gebiet aufgrund der strikten (europa-)rechtlichen Vorgaben ein höherer Schutzstatus zuzumessen. Eine Beeinträchtigung dieser mit einem hohen Schutzniveau ausgestatteten Flächen wäre nur dann möglich, wenn keine

zumutbare Alternative vorliegt. Mit dem Anbau der zweiten Fahrbahn östlich der bestehenden Fahrbahn liegt diese Alternative jedoch gerade vor, die zu keiner Beeinträchtigung des genannten Schutzgebiets führt. Der Vorhabensträger musste daher folgerichtig die Variante im Westen ausscheiden und sich für den plangegenständlichen östlichen Anbau entscheiden (vgl. hierzu bereits oben unter C.3.7.2 sowie Unterlage 19.1.3, Kap. 5.1).

Ebenso ist das den Planunterlagen zugrunde liegende Verkehrsmodell nicht zu beanstanden: Bei der Erstellung des projektbezogenen Verkehrsgutachtens wurde auch auf die Modellierung des Straßennetzes Augenmerk gelegt. Die Verkehrszusammenhänge im Raum wurden über diverse Verkehrszählungen, Verkehrsbefragungen im Straßennetz und die Übernahme von Verkehrsdaten aus anderen Untersuchungen abgesichert und plausibilisiert. Das Verkehrsgutachten fußt somit auf einer gesicherten Datenbasis und sichert eine zuverlässige Prognose für das Jahr 2030 ab (vgl. hierzu bereits oben unter C.3.5.2.2 sowie Unterlage 1, Kap. 2.1 sowie Unterlage 17.1, Kap. 3.3.1).

Im Rahmen dieser Verkehrsuntersuchung wurden – worauf der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 07.02.2017 in überzeugender Weise ebenfalls hingewiesen hat – mehrere Ausbauvarianten der B 286 (z. B. ein vierstreifiger Ausbau auf der gesamten, über den plangegenständlichen Bereich hinausgehenden Strecke) geprüft, um die möglichen verkehrlichen Wirkungen wie verkehrsanziehende Wirkung und Belastung des Nebennetzes anhand eines Verkehrsmodells zu bewerten. Bei dem vorgelegten Ausbaukonzept der B 286 mit einem vierstreifigen Ausbau zwischen Schweinfurt und Schwebheim und einem anschließenden abschnittsweisen Anbau von Überholfahrstreifen konnte festgestellt werden, dass keine verkehrsanziehende Wirkung vom gewählten Ausbaukonzept ausgeht. Vielmehr werden durch den geplanten Ausbau unter Berücksichtigung der allgemeinen Verkehrsentwicklung die vorhandenen verkehrlichen Defizite beseitigt.

Dies gilt auch für die vom Einwender befürchtete Zunahme des innerörtlichen Durchgangsverkehrs während der Bauzeit: Der Vorhabensträger hat mit Schreiben vom 07.02.2017 zugesichert, dass die notwendigen Eingriffe in den Straßenverkehr wie Umleitungen und Sperrungen in Abstimmung mit der Polizei, der Verkehrsbehörde und allen voran der Gemeinde erfolgen werden, um für alle Beteiligten eine einvernehmliche Abwicklung der Baumaßnahme zu gewährleisten. Zudem ist im Bauablauf vorgesehen, die wesentlichen Massen über die B 286 anzutransportieren bzw. anzuliefern, ohne die Ortsdurchfahrt zu belasten (vgl. Unterlage 1, Kap. 9).

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.3 Einwendung Nr. 3

Der Einwender ist Eigentümer des Anwesens Karl-Oppel-Straße 1 in Schwebheim, welches er gemeinsam mit seiner Familie bewohnt. Daneben ist er Eigentümer von Teilen des zwischen der B 286 und der Ortsbebauung von Schwebheim gelegenen Bannwaldes, insbesondere des Bannwaldes zwischen der Bundesstraße und seinem Hausgrundstück. Hinsichtlich Flur-Nr. 2025/18 der Gemarkung Grafenrheinfeld ist er mit 3 m² dauerhafter und 2 m² vorübergehender Inanspruchnahme grundstücksbetroffen. Mit anwaltlichem Schreiben vom 05.01.2017 wandte er sich gegen den plangegenständlichen östlichen Ausbau der B 286, da dadurch die Bannwaldfläche vermindert werde. Zudem erhöhten sich dadurch die Immissionen im Bannwald sowie auf das Wohngrundstück des Einwenders, wohingegen der – insoweit kostenneutrale – Ausbau in Richtung Westen zu einer Reduzierung der Verkehrsgeräusch- und Luftschadstoffimmissionen führen würde. Daneben könnte auch die geplante Lärmschutzwand erhöht werden – etwa mittels Solarmodulen. Außerdem müsse zur Reduktion der Geräusch- und Luftschadstoffemissionen der Kraftfahrzeuge die derzeit bestehende Geschwindigkeitsbeschränkung beibehalten werden. Durch das Vorhaben würden letztlich die Grundrechte auf Eigentum und körperliche Unversehrtheit verletzt.

Hinsichtlich eines möglichen Anbaus der Fahrbahn im Westen hat der Vorhabensträger in überzeugender Weise darauf hingewiesen, dass sich beidseitig der Strecke teilweise ökologisch wertvolle Flächen befinden, die unterschiedlichen Schutzcharakter aufweisen. Zum einen sind die – gleichwohl, jedoch mit unterschiedlicher Intensitätsstufe nach dem Waldaktionsplan – beidseits der Straße liegenden Waldflächen als Bannwald i.S.v. Art. 11 BayWaldG ausgewiesen, der einem besonderen forstrechtlichen Schutz unterliegt (vgl. auch Art. 9 BayWaldG). Zum anderen befindet sich jedoch westlich der bestehenden Fahrbahn das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) 6027-471 „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“, dessen Teilfläche 05 auf Höhe der Unkenbachaue (Bau-km 3+050 bis Bau-km 3+400) an die B 286 heranreicht (vgl. hierzu Unterlage 19.1.1, Kap. 6.2.1 sowie Unterlage 19.2). In der Bewertung der Flächen sowie deren Schutzcharakters und der Abwägung der einzelnen Schutzgüter ist dem SPA-Gebiet aufgrund der strikten (europa-)rechtlichen Vorgaben ein höherer Schutzstatus zuzumessen. Eine Beeinträchtigung dieser mit einem hohen Schutzniveau

ausgestatteten Flächen wäre nur dann möglich, wenn keine zumutbare Alternative vorliegt. Mit dem Anbau der zweiten Fahrbahn östlich der bestehenden Fahrbahn liegt diese Alternative jedoch gerade vor, die zu keiner Beeinträchtigung des genannten Schutzgebiets führt. Der Vorhabensträger musste daher folgerichtig die Variante im Westen ausscheiden und sich für den plangegenständlichen östlichen Anbau entscheiden (vgl. hierzu bereits oben unter C.3.7.2).

Der Vorhabensträger hat in seinem Schreiben vom 31.01.2017 daneben hinsichtlich der von der plangegenständlichen Straße ausgehenden Lärmimmissionen zutreffend darauf hingewiesen, dass die durchgeführten Berechnungen ergeben haben, dass die einschlägigen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden. Zwar wurde im Zuge der anfänglichen Berechnungen festgestellt, dass für die angrenzende Bebauung (Einstufung nach Bebauungsplan bzw. Flächennutzungsplan) gemäß der 16. BImSchV ein Anspruch auf Lärmschutz besteht. Im Rahmen der Planung wurde deshalb eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2,50 m vorgesehen, mit welcher die gesetzlich geforderten Grenzwerte (Tag- und Nachtwert) der 16. BImSchV auch am maßgeblichen Immissionsort des Einwenders eingehalten werden. Darüber hinaus gehende Lärmschutzmaßnahmen sind daher nach der 16. BImSchV nicht erforderlich (vgl. hierzu auch Unterlage 17.1, Kap. 4.2; zum Immissionsschutz siehe bereits oben C.3.7.4.2 dieses Beschlusses), womit auch ein rechtlicher Anspruch hierauf letztlich nicht besteht.

Im Übrigen hat der Vorhabensträger zutreffend auf Vergleichsberechnungen hingewiesen, welche ergeben haben, dass mit der Errichtung der Lärmschutzwand die Lärmpegel am Anwesen des Einwenders im Vergleich zum gegenwärtigen Zustand, d.h. ohne Lärmschutzwand und ohne Ausbau, erheblich reduziert werden.

Bezüglich der Luftschadstoffbelastung werden für die angrenzende Bebauung die geltenden Grenzwerte gemäß der fachlich einschlägigen 39. BImSchV eingehalten (vgl. auch Unterlage 17.2, insb. Kapitel 5 und 6), weshalb keine Maßnahmen zum Schutz vor Luftschadstoffen erforderlich sind.

Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse sind damit umfassend gewahrt, eine vom Einwender behauptete Verletzung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit ist mangels Überschreitung einschlägiger Grenzwerte nicht gegeben.

Geschwindigkeitsbegrenzungen selbst stellen keine aktiven Lärmschutzmaßnahmen i.S.d. § 41 Abs. 1 BImSchG bzw. der 24. BImSchV dar. Derartige ver-

kehrrechtliche Einschränkungen zum Schutz vor Lärm sind daher – worauf der Vorhabensträger zutreffend hingewiesen hat – nur dann zulässig, sofern die Kosten für aktive Maßnahmen außer Verhältnis zum Schutzzweck stehen (§ 41 Abs. 2 BImSchG). In vorliegender Planung trifft dies gerade nicht zu, da mit der geplanten Lärmschutzwand aktive Maßnahmen vorgesehen sind, mit denen – wie bereits geschildert – die einschlägigen Grenzwerte am maßgeblichen Immissionsort des Einwenders eingehalten werden. Weiterhin hat der Vorhabensträger darauf hingewiesen, dass für die Berechnung der Lärmpegel im Wesentlichen die Fahrtgeschwindigkeit der Lkw entscheidend ist, die durch eine Geschwindigkeitsreduzierung für Pkw nicht verringert wird. Entscheidend ist jedoch, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV letztlich bereits bei einer den Berechnungen zugrunde gelegten Geschwindigkeit von 130 km/h für Pkw bzw. 80 km/h für Lkw eingehalten werden und damit bereits unabhängig von einer – ggf. aus Verkehrssicherheitsgründen anzuordnenden – Geschwindigkeitsbegrenzung auf 100 km/h. Damit ist letztlich kein Anspruch auf Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung aus Gründen des Lärmschutzes gegeben (vgl. bereits unter 3.7.4.2 dieses Beschlusses).

Die Inanspruchnahme des Grundstücks des Einwenders ist für den Ausbau der B 286 im plangegegenständlichen Abschnitt unerlässlich. Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Einwender somit hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und er somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf seinen Besitz oder sein Eigentum zu verzichten (vgl. bereits oben unter C.3.8.1.2). Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung (einschließlich der Ersatzlandgestellung) für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.4 Einwendung Nr. 4

Der Einwender ist Pächter der Vereinsgaststätte des Einwenders Nr. 1 und bewohnt die über der Gaststätte liegende Pächterwohnung. Zur Niederschrift bei der Gemeinde Schwebheim am 09.01.2017 forderte er einen möglichst guten Lärmschutz beim Ausbau der B 286. Zudem beschwerten sich Gäste, wenn zu viel Lärm von der B 286 komme. Bei einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens

rechne er daher mit einem Ausbleiben von Gästen. An einem guten Lärmschutz hänge daher nicht nur das private, familiäre Wohnumfeld, sondern auch seine wirtschaftliche Existenz.

Der Vorhabensträger hat in seinem Schreiben vom 07.02.2017 jedoch zutreffend darauf hingewiesen, dass die durchgeführten Berechnungen ergeben haben, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden. Zwar wurde anfänglich festgestellt, dass für die angrenzende Bebauung (Einstufung nach Bebauungsplan bzw. Flächennutzungsplan) gemäß der 16. BImSchV ein Anspruch auf Lärmschutz besteht. Im Rahmen der Planung wurde deshalb eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2,50 m vorgesehen, mit welcher die gesetzlich geforderten Grenzwerte (Tag- und Nachtwert) der 16. BImSchV auch am maßgeblichen Immissionsort des Einwenders eingehalten werden. Darüber hinaus gehende Lärmschutzmaßnahmen sind daher nach der 16. BImSchV nicht erforderlich (vgl. auch die Ausführungen unter C.3.8.1.1 sowie Unterlage 17.1, Kap. 4.2; zum Immissionsschutz siehe bereits oben C.3.7.4.2 dieses Beschlusses).

Im Übrigen wurde durch Vergleichsberechnungen festgestellt, dass mit Errichtung der Lärmschutzwand die Lärmpegel am Anwesen des Einwenders im Vergleich zum gegenwärtigen Zustand (ohne Lärmschutzwand und ohne Ausbau) erheblich reduziert werden. Damit fehlt es bereits an der Kausalität einer möglichen ausbaubedingten Lärmzunahme hinsichtlich möglicher wirtschaftlicher Einbußen des Einwenders.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.5 *Einwendung Nr. 5*

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks mit der Flur-Nr. 1345 der Gemarkung Schwebheim, welches mit 8766 m² komplett für das Vorhaben als Ausgleichsfläche 15 A in Anspruch genommen werden soll. Mit Schreiben vom 22.03.2017 wandte er sich erstmals an die Planfeststellungsbehörde und trug seine Einwendungen vor.

Der Einwender hat seine Einwendung somit deutlich nach Ablauf der Einwendungsfrist, die am 10.01.2017 endete, erhoben. Die Einwendung ist daher ausgeschlossen bzw. präkludiert im Sinne des Art. 73 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG. Darüber hinaus verfangen die Einwendungen auch in der Sache nicht.

Inhaltlich machte der Einwender geltend, dass er mit dem Verkauf seines Grundstückes nicht einverstanden sei. Vom Staatlichen Bauamt Schweinfurt sei er weder explizit auf einen Widerspruch, noch auf die Auslage der Planfeststellungsunterlagen in der Gemeinde Schwebheim hingewiesen worden. Das Grundstück sei für den Verkauf bzw. eine Aufforstung nicht sinnvoll geeignet, da darauf ein Brunnen für die Bewässerung der Sonderkulturen errichtet worden sei, was bei der Wertpunkteverteilung je Hektar vom Staatlichen Bauamt und somit in der Vergütung nicht berücksichtigt worden sei. Das Grundstück besitze daher einen wesentlich höheren Wert, da es auch für spezielle Sonderkulturen bestens geeignet sei.

Der Vorhabensträger erwiderte hierauf mit Schreiben vom 03.05.2017, dass das Grundstück des Einwenders als Ausgleichsfläche benötigt werde. Neben dem Verlust an Bannwald seien auch Waldflächen ohne besonderen Schutzcharakter vom Vorhaben betroffen, wofür ein flächengleicher Ausgleich gemäß BayWaldG zu schaffen sei. Diese Maßnahme müsse an einem bestehenden Wald stattfinden, sodass die Auswahl an Flächen begrenzt sei (vgl. zum forstrechtlichen Ausgleich C.3.7.9). Durch zweiseitigen Schattenwurf in Waldrandlage sei der Vorhabensträger davon ausgegangen, dass die ausgewählte Fläche in Teilen nur mit eingeschränktem Erfolg zu bewirtschaften sei. Die Maßnahme sei deshalb auf der ausgewählten Fläche vorgesehen worden. Die ökologischen Wertpunkte gemäß BayKompV werden aufgrund der Eignung als Ausgleichsfläche und deren Aufwertbarkeit ermittelt, wobei diese Wertpunkte nicht dem Grundstückswert (einschließlich Brunnen etc.) entsprechen. Mit der Bewässerung durch den eigens dafür errichteten Brunnen – so das Schreiben des Vorhabensträgers weiter – sei von einer besseren Bewirtschaftung auszugehen. Daher seien die vom Einwender hieraus abgeleiteten höheren Bewertungen des Grundstückswerts (Barwert des Grundstücks bei Verkauf) zwar denkbar, jedoch nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens, sondern werden in den Grunderwerbsverhandlungen bzw. im nachfolgenden Entschädigungsverfahren behandelt.

Hinsichtlich der Durchführung des Anhörungsverfahrens ist seitens der Planfeststellungsbehörde ergänzend darauf hinzuweisen, dass die Planfeststellungsunterlagen einen Monat lang bei der Gemeinde Schwebheim auslagen. Diese Auslegung wurde vorher ortsüblich bekannt gemacht (Amtsbote der Gemeinde Schwebheim vom 25.11.2016, Aushängung im Amtskasten sowie Einstellung auf Gemeinde-Homepage), wobei die Bekanntmachung auch einen entsprechenden Hinweis auf die Präklusionswirkung enthielt. Ein analoges Verfahren wurde bei der Stadt Schweinfurt sowie in den Gemeinden Röthlein, Grafenrheinfeld, Gochs-

heim und Sennfeld durchgeführt. Auf die Auslegung wurde zudem durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken vom 24.11.2016 sowie in der Main-Post vom 05.12.2016 hingewiesen (zur ordnungsgemäßen Durchführung des (Anhörungs-)Verfahrens siehe bereits unter B.4). An der Präklusionswirkung ändert sich auch nichts dadurch, dass der Einwender in den zivilrechtlichen Verhandlungen mit dem Vorhabensträger über die Veräußerung des Grundstücks seine fehlende Verkaufsbereitschaft kundgetan hat. Denn selbst wenn die vom Vorhaben berührten Eigentümerinteressen des Einwenders bei einer der Planfeststellungsbehörde nachgeordneten Stelle wie hier dem Staatlichen Bauamt Schweinfurt aktenkundig geworden sind – vorausgesetzt dies wäre tatsächlich so gewesen –, entbindet dies den Einwender nicht von der Obliegenheit, sich auch förmlich im Planfeststellungsverfahren als in seinem Eigentum betroffener Anlieger gegen die Planung zu wenden (BVerwG, Beschluss vom 13.03.1995, Az. 11 VR 5/95, NVwZ 1995, 904).

Die Inanspruchnahme des Grundstücks des Einwenders ist zudem als Ausgleichsfläche für den vierstreifigen Ausbau der B 286 unerlässlich. Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Einwender somit hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und er somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf seinen Besitz oder sein Eigentum zu verzichten. Dies gilt auch hinsichtlich einer Inanspruchnahme für die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen. Denn auch hierfür besitzt der Vorhabensträger aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses grundsätzlich ein Enteignungsrecht (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az. 4 A 29.95, DVBl. 1997, 68; Gerichtsbescheid vom 10.09.1998, Az. 4 A 35.97, RdL 1999, 20). Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist jedoch nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (vgl. auch C.3.8.1.2). Bezüglich der Inanspruchnahme von (Privat-)Eigentum für Ausgleichsflächen wird i. Ü. auf die Ausführungen unter C.3.8.1.4 Bezug genommen.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.6 *Einwendung Nr. 6*

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks mit der Flur-Nr. 2231/2 der Gemarkung Schwebheim, welches mit 26.781 m² komplett für das Vorhaben als Ausgleichsfläche 13 A in Anspruch genommen werden soll. Mit Schreiben vom

27.03.2017 wandte er sich erstmals an die Planfeststellungsbehörde und trug seine Einwendungen vor: Mit Schreiben des Staatlichen Bauamts vom 12.12.2016 sei der Einwender angeschrieben und ihm mitgeteilt worden, dass das Bauamt beabsichtige, die Bundesstraße B 286 zwischen Schweinfurt und Schwebheim auszubauen. Dabei sei ein Kaufangebot für das Grundstück unterbreitet worden, jedoch sei nie auf das Planfeststellungsverfahren Bezug genommen, noch sei das Verfahren irgendwie erwähnt worden. Erst am 23.02.2017 habe der Einwender durch das Staatliche Bauamt Schweinfurt erfahren, dass das Grundstück als Ausgleichs- und Ersatzfläche in das Planfeststellungsverfahren eingebracht worden sei. Die vorhergehenden Gespräche bezüglich des Grundstücks bzw. einer Grundstücksabtretung seien lediglich unverbindliche Anfragen der Gemeinde Schwebheim gewesen. Von einer Anfrage oder gar konkreten Planung habe der Einwender erst aus dem bauamtlichen Schreiben vom 12.12.2016 erfahren, jedoch nicht, dass hierüber bereits ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet worden sei. Nachdem der Einwender mit Schreiben vom 06.03.2017 an das Staatliche Bauamt seinem Ärger über diese Vorgehensweise zum Ausdruck gebracht habe, sei er mit anderen betroffenen Eigentümern von diesem zu einem Runden Tisch eingeladen worden. Aber auch dabei habe der Einwender die Ablehnung der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzflächen aufrechterhalten. Daher sehe sich der Einwender durch die Inanspruchnahme seines Grundstücks in seinen Eigentümerrechten verletzt. Das Grundstück befinde sich seit vielen Jahrzehnten im Eigentum der Familie. Im elterlichen Betrieb sei es aufgrund seiner guten Bodenqualität sehr geschätzt worden. Nach Aufgabe des elterlichen Betriebs vor ca. 30 Jahren sei das Grundstück an einen Vollerwerbslandwirt verpachtet worden, dessen Kaufangebote der Einwender bisher auch stets abgelehnt habe.

Der Einwender hat seine Einwendung deutlich nach Ablauf der Einwendungsfrist, die am 10.01.2017 endete, erhoben. Die Einwendung ist daher ausgeschlossen bzw. präkludiert im Sinne des Art. 73 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG. Darüber hinaus verfangen die Einwendungen auch in der Sache nicht.

Hinsichtlich der Durchführung des Anhörungsverfahrens ist seitens der Planfeststellungsbehörde zunächst darauf hinzuweisen, dass die Planfeststellungsunterlagen einen Monat lang bei der Gemeinde Schwebheim auslagen. Diese Auslegung wurde vorher ortsüblich bekannt gemacht (Amtsbote der Gemeinde Schwebheim vom 25.11.2016, Aushängung im Amtskasten sowie Einstellung auf Gemeinde-Homepage), wobei die Bekanntmachung auch einen entsprechenden Hinweis auf die Präklusionswirkung enthielt. Ein analoges Verfahren wurde bei

der Stadt Schweinfurt sowie in den Gemeinden Röthlein, Grafenrheinfeld, Gochsheim und Sennfeld durchgeführt. Auf die Auslegung wurde zudem durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken vom 24.11.2016 sowie in der Main-Post vom 05.12.2016 hingewiesen (zur ordnungsgemäßen Durchführung des (Anhörungs-)Verfahrens siehe bereits unter B.4). An der Präklusionswirkung ändert sich auch nichts dadurch, dass der Einwender in den zivilrechtlichen Verhandlungen mit dem Vorhabensträger über die Veräußerung des Grundstücks seine fehlende Verkaufsbereitschaft kundgetan hat. Denn selbst wenn die vom Vorhaben berührten Eigentümerinteressen des Einwenders bei einer der Planfeststellungsbehörde nachgeordneten Stelle wie hier dem Staatlichen Bauamt Schweinfurt aktenkundig geworden sind – vorausgesetzt dies wäre tatsächlich so gewesen –, entbindet dies den Einwender nicht von der Obliegenheit, sich auch förmlich im Planfeststellungsverfahren als in seinem Eigentum betroffener Anlieger gegen die Planung zu wenden (BVerwG, Beschluss vom 13.03.1995, Az. 11 VR 5/95, NVwZ 1995, 904).

Der Vorhabensträger erwiderte auf die Einwendung mit Schreiben vom 08.05.2017 in zutreffender Weise, dass die Ersatzaufforstungsfläche für gerodeten Bannwald i.S.v. Art. 11 BayWaldG nach Art. 9 Abs. 6 S. 2 BayWaldG an vorhandenen Bannwald angrenzen muss (vgl. zu diesem Kriterium auch die beiden LMS vom 17.07.1985 sowie vom 21.08.2006 – Vollzug des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG); Ersatzaufforstungen für Rodungen im Bannwald gemäß Art. 9 Abs. 6 S. 2 BayWaldG sowie Zerle, Forstrecht in Bayern, Erl. zu Art. 9, Rn. 23 f.) und daher Alternativen für das als Bannwaldersatz dienende Grundstück des Einwenders kaum denkbar sind. Der Vorhabensträger hat nachvollziehbar darauf hingewiesen, dass aufgrund der an den bestehenden Bannwald angrenzenden Nutzungen (vorhandene und geplante Siedlungs- bzw. Gewerbegebiete, Sicherheitsbereich um einen Flugplatz, Baggerseen, Auskiesungsflächen, Straßen sowie Biotopflächen am Naturschutzgebiet) die potenziellen Ausgleichsflächen auf wenige mögliche Bereiche und Flächen begrenzt sind. Nach intensiven Bemühungen des Vorhabensträgers, Flächen zu finden, die nicht durch die genannten Nutzungen ausgeschlossen sind, sei die Fläche des Einwenders ausgewählt worden. Auf die diesbezüglichen Ausführungen unter C.3.8.1.4 wird insoweit Bezug genommen.

Die Inanspruchnahme des Grundstücks des Einwenders ist damit als Ausgleichsfläche für den vierstreifigen Ausbau der B 286 unerlässlich. Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Einwender hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaß-

nahme entschieden wurde und er somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf seinen Besitz oder sein Eigentum zu verzichten. Dies gilt auch hinsichtlich einer Inanspruchnahme für die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen. Denn auch hierfür besitzt der Vorhabensträger aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses grundsätzlich ein Enteignungsrecht (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az. 4 A 29.95, DVBl. 1997, 68; Gerichtsbescheid vom 10.09.1998, Az. 4 A 35.97, RdL 1999, 20). Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist jedoch nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (vgl. auch C.3.8.1.2). Bezüglich der Inanspruchnahme von (Privat-)Eigentum für Ausgleichsflächen wird i. Ü. auf die Ausführungen unter C.3.8.1.4 Bezug genommen.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.7 *Einwendung Nr. 7*

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks mit der Flur-Nr. 5962 der Gemarkung Gochsheim mit einer Fläche von 111.039 m², von dem 9.341 m² für das Vorhaben als Ausgleichsfläche 14 A in Anspruch genommen werden sollen. Mit Schreiben vom 29.03.2017 wandte er sich erstmals an die Planfeststellungsbehörde und trug seine Einwendungen vor. Der Flächenumfang von 11,1 ha sei für Schweinfurter bzw. Gochsheimer Verhältnisse als optimal zu bezeichnen, was auch für die Schlaglänge von teilweise 400 m gelte. Das Flurstück habe somit für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung einen überdurchschnittlichen Wert im Vergleich zu Grundstücken im Landkreis Schweinfurt bzw. im näheren Einzugsbereich von Gochsheim und Schwebheim. Das Grundstück zähle für den Einwender daher als Alters- und Existenzvorsorge im Rahmen der gegebenen Verpachtung. Er schloss sich der Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands – die als seine Privateinwendung gewertet werden solle – an, wonach die in Anspruch zu nehmende Teilfläche als Schlüssel und Hindernis in der als ganzes Feldstück genutzten Gewanne liege und die Bewirtschaftungslänge und -breite erheblich verkürze, da die Maßnahme 14 A Teil einer großen Bewirtschaftungsfläche sei. Die Fläche besitze eine sehr hohe Bonität und sollte deshalb auch zukünftig als Acker genutzt werden. Die Fläche sei sowohl eigentumsrechtlich als auch in der Gesamtabwägung landwirtschaftlicher Belange zur Ernährungssicherung der Bevölkerung zu schützen. Fraglich sei daher, ob andere Alternativen gefunden werden könnten und die dort ggf. vorgesehenen Nutzungen oder aktuel-

len Nutzungen tatsächlich höher zu bewerten seien. Der Bannwald sei bereits durch den Bau der bestehenden B 286 gerodet sowie beansprucht worden und nur durch die unterlassene Pflege der geräumten Fläche sei wieder Gehölz angefliegen. Insofern stelle der jetzige Ausbau keinen neuen Eingriff mehr dar und sei auch nicht mehr auszugleichen.

Der Einwender hat seine Einwendung deutlich nach Ablauf der Einwendungsfrist, die am 10.01.2017 endete, erhoben. Die Einwendung ist daher ausgeschlossen bzw. präkludiert im Sinne des Art. 73 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG. Darüber hinaus verfangen die Einwendungen auch in der Sache nicht.

Unabhängig von der Frage, ob eine derartige nachträgliche Bezugnahme angesichts der Präklusionsregelung des Art. 73 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG überhaupt möglich ist, kann hinsichtlich der allgemeinen landwirtschaftlichen Belange der in Bezug genommenen Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands auf die Ausführungen zur unter C.3.7.8.1 sowie unter C.3.8.1.4 dargestellten Problematik der Flächenknappheit bzw. -suche verwiesen werden. Individuelle private Belange einzelner Grundstücksbetroffener kann der Bauernverband als zu beteiligender Träger öffentlicher Belange inhaltlich dagegen nicht geltend machen.

Da die Fläche nicht selbst bewirtschaftet wird, sondern lediglich verpachtet ist, stellt sich die Frage einer möglichen landwirtschaftlichen Existenzbedrohung (vgl. hierzu C.3.7.8.3) vorliegend nicht.

Der Vorhabensträger wies mit Schreiben vom 10.05.2017 zu den – vom Bauernverband angesprochenen – alternativen Möglichkeiten der Entsiegelung, Aufwertung artenarmer Wälder sowie Verbesserung naturschutzwürdiger Flächen angesichts des vorliegenden Wertpunktebedarfs in nachvollziehbarer und zutreffender Weise darauf hin, dass hierfür eine – quasi doppelt so große – Fläche von bis zu ca. 20 ha nötig sei, die im Planungsraum in dieser Größenordnung nicht zur Verfügung stünde, sodass eine derartige Aufwertung ausscheide.

Da die Ersatzaufforstungsfläche für gerodeten Bannwald i.S.v. Art. 11 BayWaldG nach Art. 9 Abs. 6 S. 2 BayWaldG an vorhandenen Bannwald angrenzen muss (vgl. zu diesem Kriterium auch die beiden LMS vom 17.07.1985 sowie vom 21.08.2006 – Vollzug des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG); Ersatzaufforstungen für Rodungen im Bannwald gemäß Art. 9 Abs. 6 S. 2 BayWaldG sowie Zerle, Forstrecht in Bayern, Erl. zu Art. 9, Rn. 23 f.), sind Alternativen zu dem als Bannwaldersatz dienenden und an die diesbezügliche Ausgleichsmaßnahme 13 A anschließenden Grundstück des Einwenders kaum denkbar. Der Vorhabensträger hat zutreffend darauf hingewiesen, dass aufgrund der angrenzenden

Nutzungen neben dem Bannwald (vorhandene und geplante Siedlungs- bzw. Gewerbegebiete, Sicherheitsbereich um einen Flugplatz, Baggerseen, Auskiesungsflächen, Straßen sowie Biotopflächen am Naturschutzgebiet) die potenziellen Ausgleichsflächen auf wenige mögliche Bereiche und Flächen begrenzt sind. Nach intensiven Bemühungen des Vorhabensträgers, Flächen zu finden, die nicht durch die genannten Nutzungen ausgeschlossen sind, sei die Fläche des Einwenders ausgewählt worden. Auf die diesbezüglichen Ausführungen unter C.3.8.1.4 wird insoweit Bezug genommen. Das Anschlussgebot an bestehenden Bannwald bedingt auch die durch die Ersatzaufforstung bedingte Verkürzung der Schlaglänge, die sich jedoch angesichts der Größenverhältnisse des gesamten Feldstücks sowie der randlichen Lage der Aufforstungsfläche als verhältnismäßig darstellt.

Die Inanspruchnahme des Grundstücks des Einwenders ist damit als Ausgleichsfläche für den vierstreifigen Ausbau der B 286 unerlässlich. Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Einwender hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und er somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf seinen Besitz oder sein Eigentum zu verzichten. Dies gilt auch hinsichtlich einer Inanspruchnahme für die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen. Denn auch hierfür besitzt der Vorhabensträger aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses grundsätzlich ein Enteignungsrecht (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az. 4 A 29.95, DVBl. 1997, 68; Gerichtsbescheid vom 10.09.1998, Az. 4 A 35.97, RdL 1999, 20). Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist jedoch nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (vgl. auch C.3.8.1.2). Bezüglich der Inanspruchnahme von (Privat-)Eigentum für Ausgleichsflächen wird i. Ü. auf die Ausführungen unter C.3.8.1.4 Bezug genommen.

Daneben wies der Vorhabensträger in nachvollziehbarer Weise darauf hin, dass die Waldgebiete im Verdichtungsraum von Schweinfurt im Jahr 1984 z. T. ohne Rücksicht auf Verkehrswege per Verordnung zu Bannwald erklärt worden seien, um diese in ihrer flächenmäßigen Ausdehnung zu erhalten und ihre außergewöhnliche Bedeutung für Klima, den Wasserhaushalt und die Luftreinhaltung langfristig zu sichern. Nach dem aktuell gültigen Waldgesetz müsse folglich für die mit Wald bestockten Flächen, die durch die Maßnahme dauerhaft verloren gehen, ein flächengleicher Ausgleich geschaffen werden. Die Flächen für die zweite Fahrbahn seien beim Bau der ersten Fahrbahn nur teilweise gerodet wor-

den und hätten anschließend nur dann von Bewuchs dauerhaft befreit werden können, wenn für die zweite Fahrbahn eine konkrete, rechtlich bindende Planung vorgelegen hätte. Beim Bau der ersten Fahrbahn sei das Verkehrsaufkommen jedoch wesentlich geringer gewesen, sodass im Gegensatz zum heutigen Verkehrsaufkommen eine zweite Fahrbahn nicht erforderlich gewesen sei. Ergänzend ist seitens der Planfeststellungsbehörde darauf hinzuweisen, dass durch die geplanten Rodungen damit ein (erneuter) eigenständiger Eingriff vorliegt, der eine entsprechende Ersatzaufforstungspflicht nach Art. 9 Abs. 6 S. 2 BayWaldG hervorruft.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.8 Einwendung Nr. 8

Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks mit der Flur-Nr. 740 der Gemarkung Heidenfeld, welches mit 12.900 m² komplett für das Vorhaben als Ausgleichsfläche 18 A in Anspruch genommen werden soll. Mit Schreiben vom 12.04.2017 wandte er sich erstmals an die Planfeststellungsbehörde und trug seine Einwendungen vor.

Der Einwender hat seine Einwendung somit deutlich nach Ablauf der Einwendungsfrist, die am 10.01.2017 endete, erhoben. Die Einwendung ist daher ausgeschlossen bzw. präkludiert im Sinne des Art. 73 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG. Darüber hinaus verfangen die Einwendungen aber auch in der Sache nicht.

Inhaltlich machte der Einwender geltend, dass er mit dem Verkauf bzw. der Inanspruchnahme seines Grundstückes nicht einverstanden sei. Er schloss sich der Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands – die als seine Privateinwendung gewertet werden solle – an, wonach naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht auf landwirtschaftlicher Fläche, zumindest nicht auf Acker angelegt werden sollten, sondern vielmehr alle anderen Möglichkeiten wie Entsiegelung, Aufwertung artenarmer Wälder, Verbesserung naturschutzwürdiger Flächen usw. vorrangig zu nutzen seien. Das genannte, als Ausgleichsfläche geplante Grundstück zeichne sich zudem durch Lage und Beschaffenheit besonders für den Spargelanbau aus und stelle für den Betrieb des Einwenders eine besonders wertvolle Bewirtschaftungsfläche mit hohem Deckungsbeitrag dar. Eine Enteignung dieser Fläche würde daher den landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb des Einwenders schwer belasten und teilweise zu einer Existenzbedrohung führen. Die Fläche sei deshalb sowohl eigentumsrechtlich als auch in der Gesamtabwägung landwirtschaftlicher Belange zur Ernährungssicherung der Be-

völkerung zu schützen. Fraglich sei daher, ob andere Alternativen gefunden werden könnten und die dort ggf. vorgesehenen Nutzungen oder aktuellen Nutzungen tatsächlich höher zu bewerten seien. Daneben sei der Bedarf an Bannwaldaufforstung zu hinterfragen. Der Bannwald sei bereits durch den Bau der bestehenden B 286 gerodet sowie beansprucht worden und nur durch die unterlassene Pflege der geräumten Fläche sei wieder Gehölz angefliegen. Insofern stelle der Ausbau jetzt keinen neuen Eingriff mehr dar und sei auch nicht mehr auszugleichen.

Unabhängig von der Frage, ob eine derartige nachträgliche Bezugnahme angesichts der Präklusionsregelung des Art. 73 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG überhaupt möglich ist, kann hinsichtlich der allgemeinen landwirtschaftlichen Belange der in Bezug genommenen Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands auf die Ausführungen unter C.3.7.8.1 sowie C.3.8.1.4 und die dort dargestellte Problematik der Flächenknappheit bzw. -suche verwiesen werden. Individuelle private Belange einzelner Grundstücksbetroffener kann der Bauernverband als zu beteiligender Träger öffentlicher Belange inhaltlich dagegen nicht geltend machen. Ausweislich seiner Stellungnahme vom 11.01.2017 hat er i. Ü. der Ausgleichsmaßnahme 18 A sogar ausdrücklich zugestimmt.

Der Vorhabensträger wies mit Schreiben vom 10.05.2017 zu den – vom Bauernverband angesprochenen – alternativen Möglichkeiten der Entsiegelung, Aufwertung artenarmer Wälder sowie Verbesserung naturschutzwürdiger Flächen angesichts des vorliegenden Wertpunktebedarfs in nachvollziehbarer und zutreffender Weise darauf hin, dass hierfür eine – quasi doppelt so große – Fläche von bis zu ca. 20 ha nötig sei, die im Planungsraum in dieser Größenordnung nicht zur Verfügung stünde, sodass eine derartige Aufwertung ausscheide.

Hinsichtlich der vom Einwender vorgebrachten Existenzgefährdung seines landwirtschaftlichen Betriebs (vgl. hierzu bereits ausführlich unter C.3.7.8.3 dieses Beschlusses) ist auf die diesbezüglich durch die Planfeststellungsbehörde eingeholte fachliche Stellungnahme des Amts für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt vom 15.05.2017 zu verweisen. Danach bewirtschaftete der Einwendungsführer einen landwirtschaftlichen Betrieb mit einer Flächenausstattung von ca. 72 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche im Haupterwerb. Rund 64 ha werden dabei ackerbaulich genutzt. Neben 38 ha Getreide und 9 ha Zuckerrüben stelle der Anbau von Sonderkulturen ein wichtiges Standbein des Betriebs dar. Hierbei liege mit 7,5 ha der Schwerpunkt in der Spargelerzeugung. Auf 3 ha werden Erdbeeren angebaut. Daneben dienen insgesamt 3 ha zur Erzeugung von Salatgurken, Dill, Kern-, Stein- und Beerenobst. Das fragliche Flurstück, welches

vom Einwender selbst bewirtschaftet wird, sei aus Gründen der betrieblichen Fruchtfolge in den Jahren 2010 bis 2016 als Stilllegung geführt worden. Im Jahr 2017 sei die Fläche wieder in die Bewirtschaftung genommen und mit Winterroggen bestellt worden. Sie erfülle – so die Stellungnahme weiter – mit ihrem tiefgründigen, weitestgehend steinfreien Sandboden die besonderen Anforderungen des Feldgemüseanbaus an den Boden, weshalb die Fläche langfristig wieder zur Spargelerzeugung genutzt werden solle.

Zwar liege die Bodenbonität unter dem Durchschnitt des Landkreises, weshalb die Fläche nicht als „besonders geeignet“ für die landwirtschaftliche Nutzung i. S. d. BayKompV gelten könne, da sie im regionalen Vergleich nicht als überdurchschnittlich ertragreich erachtet werden könne. Der monetäre Beitrag, den die Fläche durch den Spargelanbau zum Betriebseinkommen leisten könne, sei jedoch als überdurchschnittlich zu bewerten, weshalb das Flurstück für den Betrieb des Einwenders eine besonders wertvolle Fläche darstelle.

Eine landwirtschaftsbetriebliche Existenzgefährdung liegt jedoch allgemein nur dann vor, wenn die nachhaltige Eigenkapitalbildungsfähigkeit eines Betriebs durch einen Eingriff so weit reduziert wird, dass die Entwertung des Besatzkapitals nicht mehr ausgeglichen und/oder Nettoinvestitionen nicht mehr erwirtschaftet werden können. Unterschreitet bei einem Vollerwerbsbetrieb der durch die Straßenbaumaßnahme ausgelöste Flächenverlust 5 % der gesamten anrechenbaren landwirtschaftlichen Nutzfläche, scheidet im Regelfall eine Existenzgefährdung aus (vgl. BayVGH, Urteil vom 19.10.1993, Az. 8 A 93.40001 <juris>; Urteil vom 29.09.1998, Az. 8 A 97.40042, nicht veröffentlicht, Urteil vom 24.09.2008, Az. 8 A 07.40046 <juris>). Nach Erkenntnissen der landwirtschaftlichen Betriebslehre können derart geringe Flächenverluste durch eine entsprechende Betriebsorganisation im Regelfall ohne Nachteile ausgeglichen werden. Anderes kann allenfalls dann gelten, wenn im Einzelfall besondere Bewirtschaftungserfordernisse (z. B. bei Sonderkulturen) vorliegen (vgl. zum Ganzen bereits unter C.3.7.8.3 dieses Beschlusses).

Im Sinne der dargestellten Kriterien ist eine Existenzgefährdung im vorliegenden Fall zu verneinen: Zunächst werden im Rahmen des plangegenständlichen Vorhabens lediglich knapp 1,8 % der anrechenbaren Nutzfläche in Anspruch genommen, was sich deutlich unterhalb der von der Rechtsprechung anerkannten 5 %-Grenze bewegt.

Gegen die Verhältnismäßigkeit der Inanspruchnahme spricht auch nicht die Eignetheit der Fläche für den Spargelanbau. Wenngleich Zukunftsplanungen ei-

nes betroffenen Grundstückseigentümers in die planerische Abwägung eingestellt werden müssen, wenn sie sich nach Lage und Beschaffenheit des Grundstücks bei vernünftiger und wirtschaftlicher Betrachtungsweise objektiv anbieten und nach dem Willen des Eigentümers in absehbarer Zeit verwirklicht werden sollen (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, Az.: 4 A 18.98 <juris>), ist doch zu bedenken, dass einerseits die Fläche zumindest seit 2010 überhaupt nicht für den Spargelanbau genutzt wird und eine unterdurchschnittliche Bodenbonität aufweist, was letztlich eher gegen eine besondere Wertigkeit für den Spargelanbau und die besondere Bedeutung für die Existenz des Einwenders spricht. Würde die Fläche – entgegen der bisherigen tatsächlichen Bewirtschaftungsweise – für den Anbau von Spargel genutzt, würde deren Inanspruchnahme andererseits einen Verlust von lediglich knapp 14,7 % der dann tatsächlich genutzten Spargelanbaufläche bedeuten. Auch hier ist angesichts der Betriebsgröße und der insgesamt zur Verfügung stehenden Fläche davon auszugehen, dass ein derartiger Flächenverlust durch eine entsprechende Betriebsorganisation im Regelfall ohne Nachteile ausgeglichen werden kann.

Die Inanspruchnahme des Grundstücks des Einwenders ist als Ausgleichsfläche für den vierstreifigen Ausbau der B 286 unerlässlich. Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Einwender somit hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und er somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf seinen Besitz oder sein Eigentum zu verzichten. Dies gilt auch hinsichtlich einer Inanspruchnahme für die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen. Denn auch hierfür besitzt der Vorhabensträger aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses grundsätzlich ein Enteignungsrecht (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az. 4 A 29.95, DVBl. 1997, 68; Gerichtsbescheid vom 10.09.1998, Az. 4 A 35.97, RdL 1999, 20). Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist jedoch nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (vgl. auch C.3.8.1.2). Bezüglich der Inanspruchnahme von (Privat-)Eigentum für Ausgleichsflächen wird i. Ü. auf die Ausführungen unter C.3.8.1.4 Bezug genommen.

Daneben wies der Vorhabensträger in nachvollziehbarer Weise darauf hin, dass die Waldgebiete im Verdichtungsraum von Schweinfurt im Jahr 1984 z. T. ohne Rücksicht auf Verkehrswege per Verordnung zu Bannwald erklärt worden seien, um diese in ihrer flächenmäßigen Ausdehnung zu erhalten und ihre außergewöhnliche Bedeutung für Klima, den Wasserhaushalt und die Luftreinhaltung

langfristig zu sichern. Nach dem aktuell gültigen Waldgesetz müsse folglich für die mit Wald bestockten Flächen, die durch die Maßnahme dauerhaft verloren gehen, ein flächengleicher Ausgleich geschaffen werden. Die Flächen für die zweite Fahrbahn seien beim Bau der ersten Fahrbahn nur teilweise gerodet worden und hätten anschließend nur dann von Bewuchs dauerhaft befreit werden können, wenn für die zweite Fahrbahn eine konkrete, rechtlich bindende Planung vorgelegen hätte. Beim Bau der ersten Fahrbahn sei das Verkehrsaufkommen jedoch wesentlich geringer gewesen, sodass im Gegensatz zum heutigen Verkehrsaufkommen eine zweite Fahrbahn nicht erforderlich gewesen sei. Ergänzend ist seitens der Planfeststellungsbehörde darauf hinzuweisen, dass durch die geplanten Rodungen damit ein (erneuter) eigenständiger Eingriff vorliegt, der eine entsprechende Ersatzaufforstungspflicht nach Art. 9 Abs. 6 S. 2 BayWaldG hervorruft.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.9 Gesamtergebnis der Abwägung

Abschließend und zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum durch Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen wird der Vorrang eingeräumt, denn die Realisierung der in diesem Beschluss aufgezeigten positiven Auswirkungen des Ausbaus der B 286 im plangegegenständlichen Abschnitt erscheint für das öffentliche Wohl unverzichtbar. Die Belange, die für diese Maßnahme im verfahrensgegenständlichen Abschnitt sprechen, überwiegen im Rahmen der Abwägung und der Gesamtbetrachtung aller einzustellenden öffentlichen und privaten Belange, insbesondere wegen zahlreicher begleitender Maßnahmen, die mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange sowie die Umweltauswirkungen. Diese konnten durch verschiedene Regelungen, die dem Vorhabensträger aufzuerlegen waren, und durch diverse Zusagen des Vorhabensträgers derart abgemildert werden, dass unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes die Planungsentscheidung zugunsten des Bauvorhabens ausgewogen erscheint und die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst sind.

Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, die gesetzlichen Optimierungsgebote sind beachtet.

Unter Beachtung aller Umstände ist keine Alternative ersichtlich, die sich bei gleicher Verkehrswirksamkeit gegenüber der plangegegenständlichen Variante des Ausbaus der B 286 als eindeutig vorzugswürdig aufdrängen würde. Damit ist der vorgelegte Plan in der mit diesem Beschluss festgelegten Form auch unter Berücksichtigung der Planungsvarianten unter allen Gesichtspunkten ausgewogen.

4 Straßenrechtliche Entscheidungen

4.1 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Eine Straße erhält die Eigenschaft einer Bundesfernstraße durch Widmung (§ 2 Abs. 1 FStrG). Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist, oder der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt hat, oder der Träger der Straßenbaulast den Besitz durch Vertrag, durch Einweisung nach § 18 f Abs. 1 FStrG oder in einem sonstigen gesetzlichen Verfahren erlangt hat (§ 2 Abs. 2 FStrG).

Die Entscheidung über die Widmung kann auch in einem Planfeststellungsbeschluss nach §§ 17 ff. FStrG mit der Maßgabe erfolgen, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für einen neuen Verkehrszweck und die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird (§ 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG). Wird eine Bundesfernstraße, wie die B 286 (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 2 FStrG), verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG vorliegen (§ 2 Abs. 6 a Satz 1 FStrG). Wird im Zusammenhang mit einer vorgenannten Maßnahme der Teil der Bundesfernstraße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6 a Satz 2 FStrG). Die aufzulassenden Teile der Bundesfernstraße werden also mit ihrer Sperrung eingezogen, die neuen Teile mit der Verkehrsübergabe gewidmet.

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung der von der Planung betroffenen Staats-, Kreis und Gemeindestraßen sowie Feld- und Waldwege folgen aus Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 oder Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

Auf die Ausführungen in den Planunterlagen (Unterlage 11 – insbesondere die „Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis“) sowie die Bestimmungen unter A.8 wird ergänzend verwiesen.

4.2 Sondernutzungen

Die Erschließung des Baufeldes ist über das vorhandene Straßen- und Wegenetz gesichert. Dieses wird auch über den Gemeingebrauch hinaus genutzt (Sondernutzung). Die für die Sondernutzungen nach öffentlichem Recht erforderliche Sondernutzungserlaubnis (vgl. Art. 18 BayStrWG, § 8 FStrG) wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt (vgl. Zeitler, BayStrWG, Rn. 182 zu Art. 38 BayStrWG).

Im Übrigen wurde dem Vorhabensträger aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn den jeweils betroffenen Baulastträgern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von einer Sondernutzung betroffen sind. Weiterhin wird danach der Zustand der betroffenen Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung festgehalten. Der Vorhabensträger wird dem jeweiligen Straßenbaulastträger dabei Gelegenheit zur Teilnahme geben. Die betroffenen Straßen und Wege werden schließlich nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand versetzt, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten wurde. Auf die einschlägigen Nebenbestimmungen unter A.9 wird verwiesen.

Die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen richtet sich allerdings ausschließlich nach bürgerlichem Recht (Art. 56 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Nr. 1 BayStrWG); ihre Regelung erfolgt daher außerhalb des Planfeststellungsverfahrens. Die Gestattung von Sondernutzungen an diesen öffentlichen Feld- und Waldwegen ist Sache desjenigen, der nach bürgerlichem Recht zur Verfügung berechtigt ist. Bei ausgebauten Feldwegen ist dies die Gemeinde (Art. 54 Abs. 1 Satz 1, Art. 13 Abs. 1 BayStrWG), bei nicht ausgebauten Feldwegen diejenigen, deren Grundstücke über die Wege bewirtschaftet werden (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG). Die Nutzung einer Straße nach privatem Recht kann u.U. auch durch Enteignung erzwungen werden, wenn der Zweck der Nutzung dem Allgemeinwohl dient (Kodal/Krämer, Straßenrecht, Rn. 6.5 zu Kapitel 27). Dies bleibt jedoch einem gegebenenfalls nachfolgenden Enteignungsverfahren überlassen.

Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzungen an öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens bedarf, werden die soeben genannten Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Beweissicherung und Wiederherstellung

(vgl. A.9) dem Vorhabensträger als in jedem Fall mindestens einzuhaltende Schutzvorkehrungen für diese Wege auferlegt, um unzumutbare Nachteile für Rechte anderer bzw. für die Allgemeinheit zu vermeiden, außer im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas anderes geregelt.

5 Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Der Freistaat Bayern ist nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG. Im Übrigen wird auf die VV zu Art. 61 Abs. 2 BayHO verwiesen.

D

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **schriftlich** oder elektronisch in einer für den Schriftformer-satz zugelassenen Form Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Ludwigstraße 23,
80539 München,

erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17e Abs. 5 FStrG i.V.m. § 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des Öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können

sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der zur Vertretung vor dem Bundesverwaltungsgericht berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Hinweis:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Email ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

E

Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 17e Abs. 2 S. 1 FStrG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung bzw. Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem o.g. Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Beschwerter Kenntnis von den Tatsachen erlangt (§ 17e Abs. 4 FStrG).

F

Hinweise zur Zustellung und Auslegung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulastträger), den Trägern öffentlicher Belange, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, individuell zugestellt.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen bei der Stadt Schweinfurt sowie den Gemeinden Schwebheim, Röthlein, Grafenrheinfeld, Gochsheim und Sennfeld zur Einsicht ausgelegt; Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber allen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, und gegenüber den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, die sich im Verfahren nicht geäußert haben, als zugestellt (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die unter A.2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen auch beim Staatlichen Bauamt Schweinfurt oder der Regierung von Unterfranken eingesehen werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) abzurufen. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Würzburg, den 29.06.2017
Regierung von Unterfranken
- Sachgebiet 32 -

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kaufmann', followed by a horizontal line extending to the right.

Dr. Kaufmann
Regierungsrat